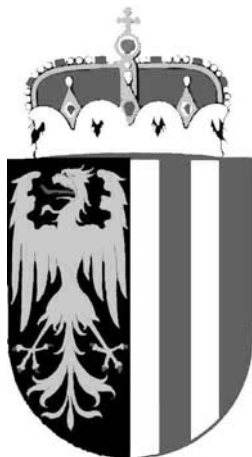




**Allgemeine  
Richtlinien für den  
Katastrophenschutz  
in Oberösterreich**



# Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich

(gemäß § 10 Oö. KatSchG)

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1,  
4021 Linz; Telefon: +43 (0)732/7720-11451, E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at),  
Homepage: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Oö. Landes-Feuerwehrverband, Petzoldstraße 43, 4017 Linz;  
Telefon: +43 (0)732/770122-0, E-Mail: [office@ooelfv.at](mailto:office@ooelfv.at), Homepage: [www.ooelfv.at](http://www.ooelfv.at)  
Für den Inhalt verantwortlich:

Landes-Feuerwehrkommandant LBD Johann Huber

Neuaufgabe Mai 2008

## **Notrufnummern:**

- 112 europäischer Notruf**
- 122 Feuerwehrnotruf**
- 128 Gasnotruf**
- 130 Kurzrufnummer Landeswarnzentrale**
- 133 Polizeinotruf**
- 140 Bergrettungsnotruf**
- 141 Ärztenotruf**
- 142 Telefonseelsorge**
- 144 Rettungsnotruf**
- 147 Notrufdienst für Kinder und Jugendliche**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1. VORWORTE</b>	6
<b>2. EINLEITUNG</b>	9
<b>3. ALLGEMEINES /GRUNDLAGEN</b>	11
3.1. Rechtliche Grundlagen	11
3.1.1. Verfassung	11
3.1.2. Wesentliche Inhalte des Oö. KatSchG	13
3.1.3. Weitere wichtige Rechtsvorschriften zum Katastrophenschutz	25
3.1.4. Internationale und zwischenstaatliche Regelungen zum Katastrophenschutz	26
3.2. Verantwortung im Katastrophenschutz	28
3.2.1 Aufgaben der Gebietskörperschaften und Behörden (Staatlicher Katastrophenschutz)	28
3.2.2. Aufgaben der Einsatzkräfte	33
3.2.3. Aufgaben der Privatpersonen	34
3.2.4. Katastrophenschutz- und Krisenmanagement	35
3.2.5. Straf- und zivilrechtliche Verantwortung von Einsatzleitern	36
3.3. Katastrophenhilfsdienst (KHD)	39
3.3.1. Organisation/Aufgaben	39
3.3.2. Träger des KHD	40
3.4. Mitwirkung der Sicherheitsbehörden	47
3.5. Assistenz des Bundesheeres	48
3.6. Aus- und Fortbildung, Evaluierung	50
3.6.1. Aus- und Fortbildung	50
3.6.2. Katastrophenschutzübungen	50
3.6.3. Nachbereitung von Einsätzen und Übungen	50
<b>4. VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ</b>	51
4.1. Allgemeines	51
4.2. Vorbeugender Selbstschutz	52
4.3. Staatliche Vorbeugungsmaßnahmen	53
4.4. Bedrohungsbilder	55
4.5. Rahmen- und Katastrophenschutzpläne	57
4.5.1. Rahmenpläne	57
4.5.2. Katastrophenschutzpläne als Summe von Notfallplänen	57
4.5.3. Gestaltung der Katastrophenschutzpläne	58
4.5.4. Gliederung der Notfallpläne	59
4.5.5. Erstellung der Katastrophenschutzpläne	61



4.6. Warnung und Alarmierung	62
4.6.1. Warn-und Alarmsystem (WAS)	62
4.6.2. Strahlenfrühwarnsystem	64
4.6.3. Hochwassernachrichtendienst	64
4.6.4. Unterlieger-Warnsystem	65
4.6.5. Gehörlosen-Notruf- und Warnsystem	65
4.6.6. Verpflichtung der Medien	65
4.6.7. Verpflichtung von Privatpersonen	66
<b>5. ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ</b>	<b>67</b>
5.1. Allgemeines	67
5.2. Führungsstrukturen	67
5.2.1. Führungssystem	69
5.2.2. Stabsorganisation	69
5.2.3. Behördliche Einsatzleitung (BEL)	71
5.2.4. Technische Einsatzleitung (TEL)	72
5.2.5. Einsatzleitung vor Ort (EL)	72
5.3. Organisation der Einsatzleitungen	74
5.3.1. Organisation der behördlichen Einsatzleitung (BEL)	74
5.3.2. Organisation der technischen Einsatzleitung (TEL)	82
5.3.3. Organisationsvarianten	89
5.4. Führungsmittel und Führungseinrichtungen	92
5.4.1. Führungsmittel	92
5.4.2. Lagedarstellung	93
5.4.3. Führungseinrichtungen	93
5.4.4. Unterbringung der Einsatzleitung	94
5.5. Einsatzmittel	95
5.5.1. Allgemeines	95
5.5.2. Call-Center für Oberösterreich	95
5.6. Führungsvorgang	96
5.6.1. Das Taktikschema	96
5.6.2. Handlungsschema für Behördenorgane	97
5.6.3. Der Ablaufplan des Führungsvorganges	97
5.7. Bedrohungsbilder, Abwehrmaßnahmen, Zuständigkeiten	99
<b>6. ANHANG</b>	<b>124</b>
6.1. Oö. Katastrophenschutzgesetz	125
6.2. Auszug aus weiteren wichtigen Rechtsvorschriften	137
6.3. Stützpunktsystem des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes	157
6.4. Stützpunktsystem des Österreichischen Roten Kreuzes	166
6.5. Hilfs- und Rettungswesen, Integrierter Sanitätsdienst	168
6.6. Nachbesprechung – Präsentationsunterlage	175
6.7. Sirensignale	186
6.8. Der Weg zum Katastrophenschutzplan (KSP)	
Beilagen: Beispiele, Muster, Behelfe	187
6.9. Stabsaufgaben – Übersicht	208
6.10. Ausstattung der Einsatzzentrale und sonstiger Führungseinrichtungen	216

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABC	atomare, biologische, chemische (Gefahren)
Abs.	Absatz
AHG	Amtshaftungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F.1929
BEL	Behördliche Einsatzleitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BWSt	Bezirkswarnstelle
BWZ	Bundeswarnzentrale
DEKO	Dekontamination
E(L)Z	Einsatz(leit)zentrale
EA	Einsatzaufgaben
EOrg.	Einsatzorganisation(en)
FGG	Führungsgrundgebiet
FuB-Dienst	Feuerlösch- und Bergungsdienst
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
KatHE	Katastrophenhilfseinheit
KHD	Katastrophenhilfsdienst
KIT	Kriseninterventionsteam
KSP	Katastrophenschutzplan
LGBI.	Landesgesetzblatt
LSt	Leitstelle
LWZ	Landeswarnzentrale
Oö. KAG 1997	Oö. Krankenanstaltengesetz 1997
Oö. KatSchG	Oö. Katastrophenschutzgesetz
Oö. LFV	Oö. Landes-Feuerwehrverband
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖWR	Österreichische Wasserrettung
PLS	Patientenleitsystem
S	Sachgebiet
SanHiSt	Sanitätshilfsstelle
SanSaSt	Sanitätssammelstelle
SAR	search and rescue
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
SvE	Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen
TEL	Technische Einsatzleitung
Z.	Ziffer

## **1. VORWORTE**

### **Rechtliche und materielle Sicherheit für Einsatzkräfte**



Der Katastrophenschutz wurde in Oberösterreich auf eine völlig neue gesetzliche Basis gestellt. Das neue Oö. Katastrophenschutzgesetz schafft Rechtssicherheit und auch materielle Sicherheit für die Einsatzkräfte. Das war uns bei der Konzeption besonders wichtig. Immerhin leisten die vielen tausenden Helfer, auf die wir uns im Katastrophenfall verlassen können, wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit.

Denn auch unser Land lebt von all jenen, die mehr tun als sie eigentlich müssten. Ohne die vielen Ehrenamtlichen in unserem Land wäre ein effektiver Katastrophenschutz nicht möglich. Denn ohne die Freiwilligen wären die Hilfs- und Rettungsorganisationen nicht mehr einsatzfähig.

Uns muss aber auch bewusst sein: Die Bereitschaft der Menschen, sich ehrenamtlich zu engagieren, hängt stark von Rahmenbedingungen ab. Unser Ziel war es daher, den Einsatzkräften den Rücken zu stärken und Verdienstentgang oder Schäden, die beim Katastropheneinsatz entstanden sind, zu ersetzen. Außerdem wird das Land Oberösterreich auch Unternehmen, bei denen freiwillige Helfer beschäftigt sind, ab dem vierten Einsatztag 50 Prozent der Lohnfortzahlung für den Mitarbeiter im Katastropheneinsatz refundieren. Und nicht zuletzt wird die Aus- und Weiterbildung der zuständigen Einsatzkräfte laufend verbessert. Das sind wir jenen, die im Katastrophenfall zur Stelle sind, einfach schuldig.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dr. Pühringer'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Josef Pühringer  
Landeshauptmann

## **Starke Helfer – Bessere Regelungen**

Mehr als 100.000 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sind in den verschiedenen Einsatzorganisationen tätig. Dieses flächendeckende und gut funktionierende Sicherheitsnetz gibt allen Menschen in Oberösterreich ein gutes Gefühl: Hilfe und helfende Hände sind im Katastrophenfall jederzeit zur Stelle.



Dieses Gefühl der Sicherheit ist auch ein Stück Lebensqualität. Starke Helfer brauchen zeitgemäße Regelungen, das neue Katastrophenschutzgesetz gibt allen Einsatzkräften und Helfern diese Sicherheit und gewährleistet einen reibungslosen Ablauf.

Die bisherige Grundlage für Einsatzorganisationen im Katastrophenfall war das Katastrophenhilfsdienstgesetz aus dem Jahr 1955. In der Praxis hat sich durch die Zahl der Einsätze für viele Vorgehensweisen ein "Gewohnheitsrecht" entwickelt und auch eingespielt. Im Ernstfall war dabei aber für die Einsatzkräfte und insbesondere für die Einsatzleiter kein verlässlicher rechtlicher Rückhalt gegeben. Aus diesen Erfahrungen heraus und vor allem auch aus der Großkatastrophe durch das Unwetter 2002 sind die Details für das nun geltende Katastrophenschutzgesetz entstanden.

Mit dem neuen Katastrophenschutzgesetz (KatSchG) stärkt Oberösterreich seine moderne Sicherheitsarchitektur. Es war wichtig, ein modernes und zeitgemäßes Gesetz für schnelles und landesweit koordiniertes Handeln zu schaffen. Das Ineinandergreifen "der Zahnräder im Katastrophenschutz" ist nunmehr sowohl innerhalb einer Einsatzorganisation, als auch zwischen den einzelnen Organisationen untereinander so präzise und klar geregelt, dass es nicht während und nach Hilfsmaßnahmen zu Diskussionen über Kompetenzen und Befugnisse kommen kann. Ein wesentliches Ziel, nämlich dass dieses Gesetz im Einsatz einfach handhabbar und praxisgerecht sein muss, wurde dabei aber nie aus den Augen verloren. Letztendlich soll unser neues und modernes Katastrophenschutzgesetz rasche Hilfe ermöglichen und nicht dringende Entscheidungen im Katastrophenfall durch rechtliche Diskussionen zeitlich verzögern.

In Ergänzung dazu wurden nun auch die vor ihnen liegenden neuen Richtlinien für den Katastrophenschutz überarbeitet und angepasst. Erst diese Feinabstimmung auf Basis der aktuellen und bekannten Gefährdungsbilder und Gefahrenpotenziale unserer Zeit ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Einsatzorganisationen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene. In Summe können wir durch all diese Neuerungen im Katastrophenfall auf eine wirkungsvolle und rasche Hilfe vertrauen.

Als zuständiger Landesrat für den Katastrophenschutz danke ich allen Einsatzorganisationen für ihr Engagement. Mein Dank gilt insbesondere allen Helferinnen und Helfern für die Bereitschaft, den Menschen in Oberösterreich rund um die Uhr auf Knopfdruck rasch und tatkräftig jederzeit kompetente Hilfe anzubieten.



Dr. Josef Stockinger  
Landesrat

## **Neue Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich**



In Vollziehung des Oö. Katastrophenhilfsdienstgesetzes 1955 ist mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28. Februar 1956 der Oö. LFV - als Zentraleitung des Katastrophenhilfsdienstes der Oberösterreichischen Landesregierung - mit der Vorbereitung sowie der Durchführung des Katastrophenhilfsdienstes in unserem Bundesland beauftragt worden.

In dieser Funktion hat der Oö. LFV erstmals 1975 Richtlinien für den Katastrophenschutz herausgegeben. Aufgrund des Zeitablaufes, neuer Erkenntnisse in Organisations- und Führungslehre, in Einsatztechnik und -taktik hat es sich in der Folge als notwendig erwiesen, diese Richtlinien mehrmals, zuletzt im Juni 2003 zu überarbeiten.

Nun hat der Oberösterreichische Landtag am 8. März 2007 ein **neues Katastrophenschutzgesetz** beschlossen, das mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist und das mehr als 50 Jahre gültige Katastrophenhilfsdienst-Gesetz abgelöst hat: Absicht des Gesetzgebers war, die Rechtsgrundlage für den Katastrophenschutz in unserem Bundesland grundlegend zu überarbeiten und zu modernisieren, ohne erprobte Grundzüge zu verlassen oder sinnvoll gewachsene Strukturen zu zerschlagen, die sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt haben.

Aufgrund (nunmehr) gesetzlicher Verpflichtung bleibt der Oö. LFV Zentraleitung, nun mit der Bezeichnung „Landes-Feuerwehrkommando, **Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung**“ beauftragt, die Katastrophenschutzmaßnahmen auf Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen. § 10 des neuen Gesetzes verankert jetzt auch die ursprünglich von der Zentraleitung als Behelf für Organisation, Ausbildung und Einsatz herausgegebenen Richtlinien ausdrücklich im Katastrophenschutzgesetz, indem er bestimmt, dass die Landesregierung zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene „**Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich**“ in Form eines Arbeitsbehelfs zu erstellen und am aktuellen Stand zu halten hat.

Während § 10 Abs. 1 letzter Satz bestimmt, dass sich die Landesregierung zur Erstellung dieser Richtlinien des Oö. LFV zu bedienen hat, werden im zweiten Absatz die wesentlichen Inhalte der Richtlinien umschrieben. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages liegen nun die neu gefassten, an das neue Gesetz und jüngste Erfahrungen im Katastrophenschutz angepassten Richtlinien vor, sie mögen Behörden und Einsatzorganisationen helfen, im Notfalle unseren Mitbürgern bestmöglichen Schutz zu bieten!



Johann Huber  
Landes-Feuerwehrkommandant

## 2. EINLEITUNG

- 2.1. Die aktuelle Überarbeitung bzw. Neuauflage der vorliegenden "**Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich**" wurde auf Grund der Tatsache, dass mit 1. Juli 2007 das neue **Oö. Katastrophenschutzgesetz (Oö. KatSchG)** in Kraft trat, notwendig.

Grund und Anlass für die Ausarbeitung des Oö. KatSchG war im Wesentlichen das durch die Katastrophenschutzbehörden und die Einsatzorganisationen in der Vergangenheit festgestellte Erfordernis, auf die Vielfältigkeit und Komplexität von Bedrohungsszenarien, neue wissenschaftliche, technische und praktische Erkenntnisse und neue Organisationsstrukturen und –abläufe auch im rechtlichen Bereich des Katastrophenschutzes entsprechend zu reagieren und bestehende Schwachstellen im Oö. Katastrophenhilfsdienst-Gesetz aus dem Jahre 1955 zu beseitigen. Des weiteren erfolgte die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen.

- 2.2. Unter "**Katastrophenschutz**" im Sinne des Oö. KatSchG ist die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung einschließlich der dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu verstehen (**vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz**).

Er umfasst inhaltlich den Schutz der Bevölkerung durch (vorbeugende und abwehrende) Maßnahmen

- \* **der Behörden,**
- \* **der Einsatzorganisationen,** aber auch
- \* **im privaten Bereich.**

- 2.3. Gemäß § 10 Oö. KatSchG hat die Landesregierung bzw. der Oö. LFV zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene "**Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich**" in Form eines **Arbeitsbehelfs** zu erstellen und am aktuellen Stand zu halten.

Das **Land** sowie die **Gemeinden** (diese nach Möglichkeit und Zumutbarkeit) sind gesetzlich verpflichtet, unter **Bedachtnahme auf die Allgemeinen Richtlinien, für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene zu sorgen.**

Die vorliegenden Richtlinien stellen eine theoretische und praktische Grundlage sowohl für die Einsatzorganisationen als auch für die Behörden für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes dar.

Die Richtlinien können den Katastrophenschutz nicht zur Gänze abdecken, soweit sie allerdings entsprechende Regelungen enthalten, haben Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene, zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes in Oberösterreich, unter Bedachtnahme auf die Richtlinien zu erfolgen. Die Inhalte der Richtlinien sind im § 10 leg. cit. demonstrativ aufgezählt.

- 2.4. Die „Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich“ sind ein Teil des Zivilschutzes, der als Oberbegriff für eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor natur- und zivilisationsbedingten Gefahren und für die Hilfeleistung in entsprechenden Notlagen zu verstehen ist.

Der Zivilschutz umfasst, nach der Definition des Bundesministeriums für Inneres, Aktivitäten zur Bewältigung von Katastrophen und Krisensituationen unterschiedlichster Art:

- Maßnahmen des Selbstschutzes
- Maßnahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr
- Maßnahmen zum Schutz vor Naturkatastrophen und technischen Unglücksfällen
- Vorsorgen zum Schutz vor möglichen Auswirkungen des internationalen Terrorismus

Die Umsetzung der Ziele des Zivilschutzes erfolgt im Wesentlichen auf folgenden zwei Ebenen:

- Katastrophenhilfe der Bundesländer
- Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)

- 2.5. Großschadensereignisse und Krisensituationen, die im rechtlichen Sinn nicht als Katastrophen zu werten sind, laufen im Wesentlichen wie Katastrophen ab und können daher nach den Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz abgewehrt werden.

Diese **Richtlinien** haben daher auch Gültigkeit für die Organisation und Durchführung der Gefahrenabwehr bei Groß(schadens)ereignissen, die keine Katastrophen im Sinne des Oö. Katastrophenschutzgesetzes (siehe Abschnitt 3.1.2.2) sind, und bei sonstigen komplexen Gefahrensituationen (z.B. Großveranstaltungen) mit besonderem Organisations- und Koordinationsbedarf für die Abwehrmaßnahmen. Unter diesem Aspekt wurden auch die Listen der Bedrohungsbilder (Abschnitte 4.4. und 5.7.) erstellt.

- 2.6. Für **krisenhafte Ereignisse** als Prozesse von begrenzter Dauer wie Kernkraftwerksunfälle, weiträumige Überschwemmungen, terroristische Anschläge großen Ausmaßes, Pandemien, Ressourcenverknappungen (Energie, Trinkwasser etc.), die zu einer **existenziellen Gefährdung eines Systems** (z. B. Gesundheit, Versorgung, Sicherheit im Bundesland) führen und daher ein sofortiges und **koordiniertes Handeln aller Verwaltungsebenen** sowie der dafür vorgesehenen Organisationen erfordern, ist beim Amt der Oö. Landesregierung das **Krisenmanagement des Landes Oberösterreich** als Sonderorganisationsform eingerichtet, das die Teilbereiche Katastrophenschutzmanagement, wirtschaftliches, sicherheitspolizeiliches und militärisches Krisenmanagement sowie die Fachbereiche des Amtes der Oö. Landesregierung koordiniert.

Bei **Aktivierung des Krisenmanagements des Landes OÖ.** nimmt die nach den Bestimmungen des Oö. KatSchG zu bildende behördliche Einsatzleitung der Oö. Landesregierung (siehe Abschnitt 5.2.) im Rahmen der Koordination durch das Krisenmanagement weiterhin die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben wahr.

- 2.7. Personenbezogene Bezeichnungen und Funktionstitel in dieser Richtlinie gelten, soweit dies sprachlich möglich ist, jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

### **3. ALLGEMEINES / GRUNDLAGEN**

#### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

##### **3.1.1. Verfassung**

Die österreichische Bundesverfassung weist keinen eigenen Kompetenztatbestand „Katastrophenschutz“ oder „Katastrophenhilfe“ auf; Regelungen zu diesen Inhalten finden sich - ressortübergreifend - in verschiedenen Rechtsvorschriften („Querschnittsmaterie“).

Die **Abwehr von Katastrophen** ist nach der Generalklausel des Artikel 15 Abs.1 B-VG **im Allgemeinen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache**. Sie fällt **jedoch insoweit nicht** in die Landeskompetenz, als sie in untrennbarem Zusammenhang mit einer (in Gesetzgebung oder auch Vollziehung) dem Bund vorbehaltenen Materie (z.B. Strahlenschutz) steht und damit von dieser miterfasst wird und aus der Landeskompetenz herausgehoben ist.

Wenn also diese Bundesgesetze Regelungen bezüglich vorbeugendem und/oder abwehrendem Katastrophenschutz enthalten, gibt es dazu keine landesgesetzlichen Regelungen. Behördliche Maßnahmen erfolgen daher auf der Basis dieser Bundesgesetze.

Das Oö. KatSchG sieht daher auch nur eine **"subsidiäre Anwendbarkeit"** vor. In den Zuständigkeitsbereich des Bundes greift das Landesgesetz nicht ein; auch andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz werden nicht berührt bzw. gehen als speziellere Vorschriften diesem vor. So gelten z.B. für Notfallpläne der Krankenanstalten spezielle Bestimmungen des Oö. KAG 1997.

**Zu beachten** ist diese Kompetenzlage nicht nur bei Feststellung der behördlichen Kompetenz(en), sondern im Besonderen auch bei der Ausübung von Zwangsrechten (Leistungs- und Duldungspflichten), bei der Kostentragung und der Geltendmachung von Kosten- und Schadenersatz u.ä.m.

Nachstehend eine **beispielsweise Übersicht von Gefahrenquellen bzw. Katastrophenszenarien** und den einschlägigen **Rechtsvorschriften**, die **"Vorrang"** vor den Bestimmungen des Oö. KatSchG haben:



## Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

* <b>Baugebrechen</b>	Oö. Bauordnung 1994
* <b>Biologische Gefahren</b>	Gentechnikgesetz
* <b>Brand(katastrophen)schäden</b>	Oö. Feuerpolizeigesetz Oö. Feuerwehrgesetz Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 Oö. Feuerpolizeiverordnung
* <b>Brand-/Schadensfälle im Bergbau</b>	Mineralrohstoffgesetz
* <b>Chemische Gefahren</b>	Chemikaliengesetz 1996 Chemikalienverordnung 1996
* <b>Eisenbahnverkehr, Störfälle</b>	Eisenbahngesetz 1957
* <b>Epidemien</b>	Epidemiegesetz 1950 Reichssanitätsgesetz
* <b>Erdölförderung/-lagerung Störfälle</b>	Mineralrohstoffgesetz
* <b>Forstbereich, Elementarschäden</b>	Forstgesetz 1975
* <b>Gefahrgutunfall</b>	Gefahrgutbeförderungsgesetz
* <b>Gewässer, Elementarschäden (Überflutungen)</b>	Wasserrechtsgesetz 1959
* <b>Gewässerverunreinigung</b>	Wasserrechtsgesetz 1959
* <b>Gewerbliche Betriebe, Störfälle</b>	Gewerbeordnung 1994 Industrieunfallverordnung Umweltinformationsgesetz Störfallinformationsverordnung
* <b>Lawinen</b>	Forstgesetz 1975 Wasserrechtsgesetz 1959
* <b>Luftfahrt, Störfälle</b>	Luftfahrtgesetz
* <b>Rohrleitungen, Störfälle</b>	Rohrleitungsgesetz Gaswirtschaftsgesetz
* <b>Schifffahrt, Störfälle</b>	Schiffahrtsgesetz
* <b>Seuchen</b>	Epidemiegesetz 1950 Reichssanitätsgesetz
* <b>Sprengmittel, Gefahren</b>	Schieß- und Sprengmittelgesetz Waffengesetz 1996
* <b>Straßen, Verkehrsstörungen</b>	Straßenverkehrsordnung 1960
* <b>Tierseuchen</b>	Tierseuchengesetz
* <b>Verstrahlung (Nuklearkatastrophe)</b>	Strahlenschutzgesetz
* <b>Waldbrand(katastrophen)schäden</b>	Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz
* <b>Wassermangel</b>	Wasserrechtsgesetz 1959
* <b>Wildbäche</b>	Forstgesetz 1975 Wasserrechtsgesetz 1959

### **3.1.2. Wesentliche Inhalte des Oö. KatSchG**

(auszugsweise bzw. sinngemäß und teils kommentiert; Details sind dem im Anhang 6.1. angeschlossenen Oö. KatSchG - Kopie des LGBl. Nr. 32/2007 - zu entnehmen!)

#### **3.1.2.1. Zielsetzung und Abgrenzung (§ 1)**

Zielsetzung des Landesgesetzes ist die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

In den Zuständigkeitsbereich des Bundes greift das Gesetz nicht ein; auch andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz (z.B. in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz etc.) werden nicht berührt.

#### **3.1.2.2. Begriffsbestimmungen (§ 2)**

Die wesentlichen Begriffe (Katastrophe, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe, Stab, Seveso-Betriebe etc.) sind definiert.

Der Begriff "Katastrophe" ist im Oö. KatSchG relativ weit gefasst und schließt eine Vielzahl von Ereignissen ein. Durch die **subsidiäre Anwendbarkeit** des Oö. KatSchG gemäß § 1 Abs. 2 ist aber klargestellt, dass in Aufgabenbereiche des Bundes nicht eingegriffen wird. Auch andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz werden nicht berührt.

Eine **Katastrophe** ist jedes durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöste, bereits eingetretene oder drohende Ereignis, das geeignet ist, in großem Umfang Personen- oder Sachschäden oder Schäden für die Umwelt zu bewirken und zu deren Abwehr und Bekämpfung organisierte Maßnahmen erforderlich sind.

Dass bei einem (drohenden oder bereits eingetretenen) Ereignis von einer "Katastrophe" auszugehen ist, verlangt daher dessen Eignung, in **großem Umfang alternativ**

- **Personenschäden** (für eine größere Anzahl von Personen; Verletzte, Vermisste, Tote, psychisch Traumatisierte als Folge des Erlebten etc.) **und/oder**
  - **Sachschäden** (beschädigte Gebäude aller Art, Brücken, Straßen, Zerstörung von Trinkwasser- und Energieversorgungssystemen, Zerstörung des Telefonnetzes etc.) **und/oder**
  - **Schäden für die Umwelt** (Fauna, Flora, Boden, Ökosysteme etc.) zu bewirken,
- und dass**
- zur Abwehr und Bekämpfung **organisierte Maßnahmen** (das Heranziehen von Strukturen des Katastrophenschutzes) erforderlich sind.

Als Entscheidungshilfe im Rahmen dieses Arbeitsbehelfes (§ 10 Abs. 1 Oö. KatSchG) mögen bis zu entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Behörden und Gerichte folgende Überlegungen gelten:

In bezug auf den **großen Schadensumfang** lassen sich absolute Zahlen schwer festlegen, da Schäden in unterschiedlichen Regionen bzw. auf den verschiedenen Verwaltungsebenen eine andere Bedeutung bzw. Schwere haben können. Mit einer Katastrophe sind derartige materielle Schäden verbunden, dass eine lokale gesellschaftliche Struktur bedroht ist oder versagt (zu versagen droht) bzw. alle oder einige wesentliche Funktionen dieser Gesellschaft nicht mehr erfüllt werden können (ein Ereignis wird daher in einer Großstadt allenfalls anders zu beurteilen sein, als in einer kleinen Gemeinde oder unterentwickelten Region).

Man kann aber davon ausgehen, dass der Begriff „**in großem Umfang**“ etwa den in anderen Gesetzen und in der Judikatur und Literatur verwendeten Begriffen „größere Zahl“, „größeres Ausmaß“, „ungewöhnliches Ausmaß“ oder „ungewöhnlicher Umfang“ entspricht.

Ereignisse, deren Folgen „ungewöhnliches Ausmaß“ oder „ungewöhnlichen Umfang“ erreichen, heben sich begrifflich deutlich von „gewöhnlich“ im Sinne von „alltäglich“ auftretenden Schadensfolgen ab.

Bei Umweltschäden wird man von einem „großen Umfang“ nicht schon z. B. bei einem räumlich begrenzten Fischsterben in einem Gewässer sondern erst bei großräumigen, nachhaltigen Schädigungen von Fauna, Flora, Boden oder Ökosystemen sprechen können.

Neben den Schäden in großem Umfang ist das **Erfordernis organisierter Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung** der Ereignisse Kriterium für deren Einstufung als Katastrophe im Sinne des Oö. KatSchG wie auch der Literatur, wobei der Grund für den Organisationsbedarf in einer nach Art und Ausmaß nicht alltäglichen Gefahrenlage zu sehen ist.

Organisierte Maßnahmen (Einleitung und Abwicklung) im Sinne des Oö. KatSchG setzen eine Koordination der zur Gefahrenabwehr und -bekämpfung erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen durch die Katastrophenschutzbehörde voraus. In der Regel erfordern die Umstände auch eine besondere Koordination auf Ebene der Einsatzkräfte und eine über die Erfordernisse der alltäglichen Einsatzleitung hinausgehende Führungs- bzw. Leitungsorganisation auf beiden Ebenen.

Nicht jede Koordination der Einsatzarbeit einer oder mehrerer Einsatzorganisationen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) oder auch der Maßnahmen von Einsatzkräften betroffener Unternehmen zur Abwehr und Bekämpfung umfangreicher Personen-, Sach- oder Umweltschäden erfordert aber die übergeordnete koordinierende Leitung durch eine Behörde.

In diesem Sinne werden z. B. Verkehrsunfälle auch mit einer größeren Anzahl von Unfallbeteiligten in der Regel nicht, Massenkarambolagen mit dem Erfordernis umfangreicher Koordination bei der Rettung und Unterbringung von Personen, Bergung von Fahrzeugen und Wiederherstellung der Benützbarkeit der Verkehrswege eher schon als Katastrophe zu werten sein.

Erst das Zusammentreffen der Faktoren **Eignung zu großem Schadensum-**

**fang** (Personen, Sachen, Umwelt) und **Erfordernis organisierter Maßnahmen** macht ein Ereignis zur Katastrophe mit den sich daraus ergebenden gesetzlichen Konsequenzen.

Katastrophen können demnach beispielsweise sein:

Chemie-, nukleare Unfälle (Explosionen in Chemie-, Kernkraftwerken etc.), Seuchen (Epidemien, Tierseuchen etc.), Unfälle im Schifffahrts-, Luftfahrts-, Straßen- und Schienenverkehr (Flugzeugabsturz, Massenkarambolagen, Zugunglück etc.), Naturkatastrophen (Lawinen, Erdbeben, Hochwasser, Waldbrände, Sturm, Schneedruck, Erdbeben etc.), Umweltereignisse mit verheerenden ökologischen Beeinträchtigungen

Hiezu Beispiele aus jüngster Vergangenheit, beurteilt auf der Basis des Oö. KatSchG (auch wenn die Ereignisse vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfanden):

- **Starke Niederschläge** führten in mehreren, zum Teil benachbarten Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes zu teilweise ausgedehnten Überschwemmungen und unmittelbaren Hochwasserschäden an den Gebäuden ganzer Dörfer und Siedlungen, Straßen, Industrie- und sonstigen Anlagen und Bauwerken und damit direkt und indirekt auch zur Gefährdung von Personen. Die Infrastruktur war teilweise mehrere Tage lang durch Beeinträchtigung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Unpassierbarkeit von Straßen und Bahnlinien beeinträchtigt. Aus einer Vielzahl von Tankanlagen war Mineralöl in das Hochwasser ausgetreten bzw. drohte auszutreten.

Das Ereignis war offensichtlich geeignet, Sach- und Umweltschäden in großem Umfang zu bewirken, Personenschäden in großem Umfang waren ebenfalls zu befürchten.

Zur Verhinderung weiterer Auswirkungen des Ereignisses (Personen-, Sach-, und Umweltschäden) und zu deren Eindämmung bzw. vorläufiger Beseitigung war die Organisation der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen und deren Koordination über mehrere Tage erforderlich. Dazu kam das Erfordernis der Abstimmung mit Maßnahmen anderer Behörden wie Bau-, Wasserrechts-, Verkehrs- und Sicherheitsbehörde. Eingesetzt waren dazu alle Feuerwehren des Bezirkes und FuB-Kräfte aus anderen Bezirken, Einsatzkräfte des ÖRK, Polizei, Assistentenkräfte des ÖBH, Kräfte der Straßenverwaltungen, der Gemeinden und privater Unternehmen sowie Freiwillige.

Da sich die Katastrophe flächenhaft ereignete, somit über das Gebiet einzelner Gemeinden hinausging und der Katastrophenschutz vor allem wegen der Notwendigkeit der überörtlichen Organisation der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen nicht von einzelnen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich besorgt, wohl aber von der Bezirkshauptmannschaft wirksam wahrgenommen werden konnte, wäre diese im Sinne des Oö. KatSchG als Katastrophenschutzbehörde zuständig gewesen.

- **Starker Schneefall** führte in allen Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes zur Gefahr des Einsturzes von mehreren hundert Dächern bzw. Gebäuden und damit auch zur Gefährdung von Personen. Bei einzelnen Gebäuden sind durch die Schneelast tatsächlich Dächer eingestürzt. Die Infrastruktur war teilweise durch Unpassierbarkeit von Straßen beeinträchtigt.

Das Ereignis war also offensichtlich geeignet, Sachschäden in großem Umfang zu bewirken, Personenschäden in großem Umfang waren ebenfalls zu befürchten.

Zur Verhinderung unmittelbarer Auswirkungen des Ereignisses (z. B. Gebäudeschäden, Verletzung von Personen) und zu deren Eindämmung war die Organisation der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen und deren Koordination über mehrere Tage erforderlich. Eingesetzt waren hiezu alle Feuerwehren des Bezirkes und FuB-Kräfte aus anderen Bezirken, Einsatzkräfte des ÖRK, Polizei, Assistenzkräfte des ÖBH, Kräfte der Straßenverwaltungen, der Gemeinden und privater Unternehmen sowie Freiwillige

Da sich die Katastrophe flächenhaft ereignete, somit über das Gebiet einzelner Gemeinden hinausging und der Katastrophenschutz vor allem wegen der Notwendigkeit der überörtlichen Organisation der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen nicht von einzelnen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich besorgt, wohl aber von der Bezirkshauptmannschaft wirksam wahrgenommen werden konnte, wäre diese im Sinne des Oö. KatSchG als Katastrophenschutzbehörde zuständig gewesen.

- **Starker Schneefall** führte in mehreren Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes zur Gefahr des Einsturzes von mehreren hundert Dächern bzw. Gebäuden und damit auch zur Gefährdung von Personen. Die Infrastruktur war teilweise durch Unpassierbarkeit von Straßen und Bahnlinien beeinträchtigt.

Das Ereignis war offensichtlich geeignet, Sachschäden in großem Umfang (in einer Gemeinde mussten die Dächer von ca. 560 Gebäuden von Schnee befreit werden) zu bewirken, Personenschäden in großem Umfang waren ebenfalls zu befürchten.

Zur Verhinderung unmittelbarer Auswirkungen des Ereignisses (z. B. Gebäudeschäden, Verletzung von Personen) und zu deren Eindämmung war die Organisation der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen und deren Koordination über mehrere Tage erforderlich. Eingesetzt waren hiezu alle Feuerwehren des Bezirkes und FuB-Kräfte aus anderen Bezirken, Einsatzkräfte der Bergrettung und des ÖRK, Polizei, Assistenzkräfte des ÖBH, Kräfte der Gemeinden und privater Unternehmen sowie Freiwillige.

Diese Folgen des starken Schneefalles traten nicht flächenhaft über die Gemeinden auf sondern jeweils räumlich eingeschränkt in einer Form, dass - außer der Beschaffung ausreichender Einsatzkräfte - kein über das Gebiet einzelner Gemeinden hinausgehender, überörtlicher Organisationsbedarf für die Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bestand und der Katastrophenschutz von den einzelnen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden konnte. Daher wären die jeweiligen Bür-

germeister als Katastrophenschutzbehörden im Sinne des Oö. KatSchG zuständig gewesen.

Auch wenn man Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft oder der Landesregierung annehmen würde, hätten – solange von diesen Behörden Weisungen nicht ergingen - die Bürgermeister die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung notwendigen Maßnahmen selbstständig im Namen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu treffen und diese über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen gehabt.

- **Ein Erdbeben** führte zur Gefährdung von mehreren Wohnhäusern und sonstigen Gebäuden einer Siedlung und damit auch zur Gefährdung von Personen.

Das Ereignis war offensichtlich geeignet, Sach- und Umweltschäden in großem Umfang (erhebliche Schäden bis Einsturzgefahr bei 13 Wohnhäusern und Gewässerverunreinigung durch Beschädigung von Mineralöltankanlagen in den Häusern) zu bewirken, Personenschäden in großem Umfang waren ebenfalls zu befürchten, wenn die Häuser weiterhin bewohnt würden. Dazu kam das Erfordernis der Abstimmung mit Maßnahmen anderer Behörden wie Bau-, Wasserrechts-, Forst-, Verkehrs- und Sicherheitsbehörde und Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung.

Zur Verhinderung unmittelbarer Auswirkungen des Ereignisses (z. B. Gebäudeschäden, Verletzung von Personen, Gewässerverunreinigung) und zu deren Eindämmung war die Organisation der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen und deren Koordination über mehrere Tage erforderlich. Eingesetzt waren hiezu Amtssachverständige der Wildbach- und Lawinverbauung, nichtamtliche Sachverständige, Spezialunternehmen, Einsatzkräfte und Einrichtungen der Feuerwehr, der Polizei und der Gemeinde)

Die Gefahr bestand räumlich eingeschränkt in einer Form, dass kein über das Gebiet der Gemeinde hinausgehender, überörtlicher Organisationsbedarf für die Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bestand und der Katastrophenschutz von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden konnte. Daher war der Bürgermeister als Katastrophenschutzbehörde im Sinne des Oö. KatSchG zuständig.

**Ob ein konkretes Schadenereignis als "Katastrophe" einzustufen ist**, wird im Anlassfall an Hand der oben umschriebenen Kriterien **durch die jeweilige Katastrophenschutzbehörde zu beurteilen** sein. Eine entsprechende **Dokumentation der Beurteilung** des Ereignisses als (drohende oder bereits eingetretene) Katastrophe erscheint unbedingt geboten. Eine "Ausrufung" der Katastrophe – wie teilweise nach den einschlägigen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer – ist aber gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine Katastrophensituation ist mit Normalisierung der Lage beendet, Nachsorge, Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zählen nicht zu den Maßnahmen der Katastrophenhilfe. Die Grenze ist in der Regel - wie bei Beginn der Katastrophe - fließend. Auch hier erscheint daher eine entsprechende Dokumentation der Beurteilung durch die Behörde geboten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass (nur) bei Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des Oö. KatSchG die in diesem Gesetz normierten Verpflichtungen von

Privatpersonen, Anordnungs- und Zwangsbefugnisse der Katastrophenschutz- und Sicherheitsbehörden und Einsatzkräfte sowie die Bestimmungen über Kosten- und Schadenersatz und Abgeltung bei längeren Einsätzen anzuwenden sind.

Andere bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere bezüglich Verpflichtung zu Leistungen oder Kostenersatz und Ansprüche auf Entschädigung oder Versicherungsschutz (z. B. Verpflichtungen und Befugnisse gem. §§ 3 und 4 Oö. FPG oder §§ 8 und 9 Oö. Rettungsgesetz 1988, Kostenersatz gem. § 6 und Entschädigung und Versicherungsschutz gem. § 20 Oö. FWG) werden davon nicht berührt.

Unter den im Rahmen eines vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes notwendigen Maßnahmen sind

- als **"Vorbereitung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen"** in etwa organisatorische, personelle und sachliche Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung von Katastrophen bzw. soweit deren Verhinderung nicht möglich ist, Vorsorgen, damit Katastrophenfolgen tunlichst nicht oder nur mit minimierten Auswirkungen eintreten bzw.
- als **"Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen" (Katastrophenhilfe)** jene Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung, die zum Ziel haben, Katastrophenschäden durch geeignete Abwehrmaßnahmen möglichst zu verhindern bzw. in ihren Auswirkungen einzudämmen oder ihre Folgen vorläufig zu beseitigen, zu verstehen.

Die Schutz- und Hilfsmaßnahmen bestehen somit in der Abwehr von Schäden und in der Vorbereitung dieser Schadensabwehr, **nicht jedoch** in der Behebung von Schäden, beispielsweise Wiederaufbaumaßnahmen.

### 3.1.2.3. **Katastrophenschutzbehörden (§ 3)**

Die Katastrophenschutzbehörden auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene sind klar und namentlich festgeschrieben.

**Besonders hinzuweisen ist** auf die folgenden Bestimmungen des Abs. 2:

Ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) oder der Landesregierung gegeben, ist der Bürgermeister an die Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat **der Bürgermeister die zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Gemeindegebiet selbstständig im Namen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu treffen** und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Dies gilt sinngemäß auch für die BVB, sofern eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist.

Diese Bestimmungen sollen ein schnelles und effizientes Handeln durch den Bürgermeister (die BVB) vor Ort bei überregionalen Katastrophen gewährleisten. Die zuständige Behörde (BVB, Landesregierung) hat allerdings jederzeit die Befugnis – unter sorgfältiger Beobachtung der Katastrophenentwicklung – durch Weisungen die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen bzw. ihre Zuständigkeit wahrzunehmen.

Im Fall des § 3 Abs. 2 handelt der Bürgermeister nicht im eigenen Wirkungsbereich (vgl. § 30).

**Aufsichtsbehörde** über die Gemeinden als Katastrophenschutzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft, über die Städte mit eigenem Statut die Landesregierung.

**3.1.2.4. Katastrophenhilfsdienst (§§ 4, 20 Abs. 5)**

Die Katastrophenschutzbehörden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe ihres **Katastrophenhilfsdienstes (KHD)** zu bedienen. Die Angehörigen des KHD sind dabei Hilfsorgane der für den jeweiligen Einsatzbereich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

Der **KHD** auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene ist vom Umfang und der Zusammensetzung her definiert.

Im Katastrophenfall von der Behörde zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtete Personen sind ebenfalls Angehörige des KHD (vgl. § 20 Abs. 5). (siehe auch Abschnitt 3.3.)

**3.1.2.5. Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (§ 5)**

Soweit es im öffentlichen Interesse zweckmäßig ist, können durch Bescheid der Landesregierung Organisationen, deren statutengemäße Aufgabe es ist, Katastrophenhilfe zu leisten und die über entsprechende Einrichtungen und entsprechendes Personal verfügen, über ihr Ansuchen, als **Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes** anerkannt und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Katastrophenhilfe übertragen werden. (siehe auch Abschnitt 3.3.2.3.)

**3.1.2.6. Katastrophenschutz auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene (§§ 6, 7, 20 Abs. 7)**

Das Oö. KatSchG sieht eine Trennung zwischen Katastrophenschutz auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene vor.

**Katastrophenschutz auf Gemeindeebene:**

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit und Zumutbarkeit (wesentliches Kriterium werden dabei die der Gemeinde zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sein) sowie unter **Bedachtnahme auf die "Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich"** für einen **wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeindeebene** zu sorgen. Rechtsansprüche von natürlichen und juristischen Personen entstehen dadurch allerdings nicht.

**Die öffentlichen Feuerwehren** sind verpflichtet - vorbehaltlich näherer Weisungen oder Verfügungen der Katastrophenschutzbehörde -, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeindeebene vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die Organe der öffentlichen Feuerwehren der Katastrophenschutzbehörde unterstellt. Die Mitglieder der Feuerwehren sind Hilfsorgane der Gemeinde.



Im Katastrophenfall sind die Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung mit ihrem Katastrophenhilfsdienst gegen Kostenersatz durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgt, verpflichtet (vgl. § 20 Abs.7).

**Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene:**

Das Land hat unter **Bedachtnahme auf die "Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich"** für einen **wirksamen Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene** zu sorgen. Rechtsansprüche von natürlichen und juristischen Personen entstehen dadurch allerdings nicht.

**Der Oö. Landes-Feuerwehrverband (Oö. LFV)** ist verpflichtet - vorbehaltlich näherer Weisungen oder Verfügungen der Katastrophenschutzbehörde - die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen. Die Organe des Oö. LFV sind dabei der Katastrophenschutzbehörde, deren örtlicher Wirkungsbereich betroffen ist, unterstellt. Die Mitglieder des Oö. LFV sind Hilfsorgane des Landes.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben führt der Oö. LFV die Bezeichnung **"Landes-Feuerwehrkommando; Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung"** (der Sitz befindet sich in 4017 Linz, Petzoldstraße 43).

Die **Gemeinden** sind über Aufforderung der Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- oder Landesebene zur **Mitwirkung** im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- oder Landesebene verpflichtet. Die Gemeinde handelt dabei nicht im eigenen Wirkungsbereich (vgl. § 30).

**3.1.2.7. Kostentragung und Schadenersatz (§ 8)**

Grundsätzlich hat jede Gebietskörperschaft (Gemeinde, Land) die Kosten, die ihr oder ihrem KHD aus der Durchführung des Oö. KatSchG entstehen, selbst zu tragen. Für die Kosten, die den anerkannten Hilfsorganisationen gemäß § 5 entstehen, haben allerdings diese selbst aufzukommen.

Besonders hervorzuheben ist, dass auch ein **nachgewiesener Verdienstentgang** oder **glaubhaft gemachter Einkommensverlust** und **Schäden an Privatkleidung oder an sonstigen privaten Gegenständen, die notwendigerweise zum Einsatz mitgenommen werden** (Brillen, Kontaktlinsen, Uhren und dgl.), den Angehörigen des KHD analog § 20 Oö. Feuerwehrgesetz **ersetzt** werden. Dadurch ist eine Gleichstellung aller Mitglieder des KHD festgelegt. (siehe auch Abschnitt 3.2.3.)

**3.1.2.8. Abgeltung bei längeren Einsätzen (§ 9)**

**Das Land ersetzt** privaten Unternehmen auf Antrag **einen Teil der Entgeltfortzahlungen** für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die als Angehörige des KHD über einen längeren Zeitraum im Katastropheneinsatz waren. (siehe auch Abschnitt 3.2.3.)

Die Höhe des Teilersatzes, notwendige Einsatzdauer, Form der Antragstel-

lung etc. sind in einer Durchführungsverordnung der Landesregierung zu § 9 festgelegt (siehe Anhang 6.1.).

**3.1.2.9. Richtlinien für den Katastrophenschutz (§ 10)**

Die "**Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich**", die eine theoretische und praktische Grundlage sowohl für die Einsatzorganisationen als auch für die Behörden für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes darstellen, sind im Gesetz, mit einer demonstrativen Aufzählung der wesentlichen Inhalte (Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen für den Katastrophenschutz, wesentliche Inhalte hinsichtlich Führungsstrukturen und Führungsvorgänge, hinsichtlich der Gestaltung von Katastrophenschutzplänen etc.), verankert.

Soweit die Richtlinien entsprechende Regelungen enthalten, haben Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene, zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes in Oberösterreich, unter Bedachtnahme auf die Richtlinien zu erfolgen (vgl. §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1).

**3.1.2.10. Katastrophenschutzpläne und externe Notfallpläne (§ 11, §§ 24 bis 28)**

Die Katastrophenschutzbehörden haben unter Bedachtnahme **auf die "Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich"** für ihren Zuständigkeitsbereich **Katastrophenschutzpläne** zu erstellen. Sie haben sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Oö. LFV und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen. Bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, sind die Pläne auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Eine weitgehende gegenseitige Übermittlungspflicht der Pläne durch die Katastrophenschutzbehörden ist festgelegt.

In den §§ 24 bis 28 wurden die Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. "**Seveso II – Richtlinie**"), insbesondere die ergänzenden Anforderungen der **Änderungsrichtlinie** (RL 2003/105/EG), umgesetzt.

Es ist festgelegt, dass die **Bezirksverwaltungsbehörden** für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind, aufbauend auf den internen Notfallplänen des Betriebes, **externe Notfallpläne** zur möglichen Eindämmung der direkten und indirekten Auswirkungen von Schadensfällen auf Menschen, Umwelt und Sachen und zur notwendigen Information der Öffentlichkeit zu erstellen haben. (siehe auch Abschnitt 4.5.)

3.1.2.11. **Aus- und Fortbildung** (§ 12)

Die Gesetzesstelle enthält Verpflichtungen zur Abhaltung und Absolvierung von entsprechenden **Schulungen** zur Aneignung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse für im Katastrophenschutz tätige Organe und Hilfsorgane des Landes und der Gemeinden. (siehe auch Abschnitt 3.6.)

3.1.2.12. **Katastrophenschutzübungen** (§ 13)

Es besteht die Verpflichtung für die Katastrophenschutzbehörden, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren **Katastrophenschutzübungen** durchzuführen. (siehe auch Abschnitt 3.6.)

3.1.2.13. **Warnung und Alarmierung** (§ 14)

Die Verpflichtung der Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und der KHD vor drohenden Katastrophen **gewarnt** und bei Eintritt einer Katastrophe **alarmiert** werden können, ist festgeschrieben.

Weiters die Einrichtung und der Betrieb einer ständig besetzten **Landeswarnzentrale** durch den Oö. LFV. (siehe auch Abschnitt 4.6.)

3.1.2.14. **Behördliche Einsatzleitung** (§ 15)

Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der **Katastrophenschutzbehörde**, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann.

Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein **Stab** in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen. (siehe auch Abschnitt 5.)

3.1.2.15. **Technische Einsatzleitung** (§ 16)

Darunter ist die **technisch-taktische Führungsebene** zu verstehen, welche die Aufträge der behördlichen Einsatzleitung eigenverantwortlich durchzuführen hat. Der technischen Einsatzleitung obliegt die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen. Die technische Einsatzleitung setzt – ev. in Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen – die Aufträge bzw. Weisungen der behördlichen Einsatzleitung in **technisch-taktischen Maßnahmen** zur Gefahrenabwehr um.

Zur Unterstützung und Beratung ist vom technischen Einsatzleiter oder der technischen Einsatzleiterin ein **Stab** in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.

**Bei Gefahr im Verzug** hat der technische Einsatzleiter oder die technische Einsatzleiterin die zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung erforderlichen Maßnahmen **im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen** und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

Als **technische Einsatzleiter** fungieren – sofern die Katastrophenschutzbehörde nichts anderes verfügt - grundsätzlich folgende Organe:

<b>Gemeindeebene</b>	–	<b>Pflichtbereichskommandant</b>
<b>Bezirksebene</b>	–	<b>Bezirks-Feuerwehrkommandant</b>
<b>Landesebene</b>	–	<b>Landes-Feuerwehrkommandant bzw. Stellvertreter oder Landes- Feuerwehrinspektor</b>

Es ist aber auch durchaus denkbar, dass bei einem besonderen Katastrophenereignis die Feuerwehren in die Katastrophenbekämpfung nicht oder nur in unbedeutendem Ausmaß eingebunden sind und daher von der behördlichen Einsatzleitung ein Organ einer anderen Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes (beispielsweise des Roten Kreuzes, der Berg- oder Österreichischen Wasser-Rettung etc.) als technischer Einsatzleiter bestimmt wird.

Sind die Feuerwehren in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung nicht eingebunden und wird von der behördlichen Einsatzleitung nichts anderes verfügt, wird die technische Einsatzleitung von jener **Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes** wahrgenommen, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt. (siehe auch Abschnitt 5.)

#### 3.1.2.16. **Melde- und Auskunftspflicht** (§ 17)

Jede Person ist verpflichtet, sobald sie die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe wahrnimmt, unverzüglich das nächste Gemeindeamt, die Bezirksverwaltungsbehörde, die nächste Sicherheitsdienststelle oder die Landeswarnzentrale **zu verständigen**.

Weiters besteht eine **Auskunftspflicht** über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände gegenüber den mit der Vollziehung des Oö. KatSchG betrauten Organen und Hilfsorganen beispielsweise, ob umweltgefährdende Stoffe in Häusern lagern o.ä. (siehe auch Abschnitt 3.2.3.)

#### 3.1.2.17. **Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe** (§ 18)

Jede Person ist bei Gefahr bzw. Eintritt einer Katastrophe zu ersten möglichen und zumutbaren **Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden** (bis zum Eintreffen des KHD) **verpflichtet**. (siehe auch Abschnitt 3.2.3.)

#### 3.1.2.18. **Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs** (§ 19)

Befugnisse der Katastrophenschutzbehörde bzw. der Einsatzkräfte, den Einsatzbereich von hinderlichen Gegenständen **freizumachen und freizuhalten** bzw. unter bestimmten Voraussetzungen das **Verlassen bzw. das Verbot des Betretens** des Einsatzbereichs anzuordnen und Personen aus

dem Einsatzbereich **weg zu weisen**, sind festgelegt. Erforderlichenfalls können die Katastrophenschutzbehörde und die Einsatzkräfte diese Rechte und Maßnahmen auch unter **Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** durchsetzen (vgl. § 23).

Auf diese Bestimmungen kann beispielsweise auch die (allenfalls großräumige) Evakuierung von Gebäuden, die von einer Katastrophe bedroht sein könnten, gestützt werden. (siehe auch Abschnitt 3.2.3.)

#### 3.1.2.19. **Hilfeleistungs- und Duldungspflichten** (§ 20)

Die Befugnis der Katastrophenschutzbehörde durch einen verfahrensfreien Verwaltungsakt Personen zur möglichen und zumutbaren persönlichen **Hilfeleistung bzw. Bereitstellung von benötigten Sachen**, wenn Hilfsorgane bzw. benötigte Hilfsmittel nicht zeitgerecht seitens des KHD zur Verfügung stehen, zu verpflichten, ist analog dem Oö. Feuerpolizeigesetz festgelegt.

Die Bevölkerung hat auch das im Zuge der Katastrophenabwehr und –bekämpfung erforderliche **Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken** sowie die **Inanspruchnahme privater Einsatzmittel** zu dulden.

Weiters sind **Maßnahmen, die zur Abwehr oder Verringerung von Katastrophenschäden unbedingt erforderlich** sind, insbesondere die Entfernung oder das Anbringen von Einrichtungen und Hindernissen, zu dulden.

Diese Bestimmung stellt beispielsweise auch die gesetzliche Grundlage für eine notwendige Entfernung von Zäunen oder anderen Hindernissen dar.

Erforderlichenfalls können die Katastrophenschutzbehörde und die Einsatzkräfte diese Rechte und Maßnahmen (mit Ausnahme der Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung) auch unter **Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** durchsetzen (vgl. § 23).

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass zur **persönlichen Hilfeleistung verpflichtete Personen** nach § 176 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955 i.d.g.F., **unfallversichert** sind. Unfälle, die sie bei solchen Hilfeleistungen erleiden, sind Arbeitsunfällen gleichgestellt. (siehe auch Abschnitt 3.2.3.)

#### 3.1.2.20. **Mitwirkung der Sicherheitsbehörden** (§ 21)

Die **Mitwirkung der Sicherheitsbehörden** im Katastrophenfall ist festgelegt, insbesondere **Wegweisungsrechte** hinsichtlich Unbeteiligter durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus dem Einsatzbereich.

Weiters die Befugnis zur **Ermittlung von Identitätsdaten** von durch die Katastrophe Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen. (siehe auch Abschnitt 3.4.)

#### 3.1.2.21. **Assistenzeinsatz des Bundesheeres** (§ 22)

Eine notwendige **Anforderung des Bundesheeres** gemäß § 2 Wehrgesetz 2001 hat in Abstimmung mit und unter gleichzeitiger Verständigung des Oö. LFV zu erfolgen.

Bei mehreren Anforderungen hat der Oö. LFV Koordinierungsfunktion, wobei jedoch die endgültige Festlegung der Einsatzprioritäten der Aufsichtsbehörde bzw. der Oberbehörde obliegt. (siehe auch Abschnitt 3.5.)

### **3.1.3. Weitere wichtige Rechtsvorschriften zum Katastrophenschutz**

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung (i.d.g.F.)
2. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F.
3. Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 i.d.g.F.
4. Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl.Nr. 115/1991 bzw. LGBl.Nr. 63/1997 i.d.g.F.
5. Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 i.d.g.F.  
Chemikalienverordnung 1996, BGBl. II Nr. 81/2000 i.d.g.F.
6. Eisenbahngesetz 1957, BGBl.Nr. 60/1957 i.d.g.F.
7. Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 i.d.g.F.
8. Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl.Nr. 1/2006
9. Energielenkungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 545/1982 i.d.g.F.
10. Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, i.d.g.F.
11. Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546/1982 i.d.g.F.
12. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**)
13. Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr. 113/1994 i.d.g.F.
14. Oö. Feuerwehrgesetz, LGBl.Nr. 111/1996 i.d.g.F.  
Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl.Nr. 133/1985 i.d.g.F.  
Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998, LGBl.Nr. 113/1998 i.d.g.F.
15. Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F.
16. Gaswirtschaftsgesetz (Energiliberalisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 121/2000 i.d.g.F.
17. Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 145/1998 i.d.g.F.
18. Gentechnikgesetz, BGBl.Nr. 510/1994 i.d.g.F.  
Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen (Systemverordnung 2002), BGBl.Nr. 431/2002 i.d.g.F.
19. Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F.
20. Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F.  
Industrieunfallverordnung, BGBl. II Nr. 354/2002 i.d.g.F.
21. Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl.Nr. 32/2007  
Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung, LGBl.Nr. 59/1957  
Verordnung zur Erstellung externer Notfallpläne, LGBl.Nr. 60/2007  
Verordnung betreffend den Teilersatz der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen, LGBl.Nr. 117/2007
22. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl.Nr. 789/1996 i.d.g.F.
23. Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F.  
Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung, BGBl.Nr. II 318/2007
24. Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F.

25. Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992 i.d.g.F.
26. Reichssanitätsgesetz, RGBl.Nr. 68/1870 i.d.g.F.
27. Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl.Nr. 27/1988 i.d.g.F.
28. Rohrleitungsgesetz, BGBl.Nr. 411/1975 i.d.g.F.
29. Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935 i.d.g.F.
30. Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.g.F.
31. Seveso II-Richtlinie, 96/82/EG
32. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.Nr. 566/1991 i.d.g.F.
33. Oö. Starkstromweegegesetz 1970, LGBl.Nr. 1/1971 i.d.g.F.
34. Störfallinformationsverordnung, BGBl.Nr. 391/1994 i.d.g.F.
35. Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/1969 i.d.g.F.
36. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F.
37. Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.g.F.  
Oö. Tiermaterialienverordnung LGBl.Nr. 43/2004 i.d.g.F.
38. Tierseuchengesetz, BGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F.
39. Umweltinformationsgesetz, BGBl.Nr. 495/1993 i.d.g.F.
40. Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996 i.d.g.F.
41. Versorgungssicherungsgesetz, BGBl.Nr. 380/1992 i.d.g.F.
42. Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 i.d.g.F.
43. Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl.Nr. 68/1980 i.d.g.F.
44. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F.
45. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F.

### **3.1.4. Internationale und zwischenstaatliche Regelungen zum Katastrophenschutz**

#### **3.1.4.1. Internationale Katastrophenschutzregelungen**

Es bestehen internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit, Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen, insbesondere Informationspflichten bei bestimmten Katastrophensituationen.

EU-Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, Katastrophenschutzmaßnahmen in bestimmter, vorgegebener Form gesetzlich zu regeln, beispielsweise die Seveso II – Richtlinie, welche Vorgaben bezüglich betriebsinterner und externer (behördlicher) Notfallpläne enthält, die im Oö. KatSchG umgesetzt sind.

#### **3.1.4.2. Zwischenstaatliche Katastrophenhilfe**

##### **3.1.4.2.1. Staatsverträge**

Die Republik Österreich hat mit mehreren Nachbarstaaten Verträge über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen abgeschlossen. Für Oberösterreich sind die Verträge mit der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar relevant.

Die Verträge regeln Bedingungen für freiwillige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unfällen, die über Ersuchen einer Behörde des einen Staates durch den anderen Staat geleistet wird.

Die Regelungen beziehen sich auf den Einsatz von Hilfsmannschaften und

sonstigen Personen sowie von Material, auf die Koordination und Leitung der Hilfs- und Rettungsmaßnahmen, auf Informationen, gegenseitigen Kosten- und Schadenersatz und enthalten Vereinfachungen für den Grenzübertritt und Aufenthalt von Einsatzkräften und evakuierten Personen.

Zuständig für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen sind für Oberösterreich das Bundesministerium für Inneres und die Landesregierung.

#### 3.1.4.2.2. **Verwaltungsübereinkommen**

Oberösterreich hat mit den Nachbarregionen in Bayern und der Tschechischen Republik Vereinbarungen zur Erleichterung von Katastrophenschutzmaßnahmen im Grenzgebiet getroffen:

##### 3.1.4.2.2.1. Gemeinsamer Alarmplan zur Bekämpfung von Schadensereignissen und von Gesundheitsgefahren durch übertragbare Krankheiten mit möglicher grenzüberschreitender Auswirkung zwischen den Regierungen von **Niederbayern und Oberbayern** sowie den Ämtern der Landesregierungen von Oberösterreich und Salzburg.

###### Inhalt des Alarmplanes

- Verzeichnis der relevanten Daten (Erreichbarkeit etc.) der Behörden im beiderseitigen Grenzbereich
- Bestimmung der nationalen Meldeköpfe, deren Aufgabe es ist, Informationen über Schadensereignisse mit möglicher grenzüberschreitender Auswirkung sowie Hilfsersuchen entsprechend dem Vertrag über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen weiterzuleiten
- die im Sinne des Übereinkommens zu verwendenden Meldeformulare

##### 3.1.4.2.2.2. Übereinkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bei außerordentlichen Ereignissen und Havarien im Grenzgebiet zwischen Oberösterreich und der Region **Südböhmen**.

###### Inhalt des Übereinkommens

- Bestimmung nationaler Meldeköpfe für die Übermittlung von Informationen und Hilfsersuchen im Sinne des Vertrages über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
- Bekanntgabe und regelmäßige Überprüfung der Verbindung zwischen den Meldepunkten
- Information über Sirentests und Übungen der Rettungskräfte im Grenzgebiet
- Nutzung eines zweisprachigen Formulars für diese Informationen

##### 3.1.4.2.2.3. In beiden Übereinkommen ist als **nationaler Meldekopf** die Landeswarnzentrale in Oberösterreich bestimmt worden.



## 3.2. Verantwortung im Katastrophenschutz

### 3.2.1. Aufgaben der Gebietskörperschaften und Behörden (Staatlicher Katastrophenschutz)

#### 3.2.1.1. Allgemeines

Der Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft vor einer Vielzahl von regelmäßig oder in Extremfällen auftretenden Gefahren zählt zu den grundlegenden Aufgaben staatlicher und sonstiger öffentlicher Institutionen, insbesondere der Behörden.

Er erfolgt einerseits durch allgemeine gesetzliche Schutz- und Vorsorgebestimmungen und andererseits durch konkrete behördliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sowie Abwehrmaßnahmen.

Die Verantwortung für diesen Schutz ist insofern sehr komplex, als sie nach der österreichischen Verfassung auf die Gebietskörperschaften **Bund** (Republik Österreich), **Land** (Land Oberösterreich) und **Gemeinden** aufgeteilt und daher von diesen und den ihnen zugeordneten Behörden wahrzunehmen ist.

Ebenso komplex ist folglich auch die Kostentragung hierfür geregelt.

Da eine Trennung der Verantwortung für den Katastrophenschutz (im Sinne des Oö. KatSchG) (siehe Abschnitt 3.1.1.) vom staatlichen Schutz in anderen Krisensituationen nicht zweckmäßig, großteils gar nicht möglich ist, wird in diesen Abschnitt auch teilweise die Verantwortung für die Bewältigung von Krisen (die nicht Katastrophen i. S. d. Oö. KatSchG sind) einbezogen, soweit dies zum Gesamtverständnis erforderlich ist.

#### 3.2.1.2. Aufgaben der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden)

Die Aufgaben der Gebietskörperschaften sind als **Pflichtaufgaben** wahrzunehmen

- vor allem durch die Schaffung von **Rahmenbedingungen** inklusive Bereitstellung finanzieller Mittel und
- durch deren **Behörden**, also in Form behördlicher Maßnahmen und Anordnungen, die auch mit Zwang durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus können die Gebietskörperschaften **ohne gesetzliche Verpflichtung** auch auf privatwirtschaftlicher Basis (z.B. durch Verträge mit Unternehmen) Vorsorge- und Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates zur „**Österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin**“ als Empfehlung an die Bundesregierung lautet ein Grundsatz, nach dem Österreichs Politik der inneren Sicherheit gestaltet werden soll:

„Optimierung der Warnsysteme ... Sicherstellung der Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen des Bundes mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder sowie den Einsatzorganisationen auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen (Staatliches Katastrophenschutzmanagement)“

3.2.1.2.1. Verpflichtung des Bundes (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement)

Dem Bundesminister für Inneres obliegt die Leitung/Organisation des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) zur Umsetzung der Ziele des Zivilschutzes im Rahmen der „Österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin“ auf Bundesebene.

Hiezu ist ein Koordinationsausschuss für Angelegenheiten des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements eingerichtet, in dem die betroffenen Ministerien sowie die Länder und Einsatzorganisationen vertreten sind.

Die Aufgaben des **SKKM** bestehen vor allem in

- Koordination aller zuständigen Stellen des Bundes mit den für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe zuständigen Behörden der Länder sowie den Einsatzorganisationen bei der Vorsorge für Krisen- und Katastrophenfälle und bei Anlassfällen im In- und Ausland
- Vorsorge für eine rasche und erfolgreiche Schadensabwehr bzw. -bewältigung

Diese Vorsorge erfolgt u. a. (gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden) durch die Einrichtung des Warn- und Alarmsystems (siehe Abschnitt 4.6.1.) und die Organisation des Hubschrauberrettungsdienstes (siehe Anhang 6.5.2.)

3.2.1.2.2. Verpflichtung des Landes

Eine weitere Ebene der Umsetzung des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist der Katastrophenschutz der Bundesländer, der in Oberösterreich Maßnahmen des Landes und der Gemeinden umfasst. Diese Maßnahmen erfolgen teils in Zusammenarbeit mit dem Bund (siehe Abschnitt 4.6.1.), teils im eigenen Kompetenzbereich (z. B. Oö. KatSchG).

Auf der Basis des Oö. KatSchG hat das Land Oberösterreich für einen wirksamen Katastrophenschutz (siehe Abschnitt 3.1.2.6.) auf Bezirks- und Landesebene zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft das Land als Gebietskörperschaft sowie die **Bezirksverwaltungsbehörden** und die **Landesregierung** als deren Behörden. (siehe Abschnitt 3.2.1.4.)

Der Oö. LFV, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bilden einen wesentlichen Teil des KHD des Landes, darüber hinaus sind aber noch andere Vorsorgemaßnahmen und –einrichtungen in Form der Einbeziehung von Einrichtungen und Personal des Landes (z. B. Straßenmeistereien) erforderlich.

3.2.1.2.3. Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit und Zumutbarkeit für einen wirksamen Katastrophenschutz (siehe Abschnitt 3.1.2.6.) auf Gemeindeebene zu sorgen.

Für die Gemeinden sind also auch die Vorbereitungsmaßnahmen keine freiwilligen Maßnahmen, sondern "nach Möglichkeit und Zumutbarkeit" verpflichtend.

Die Verpflichtung trifft die Gemeinde als Gebietskörperschaft und den Bürgermeister (Magistrat) als Behörde (siehe Abschnitt 3.2.1.4.). Aufsichtsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft, gegenüber den Städten mit eigenem Statut (Linz, Steyr und Wels) die Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde kann sich in fachlicher Hinsicht des Oö. LFV bedienen.

In erster Linie bilden die öffentlichen Feuerwehren den Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden (siehe Abschnitt 3.3.2.1.), darüber hinaus sind aber in der Regel noch andere Vorsorgemaßnahmen und –einrichtungen erforderlich. Die Gemeinden haben daher zusätzlich das zur Verfügung stehende geeignete und entsprechend ausgerüstete Personal bzw. Geräte z. B. des Gemeinde-Bauhofes in den KHD einzubinden. Weiters bieten sie in ihren Sicherheits-Informationszentren die Möglichkeit der Information der Bevölkerung vor allem zum vorbeugenden Katastrophenschutz.

#### 3.2.1.2.4. Wechselseitige Hilfeleistungspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden sind bei der Katastrophenabwehr und –bekämpfung mit ihrem KHD zur wechselseitigen Hilfeleistung gegen Kostenersatz (z.B. Treibstoff, Sandsäcke) verpflichtet, der Ersatzanspruch wird aber in der Regel nicht geltend gemacht.

Diese Hilfeleistungspflicht ist z. B. in den Alarmplänen der Feuerwehren umgesetzt, wenn Feuerwehren fremder Gemeinden im Rahmen bestimmter Alarmstufen alarmiert werden.

#### 3.2.1.2.5. Mitwirkungspflicht der Gemeinden am Katastrophenschutz des Landes

Über Aufforderung der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung auf Bezirks- und Landesebene mitzuwirken. In der Regel erfolgt die Durchführung derartiger Hilfsmaßnahmen ohne formelle behördliche Aufforderung.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Gemeinden ihren KHD dabei teils für eigene Maßnahmen einsetzen, teils für Maßnahmen des Landes zur Verfügung stellen, was Auswirkung auf die Verantwortung und Kostentragung hat.

#### 3.2.1.3. Aufgaben der Behörden

Unter Behörden versteht man Verwaltungsorgane mit hoheitlichen Befugnissen.

Sie können „befehlen und/oder erzwingen“, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall tatsächlich Zwangsakte setzen.

Die Behörden haben vorbeugenden Katastrophenschutz zu betreiben (siehe Abschnitt 4.1.) und im Rahmen des abwehrenden Katastrophenschutzes die Katastrophenabwehr u. –bekämpfung zu leiten (**behördliche Einsatzleitung** – siehe Abschnitt 5.2.3.), indem sie

- die notwendigen Maßnahmen anordnen und koordinieren und
- die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherstellen.

Die Maßnahmen der Behörde im Rahmen des abwehrenden Katastrophenschutzes erfolgen, je nach Art und gesetzlicher Grundlage, in Form von

- Festlegung strategischer Ziele, wie z.B. großräumige Evakuierung
  - konkreten Aufträgen an die Einsatz- und Assistenzkräfte
  - Anordnungen durch Verordnung oder Bescheid
  - unmittelbar (sofort) ausgeführten (Zwangs)maßnahmen
- In besonderen Ausnahmesituationen sind hiezu auch Kommandanten der Einsatzkräfte (Einsatzleiter) berechtigt (z.B. Entfernung von Gegenständen, die die Einsatzmaßnahmen behindern)

Der Inhalt dieser Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsmaterie. Auf der Basis des Oö. KatSchG sind das beispielsweise

- Anordnung von Maßnahmen zur Durchführung der Hilfe mit daraus resultierender Duldungspflicht (siehe Abschnitt 3.2.3.1.)
- Verpflichtung zu persönlichen Leistungen und Bereitstellung von Sachen (siehe Abschnitt 3.2.3.3.)
- Begleitmaßnahmen für die Katastrophenabwehr und -bekämpfung, z. B. Räumung/Evakuierung des Einsatzbereiches (siehe Abschnitt 3.1.2.18.)
- Anerkennung von Organisationen als Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes (siehe Abschnitt 3.3.2.3.)
- Anforderung des Bundesheeres zur Assistenzleistung

Dabei haben die Behörden in der Regel über Maßnahmen (z.B. Sprengen einer Verklausung bei Hochwasser) zu entscheiden, die sie aber häufig auf Grund ihrer rechtlichen Ausgestaltung und sachlichen Ausstattung sowie der Ausbildung ihrer Organe nicht selber umsetzen können.

Hiefür sind ihnen die **Einsatz- und Assistenzkräfte** beigegeben, die dafür ausgerüstet und ausgebildet sind.

#### 3.2.1.3.1. Zuständigkeit verschiedener Behörden

Auf der Basis der gesetzlichen Kompetenzlage (siehe Abschnitt 3.1.1.) ist in der Regel - je nach Art einer Gefahr – **die für die jeweilige Rechtsmaterie** (z. B. Baurecht) **zuständige Behörde**, in deren örtlichem Bereich das Ereignis stattfindet, **auch für Schutzmaßnahmen** (Vorsorge und Abwehr) **verantwortlich**.

Dies gilt **unabhängig vom Ausmaß der Gefahren oder Schäden**, also bei Schäden geringen Ausmaßes ebenso wie bei Katastrophenschäden.

Z.B.: Schutzmaßnahmen (einschließlich Katastrophenschutz) bei Strahlenunfällen sind nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, Schutzmaßnahmen bei Grubenunfällen auf der Basis des Mineralrohstoffgesetzes und Maßnahmen bei Großbränden nach den Bestimmungen des Oö. Feuerpolizeigesetzes abzuwickeln.

Dabei sind die Katastrophenschutzbehörden im engeren Sinne des Oö. KatSchG (siehe Abschnitt 3.2.1.4.) für Schutzmaßnahmen **nur** verantwortlich, wenn ein Katastrophenereignis bzw. die Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen keiner anderen Rechtsmaterie zuzuordnen sind.

Die für den Katastrophenschutz im weiteren Sinne zuständigen Behörden (z.B. Bürgermeister, Bezirkshauptmannschaft) tragen daher eventuell bei einem Katastropheneignis, auch wenn das Oö. KatSchG nicht anzuwenden ist, nach Rechtsvorschriften in anderen Rechtsbereichen Verantwortung für Schutz- und Abwehrmaßnahmen. (z.B. Bürgermeister als Baubehörde bei Einsturzgefahr von Gebäuden oder als Feuerpolizeibehörde bei Brandkatastrophen, Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde bei katastrophalen Umweltschäden durch Gewässerverunreinigung)

Kosten für diese Maßnahmen sind in der Folge der jeweiligen Behörde bzw. ihrem Rechtsträger zuzuordnen.

#### 3.2.1.3.2. Koordinierte Führung

Das Geschehen insbesondere bei Großschadensereignissen bzw. bei Katastrophen läuft in der Regel nicht im engen Bereich einer einzigen Sachmaterie (z.B. Luftfahrtsrecht bei Flugunfällen) ab, sondern führt zu einem Schadens- und Gefahrengemenge (z.B. Personenbergung, Gefahr der Gewässerverunreinigung, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

In der Folge müssen daher mehrere Behörden (z.B. bei einem Flugunfall auch Feuerpolizei-, Wasserrechts- und Sicherheitsbehörde) und deren Organe in einer Form tätig werden, dass Anordnungen einer Behörde von Anordnungen einer anderen Behörde abhängig sind oder auf diese Auswirkungen haben.

Wenn diese Behörden nicht zueinander in einem Verhältnis der Über- oder Unterordnung (z.B. mehrere Bürgermeister bei einem gemeindeübergreifenden Waldbrand) stehen, muss ihr Vorgehen aufeinander abgestimmt und koordiniert erfolgen, was besondere Anforderungen an die jeweiligen Führungsorgane stellt (**Koordinierte Führung**)

#### 3.2.1.3.3. Verantwortung ohne gesetzliche Grundlage (Service der Behörden)

Die Bevölkerung und von dem Ereignis betroffene Institutionen (z.B. Wasserversorgungsunternehmen bei Trinkwasserverunreinigung) erwarten von den staatlichen Organen über die rechtlich verankerte Verantwortung hinaus Vorsorge- und vor allem Unterstützungs-, Beratungs- und Abwehrmaßnahmen, die von den Gebietskörperschaften und ihren Organen in der Regel auch erbracht werden.

Zum Teil handelt es sich dabei um Maßnahmen, die an Bürger und private Institutionen besondere, oft schwer erfüllbare Anforderungen stellen würden. Zum Teil wären derartige Maßnahmen aber einem mündigen Bürger durchaus zumutbar.

Die Gefahrenabwehr durch die Organe der Gemeinden erfolgt zwar in der Regel im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, Hilfestellung und Beratung durch das Katastrophenschutz- und Krisenmanagement der Bezirkshauptmannschaften wird aber in manchen Fällen von den Verantwortlichen erwartet und selbstverständlich auch gewährt.

#### 3.2.1.4. **Katastrophenschutzbehörden im Oö. KatSchG**

Nach dem Oö. KatSchG ist Katastrophenschutzbehörde

- der **Bürgermeister**, bzw. der **Magistrat** in den Städten Linz, Steyr und Wels
  - wenn eine Katastrophe nicht über das Gemeindegebiet hinausgeht und der Katastrophenschutz im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches besorgt werden kann.  
Wechselseitige Hilfeleistung der Gemeinden (siehe Abschnitt 3.2.1.2.4.) hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.
  - bei Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung
    - Maßnahmen nach Weisung dieser Behörden
    - Maßnahmen im Namen der zuständigen Behörden, solange von diesen keine Weisungen ergehen; Pflicht zur Verständigung der zuständigen Behörden über getroffene Maßnahmen
  
- die **Bezirksverwaltungsbehörde**
  - wenn eine Katastrophe, für die nicht ein Bürgermeister zuständig ist, nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgeht und der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde wirksam wahrgenommen werden kann
  - bei Zuständigkeit der Landesregierung
    - Maßnahmen nach Weisung der Landesregierung
    - Maßnahmen im Namen der Landesregierung, solange von dieser keine Weisungen ergehen; Pflicht zur Verständigung dieser Behörde über getroffene Maßnahmen
  
- die **Landesregierung**
  - wenn eine Katastrophe über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgeht
  - wenn der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann

### 3.2.2. Aufgaben der Einsatzkräfte

Die faktische Ausführung der Abwehrmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der Einsatzkräfte. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einsatzleiter

- in der Regel selber beurteilen müssen, **wie** und mit welchen konkreten Maßnahmen das vorgegebene Einsatzziel zu erreichen ist
- in Ausnahmesituationen, wenn die Ereignisse ein Zuwarten auf eine behördliche Anordnung nicht erlauben, Entscheidungen und Anordnungen treffen müssen, die sonst die Behörde treffen würde
- unter Umständen ihre eigenen Kräfte **unmittelbar** zu **führen** und darüber hinaus deren Einsatztätigkeit (z.B. Feuerwehr - Beseitigung von Umweltgefahren) mit Einsatzaktionen anderer Einsatzorganisationen (z.B. Polizei - Verkehrsleitung) zu **koordinieren** haben, sodass in diesen Fällen besonderer Koordinierungsbedarf – ev. unter Einbindung der Behörde – besteht, der vom **technischen Einsatzleiter** oder vom Einsatzleiter vor Ort (siehe Abschnitt 5.2.) abzudecken ist.

Hiebei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Einsatzkräfte, einschließlich der Führungskräfte, zum zahlenmäßig größeren Teil aus ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern bestehen.

### 3.2.3. Aufgaben der Privatpersonen

Der Selbstschutz (einschließlich der Nachbarschaftshilfe) ist ein wesentlicher Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Neben der Verantwortung der staatlichen Organe (organisierter Katastrophenschutz) tragen auch die Privatpersonen selber Verantwortung für den Katastrophenschutz. Diese Pflichten treffen neben den Menschen auch juristische Personen bzw. Unternehmen. Nur in Einzelfällen bestehen Ausnahmen von diesen Pflichten.

Katastrophenschutzbehörden und die Einsatzkräfte können die Erfüllung dieser Pflichten zum Teil mit Zwang durchsetzen.

Derartige Verpflichtungen der Bürger und juristischen Personen bzw. Unternehmen ergeben sich auch aus anderen Gesetzen wie z. B. § 7 Oö. Feuerpolizeigesetz 1994, § 9 Oö. Rettungsgesetz 1988, § 84c GewO 1994 und § 4 StVO 1960. Auch das Strafrecht geht von einer allgemeinen Hilfeleistungspflicht aus, da die Unterlassung einer offensichtlich erforderlichen, zumutbaren Hilfe unter Strafe steht (§ 95 StGB).

Die Sicherheits-Informationszentren der Gemeinden bieten der Bevölkerung dazu Information an.

#### 3.2.3.1. Für die Bürger besteht bei Gefahr oder Eintritt einer Katastrophe - aktiv und passiv - eine **Mitwirkungspflicht** an den Katastrophenschutzmaßnahmen:

- Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe wahrnimmt, hat unverzüglich die nächste Katastrophenschutzbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder die Landeswarnzentrale zu verständigen
- Wer sich im Einsatzbereich aufhält, hat den Organen oder Hilfsorganen der Katastrophenschutzbehörden über alle für den Katastrophenschutz maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben
- Das erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken ist zu dulden
- Die erforderliche Inanspruchnahme privater Einsatzmittel ist zu dulden
- Erforderliche Einsatzmaßnahmen bzw. deren Auswirkungen sind zu dulden
- Einsatzmaßnahmen dürfen nicht behindert werden
- Anweisungen bei Warnung und Alarmierung sind zu befolgen

#### 3.2.3.2. Zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden hat jede Person bei Gefahr oder Eintritt einer Katastrophe nach Möglichkeit und Zumutbarkeit **Sofortmaßnahmen** (Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe) zu treffen, wie z. B.

- Warnung gefährdeter Personen
- Schutz- und Hilfsmaßnahmen, die vor Eintreffen des Katastrophenhilfsdienstes mit vorhandenen Einsatzmitteln durchgeführt werden können

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden und des Katastrophenhilfsdienstes.

#### 3.2.3.3. Über **konkrete Anordnung** der Katastrophenschutzbehörde kann jede Person verpflichtet werden, zu den Katastrophenschutzmaßnahmen - direkt oder indirekt - beizutragen durch

- erforderliche Hilfeleistung (nach Möglichkeit und Zumutbarkeit)
- Bereitstellung von Sachen, die für Hilfsmaßnahmen benötigt werden

- Entfernung von hinderlichen Gegenständen im Einsatzbereich
- Verlassen des Einsatzbereiches

3.2.3.4. Behörden und Einsatzkräfte können Duldungspflichten und Maßnahmen mit unmittelbarer **Zwangsgewalt** durchsetzen:

- Freimachen/Verlassen des Einsatzbereiches
- Bereitstellung von Sachen, die für Hilfsmaßnahmen benötigt werden
- Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken
- Inanspruchnahme privater Einsatzmittel

Die gleichen Befugnisse hat die Polizei zur

- Wegweisung Unbeteiligter
- Ermittlung der Identitätsdaten Betroffener

3.2.3.5. **Vermögensrechtliche Nachteile** aus den Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen werden von Gemeinden bzw. Land ersetzt.

Kosten für schuldhaft veranlasste Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes hat der Verursacher zu ersetzen.

3.2.3.6. **Schadenersatz** für Einsatzkräfte, Abgeltung für Unternehmen

Die Einsatzkräfte bestehen zum zahlenmäßig größeren Teil aus freiwilligen Helfern vor allem in den freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes. Angehörige der freiwilligen Feuerwehren sind sogar verpflichtet, an Einsätzen teilzunehmen, soweit es ihnen möglich ist.

Wenn die Einsatzkräfte bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung Nachteile an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit oder vermögensrechtliche Nachteile (Privatkleidung, Brillen, Uhren etc.) erleiden, haben diese das Land bzw. die Gemeinden zu ersetzen, Verdienstentgang und Einkommensverlust werden in der Regel ebenfalls ersetzt.

Für Unternehmen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Dienstnehmer für den Katastropheneinsatz freizustellen, es geschieht aber weitgehend.

Das Land ersetzt privaten Unternehmen für die Abstellung der Mitarbeiter zur freiwilligen Arbeit im Rahmen von Katastropheneinsätzen einen Teil (50 %) der Entgeltfortzahlungen. Der Ersatz gebührt für Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmer, die als Angehörige des KHD oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes mehr als 3 (nicht unbedingt aufeinanderfolgende) Tage im Rahmen der Abwehr und -bekämpfung ein und desselben Katastropheneignisses eingesetzt waren, für jede nach dem dritten Tag geleistete Einsatzstunde. (siehe auch Anhang 6.1.)

### 3.2.4. **Katastrophenschutz- und Krisenmanagement**

Bei Behörden und Einsatzkräften wird die effektive Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung sichergestellt durch

- Einsatz-Vorbereitungsmaßnahmen (organisatorisch und sachlich)
- Einnahme einer vom Routinebetrieb abweichenden Organisationsform
  - Wahrnehmung der Leitungsfunktion ergibt sich großteils aus gesetzlichen oder internen Regelungen. Es kann aber auch eine andere geeignete Person mit der Funktion betraut werden
  - Bildung von Stäben zur Unterstützung und Beratung des Leiters



- Aus- und Fortbildung der Organe, Hilfsorgane und Stabsmitglieder
- regelmäßige Katastrophenschutz- und Krisenmanagementübungen

#### 3.2.4.1. Schnittstellen

Aus der Aufgabenteilung zwischen Behörden und Einsatzkräften ergeben sich besondere Anforderungen an die

- behördliche Entscheidungsfindung:  
Lagebeurteilung unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Einsatzkräfte
- behördliche Anordnung bzw. Auftragserteilung:  
nur Vorgabe des Zieles, ev. des Wesentlichen der Durchführung
- technisch – taktische Umsetzung der Aufträge durch die Einsatzkräfte:  
Einsatzaktionen der Kräfte vor Ort entsprechend den behördlichen Vorgaben

### 3.2.5 Straf- und zivilrechtliche Verantwortung von Einsatzleitern (und ihren Organisationen)

3.2.5.1 Unter „**Leitung**“ versteht man das gesamtverantwortliche Handeln für eine Einsatzstelle und die dort eingesetzten Einsatzkräfte; die „Einsatzleitung“ übt eine steuernde Einflussnahme auf das Verhalten anderer Menschen, die Einsatzkräfte aus.

#### 3.2.5.2 Haftung bei „Fehlern“

- **Strafrechtlich relevante Delikte**, die ein fehlerhaft handelnder Einsatzleiter oder Helfer gegebenenfalls zu verantworten hat, können sein: strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, gemeingefährliche strafbare Handlungen und Amtsdelikte, wobei Fahrlässigkeitsdelikte und Vorsatzdelikte zu unterscheiden sind.

Die Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt und hat (nach FOREGGER-SERINI) drei Komponenten:

- die objektive Verpflichtung zur Sorgfaltübung,
- die subjektive Befähigung hierzu und die
- Zumutbarkeit der Sorgfaltübung

Besondere Sorgfaltsvorschriften können Rechtsvorschriften (Feuerwehrgesetz, Dienstanweisungen, Richtlinien, StVO 1960 etc.) aber auch Verkehrsnormen (für alle gefahrengeneigten Tätigkeiten / risikobehaftete Berufe gibt es zahlreiche, meist ungeschriebene Erfahrungs- und Sorgfaltungsregeln) sein. Auch bei Fehlen der Befähigung zur Sorgfaltübung liegt Fahrlässigkeit dann vor, wenn dem Täter die Einlassung auf ein riskantes Unternehmen in Kenntnis seiner Unzulänglichkeit (z.B. fehlende Schulung als Einsatzleiter) zum Vorwurf gemacht werden kann (Einlassungsfahrlässigkeit).

- **Schadenersatzrechtliche (zivilrechtliche) Haftung** trifft meist den Rechtsträger, für den ein Organ der Einsatzorganisation oder Behörde tätig ist. Regressforderungen gegenüber den handelnden Personen sind selten (siehe Abschnitt 3.2.5.7).

### 3.2.5.3 Arbeiten im Team

- **Mitarbeiter einer Einsatzleitung** haften eigenverantwortlich, falls ihnen Aufgaben delegiert worden sind, es besteht jedoch Informationspflicht durch den Einsatzleiter.
- Zu beachten ist dabei, dass der Einsatzleiter nur Aufgaben, nicht aber seine Gesamtverantwortung übertragen kann!
- „Man kann **grundsätzlich** darauf **vertrauen**, dass die **Anderen im Team** die sie treffenden **Verpflichtungen einhalten**, außer er/sie ist/sind in einem Zustand, wo zu erkennen ist, dass ihm/ihnen dies nicht möglich ist!“

### 3.2.5.4 Beurteilungsmaßstab (für die Sorgfaltspflicht)

- Bei der Beurteilung der zu beobachtenden Sorgfalt eines Einsatzleiters gilt die Sorgfalt eines ordentlich arbeitenden Kollegen als „(Beurteilungs-) Maßstab!  
Diese Beurteilung ist von vorneherein („ex ante“) vorzunehmen, es ist nicht maßgeblich, was eventuell ein Sachverständiger (nach langer Überlegungszeit) nachher in seinem Gutachten herausfindet!
- Sonderwissen über eine bestehende Gefahr belastet, versteckte Gefahr nicht!

### 3.2.5.5 Mangelnde Vorwerfbarkeit für ein Verhalten:

Ein **Verhalten ist strafrechtlich nicht vorwerfbar**, wenn es zwar einem Strafgesetz widerspricht, im Besonderen aber durch die Rechtsordnung erlaubt, entschuldigt oder sogar geboten ist. Die Gründe hierfür können sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben.

- **Notwehr** als Rechtfertigungsgrund:  
Nach § 3 StGB handelt in Notwehr und damit nicht rechtswidrig, wer bei einem **gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen** sich **gegenüber dem Angreifer „der Verteidigung bedient, die notwendig ist“ um diesen Angriff „von sich oder einem anderen abzuwehren“**.  
Die **Handlung** ist aber **nicht gerechtfertigt**, „wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein **geringer Nachteil** droht **und die Verteidigung**, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers **unangemessen** ist.
- Der „**rechtfertigende Notstand**“ wird im Strafgesetzbuch nicht behandelt; er lässt sich nur aus der Gesamtrechtsordnung ableiten, weshalb er auch „**übergesetzlicher Notstand**“ genannt wird.  
**Voraussetzung für seine Anwendung** (nach herrschender Meinung):
  - **unmittelbar drohender bedeutender Nachteil** für ein Rechtsgut.
  - der **Nachteil darf nicht anders** als durch das eingesetzte Mittel **abwendbar** sein.
  - der drohende **Nachteil muss** die mit der Rettungshandlung verbundene **Beeinträchtigung eindeutig überwiegen**.
  - die Tat muss ein **angemessenes Mittel** sein, um den drohenden Nachteil abzuwenden, und

- der **Täter muss** in Kenntnis der objektiven Notstandsvoraussetzungen mit **Rettungswillen handeln!**

➤ **entschuldigender Notstand:**

**Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht**, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, **ist entschuldigt, wenn der** aus der Tat **drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer** wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, **und** in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen **kein anderes Verhalten zu erwarten war** (§ 10 Abs. 1 StGB).

Erlaubt ist also, „Gleiches mit Gleichem zu retten oder zu vernichten“, wobei **Sachwerte geringer als Lebenswerte** zu beurteilen sind!

Der **Täter ist nicht entschuldigt, wenn** er sich der **Gefahr ohne** einen von der Rechtsordnung **anerkannten Grund bewusst ausgesetzt** hat. (§ 10 Abs. 2 StGB).

Der **Helfer im Katastropheneinsatz** ist aber entschuldigt, weil er sich kraft gesetzlichen Auftrages (bewusst) den mit seiner Einsatzfähigkeit verbundenen Gefahren aussetzt.

„Selbstaufgabe oder Selbstaufopferung“ ist dabei aber nicht verlangt!

3.2.5.6 Begehung durch Unterlassung (§ 2 StGB)

Haftung für den eingetretenen Erfolg! Das Delikt kann darin bestehen, entweder generell untätig zu bleiben oder lediglich etwas Bestimmtes nicht zu tun!

Der Einsatzleiter „Feuerwehr“ oder „Katastrophenschutz“ ist immer als „Garant“ anzusehen, weil er „von Berufs wegen“ zur Hilfeleistung verpflichtet ist!

3.2.5.7 Amtshaftung (Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949 idgF.)

Die Amtshaftpflicht setzt die Zufügung eines Schadens durch ein rechtswidriges schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Verhalten eines Organs von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Landes-Feuerwehrverband oder öffentliche Feuerwehr (Rechtsträger) in Vollziehung der Gesetze (im Rahmen der Hoheitsverwaltung) voraus (§ 1 Abs. 1 AHG).

Amtshaftungspflichtige Rechtsträger können nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit zur Aufgabenbesorgung der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung sein. (§ 1 Abs. 1 AHG).

Amtshaftungspflichtig ist gemäß § 1 Abs. 1 AHG der Rechtsträger, für den die Organe (Personen) handeln (funktionelle Zuständigkeit z. B. Bürgermeister für die Gemeinde, Bezirkshauptmann für das Land).

Mit diesen Rechtsträgern nach der Aufgabenbesorgung haftet zur ungeteilten Hand aber auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonst wie bestellt worden ist, z. B. ein Feuerwehr-Gruppenkommandant wird als Organ der Feuerwehr bestellt (§ 1 Abs. 3 AHG).

Die Organe haften dem Geschädigten nicht (§ 1 Abs. 1 AHG), sind aber dem Rechtsträger regresspflichtig, wenn sie die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben (§ 3 AHG)).

Wird der organisatorische Rechtsträger, der die handelnden Organe bestellt hat (§ 1 Abs. 3 AHG), geklagt, hat dieser dem letztlich haftenden funktionellen Rechtsträger (§ 1 Abs. 1 AHG) den Streit zu verkünden. Der beklagte Rechtsträger hat auch dem voraussichtlich regresspflichtigen Organ den Streit zu verkünden (§ 10 Abs. 1 AHG).

Hat der organisatorische Rechtsträger auf Grund der Haftung nach § 1 Abs. 3 AHG Zahlungen (an einen Geschädigten) geleistet, hat er einen Rückersatzanspruch gegenüber dem funktionellen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3, zweiter Satz AHG und VfGH vom 24.6.1993, G 274/92, ZfVB 1994/1586).

#### 3.2.5.8 Regeln zur „Verhinderung von Haftungsfällen“

- Jede Tätigkeit des Katastrophenhilfsdienstes dem Begriff „Einsatz“ oder „Übung“ zuzuordnen versuchen (*verbesserter Versicherungsschutz, Einschränkung der Folgen eines eingetretenen Schadens für den Einzelnen!*)
- Nur absolut einsatztaugliches Personal verwenden (*Der Einsatzleiter haftet für seine Leute, z.B. bei Übermüdung, Alkoholisierung*)
- Bei geringwertigen Gütern keinen riskanten Rettungsaufwand versuchen!
- Im Schadenfall alle irgendwie möglichen Beweismittel sammeln! (*Einsatzdokumentation, Notizen über den Einsatzanlass, Foto- und Videoaufnahmen und ähnliches*)
- Im Schadenfall mit gleich lautenden Briefen alle in Frage kommenden Versicherungsanstalten und Haftungsträger (*Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde, Polizei, Feuerwehr-Dienststellen, Eigentümer des geschädigten Gutes, Dienstgeber*) verständigen!

### 3.3. Katastrophenhilfsdienst (KHD)

#### 3.3.1. Organisation/Aufgaben

Der KHD besteht aus

- Einrichtungen und Personal der Gemeinden und des Landes OÖ, der öffentlichen Feuerwehren und des Oö. LFV sowie
- den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (siehe Abschnitt 3.3.2.3.) und
- den zur Hilfeleistung verpflichteten Personen (siehe Abschnitt 3.2.3.3.).

Es ist somit zwischen dem KHD der Gemeinden und des Landes zu unterscheiden.

Die Katastrophenschutzbehörden haben sich zur **Vorbereitung** und **Durchführung** der Katastrophenhilfe ihres KHD zu bedienen.

Die eingesetzten Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind Hilfsorgane der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde und dieser bzw. teilweise dem Oö. LFV unterstellt.

Die im Rahmen der wechselseitigen Hilfeleistungspflicht der Gemeinden (siehe Abschnitt 3.2.1.2.4.) auswärts eingesetzten Angehörigen des Gemeinde-KHD sind Hilfsorgane des Bürgermeisters (Magistrates), in dessen Gemeinde der Einsatz erfolgt.

Die im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf Bezirks- und Landesebene eingesetzten Kräfte des Gemeinde-KHD und die Kräfte des Landes-KHD sind Hilfsorgane der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaft, der sie während des Einsatzes zugeordnet sind.

Die Angehörigen des KHD sind berechtigt, das Katastrophenhilfsdienstabzeichen (rot/weiße Armschleife, Aufschrift Katastrophenhilfsdienst) zu tragen (am linken Oberarm über der Kleidung).

### **3.3.2. Träger des KHD**

#### **3.3.2.1. Land/Gemeinden**

Die Katastrophenschutzbehörden haben sich bei Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe ihres KHD zu bedienen.

Den **KHD der Gemeinden** bilden in erster Linie die öffentlichen Feuerwehren, darüber hinaus sind aber in der Regel noch andere Vorsorgemaßnahmen und –einrichtungen erforderlich. Die Gemeinden haben daher zusätzlich das zur Verfügung stehende geeignete und entsprechend ausgerüstete Personal bzw. Geräte z. B. des Gemeinde-Bauhofes in den KHD einzubinden.

Der Oö. LFV, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bilden einen wesentlichen Teil des **KHD des Landes**, darüber hinaus sind aber noch andere Vorsorgemaßnahmen und –einrichtungen in Form der Einbeziehung von Einrichtungen und Personal des Landes (z. B. Straßenmeistereien) in den KHD erforderlich.

#### **3.3.2.2. Feuerwehren / Oö. Landes-Feuerwehrverband**

Die öffentlichen **Feuerwehren** und der Oö. LFV sind verpflichtet, als Teil des Katastrophenhilfsdienstes der Gemeinden bzw. des Landes die **Maßnahmen** im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene **vorzubereiten** und **durchzuführen**.

Die **Feuerwehren** bilden damit einen wesentlichen Bestandteil des Gemeinde-KHD und treffen entsprechend ihrer Möglichkeiten und Ausrüstung Maßnahmen vor Ort.

Aufgabe des **Oö. LFV** als Teil des Landes-KHD ist in diesem Zusammenhang insbesondere,

- auf eine möglichst große Schlagkraft der Feuerwehren hinzuwirken (Stützpunktsystem)
- überörtliche Einsatzeinheiten (FuB-Bereitschaft) aufzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihren zweckmäßigen Einsatz zu schaffen
- Schulungen zur Aus- und Fortbildung für die im Katastrophenschutz tätigen Organisationen, Organe und Hilfsorgane anzubieten und Seminare abzuhalten

- eine ständig besetzte Landeswarnzentrale einzurichten und zu betreiben

Der Verband führt dabei die Bezeichnung „**Landes-Feuerwehrkommando, Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.**“

#### 3.3.2.2.1. Stützpunktsystem

Aufgrund der vorliegenden Bedrohungsbilder wurden vom Landes-Feuerwehrverband als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung schlagkräftige Feuerwehren in den besonders gefährdeten Bereichen mit speziellen Einsatzfahrzeugen und -geräten ausgerüstet und damit in die Lage versetzt, Sonderaufgaben durchzuführen. Diese Stützpunktfeuerwehren haben auch die Verpflichtung, überörtliche Einsätze in den ihnen zugewiesenen Einsatzbereichen durchzuführen.

Darstellung der Stützpunktfeuerwehren siehe Anhang 6.3.

#### 3.3.2.2.2. Feuerlösch- und Bergungsdienst (FuB-Dienst)

Der FuB-Dienst ist ein Teil der überörtlichen Katastrophenschutzmaßnahmen des Oö. LFV im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung bei Großschadensfällen.

Zur Durchführung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen bei Katastrophen- und Großschadensfällen sind in allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs (außer Linz-Stadt) FuB-Bereitschaften aufgestellt, die aus Personal und Gerät der örtlichen Feuerwehren bestehen. Sie werden bei Bedarf in jeweils anderen Bezirken eingesetzt, wenn die Kräfte in ihrem eigenen Bezirk entbehrlich sind. Beim Landes-Feuerwehrverband besteht eine weitere FuB-Bereitschaft für besonderen Bedarf, insbesondere für Auslandseinsätze.

Aufgaben:

- Überörtliche Hilfeleistung
- Durchführung von Spezialeinsätzen
- Stellung von Einsatzreserven

Anforderung der FuB-Einheiten

- Gemeindebereich - Bürgermeister
- Politischer Bezirk - Bezirkshauptmann
- Land Oö. - Landeshauptmann bzw. zuständiges Regierungsmitglied
- Organe des Oö. LFV  
Landes-Feuerwehrkommandant, Landes-Feuerwehrintspektor,  
Bezirks-Feuerwehrkommandant, Abschnitts-Feuerwehrkommandant

Die FuB-Bereitschaft besteht in der Regel aus:

- FuB-Bereitschaftskommando
- mindestens ein FuB-Zug für die Brandbekämpfung
- Technische FuB-Züge für besondere Einsatzfälle, wie Sturmschaden, Wasserdienst, Stromversorgung, Auspumparbeiten
- FuB-Versorgungszug

Der Einsatz der FuB-Einheiten wird durch den technischen Einsatzleiter Land angeordnet.

### 3.3.2.3. Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes

Die Landesregierung hat **Organisationen**, deren Aufgabe es ist, Katastrophenhilfe zu leisten, und die über entsprechende Einrichtungen und entsprechendes Personal verfügen, als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkannt und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Katastrophenhilfe übertragen. Sie sind damit ein Teil des KHD und zu diesem Dienst verpflichtet. Ihre Angehörigen sind Hilfsorgane des Landes und stehen - soweit die Katastrophenschutzbehörde nicht anderes verfügt - unter der Leitung des Oö. LFV.

Derzeit sind als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkannt

- Caritas der Diözese Linz
- Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich
- Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesverband Oberösterreich
- Österreichische Wasser-Rettung, Landesverband Oberösterreich
- Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband OÖ.
- Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Oberösterreich

#### 3.3.2.3.1. Caritas der Diözese Linz

Ausgangspunkt für die Katastrophenhilfe der Caritas der Diözese Linz ist konkrete menschliche Not – sowohl sozial, als auch physisch oder psychisch und Ziel der Katastrophenhilfe ist, Menschen zu helfen, die Folgen von Katastrophen zu überwinden.

**Kernkompetenzen** der Caritas der Diözese Linz sind:

- Längerfristige und nachhaltige Hilfe (von den Akutfolgen der Katastrophe wie Obdachlosigkeit, Hunger, Durst, Kälte usw. über die oft erst später auftauchenden Folgen wie psychische oder seelische Schäden bis zum Wiederaufbau)
- Professionelle Sozialarbeit
- Beratung und Vernetzung
- Seelsorgerische / menschliche / persönliche Begleitung
- Lukrieren und Verteilen von Sach- und Geldspenden

Die Caritas der Diözese Linz verfügt über erfahrene Sozialarbeiter, geschultes Personal in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Menschen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen und alten Menschen, die es ihr ermöglichen, gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrcaritas-Ausschüsse längerfristige und nachhaltige Hilfe und auch Betreuung von der akuten Notsituation bis zum Abschluss des Wiederaufbaus anzubieten.

#### 3.3.2.3.2. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich Rettungsdienst

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, obliegt die sanitätsdienstliche und notärztliche Versorgung von Verletzten und Erkrankten, das Errichten und Betreiben von Sanitätshilfsstellen, der koordinierte Abtransport von Verletzten und Erkrankten aus dem Schadensgebiet in Krankenhäuser, die Mithilfe beim Errichten und Betreiben von Notspitälern sowie die Mithilfe bei der Evakuierung der Bevölkerung aus gefährdeten Gebieten. Einheiten des Roten Kreuzes unterstützen weiters bei der Unterbringung der Bevölkerung in

Notquartieren, leisten Mithilfe bei der Versorgung mit Trinkwasser durch Trinkwasseranlagen (TWA), helfen bei der Rückführung ortsfremder Personen (Suchdienst) und leisten Mithilfe beim Aufspüren von Verschütteten und vermissten Personen (Suchhundestaffeln).

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, bedient sich zur sanitätsdienstlichen und organisatorischen Bewältigung bei Großschadens- und Katastrophenfällen standardisierter Methoden und Verfahren, die bundesweit vereinheitlicht sind.

Die **Kernelemente** sind:

- Das Patientenleitsystem (PLS)
- Die Sanitätshilfsstellen (SanHiSt) und Sanitätssammelstellen (SanSaSt)
- Die Katastrophenhilfseinheiten (Kat-HE)  
(siehe Anhang 6.5.4.)

### **Leitender Notarzt**

Die Anforderungskriterien für den Leitenden Notarzt sind im § 40 Ärztegesetz 1998, BGBl. 169/1998 festgelegt.

Die Bestellung der Leitenden Notärzte für den Rufbereitschaftsdienst bei Großschadens- und Katastrophenereignissen erfolgt durch das Land Oberösterreich auf Vorschlag der Ärztekammer und des Roten Kreuzes.

Der Leitende Notarzt übernimmt Leitungsaufgaben im medizinischen Bereich bei Großschadens- oder Katastrophenereignissen und ist weisungsbefugt gegenüber den am Einsatz beteiligten Ärzten und Sanitätspersonal. Die rettungsorganisatorischen Belange sind von dem von der jeweiligen Rettungsorganisation eingesetzten Einsatzleiter zu treffen (siehe auch Anhang 6.5.4.).

### **Betreuung**

Für die psychische Betreuung der von der Katastrophe Betroffenen, von Angehörigen sowie der eigenen Einsatzkräfte stehen speziell ausgebildete Mitarbeiter zur Verfügung. Das Rote Kreuz übernimmt die Koordination, die Bereitstellung und die Durchführung von psychischen Betreuungen bei den genannten Personengruppen.

KIT (Kriseninterventionsteam): Psychische Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen.

SvE (Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen): Psychische Betreuung von Helfern und Mitarbeitern der eigenen Einsatzkräfte und auf Ersuchen anderer Einsatzorganisationen auch deren Einsatzkräfte.

### **KHD-Einheiten des OÖ RK:**

#### KHD Lager des Landesverbandes OÖ

Im Zentrallager des Roten Kreuzes werden in größerer Stückzahl Zelte und Zelthallen verschiedener Größen, Feldbetten, Decken, Pölster, Beleuchtungssets, Heizgeräte, E-Geräte, Stromversorger, Verbandmittel, Medikamente, Medizintechnik, Technik, Getränke, und Lebensmittel und des weiteren mehr vorgehalten.

Stationiert sind dort zusätzlich:

LKW Actros, VW LT 40



Wechsellader (WLA) SanHist, zur Versorgung von 100 Notfall-Patienten  
WLA U/C, zum Betreiben eines Lagers für 100 Personen  
ABC-DEKO-Einheit  
Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA)  
Kurzwellen-Funkanlage = KW

KHD und 16 KHD Lager in den Bezirken

Die RK-Bezirksstellen verfügen über SanHist-Anhänger, die medizinisch und technisch zur Versorgung von jeweils 50 Patienten ausgestattet sind.  
In den Bezirken werden eine Vielzahl an Zelteinheiten (versch. Größen), Feldbetten, Decken, Beleuchtungssets, Heizgeräten, Stromversorgern und des weiteren mehr vorgehalten.

ABC-DEKO-Einheit (mobil)

Stationiert: KHD Lager Linz, LV OÖ  
Fahrzeuge: 2 2-achsige Anhänger, unabhängiger Betrieb möglich, Personal auf Abruf  
Beschreibung / je E.: Luftkammerzelt 8mx4m, mit fixem Schlauchsystem  
Transportsysteme  
Patientenboards  
Wassererhitzer  
Stromerzeuger  
Lichtanlage  
Schutzanzüge  
Abwassertanks 500l  
Zusatzmaterial und Kleinteile

SAR (Suchhunde) – Staffeln

Stationiert: 5 Staffeln in Oberösterreich  
Fahrzeuge: Dienst-Kfz und Private  
Beschreibung: ca. 50 Suchhunde-Teams mit verschiedenen Qualifikationen

Versorgung/Verpflegung (mobil)

Stationiert: 6 Einheiten in OÖ  
Fahrzeuge: LKW oder Anhänger, unabhängiger Betrieb möglich  
Beschreibung/ je E.: Komplette Feldküchen, Personal auf Abruf

TWA – Trinkwasseraufbereitung (mobil)

Stationiert: KHD Lager Linz LV OÖ, KHD Lager Steyr  
Fahrzeuge: LKW  
Beschreibung/ je E.: 2 komplette und palettierte Anlagen, Personal auf Abruf

**ABC-DEKO-Einheit**

An strahlenschutztechnischen Hilfsmöglichkeiten zur Erstellung eines Verstrahlungsbildes sowie zur Durchführung von geeigneten Schutz- und Einsatzmaßnahmen (z.B. Dekontamination) stehen das Strahlenfrühwarnsystem, Messdienste, strahlenschutztechnische Sachverständige sowie Einsatzkräfte

von Feuerwehr, Rotem Kreuz, Polizei und Bundesheer zur Verfügung.  
Maßnahmen bei großflächiger Verstrahlung sind im Strahlenalarmplan des Landes und der Bezirke festgelegt.

Das Rote Kreuz hält aufgrund eines Auftrages des Bundesministeriums für Inneres aus dem Jahr 2006 zusätzlich eine Patienten-Dekontaminationseinheit für B(akteriologische) und C(hemische) Einsätze vor. Diese Einheit ist bei Bedarf der Sanitätshilfsstelle (SanHist) vorgeschaltet und als mobile ABC-Deko-Einheit konzipiert.

#### **3.3.2.3.3. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesverband Oberösterreich**

Aufgabe des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Landesverband Oberösterreich ist es, im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände Verunglückte, Vermisste oder sonst in Not Geratene (auch zur Vorbeugung bzw. Hintanhaltung von materiellen Schäden) zu suchen, zu bergen, zu versorgen und zu retten. Diese Tätigkeit wird vornehmlich im örtlichen Bereich des Bundeslandes Oberösterreich und in den anschließenden Grenzgebieten ausgeübt.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u.a.:

- Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Bereithaltung von Mitgliedern;
- Zusatzausbildung für Sondereinsätze, wie Flugretter, Lawinen- und Suchhunde mit dessen Führer, Canyoning etc.;
- Anschaffung, Pflege und Instandhaltung von Rettungsgeräten, Diensthütten, Einsatzfahrzeugen, Sanitätsmaterial in einem dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zustand unter Beachtung auf den wahrscheinlichen und möglichen Bedarf;
- Abschluss von Versicherungsverträgen für Mitglieder;
- Aufbau und Erhaltung eines Unfallmeldewesens;
- Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit, wie Vorträge, Abhandlungen in den Medien etc.;
- Förderung der alpinen Betätigung der Mitglieder, wie Bergsteigen, Klettern, Tourenschilauflauf, aber auch alpine Trendsportarten.
- Die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Gemeinschaft, auch in Verbindung mit anderen Rettungsorganisationen und die
- Pflege der internationalen Kontakte in Abstimmung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes.

#### **3.3.2.3.4. Österreichische Wasser-Rettung, Landesverband Oberösterreich**

Die Österreichische Wasser-Rettung, Landesverband Oberösterreich, ist eine Hilfs- und Rettungsorganisation, deren Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie versteht sich als selbständige, soziale, humanitäre, mildtätige und sportorientierte Einrichtung und arbeitet im Rettungs-, Bergungs- und Katastrophenhilfsdienst auf vorwiegend ehrenamtlicher Basis.

Aufgabe der Österreichischen Wasser-Rettung, Landesverband Oberösterreich, ist ausschließlich und unmittelbar die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung und der Vorbeugung des Ertrinkungstodes dienen.

Insbesondere sind dies:

- Erteilung von Schwimmunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene als Präventivaufgabe gegen den Ertrinkungstod
- die Unterrichtung und Ausbildung im Rettungsschwimmen, im Rettungstauchen und im Führen von Einsatzbooten, in stehenden und in fließenden Gewässern (bei regionaler Erfordernis auch unter Wildwasserbedingungen)
- Schulung von ÖWR-Einsatzkräften und anderer Interessenten im Setzen von Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Unfällen am und im Wasser.

In den ÖWR-Aufgabenrahmen fallen auch die Errichtung von Überwachungsstellen an Badegewässern und der Aufbau von Stützpunkten für Alarmeinsätze, einschließlich des hierfür notwendigen Geräte- und Fahrzeugparks. Zum Aufgabenbereich der ÖWR gehören außerdem die Entwicklung, Prüfung und Begutachtung geeigneter Rettungsgeräte und anderer Rettungsmaterialien und deren Wartung nach dem neuesten Stand der Technik, sowie die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Zivil- und Umweltschutzes, sowie des integrierten Sanitätsdienstes.

Mit einer Mannschaft von rund 500 aktiven, freiwilligen und ehrenamtlichen Wasserrettern, welche **über Tel.Nr. 0800 230 144 oder über Kurzruf 130 erreichbar** sind, werden in OÖ. nicht nur die Badeseen überwacht und Präventivmaßnahmen gesetzt, sondern auch die Suche und Bergung von im Wasser vermissten Personen und Sachgütern durchgeführt.

Die Österreichische Wasser-Rettung, Landesverband Oberösterreich, erfüllt aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden funktionierenden Zusammenarbeit mit Rettungs- und Einsatzorganisationen die Assistenzleistungen als Katastrophenhilfsdienstorganisation und verfügt dafür über besonders geschulte Einsatzkräfte und spezielle Ausrüstung.

#### **3.3.2.3.5. Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband OÖ.**

Der Samariterbund verfügt über rund 700 ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter. 200 Mitarbeiter werden dabei über das Pagersystem des Oö. LFV unverzüglich erreichbar sein, wenn das System fertig implementiert ist (Projekt im Laufen – Fertigstellungsziel Anfang 2008). Derzeit erfolgt die Alarmierung über (Mobil-)Telefon. Weiters sind je nach Zuweisung rund 120 Zivildienstleistende beim Samariterbund im Einsatz.

Für Personentransport (Behindertenfahrzeuge) sind rund 70 Fahrzeuge vorhanden. Für den Rettungs- und Krankentransportdienst rund 30 Einsatzfahrzeuge.

Für den Katastrophendienst steht ein LKW mit Wechselcontainer (12 t) und ein Klein-LKW mit hydraulischer Ladefläche (3,5 t) zur Verfügung, weiters an den Standorten Alkoven und Feldkirchen jeweils ein Katastrophenschutzanhänger.

Mit den derzeit vorhandenen Materialien können bis zu drei Sanitätshilfsstellen aufgebaut werden und mit Betten und Decken rund 100 Personen versorgt und untergebracht werden. Zusätzlich steht eine Trinkwasseraufbereitungsanlage zur Verfügung.

### 3.3.2.3.6. **Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Oberösterreich**

Die Aufgaben der Österreichischen Rettungshundebrigade, Landesgruppe Oberösterreich, umfassen im Katastrophenfall folgende Szenarien:

- Erdbeben – Suche nach Verschütteten
- Lawinenabgänge – Suche nach Verschütteten
- Einsturz von Bauwerken – Suche nach Verschütteten
- Murenabgänge und Erdrutsch – Suche nach Verschütteten
- Verkehrsunfälle – Suche nach abgängigen Personen
- Bergwerksunfälle – Aufspüren von verschütteten und eingeschlossenen Personen
- Sturm- Unwetter – Suche nach verirrtten oder vermissten Personen

### 3.3.2.4. **sonstige Verpflichtete**

Soweit die zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung benötigten Hilfsorgane (z.B. Spezialpersonal) und Hilfsmittel (z. B. Spezialgeräte) nicht rechtzeitig verfügbar sind, kann über **konkrete Anordnung der Katastrophenschutzbehörde jede Person** (mit bestimmten Ausnahmen) verpflichtet werden, zu den Katastrophenschutzmaßnahmen beizutragen durch

- erforderliche Hilfeleistung (nach Möglichkeit und Zumutbarkeit) und/oder
- Bereitstellung von Sachen, die für Hilfsmaßnahmen benötigt werden.

Die zur Hilfeleistung verpflichteten Personen sind damit Hilfsorgane der Behörde und Angehörige des KHD.

## 3.4. **Mitwirkung der Sicherheitsbehörden**

Die **Sicherheitsbehörden** (Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen) und deren **Organe** (Bundespolizei) wirken an den Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde mit durch

- Entfernung von Gegenständen, die den Katastropheneinsatz behindern;
- Wegweisung Unbeteiligter, die den Katastropheneinsatz behindern, sich selbst gefährden oder die Privatsphäre der Betroffenen beeinträchtigen;
- Ermittlung der Identität Betroffener;
- Weitergabe der Daten an Organe der Behörde.

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, ihre Befugnisse **mit Zwang** auszuüben.

Für die Sicherheitsbehörden und deren Organe besteht darüber hinaus nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes eine **erste allgemeine Hilfeleistungspflicht**, sofern Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet sind oder eine solche Gefährdung unmittelbar bevorsteht, wenn die Abwehr der Gefährdung

1. in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, ungeachtet der Zuständigkeit dieser Behörde zur Abwehr der Gefahr oder
2. zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört.

Dabei ist in erster Linie zu klären, ob und welche Gefährdung vorliegt, "Erste Hilfe" zu leisten und die zuständige Behörde, Rettung oder Feuerwehr zu ver-

ständigen.

Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht endet mit dem Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr.

Weiters sind Aufgaben der Sicherheitsbehörden:

- die **Suche nach abgängigen Personen**, wenn z.B. ein (Lawinen-) Unfall befürchtet wird
- die **Identifizierung von Leichen** z.B. nach einem Massenunfall
- der **Schutz hilfloser Personen** z.B. Bewusstloser, Schwerverletzter
- die **Sicherung oder Bewachung von Sachen** z.B. wegen Plünderungsgefahr
- die **Wegweisung Schaulustiger**, die z.B. die Arbeit von Einsatzkräften behindern

Häufig stehen diese Aufgaben im Zusammenhang mit

- kriminalpolizeilichen Erhebungen (Ursachenerhebung)
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- verkehrspolizeilichen Maßnahmen etc.

### **3.5. Assistenz des Bundesheeres**

#### **3.5.1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 sind **Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden** (gesetzmäßige zivile Gewalt) innerhalb ihres Wirkungsbereiches **berechtigt**, die Mitwirkung des Bundesheeres zur **Hilfeleistung** (Assistenzeinsatz) bei **Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs** (Katastrophen) **in Anspruch zu nehmen**, sofern sie ihre Aufgabe (Katastrophenabwehr und –bekämpfung) nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können.

Die Assistenzleistung erfolgt - je nach Bedarf - durch Beistellung von Mannschaft und Gerät, insbesondere von Sonder(berge)gerät und Luftfahrzeugen (Hubschrauber).

Assistenzleistung des Bundesheeres kann also von allen Katastrophenschutzbehörden in Anspruch genommen werden. Sie haben das Bundesheer gemäß § 22 Oö. KatSchG **bei Bedarf**, also wenn eigene Mittel (z. B. Personal, Einsatzgerät des KHD) zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung nicht ausreichen, zur Assistenz anzufordern.

Da die Beurteilung des Bedarfes einen Überblick über alle KHD-Ressourcen Oberösterreichs erfordert, hat die Anforderung der Bundesheer-Assistenz in Abstimmung mit und **unter gleichzeitiger Verständigung des Oö. LFV** zu erfolgen.

Wenn mehrere Assistenzanforderungen der Behörden vorliegen und nicht alle gleichzeitig erledigt werden können, holt die Aufsichts- bzw. Oberbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Landesregierung) die Stellungnahme des Oö. LFV ein und legt die Prioritäten fest.

Der **Assistenzeinsatz erfolgt unentgeltlich**, für Leistungen des Bundesheeres, die über die eigentliche Assistenzleistung hinausgehen (z.B. weitergehende Wiederherstellungsarbeiten), können Kosten entstehen.

### 3.5.2. Assistenzanforderung

Bei der **Anforderung** des Bundesheeres zur Assistenzleistung sind anzugeben

- Einsatzzweck
- voraussichtlicher Umfang des Einsatzes
- voraussichtliche Dauer des Einsatzes
- Umstände, die den Bedarf der Assistenzleistung begründen (ergibt sich in der Regel aus der Abstimmung mit dem Oö. LFV)
- behördlicher Ansprechpartner (Name, Funktion, Erreichbarkeit)

Die Assistenzanforderung wird im **Normalfall gerichtet** an:

- Garnisonskommanden (für Assistenzeinsätze im Bereich der Garnisongemeinde)
- Militärkommando OÖ.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen wird grundsätzlich von der Landeswarnzentrale an militärische Dienststellen weitergeleitet.

### 3.5.3. Assistenzleistung

Der **Kommandant** der eingesetzten Truppe nimmt **Verbindung** mit der **zuständigen Behörde** auf, um zusätzliche Informationen über Art und Umfang der zu leistenden Hilfe zu erhalten.

**Zusätzlich** werden – soweit erforderlich - folgende Informationen von der Behörde eingeholt:

- entscheidungs- und weisungsbefugte Behördenvertreter,
- Erreichbarkeit, Sicherstellung der Verbindung,
- ziviler Einsatzleiter,
- Ort und Häufigkeit der Kontaktaufnahme,
- Personen und Organisationen am Einsatzort, Art und Form der Zusammenarbeit, entscheidungsbefugte Gesprächspartner,
- Geräte, Einrichtungen, Mittel, die durch die Behörde zur Verfügung gestellt werden können,
- sonstige Mittel und Geräte,
- besondere Umstände des Einsatzes, Gefahren, Schwierigkeiten,
- Besonderheiten des Einsatzraumes.

Die Assistenztruppen setzen als Einsatzkräfte die Anordnungen der behördlichen Einsatzleitung (eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen) vor Ort um. Der Kommandant der Assistenztruppen entscheidet eigenverantwortlich, wie er diese Anordnungen um- und seine Einsatzkräfte und Einsatzmittel einsetzt.

### 3.6. Aus- und Fortbildung, Evaluierung

#### 3.6.1. Aus- und Fortbildung

Die Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- und Landesebene haben dafür zu sorgen, dass für die im Katastrophenschutz tätigen Organe und Hilfsorgane des Landes und der Gemeinden entsprechende **Schulungsangebote** zur Aneignung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stehen. Sie können sich dabei des Oö. LFV bedienen.

Andere Gesetze (z.B. Oö. KAG 1997) sehen ebenfalls eine Pflicht zur Unterweisung von Personen vor, die mit Katastrophenabwehr- und –bekämpfungsmaßnahmen befasst sind.

Der Oö. LFV hat unter Einbindung der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zumindest zweimal jährlich **Katastrophenschutzseminare** abzuhalten.

Die behördlichen und technischen Einsatzleiter und die Mitglieder der Stäbe auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sind verpflichtet, mindestens einmal diese Seminare zu absolvieren.

#### 3.6.2. Katastrophenschutzübungen

Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen, wobei bei der zeitlichen Durchführung der Übungen auf die Verfügbarkeit der Angehörigen des KHD Rücksicht zu nehmen ist (Anm.: etwa samstags). Bei der Übung aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.

#### 3.6.3. Nachbereitung von Einsätzen und Übungen

Räumlich oder zeitlich ausgedehnte, insbesondere organisationsübergreifende Maßnahmen zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung bringen es mit sich, dass die Verantwortungsträger nicht über alle Einzelheiten des Geschehens informiert sein können und auch nur einen Teil der Ursachen für das Ge- oder Misslingen von Maßnahmen zur Bewältigung der Katastrophe erkennen können.

Daher ist nach Katastropheneinsätzen und Übungen

- eine noch unter dem Eindruck der Ereignisse jeweils im kleinen Rahmen abzuhaltende **Schlussbesprechung**,
- eine **Nachbesprechung** als organisierte Aufarbeitung aller Phasen der Geschehnisse unter Beteiligung aller eingebundenen Behörden, Einsatzorganisationen, betroffenen Unternehmen und sonstigen Institutionen und
- die **Auswertung** des Ergebnisses für künftige Maßnahmen unerlässlich.

Der Kreis der in die Nachbesprechung einzubindenden Personen ergibt sich aus der Art des Ereignisses und der getroffenen Maßnahmen.

Eine Aufarbeitung der Ereignisse sollte erfolgen durch Auswertung

- persönlicher Eindrücke der Beteiligten
- von Einsatzunterlagen und Berichten
- sämtlicher Dokumentationsunterlagen

➤ des Medienechos

Im Rahmen einer **Nachbesprechung**, die wegen der erforderlichen Sammlung von Eindrücken und eventuell zu verwendender Unterlagen nicht unmittelbar im Anschluss an das Ereignis erfolgen sollte, hat sich die Behandlung folgender zeitlicher und sachlicher Abschnitte des Einsatzes bzw. der Übung bewährt (Detail siehe Anhang 6.6.):

1. Alarmierung
2. Erste Erkundung  
Erkundungsmaßnahmen und Ergebnis
3. Einleitung von Sofortmaßnahmen
4. Organisation zur Krisenbewältigung
  - 4.1 Führungs- bzw. Einsatzleitungsorganisation
  - 4.2 Arbeit der Einsatzleitung
5. Abwicklung des Einsatzes  
konkrete Maßnahmen
6. Folgemaßnahmen

Dabei sollte hinterfragt werden, inwieweit zu den einzelnen Themenbereichen die organisatorischen und sachlichen Vorkehrungen gegeben bzw. Voraussetzungen vorhanden und die praktische Abwicklung situationsangepasst oder verbesserungswürdig waren.

## **4. VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ**

Der Idealfall, nämlich die endgültige Verhinderung von Katastrophenfällen, wird naturgemäß nie ganz erreichbar sein. Trotzdem gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die bei planmäßiger und konsequenter Durchführung geeignet sind, das Entstehen bzw. die Ausbreitung bestimmter Ereignisse, die Katastrophencharakter annehmen können, weitgehend hintan zu halten oder zumindest die Auswirkungen der Ereignisse zu begrenzen oder zu beseitigen.

### **4.1. Allgemeines**

Die vom Nationalrat als Empfehlung an die Bundesregierung beschlossene „**Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin**“ nennt unter den Grundsätzen für die Gestaltung der Politik der inneren Sicherheit die „Verstärkte Information der Bevölkerung über Selbstschutzmaßnahmen und Optimierung der Warnsysteme“ sowie „Sicherstellung der Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen des Bundes mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder sowie den Einsatzorganisationen auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen (Staatliches Katastrophenschutzmanagement)“

In diesem Sinne kann und muss vorbeugender Katastrophenschutz von Privatpersonen ebenso geleistet werden wie von staatlichen Stellen und speziell dazu geschaffenen Institutionen. Als Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen kommen (beispielsweise) in Frage:



- Technische und **planerische Vorbeugungsmaßnahmen**  
z. B. Berücksichtigung von Gefahren bei Bauführungen (Dambalkenverschluss in Maueröffnungen im HW-Bereich etc.), Schutzwasserbau, Lawinenverbauungen, forstliche Maßnahmen, Raumplanung, Festlegung/Vorbereitung von Sanitätssammelstellen und Dekontaminationsplätzen
- **Vorratshaltung** zentral gelagert, ausgelagert oder vertraglich gesichert  
z. B. Verpflegung/Futtermittel, Energieträger, Einsatzmittel (Trinkwasserbehälter, Werkzeug, Sandsäcke etc.)
- **schadensmindernde Vorbeugungsmaßnahmen**  
z. B. Beseitigung von Hindernissen für Einsatzmaßnahmen, von Abflusshindernissen, Schneelasten
- **Information** und Sensibilisierung aller von möglichen Katastrophen Betroffenen und der mit dem Katastrophenschutz befassten Stellen
- Festlegung der **Verantwortung** für alle Bereiche des Katastrophenschutzes
- Organisation der **Führungseinrichtungen**  
(siehe Abschnitt 5.4.3.)
- Organisation der **sachlichen Ressourcen** im privaten wie im öffentlichen Bereich  
Eigene Hilfsmittel der Privatpersonen (Bevorratung von Lebensmitteln, Energieträgern, Einsatzmitteln für den Selbstschutz wie z.B. Abdichtung für Kelleröffnungen) und der Gebietskörperschaften (z.B. Räumlichkeiten, Nachrichtennetze, Fahrzeuge, Werkzeuge, sonstige Einsatzmittel), Einsatzmittel der Feuerwehren, des Oö. LFV und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes oder verpflichteter Personen bzw. von Fachbetrieben wie Bau- und Transportunternehmen uä. sowie des Bundesheeres.
- Organisation der **personellen Ressourcen**  
z.B. eigenes Personal der Gebietskörperschaften, öffentliche Feuerwehren, verpflichtete Einzelpersonen (siehe Abschnitt 3.2.3.3.), Personal der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes; Fachleute (Sachverständige), Assistenzkräfte des Bundesheeres.
- Vorsorge für **Alarmierung und Warnung**  
(siehe Abschnitt 4.6.)
- Erstellung von **Katastrophenschutzplänen**  
(siehe Abschnitt 4.5.)
- **Aus- und Fortbildung**, Übungen im privaten wie im öffentlichen Bereich  
(siehe Abschnitt 3.6.)  
Einbindung der Bevölkerung in Katastrophen- oder Zivilschutzübungen der Behörden und Einsatzorganisationen z.B. bei Räumungsübungen in Kindergärten und Schulen.

## **4.2. Vorbeugender Selbstschutz**

In erster Linie ist die **Bevölkerung** selber aufgerufen, zur Schadensminderung zumutbare Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen im Rahmen der **Selbst- und Nachbarschaftshilfe** zu treffen, wozu neben vorsorglicher Gefahrenbeseiti-

gung und technischen Maßnahmen vor allem auch Vorratshaltung (siehe Abschnitt 4.1.) zählt.

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Form des Selbstschutzes und zur Unterweisung in den Möglichkeiten dieses Selbstschutzes sowie als Hilfestellung für alle damit zusammenhängenden Fragen ist bei den (meisten) Gemeinden ein **Sicherheits-Informationszentrum** eingerichtet.

Die Information der Bevölkerung über Notwendigkeit und Möglichkeiten des Selbstschutzes erfolgt vor allem durch die Gemeinden mit Unterstützung der Einsatzorganisationen (z.B. Schulung der Gemeindebewohner in Angelegenheiten des Katastrophenschutzes durch den Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten gem. § 9 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz) und des Zivilschutzverbandes, welcher in diese Aufgabe durch das Bundesministerium für Inneres vertraglich eingebunden ist.

Weiters werden Selbstschutzmaßnahmen für Anlagen (z.B. Bauwerke, Betriebsanlagen), in der Regel vor allem als Nachbarschafts- und Umgebungsschutz, auch

- unmittelbar durch Gesetz (z.B. interne Notfallpläne für Betriebe mit bestimmtem Gefahrenpotential) oder
- durch Behörden (z.B. Brandschutzmaßnahmen bei Gasanlagen) angeordnet

### **4.3. Staatliche Vorbeugungsmaßnahmen**

Der Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft vor einer Vielzahl von regelmäßig oder in Extremfällen auftretenden Gefahren zählt zu den grundlegenden Aufgaben staatlicher und sonstiger öffentlicher Institutionen, insbesondere der Behörden.

Er erfolgt einerseits durch allgemeine gesetzliche Schutz- und Vorsorgebestimmungen und andererseits durch konkrete behördliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen.

Die Verantwortung für diesen Schutz ist insofern sehr komplex, als sie nach der österreichischen Verfassung auf die Gebietskörperschaften **Bund** (Republik Österreich), **Land** (Land Oberösterreich) und **Gemeinden** aufgeteilt und daher von diesen und den ihnen zugeordneten Behörden wahrzunehmen ist.

Ebenso komplex ist folglich auch die Kostentragung hierfür geregelt.

Die Grundsätze der „**Österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin**“ werden vor allem durch organisatorische und technische Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres und der Länder (z.B. Warn- und Alarmsystem – siehe Abschnitt 4.6.) und sonstiger Institutionen (z.B. Katastrophenschutzseminar für Behörden und Einsatzorganisationen des Oö. LFV) umgesetzt. Weiters siehe auch Abschnitt 3.2.1.

Darüber hinaus können die Gebietskörperschaften **ohne gesetzliche Verpflichtung** auch auf privatwirtschaftlicher Basis (z.B. durch Verträge mit Unternehmen) Vorsorge- und Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen.

Die Oö. Katastrophenschutzbehörden haben sich zur **Vorbereitung** der Kata-

strophenhilfe (vorbeugender Katastrophenschutz) ihres KHD zu bedienen. Die öffentlichen **Feuerwehren** und der Oö. LFV sind verpflichtet, als Teil des Katastrophenhilfsdienstes der Gemeinden bzw. des Landes die **Maßnahmen** im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene **vorzubereiten**.

Auch in Bezug auf **vorbeugenden** Katastrophenschutz muss daher unterschieden werden zwischen der

- **Ebene der Katastrophenschutzbehörden**, die für die Vorbereitung des politisch-administrativen Teiles des Katastrophenschutzes einschließlich der Führung und Koordination der eingesetzten Kräfte verantwortlich sind, und der
- **Ebene der Einsatzkräfte**, die für die Vorbereitung des technisch-taktischen Teiles des Katastrophenschutzes, also die Herstellung und Erhaltung der Schlagkraft und den Einsatz der Kräfte vor Ort verantwortlich sind.

#### 4.4. Bedrohungsbilder

Im Rahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes haben sich die Katastrophenschutzbehörden auch mit den für ihren räumlichen Verantwortungsbe-  
reich relevanten Gefahren bzw. Bedrohungen auseinander zu setzen.

Die nachfolgende Liste möglicher Bedrohungsbilder (dazu siehe auch Ab-  
schnitt 2.5.) stellt eine nach den vorliegenden Erfahrungen umfassende Auf-  
zählung dar. Sie ist für die Erarbeitung eines Katastrophenschutzplanes einer  
Prüfung auf Anwendbarkeit im Hinblick auf die örtliche Lage zu unterziehen.

<b>Bedrohungsbild</b>	<b>Abwehrmaß- nahmen zuständige Institutionen Rechtsvorschriften</b>	<b>Elementarer Vorgang (Naturereignis)</b>	<b>Technischer Vorgang</b>	<b>Sonstiger Vorgang</b>
<b>Bergwerksunfall</b>	5.7.1		•	•
<b>Biologische Gefahren</b>	5.7.2		•	•
<b>Brandkatastrophe</b>	5.7.3	•	•	•
<b>Chemische Gefahren</b>	5.7.4		•	•
<b>Einsturz von Bau- werken</b>	5.7.5		•	•
<b>Eisstoß</b>	5.7.6	•		
<b>Epidemie</b>	5.7.7	•	•	•
<b>Erdbeben</b>	5.7.8	•		
<b>Erdrutsch</b>	5.7.9	•		
<b>Evakuierung</b>	5.7.10	•	•	•
<b>Extreme Temperatu- ren</b>	5.7.11	•		
<b>Flutwelle</b>	5.7.12	•	•	•
<b>Flüchtlingsbewegung</b>	5.7.10	•	•	•
<b>Gefahrgutunfälle auf Verkehrswegen</b>	5.7.13		•	
<b>Glatteis</b>	5.7.14	•		
<b>Hagel</b>	5.7.19	•		

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>Bedrohungsbild</b>	<b>Abwehrmaßnahmen zuständige Institutionen Rechtsvorschriften</b>	<b>Elementarer Vorgang (Naturereignis)</b>	<b>Technischer Vorgang</b>	<b>Sonstiger Vorgang</b>
Hochwasser	5.7.9	•		
Katastrophenschnee- fall	5.7.14	•		
Lawinen	5.7.14	•		
Massenanfall von Verletzten	5.7.15	•	•	•
Muren	5.7.9	•		
Ozon	5.7.16	•		
Pandemie	5.7.7	•	•	•
Radioaktive Ver- strahlung	5.7.17		•	•
Schneeverwehungen	5.7.14	•		
Seuche	5.7.7	•	•	•
Smog	5.7.16	•	•	
Starkregen	5.7.19	•		
Störfälle (Anlagen bezogen)	5.7.18		•	•
Sturm	5.7.19	•		
Unwetter	5.7.19	•		
Verkehrsunfälle (Straße, Schiene, Luft, Wasser)	5.7.20		•	
Versorgungsproble- me (z. B. Energie, Le- bensmittel, Wasser)	5.7.21	•	•	•
Wasserverunreini- gung (wassergefähr- dende Stoffe)	5.7.22	•	•	•

## 4.5. Rahmen- und Katastrophenschutzpläne

Als Organisationsinstrument für die Bewältigung von Katastrophen- und anderen Krisensituationen bestehen spezielle Rahmen- und sonstige Pläne der Gebietskörperschaften, Behörden, Einsatzorganisationen, sonstigen Institutionen und Betriebe.

Sie sollen den Verantwortungsträgern im Katastrophenfall und in Krisensituationen, die keine Katastrophen im rechtlichen Sinne sind, konkrete Entscheidungshilfen für Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung und Beseitigung von Auswirkungen des Ereignisses bieten.

Dies setzt voraus, dass derartige Unterlagen in vorbereitender Weise erstellt und aktuell gehalten werden.

Da eine Trennung der Abwicklung von Katastropheneinsätzen (im Sinne des Oö. KatSchG) von der Abwicklung der Einsätze in anderen Krisensituationen nicht zweckmäßig, großteils gar nicht möglich ist, werden in diesen Abschnitt auch Planungen zur Bewältigung von Krisensituationen (die nicht Katastrophen i. S. d. Oö. KatSchG sind) einbezogen, soweit dies zum Gesamtverständnis erforderlich ist. Siehe hierzu auch Abschnitt 2.5.

### 4.5.1. Rahmenpläne der Bundesbehörden bzw. des Landes Oberösterreich sind z.B.:

- Oö. Sanitätsrahmenplan
- Oö. Hochwasserrahmenplan
- Oö. Strahlenalarmplan
- Trinkwassernotversorgungsrahmenplan für Oö.
- Waldkatastrophen-Einsatzplan für Oö.
- Österreichische Pockenalarmplan
- Influenza/Pandemieplan Österreich
- Pandemieplan Oberösterreich

### 4.5.2. Katastrophenschutzpläne als Summe von Notfallplänen

Der Begriff des **Notfallplanes** wurde der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2003) entnommen, die durch den Gesetzgeber auch in Österreich in nationales Recht umgesetzt wurde (Seveso-Richtlinie).

Die darin enthaltenen Begriffsbestimmungen und Grundsätze eignen sich für die gesamte Katastrophenschutz- und Krisenplanung, also unabhängig von der rechtlichen Qualifikation eines Krisen- oder Schadensereignisses.

Die **Katastrophenschutzbehörden** sind gesetzlich verpflichtet, **Katastrophenschutzpläne** zu erstellen, regelmäßig zu überarbeiten und sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.

Es ist somit primär **Aufgabe der Behörde**, diese Pläne zu erstellen.

Die **Einbindung des KHD** erfolgt in der Form, dass diese Organisationen mit dem jeweiligen Spezialwissen zur Planerstellung beitragen, indem sie die Behörde bei den Planungen z. B. bezüglich spezieller Maßnahmen, Koordinationsanforderungen etc. beraten und eigene Pläne und Unterlagen (soweit sie für das Gesamtwerk „KSP“ von Bedeutung sind) einbringen. Für Teile des KHD, die gleichzeitig Dienststellen der Behörde bzw. der Gebietskörperschaft sind, können sich diesbezüglich besondere Regelungen ergeben.

Weitere **Einrichtungen und Betriebe** (z. B. Straßenerhalter) werden zur Koordination des Katastrophenschutzes ebenfalls in die Planung eingebunden. Für bestimmte Betriebe (z. B. Seveso-Betriebe, Krankenanstalten) besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung **interner** Notfallpläne bzw. Spitalskatastrophenpläne, auf denen die behördlichen **externen** Notfallpläne aufbauen. Diese Betriebe sind jedenfalls einzubeziehen.

Die **öffentlichen Feuerwehren** und der **Oö. Landes-Feuerwehrverband** sind gesetzlich verpflichtet, die Maßnahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene vorzubereiten. Diese Pflicht umfasst auch die Erstellung von Plänen als Grundlage für Planung und Abwicklung der eigenen Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes, die in die Gesamtplanung der Behörde einfließen (siehe voriger Absatz).

Die **Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes** und Katastrophenschutzeinrichtungen des Landes und der Gemeinden erstellen aus den gleichen Überlegungen für ihren Aufgabenbereich ebenfalls Pläne.

In der Regel stellen diese Pläne eine Ergänzung der Pläne für die Haupt- oder Routineaufgaben dar wie z. B. Alarmplan und Ausrückeordnung der Feuerwehr oder Rettungsorganisation bei Bränden oder Unfällen.

**Die Gesamtheit dieser Planungen bildet den Katastrophenschutzplan** einer Gemeinde, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung, wobei Teile der Katastrophenschutzpläne z. B. der Gemeinde durchaus in andere Katastrophenschutzpläne z. B. des Bezirkes als Bestandteil einfließen können.

Die analoge Verfügbarkeit (z. B. Papierform) der Pläne erleichtert die störungssichere Handhabung (z. B. bei Stromausfall). Für einzelne Pläne empfiehlt sich eine „wetterfeste“ Ausführung.

Die digitale Verfügbarkeit erleichtert die Erstellung, umfassende Bearbeitung und Datenpflege ebenso wie die Weitergabe von Einzeldaten bzw. -plänen an über- und untergeordnete Behörden oder sonstige Bedarfsträger.

#### **4.5.3. Gestaltung der Katastrophenschutzpläne**

Die Gestaltung von Katastrophenschutzplänen sollte nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen:

- **allgemeiner Notfallplan**  
enthält Informationen und Daten, die für alle Bedrohungsszenarien von Bedeutung sind, für die keine speziellen Pläne bestehen.

- **bedrohungsspezifische (spezielle) Notfallpläne**  
für vorab definierte ereignis- bzw. objektbezogene Bedrohungsbilder, also für Gefahren, die nach Art, Ausmaß, Häufigkeit und Ort ihres Auftretens vorhersehbar sind und besondere planbare Maßnahmen oder Einsatzmittel erfordern.  
In diesen Plänen werden
  - die anlassbezogene Organisation der Einsatzleitungen sowie
  - die erforderlichen speziellen Maßnahmen, eventuell abgestimmt auf das Ausmaß des Ereignisses (z. B. Gefahrenbereiche bei bestimmten Hochwasser-Pegelständen) und Koordinationserfordernisse mit Einrichtungen betroffener Unternehmen (z.B. Autobahnmeisterei), zur Katastrophen- bzw. Krisenbewältigung festgelegt und
  - erforderliche Sondereinsatzmittel aufgelistet und deren Verwendung beschrieben.

Diese speziellen Notfallpläne sind als Ergänzung zum Allgemeinen Notfallplan auszuarbeiten und bauen auf diesem auf, sollen dessen Daten aber nur wiederholen, wenn dies der Handhabung förderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufsplitterung in spezielle Pläne nur dann sinnvoll ist, wenn bezüglich Maßnahmen und Einsatzmitteln gravierende Unterschiede zu andern Plänen, insbesondere zum allgemeinen Notfallplan bestehen.

Die Ausarbeitung dieser Pläne wird sich daher vor allem auch für Rechtsbereiche empfehlen, für die das Oö. KatSchG nicht anwendbar ist. Beispiele ergeben sich aus dem Bedrohungsbilderkatalog (Abschnitt 4.4.).

Naturgemäß bieten sich neben (oder anstatt) einer Zusammenfassung der Notfallpläne der einzelnen Behörden, Einsatzorganisationen und sonstigen Institutionen EDV-gestützte Katastrophenschutzpläne in Form eines **standardisierten EDV-Programmes** für alle Leitungs- bzw. Führungsebenen an, das eine Verbindung der Daten der einzelnen Ebenen und ihre Nutzung durch die Bedarfsträger auf mehreren Ebenen zulässt.

Es ist aber auf jeden Fall Sorge zu tragen, dass die Einsatzleitungen bei Ausfall der EDV-Anlage trotzdem die erforderlichen Informationen und Arbeitsunterlagen zur Verfügung haben. Dies kann durch geeignete Redundanz-Systeme, insbesondere auch durch Unterlagen in Papierform sichergestellt werden.

Besonderes Augenmerk ist neben der **periodischen** Überprüfung und Anpassung auf die **Evaluierung** der Pläne entsprechend dem Ergebnis der Nachbereitung von Übungen und Einsätzen (siehe Abschnitt 3.6.3.) zu legen.

#### **4.5.4. Gliederung der Notfallpläne**

Ein allgemeiner Notfallplan sowie die speziellen Notfallpläne bestehen aus

- Alarmplan
- Einsatzplan
- Leistungsplan/Einsatzunterlagen



Ein **Alarmplan** beinhaltet ein Schema für den (internen und externen) Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf (Alarmierungswege, Verantwortlichkeit, Reihenfolge) sowie Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten. (siehe Anhang 6.8.2.1.)

Ein **Einsatzplan** regelt den Ablauf von Maßnahmen für den Einsatzfall. Er umfasst daher in Abhängigkeit des Bedrohungsbildes (Gefahrenanalyse) und vorausschauender Planung die erkennbaren erforderlichen Vorsorgen (Art und Umfang) und Maßnahmen für die Einleitung und Durchführung eines organisierten Einsatzes zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophen bzw. Krisensituationen. (siehe Anhang 6.8.2.2.)

In dem/den **Leistungsplan/Einsatzunterlagen** sind jene Angaben und Hinweise (Organisationsunterlagen, Pläne, einsatzrelevante Faktoren des in Frage kommenden Einsatzgebietes und Ressourcenübersichten etc.) enthalten, die zur raschen, sicheren und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung der in die Katastrophen-/Krisenabwehr und –bekämpfung eingebundenen Institutionen dienen. (siehe Anhang 6.8.2.3.)

Auch zusätzliche Arbeitsbehelfe der Einsatzleitung und sonstiger Funktionsträger, wie Formulare, Erledigungsmuster, Listen, Kartenmaterial etc. (**Basismaterial**) werden meist als Einsatzunterlagen bereitgehalten. (siehe Anhang 6.10.2.)

Für die Gliederung des Notfallplanes, also die Zuordnung der Daten und Informationen zu den einzelnen Abschnitten, ist auch maßgeblich, ob er aus einzelnen Dokumenten bzw. Dateien besteht oder Teil eines EDV-Programmes ist, das eventuell auch für mehrere Führungsebenen (Gemeinde, Bezirk, Land; behördliche Einsatzleitung, technische Einsatzleitung) eingerichtet sein kann.

Bei allen Varianten muss allerdings der Grundsatz gelten, dass die **Handhabbarkeit des Planes für den Bedarfsträger oberste Priorität** hat.

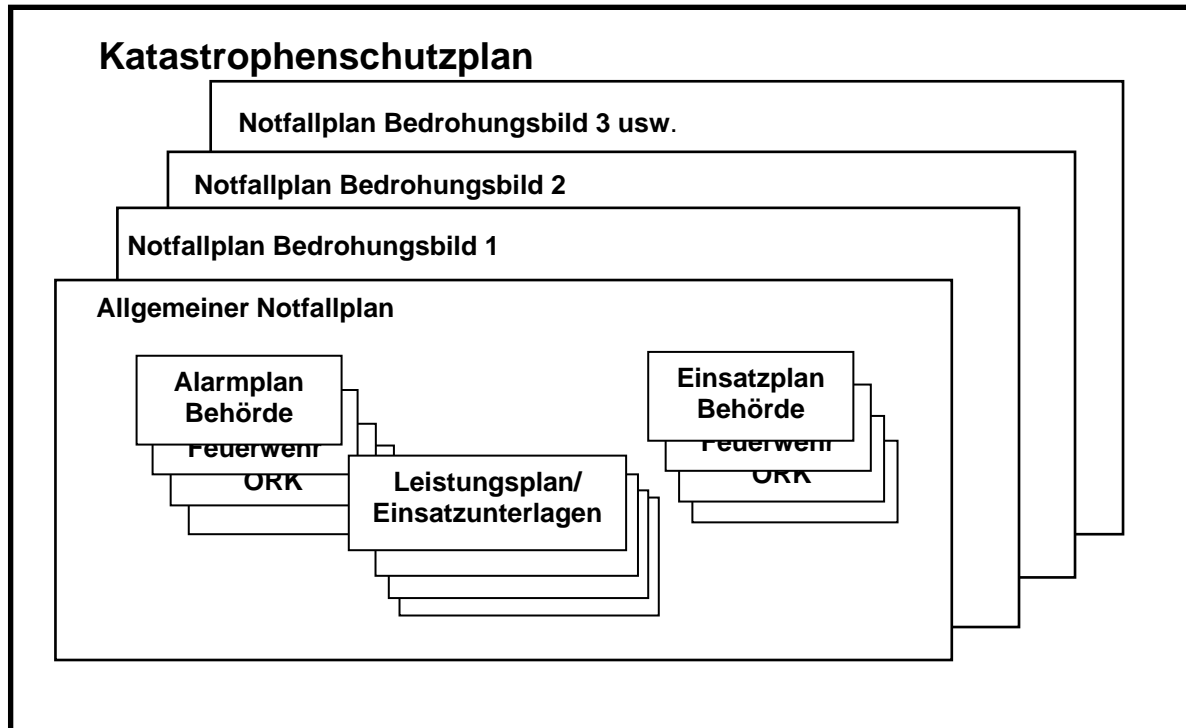
So werden verschiedentlich zum Alarmplan auch Regelungen der Vorgangsweise in sachlicher Hinsicht, also Einsatzpläne gezählt (z.B. ÖNORM S 5204 ).

Die „Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL B01-B03“ gliedern sich in Alarmpläne, Gefahrenabwehrplan/Einsatzunterlagen und Gefahrenabwehrplan/Einsatzmaßnahmen.

Einsatzmaßnahmen der Behörden werden manchmal auch in Alarmpläne, überwiegend aber in Leistungspläne/Einsatzunterlagen aufgenommen.

Manchmal wird auch auf eine Trennung von Leistungsplänen/Einsatzunterlagen und Einsatzplänen verzichtet.

## Katastrophenschutzplan - Übersicht



### 4.5.5. Erstellung der Katastrophenschutzpläne

Die Erfordernisse der Brauchbarkeit der Pläne im Einsatz und der Zielerreichung im Katastrophenfall haben insbesondere nachfolgende Anforderungen an die Ausarbeitung und Pflege derartiger Unterlagen zur Folge:

- Herstellung des Einverständnisses zwischen allen betroffenen Einsatzorganisationen, Dienststellen und anderen Institutionen bei Erstellung des Planes
- klare Festlegung der Aufgaben der eingebundenen Einsatzorganisationen, Dienststellen und anderen Institutionen etc. unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Aufgaben von höheren Führungsebenen **nur** wahrzunehmen sind, wenn sie von untergeordneten Führungsebenen nicht mehr wahrgenommen werden können (Subsidiaritätsprinzip)
- Beurteilung der möglichen Arten von Katastrophen und Krisensituationen sowie deren potentiell mögliches Gefahrenausmaß, vor allem in Hinblick auf gefährdete Gebiets- und Ortsteile sowie Art und Anzahl der gefährdeten Gebäude und sonstige Einrichtungen, Personen, Tiere etc. (**Gefahrenanalyse**) als Grundlage für die Vorbereitung und die Durchführung eines organisierten Einsatzes zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophen bzw. Krisensituationen
- Nutzung vorhandener Datensammlungen und Vermeidung von Doppelgleisigkeit bei der Datenverwaltung und von Mehrfacheinträgung identer Daten
- leichte Handhabbarkeit der Planes
- Benutzbarkeit des Planes unter widrigen Umgebungsverhältnissen (z. B. Regen, Wind)
- schriftliche Festlegungen nur in möglichst kurzer Form (überblicksartige, kurze Zusammenfassung)

- Trennung von Plänen für die einzelnen Bedarfsträger (Behörden, Einsatzorganisationen und sonstige Institutionen), soweit nicht auf dieselben Daten oder Informationen gegriffen wird
- einheitliche Aufbauorganisation der Leitungsstellen für alle Bedrohungsbilder
- Führungsorganisation in Form kleiner, der Gefahrenlage angepasster Stäbe
- Aufgabenzuordnung möglichst an Personen, die auch im „Normalfall“ mit diesen betraut sind
- weitgehende Darstellung von vorhersehbaren Abläufen und Grundroutinen in Form von Checklisten oder ähnlichen Behelfen
- größtmögliche Sicherstellung von Dienst- und Sachleistungen (Regelung in den einzelnen Notfallplänen)
- periodische Überprüfung und Evaluierung der Unterlagen

Zur Vorgangsweise bei Erstellung des Katastrophenschutzplanes siehe Anhang 6.8.

## **4.6. Warnung und Alarmierung**

Aufgrund einer drohenden oder bereits ausgebrochenen Katastrophe ist in erster Linie zu warnen und zu alarmieren. Schäden können durch rechtzeitige Warnung der Bevölkerung vermieden oder verringert werden, der Erfolg der Hilfs- und Rettungsmaßnahmen hängt sehr oft davon ab, wie schnell eingegriffen werden kann.

In erster Linie besteht die Verpflichtung der Warnung und Alarmierung für staatliche Organe:

- Behörden und Einrichtungen der Katastrophenhilfe:  
z.B.: Bürgermeister, Bezirkshauptmannschaften, Landesregierung bzw. Landes-Feuerwehrverband oder öffentliche Feuerwehr.
- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht
- Darüber hinaus sind die sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden auch ohne gesetzlichen Auftrag zur Warnung und Alarmierung bei drohenden Gefahren befugt (Allgemeine Schutzpflicht des Staates)

Zur Ermöglichung einer umfassenden Warnung und Alarmierung sind verschiedene technische Systeme eingerichtet und Verpflichtungen normiert.

### **4.6.1. Warn- und Alarmsystem (WAS)**

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen ist ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und zu betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet, das auf jeder und für jede Einsatzebene (einzelne Feuerwehr, Gemeinde, Bezirk, Land, Staat) ausgelöst werden kann. In dieses System sind in Oberösterreich ca. 1400 Sirenenanlagen eingebunden.

Für die Warnung und Alarmierung werden bundeseinheitliche Sirenensignale verwendet (siehe Anhang 6.7.).

Um im Katastrophenfall auf Sirensignale richtig reagieren zu können, ist es wichtig, dass die Bevölkerung die einzelnen Alarmierungssignale und ihre Bedeutung kennt. Hierzu erfolgt in regelmäßigen Abständen (1. Samstag im Oktober) eine Sirenenprobe in ganz Österreich. An den übrigen Samstagen erfolgt um 12.00 Uhr eine technische Sirenenprobe.

Das Oö. KatSchG verpflichtet (im Rahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes) den Oö. LFV zur Errichtung und zum Betrieb einer ständig besetzten Landeswarnzentrale (LWZ).

Die Signale zur Warnung und Alarmierung werden ausgelöst durch:

- die **Bundeswarnzentrale (BWZ)**  
als Bestandteil/Element des Einsatz- und **Krisenkoordinationscenters** des BM.I (EKC). Sie steht als permanent besetzte Informationsdrehscheibe für das SKKM und die internationale Katastrophenhilfe zur Verfügung. Sie dient der Sicherstellung einer möglichst verzuglosen Kommunikation sowie der Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen für eine effektive Krisen- oder Katastrophenbewältigung auf Bundesebene.  
Die BWZ hat die Möglichkeit, die 3 Zivilschutzsignale auszulösen. Es können dabei jedoch keine Informationen mitgesendet werden.
  
- die **Landeswarnzentrale (LWZ)**  
ist eine permanent besetzte Katastrophenschutzzentrale auf Landesebene. Ihre Aufgabe ist die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall sowie die Koordination der Einsatzkräfte bei Großkatastrophen in Oberösterreich. Sie ist im Informationsverbund mit den regionalen Zentralen der Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie mit den regionalen Kontaktstellen der jeweils angrenzenden Nachbarstaaten.  
Die LWZ übernimmt neben dieser Aufgabe (Warnung und Alarmierung der Bevölkerung) unter anderem auch die Alarmierung der Einsatzkräfte.  
Weitere Aufgaben der LWZ sind z.B.:
  - Entgegennahme der Notrufe über die Notrufnummer 122, die Kurzrufnummer 130, die Rufnummer der ÖWR, das Gehörlosen-Notfall-Fax und daraus resultierend
  - Alarmierung der Einsatzorganisationen, Behörden, Ämter und sonstiger Organisationen
  - Koordinierung von Assistenzeinsätzen
  - Aktivierung des Call Centers für Oberösterreich (siehe Abschnitt 5.5.2.)
  - Alarmierung der Landesleitstelle Krisenmanagement (siehe Abschnitt 2.6.)
  - ständige Verbindung mit der BWZ und den nationalen Meldeköpfen Oberbayern, Niederbayern Tschechien

- die **Bezirkswarnstellen** (BWSt)  
 Ständig besetzte BWSt sind für die Alarmierung der Feuerwehr-Einsatzkräfte im zugewiesenen Bereich zuständig.  
 Im Katastrophenfall können alle weiteren BWSt im Auftrag des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. besetzt werden und übernehmen von der LWZ die Alarmierung der Feuerwehren im zugewiesenen Bereich.
  
- **Sirenenanlagen** der Gemeinden  
 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und der KHD gewarnt und alarmiert werden können, und jährliche Probealarme durchzuführen, wenn diese nicht von anderer Stelle durchgeführt werden.  
 Die an Liegenschaften Berechtigten haben die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu dulden.

#### 4.6.2. Strahlenfrühwarnsystem

Zur Warnung und Alarmierung bei Strahlenunfällen und zur Erstellung eines Verstrahlungsbildes steht das österreichische Strahlenfrühwarnsystem als Einrichtung des Bundes zur Verfügung.

Das Strahlenfrühwarnsystem ist ein flächendeckendes, automatisches Messsystem mit derzeit 336 Messstellen in ganz Österreich (davon 51 in Oberösterreich), welche ständig die Gammadosisleistung misst. Zusätzlich sind zehn automatische Luftmonitorstationen installiert, durch die eine radioaktive Kontamination der Luft erkannt und analysiert werden kann.

Die Landeswarnzentrale hat im Wege der Bundeswarnzentrale permanenten Zugriff auf diese Informationen.

#### 4.6.3. Hochwassernachrichtendienst

Das Amt der Oö. Landesregierung stellt hydrographische Hochwassernachrichten zur Verfügung. Die Nachrichtenzentrale des Hydrographischen Dienstes ist ab Erreichen bzw. Überschreiten nachfolgender Werte rund um die Uhr besetzt und unter der Tel.Nr. 0732/654048 erreichbar

Kraftwerk Schärding / Inn	Q = 2450 m <sup>3</sup> /s
Pegel Linz / Donau	W = 550 cm
Pegel Wels / Traun	W = 450 cm
Pegel Mauthausen / Donau	W = 550 cm

Wasserstandsvorhersagen werden beim Überschreiten folgender Pegelstände bekannt gegeben:

Pegel Schärding / Inn	W = 580 cm
Pegel Linz / Donau	W = 600 cm
Pegel Wels / Traun	W = 500 cm
Pegel Mauthausen / Donau	W = 600 cm
	Q ... Durchfluss      W ... Wasserstand

Diese Daten sind auch abrufbar im Internet unter [www.ooe.gv.at/hydro](http://www.ooe.gv.at/hydro) und im Teletext ORF 1 und ORF 2 auf Seite 618

Weiters können auf der oben genannten Homepage noch folgende Detailinformationen abgerufen werden:

- Beschreibung der Pegelstände
- Aktuelle Wasserstandsberichte
- Aktuelle Pegelstände
- Hochwasserberichte
- Ausgewählte Hochwasserberichte

#### **4.6.4. Unterlieger-Warnsystem**

Der Oö. LFV hat zur Vorwarnung für Unterliegerbereiche, speziell für den Hochwassereinsatz, ein automatisiertes Verständigungs- bzw. Alarmierungssystem aufgebaut.

Es werden nach einer entsprechenden Information aus betroffenen Gebieten die Unterliegergemeinden telefonisch verständigt bzw. bei Gefahr in Verzug mit dem Zivilschutzsignal „Warnung“ alarmiert. Damit können auch die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen für ein herannahendes Katastropheneignis getroffen werden.

#### **4.6.5 Gehörlosen-Notruf- und Warnsystem**

Beim Oö. LFV ist die Möglichkeit zur Entgegennahme von Notrufen von Gehörlosen und zur Warnung dieses Personenkreises eingerichtet.

##### **4.6.5.1 Notfall-Telefax**

Seitens Landesregierung und Oö. LFV wurde ein Faxformular für Notrufe von Gehörlosen und Gehörschwachen entwickelt. Dieses Formular wurde den Gehörlosen zur Verfügung gestellt. In der Landeswarnzentrale ist ein eigenes Faxgerät für diese Zwecke vorhanden. Geht ein Notfallfax ein, wird die erforderliche Alarmierung durchgeführt und der Betroffene erhält ein Antwortfax als Bestätigung.

##### **4.6.5.2 Warnung mittels SMS**

Der Gehörlosenverband hat die Handynummern von Gehörlosen dem Oö. LFV zur Verfügung gestellt. Diese können von der Landeswarnzentrale mittels SMS über mögliche Gefahren verständigt werden.

#### **4.6.6. Verpflichtung der Medien**

Medien sind in Krisen- und Katastrophenfällen über Aufforderung der Behörden zur Warnung und Information der Hörer, Seher und Leser verpflichtet.

##### **4.6.6.1. Hörfunk- und Fernsehveranstalter (Österreichischer Rundfunk, Privatradio- und Privatfernseh- bzw. Kabel- und Satellitenbetreiber) haben**

1. Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie
2. Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Ver-

meidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen

Gesetzliche Grundlagen dafür sind

- § 6 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984 i.d.g.F.
- § 18 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 i.d.g.F.
- § 48 Privatfernsehgesetz, BGBl. I Nr. 84/2001 i.d.g.F.

4.6.6.2. In periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, müssen Aufrufe und Anordnungen von Bundes- und Landesbehörden in Krisen- und Katastrophenfällen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten umgehend in der gesamten Ausgabe gegen Vergütung des üblichen Einschaltungsentgeltes veröffentlicht werden.  
(§ 46 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 i.d.g.F.)

#### **4.6.7. Verpflichtung von Privatpersonen**

- Jedermann ist verpflichtet, über Gefahr und Eintritt einer Katastrophe Behörden, Polizei oder LWZ zu verständigen (§ 17 Oö. KatSchG)
- Jedermann ist verpflichtet, die durch eine Katastrophe gefährdeten Personen zu warnen (§ 18 Oö. KatSchG)
- Jedermann ist verpflichtet, durch Brand gefährdete Personen zu warnen (§ 3 Oö. Feuerpolizeigesetz) bzw. einen Waldbrand zu melden (§ 1 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz)
- Jedermann ist verpflichtet, bei Unglücksfällen auf geeignete Art (Alarmierung) für fremde Hilfe zu sorgen (§ 8 Oö. Rettungsgesetz 1988, § 4 StVO 1960)
- Amateurfunker sind verpflichtet, bei Empfang eines Notrufes unverzüglich Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen bzw. Nachrichten zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen zu übermitteln. (§ 14 Amateurfunkgesetz 1998)

Die Alarmierung durch die Bevölkerung erfolgt in der Regel telefonisch über bundeseinheitliche Notrufnummern:

- 112 europäischer Notruf; Ruf geht zur Polizei
- 122 Feuerwehrnotruf; Ruf geht zur LWZ, in Linz, Ried und Wels zur Feuerwehr
- 128 Gasnotruf; Ruf geht zur Oö. Ferngas GesmbH
- 130 Kurzrufnummer Landeswarnzentrale; Ruf geht zur LWZ
- 133 Polizeinotruf; Ruf geht zur Polizei
- 140 Bergrettungsnotruf; Ruf geht zur (Landes)Leitzentrale des ÖRK
- 141 Ärztenotruf; Ruf geht zur Bezirksleitstelle des ÖRK
- 142 Telefonseelsorge; Ruf geht zur Katholischen und Evangelischen Telefonseelsorge Linz
- 144 Rettungsnotruf; Ruf geht zur Bezirksleitstelle des ÖRK
- 147 Notrufdienst für Kinder und Jugendliche; Ruf geht zu „Rat auf Draht“

Diese Dienststellen treffen automatisch die erforderlichen Veranlassungen, also Alarmierung örtlicher Einsatzkräfte und anderer je nach Anlass benötigter Einsatzorganisationen sowie Verständigung der Behörden.

## **5. ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ**

### **5.1 Allgemeines**

Bei Gefahr oder Eintritt einer Katastrophe besteht für **jede Person** die Pflicht, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit im Rahmen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe **Sofortmaßnahmen** zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden zu treffen (siehe Abschnitt 3.2.3.), die vor Wirksamwerden des **organisierten abwehrenden Katastrophenschutzes** durchgeführt werden können. Dieser umfasst die Leitung der Einsätze zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung sowie die Veranlassung und Durchführung der erforderlichen Schutz- und Hilfsmaßnahmen.

Der (organisierte) **abwehrende Katastrophenschutz** ist in **zwei** verschiedenartige **Aufgabenbereiche** gegliedert, die Aufgaben der

- **Katastrophenschutzbehörden**, die für die Planung und Entscheidung von bzw. über Maßnahmen der Katastrophenhilfe und deren Koordinierung im politisch-administrativen Bereich zuständig und verantwortlich sind (siehe Abschnitt 3.2.1.3.), und der
- **Einsatzkräfte** (Katastrophenhilfsdienst und sonstige Hilfsorgane), die für die faktische Ausführung der Maßnahmen der Katastrophenhilfe einschließlich der dafür erforderlichen technisch-taktischen Organisation, Planung, und Abwicklung des Einsatzes der Kräfte vor Ort verantwortlich sind (siehe Abschnitt 3.2.3.).

### **5.2 Führungsstrukturen**

Grundsätzlich werden bei der Durchführung und Koordinierung der Katastrophenhilfe bestehende Organisationsstrukturen nicht verändert, es werden jedoch im Anlassfall zusätzliche Strukturen gebildet.

*In diesem Zusammenhang ist jedoch im besonderen darauf hinzuweisen, dass Notfallmeldungen („Gefahr im Verzug“) wie FEUER oder UNFALL, auf die sofort reagiert werden muss, von den Behörden und den Einsatzzentralen der Feuerwehr, der Rettungsorganisationen sowie der Polizei eigenverantwortlich und unabhängig vom Katastrophenzustand – wie bei „Alltagslagen“ – bearbeitet werden müssen.*

Die **Leitung im Katastrophenschutz gliedert sich** in die

- **behördliche Einsatzleitung** (BEL), als politisch-administrative Leitungsebene, welche die Gesamtverantwortung für die Organisation und den administrativen Ablauf der Gefahrenabwehr trägt, die



- **technische Einsatzleitung (TEL)**, als technisch-taktische Führungsebene, welche die Aufträge der BEL eigenverantwortlich durchzuführen hat, und die
- **Einsatzleitung vor Ort (EL)** als Führungsebene an der Einsatzstelle, welche die Aufträge der TEL in konkrete Maßnahmen umsetzt.

**Die behördliche Einsatzleitung (BEL) hat die Aufgabe,**

- die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie
- die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Sie gibt den Einsatzkräften die Ziele von Maßnahmen, eventuell auch das Wesentliche der Durchführung vor. Darüber hinaus sollte die BEL nur Maßnahmen treffen, die die TEL nicht erledigen kann, weil ihre Ressourcen nicht ausreichen oder weil sie dafür nicht die rechtliche Kompetenz hat (z. B. Anforderung von Spezialgerät, über das die Einsatzkräfte nicht verfügen; Sicherstellung von Verpflegung und Unterbringung einer großen Anzahl von Opfern; Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Einsatzbereich).

**Grundsätzlich** werden die **Aufträge dem technischen Einsatzleiter erteilt**, in speziellen Situationen erteilt die BEL Aufträge – bei gleichzeitiger Information des technischen Einsatzleiters – auch direkt an das Führungsorgan einer anderen, nicht dem technischen Einsatzleiter direkt unterstellten Einsatzorganisation.

**Dem technischen Einsatzleiter** obliegt

- die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und
- die technisch-taktische Koordination der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie
- die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen.

Er ist der BEL unterstellt und hat deren Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen. Die Umsetzung der erhaltenen Aufträge erfolgt selbstständig und, wenn andere Einsatzorganisationen eingebunden sind, nach Koordination auf dieser Ebene (analog Abschnitt 3.2.1.3.2.), in der Regel über Verbindungsorgane im Stab.

Ergibt sich die Notwendigkeit von Maßnahmen, für die die Ressourcen der Einsatzkräfte nicht ausreichen oder für die die TEL und die Einsatzkräfte nicht die rechtliche Kompetenz haben (siehe oben bei BEL), ist die BEL über die Lage zu informieren.

**Bei Gefahr im Verzug** hat der technische Einsatzleiter die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat er an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden.

### Der Einsatzleiter vor Ort

- setzt die Aufträge der TEL in konkrete Maßnahmen um
- leitet den Einsatz vor Ort

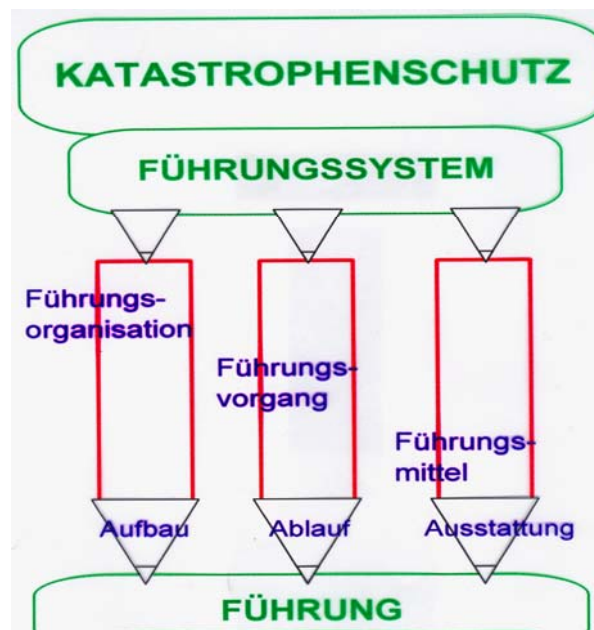
Die **Leitungsverantwortung** liegt **auf jeder Führungsebene bei einer einzelnen Person**.

### 5.2.1. Führungssystem

Unter „**Führen**“ versteht man ein richtungweisendes und steuerndes Einwirken auf das Verhalten anderer Menschen, um eine Zielvorstellung zu verwirklichen.

**Erfolgreiches Führen** setzt den sinnvollen

- **Aufbau einer Führungsorganisation**, den
- wirkungsvollen **Einsatz der Führungsmittel**, eine
- sichere **Anwendung des Führungsvorganges** und nicht zuletzt ein
- zweckmäßiges Führungsverhalten voraus!



### EINSATZKRÄFTE DES KATASTROPHENSCHUTZES

### 5.2.2. Stabsorganisation

Aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben und des meist bestehenden Zeitdruckes ist es in der Regel dem verantwortlichen Behördenorgan und dem technischen Einsatzleiter nicht möglich, die Leitungsfunktion alleine wahrzunehmen: Sie wären damit überfordert.

Katastrophensituationen machen daher im Allgemeinen für die behördliche und die technisch-taktische Leitungsebene

- arbeitsteilige Unterstützung des jeweiligen Leiters und die
- Einbindung von speziellen Fachberatern in den Entscheidungsprozess,

also die **Bildung von Stäben** als organisatorisch zusammengefasste Personen-Gruppe zur Beratung und Unterstützung des Leitungsverantwortlichen bei Wahrnehmung der Führungsaufgaben erforderlich, wobei beides (Arbeitsteilung und Fachwissen) je nach Komplexität, Umfang und Dauer des Katastrophenereignisses mehr oder weniger ausgeprägt und spezialisiert sein sollte. (siehe Abschnitt 5.3.3.)

Beiden Leitungsebenen sind daher entsprechend dem jeweiligen Bedarf **Stäbe** mit ausreichender personeller Besetzung (Führungsorganisation), sowie geeignete Räume und die erforderliche sachliche Ausstattung (Führungsmittel) zur Abwicklung eines geordneten Ablaufes der Entscheidungs- bzw. Führungsvorgänge zur Verfügung zu stellen (siehe Abschnitt 5.4.).

Aufgabe der Stäbe ist insbesondere die Erledigung von Routinearbeit, laufende Informationsbeschaffung und –aufbereitung, Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen und Umsetzung von Entscheidungen im Rahmen eines geordneten Führungsverfahrens. Diese Aufgaben werden überwiegend von der Stabsgruppe (auch als Führungsgruppe bezeichnet) wahrgenommen.

Je nach Art der Katastrophensituation ist es zur Entscheidungsfindung erforderlich, Personen mit Spezialwissen bei zu ziehen (Fachgruppe).

Die Abstimmung mit Maßnahmen anderer Behörden bzw. zwischen Aufgabebereichen der Behörde (z.B. Wasserrechtsbehörde, Sicherheitsbehörde) erfordert koordinierte Führung.

Aus dieser Aufgabenstellung ergeben sich in den Stäben folgende Sachgebiete, die in den beiden Leitungsebenen und abhängig von Art und Umfang der Katastrophenereignisse verschieden ausgeprägt sind:

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| ● | <u>Routinearbeit</u> im Führungsverfahren | <u>Stabsgruppe</u>    |
|   | ○ Personal / Betreuung                    | Sachgebiet 1 (S 1)    |
|   | ○ Gefahren- und Schadenslage              | Sachgebiet 2 (S 2)    |
|   | ○ Einsatzführung                          | Sachgebiet 3 (S 3)    |
|   | ○ Versorgung / Logistik                   | Sachgebiet 4 (S 4)    |
|   | ○ Öffentlichkeitsarbeit                   | Sachgebiet 5 (S 5)    |
|   | ○ Kommunikation / Information             | Sachgebiet 6 (S 6)    |
| ● | Anlass bezogenes <u>Spezialwissen</u>     | <u>Fachgruppe</u>     |
|   | ○ Sachverständige                         | relevante Fachgebiete |
|   | ○ Verbindungspersonen                     | EOrg, Behörden etc.   |
|   | ○ sonstige Fachberater                    | Unternehmen, Kammern  |

Bei Anlässen mit einem Schwergewicht auf medizinischer, sanitätsdienstlicher oder psychologischer Betreuung, wenn also diese Sach- bzw. Fachbereiche Teil der Routinearbeit im Stab werden, empfiehlt es sich, die Stabsstruktur dem anzupassen und sie in einem eigenen Sachgebiet 7 (medizinische und psychosoziale Betreuung S 7) in der Stabsgruppe zusammenzufassen.

Wie und auf wie viele Stabsmitglieder diese Aufgaben verteilt werden und welches Hilfspersonal ihm beigegeben wird, ergibt sich aus der jeweiligen Situation (Art, Umfang und Komplexität des Ereignisses; personelle Möglichkeiten).

Insbesondere in der behördlichen Leitungsebene reduzieren sich manche Aufgaben der Stabsgruppe auf den für die Koordination erforderlichen Überblick.

### **5.2.3. Behördliche Einsatzleitung (BEL)**

Die **Leitung** der Katastrophenabwehr und -bekämpfung **obliegt der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde**, bei einem schweren Unfall in einem „Seveso-Betrieb“ (siehe Abschnitt 3.1.2.10.) der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung.

Die Wahrnehmung der Leitungsfunktion ergibt sich großteils aus gesetzlichen oder internen Regelungen. Es kann aber auch eine andere geeignete Person mit der Funktion betraut werden.

**Zur Unterstützung und Beratung** ist vom behördlichen Einsatzleiter ein **Stab** in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung **einzurichten** und im Bedarfsfall einzuberufen. (siehe Abschnitt 5.3.1.). In der Regel kommt den Mitgliedern des Stabes, die über besonderes Spezialwissen verfügen, besondere Bedeutung zu.

#### **5.2.3.1. BEL des Landes**

Wird vom **behördlichen Einsatzleiter des Landes bzw. in seinem Auftrag vom Landes-Feuerwehrkommando** als Zentraleitung des Katastrophenschutzes des Amtes der Oö. Landesregierung **einberufen**.

Einsatzleiter: Landeshauptmann bzw. zuständiges Regierungsmitglied

Stab: Leiter des Stabes (Vertreter d. Amtes der Oö. Landesregierung)  
Fachgruppe  
Landes-Feuerwehrkommandant  
Vertreter der erforderlichen Fachbereiche des Amtes  
Verbindungsorgane der Einsatzorganisationen  
sonstige Fachberater (siehe Abschnitt 5.3.1)  
Stabsgruppe

Zur Organisation bei Aktivierung des Krisenmanagements des Landes OÖ. (siehe Abschnitt 2.6.)

#### **5.2.3.2. BEL des Bezirkes**

Wird vom **Bezirkshauptmann einberufen**

Einsatzleiter: Bezirkshauptmann

Stab: Leiter des Stabes (bei Bedarf)  
Fachgruppe  
Bezirks-Feuerwehrkommandant (oder Vertreter)  
Vertreter der erforderlichen Fachbereiche der Behörde  
Verbindungsorgane der Einsatzorganisationen  
sonstige Fachberater (siehe Abschnitt 5.3.1)  
Stabsgruppe

#### 5.2.3.3. BEL der Gemeinde

Wird vom **Bürgermeister einberufen**

Einsatzleiter: Bürgermeister

Stab: Leiter des Stabes (bei Bedarf)

Fachgruppe

Pflichtbereichskommandant (oder Vertreter)

Vertreter der jeweils erforderlichen Fachbereiche des Amtes

Verbindungsorgane der Einsatzorganisationen

sonstige Fachberater (siehe Abschnitt 5.3.1)

Stabsgruppe

#### 5.2.4. Technische Einsatzleitung (TEL)

Dem technischen Einsatzleiter obliegt die technisch-taktische Leitung des Einsatzes zur Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen.

Zur Unterstützung und Beratung ist vom technischen Einsatzleiter ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen. (siehe Abschnitt 5.3.2.).

5.2.4.1. Grundsätzlich kann der behördliche Einsatzleiter festlegen, wer die technische Einsatzleitung wahrzunehmen hat.

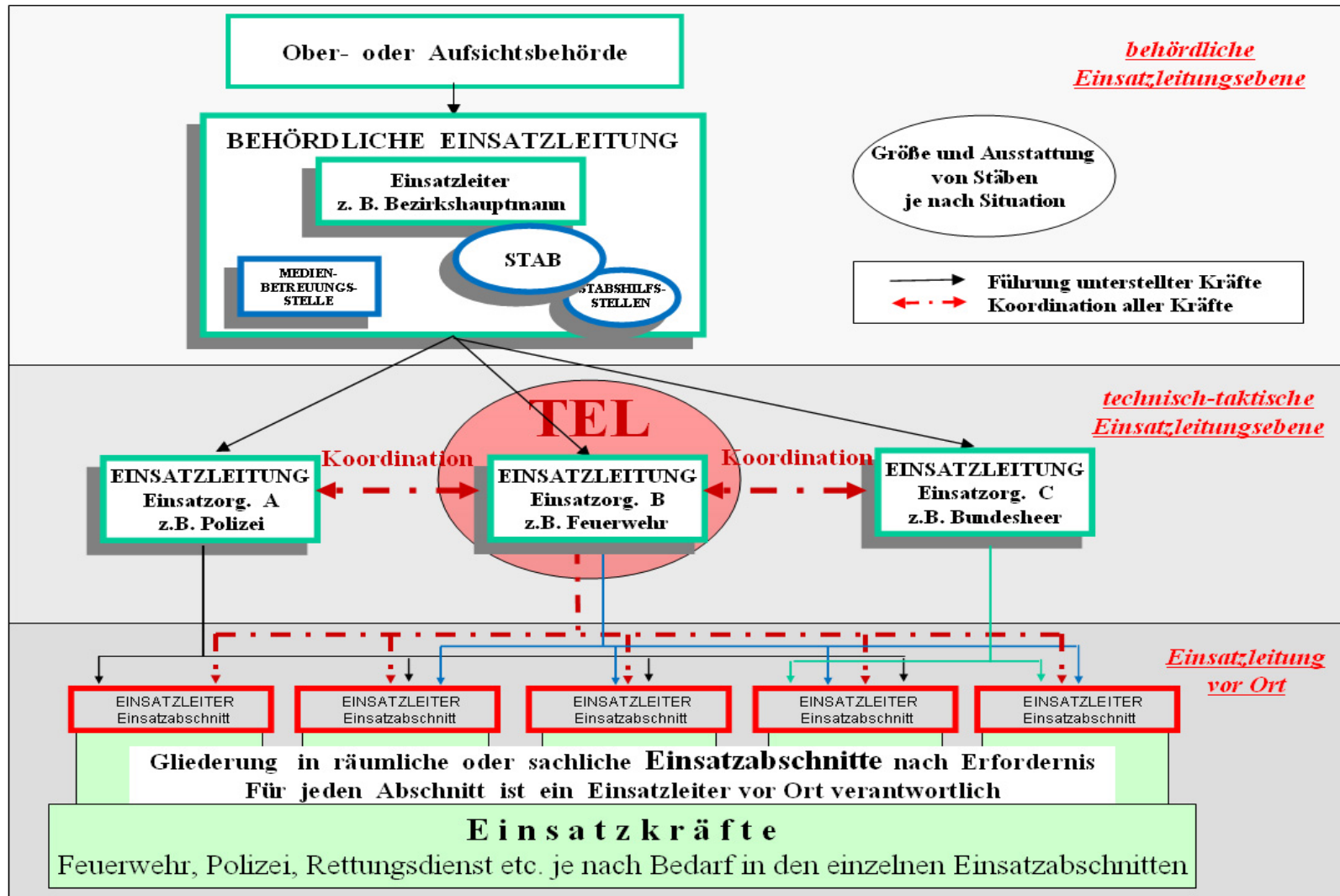
- Wenn der behördliche Einsatzleiter nichts anderes festlegt und öffentliche Feuerwehren oder der Oö. LFV in die Katastrophenabwehr und –bekämpfung eingebunden sind, hat die Einsatzleitung wahrzunehmen
  - auf Gemeindeebene der Pflichtbereichskommandant
  - auf Bezirksebene der Bezirks-Feuerwehrkommandant
  - auf Landesebene der Landes-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der Landes-Feuerwehrinspektor.
- Wenn der behördliche Einsatzleiter nichts anderes festlegt und öffentliche Feuerwehren oder der Oö. LFV in die Katastrophenabwehr und –bekämpfung nicht eingebunden sind, hat die Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes die Einsatzleitung wahrzunehmen, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt.

Bei Bedarf beruft der jeweilige technische Einsatzleiter die technische Einsatzleitung in der erforderlichen Zusammensetzung ein.

#### 5.2.5. Einsatzleitung vor Ort (EL)

Die **Einsatzleitung vor Ort** und wenn (insbesondere bei größeren Einsätzen) räumliche oder sachliche Einsatzabschnitte gebildet werden, die Einsatzleitung in den Abschnitten, nimmt der nach gesetzlichen oder internen Bestimmungen verantwortliche Kommandant der Einsatzkräfte war. Wenn in einem Einsatzbereich oder –abschnitt verschiedene Einsatzorganisationen tätig sind, haben die Kommandanten nach den Grundsätzen der koordinierten Führung (siehe Abschnitt 3.2.1.3.2.) vorzugehen.

## FÜHRUNGSSTRUKTUREN im abwehrenden KATASTROPHENSCHUTZ



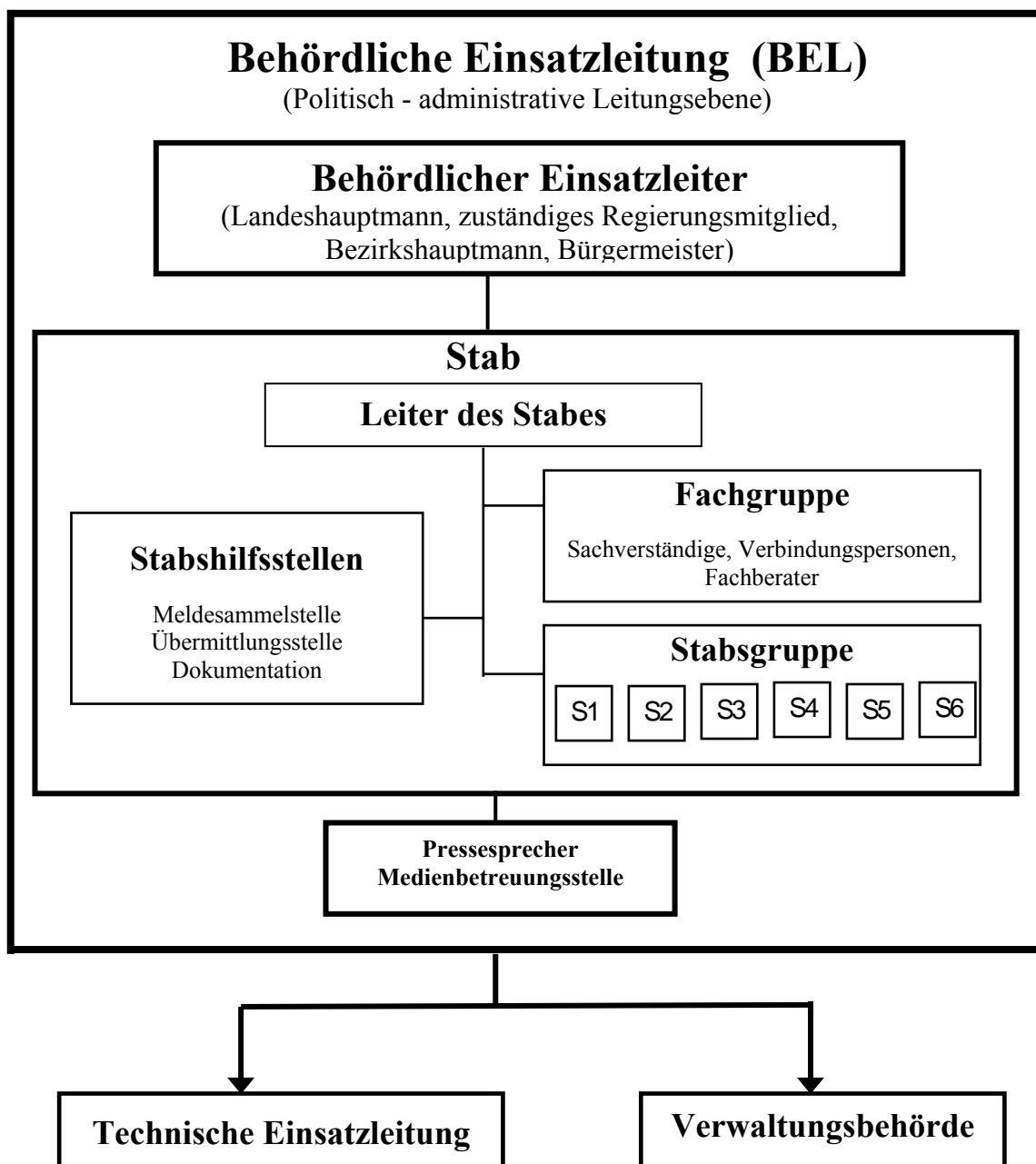
### 5.3. Organisation der Einsatzleitungen

#### 5.3.1. Organisation der behördlichen Einsatzleitung (BEL)

Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Zur Unterstützung des behördlichen Einsatzleiters sind ein Stab und eine Medienbetreuungsstelle einzurichten. Der Einsatzleiter kann dabei Aufgaben, nicht aber die Gesamtverantwortung delegieren.

Zur Umsetzung der Maßnahmen stehen der behördlichen Einsatzleitung die eigene Verwaltung und die vom technischen Einsatzleiter geführten bzw. koordinierten Einsatzkräfte zur Verfügung.



5.3.1.1. **Stab** (bei Sicherheitsbehörden als Führungsstab bezeichnet)

Der behördlichen Einsatzleitung stehen zur Sicherstellung der Arbeits- und Führungsfähigkeit und Abwicklung des Führungsverfahrens die **Stabsgruppe** und die **Stabhilfsstellen** und für benötigtes Spezialwissen die **Fachgruppe** zur Verfügung.

Der Stab ist in Bezug auf den personellen Aufbau und seine sachliche Ausstattung jeweils dem Anlass anzupassen. (siehe Abschnitt 5.3.3.)

5.3.1.2. **Leiter des Stabes** (bei Bedarf)

Der Leiter des Stabes koordiniert und überwacht die Stabsarbeit. Er ist Assistent des behördlichen Einsatzleiters, vertritt diesen in der Regel bzw. hält Verbindung zu ihm und kann bei Bedarf auch die Aufgaben von S3 wahrnehmen. Er entscheidet Organisationsangelegenheiten des Stabes (Ort der Einsatzleitung, Zusammensetzung des Stabes, Geschäftsordnung) und bereitet Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

5.3.1.3. **Stabsdienste (Sachgebiete) der behördlichen Einsatzleitung**

Aufgabe des Stabes der behördlichen Einsatzleitung ist vor allem, die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Entscheidungsfindung und die Umsetzung der Entscheidungen sowie die übergeordnete Koordination verschiedenartiger eingesetzter Kräfte sicherzustellen.

**ALLGEMEINE AUFGABEN** aller Stabsmitglieder

- \* Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des eigenen Stabsbereiches
- \* Beschaffung von Basismaterial ( z.B. Sicherheitsdatenblätter, Pegelstellenverzeichnis, Kartenmaterial, Alarm-, Einsatz- und Leistungspläne/Einsatzunterlagen) des eigenen Stabsbereiches und Wartung dieser Daten
- \* laufende Informationsbeschaffung
- \* Absprache/Koordination/ Informationsaustausch mit anderen Stabsmitgliedern
- \* Verbindung zu über-/unter-/nebeneordneten Fachbereichen (in den Einsatzstäben und bei anderen Behörden) und zu der entsendenden Stelle (Verbindungspersonen)
- \* ständige Beurteilung der Lage im eigenen Sachgebiet
- \* Beiträge zur Lagedarstellung
- \* Information des Leiters des Stabes
- \* Fachbeiträge zu behördlichen Anordnungen und Aufträgen an Einsatzkräfte
- \* Beiträge zum Einsatztagebuch der behördlichen Einsatzleitung
- \* Teilnahme an Besprechungen
- \* Information der Ablösung bei Schichtbetrieb

**FACHGRUPPE** (Sachverständige, Verbindungspersonen, sonstige Fachberater)

Die Mitglieder der Fachgruppe werden bei **Bedarf an Spezialwissen** und für die unmittelbare Verbindung zu den entsendenden Institutionen beigezogen. Die Zusammensetzung der Fachgruppe ist daher den jeweiligen Einsatzerfordernissen anzupassen und kann sich während des Einsatzes ändern:

- \* Sachverständige katastrophentreffender Fachgebiete (z. B. Hydrographischer Dienst, Chemie, Medizin) zur Beurteilung von Gefahren und möglichen Abwehrmaßnahmen



- \* Verbindungspersonen zu Einsatzorganisationen, Assistenzkräften und anderen am Einsatz beteiligten Institutionen (Behörden, Austro Control etc.) zur Information über die Leistungsfähigkeit der Kräfte und zur unmittelbaren Kommunikation mit Führungsorganen der Einsatzorganisationen und anderen Institutionen (koordinierte Führung)
- \* sonstige Fachberater zur Beistellung von weiterem Spezialwissen (z. B. Fachleute der eigenen Behörde, betroffene Unternehmen, ÖBB, Straßenverwaltung, Ver- und Entsorgungsunternehmen, Kammern)

In der Regel liegt bei diesen Mitgliedern der behördlichen Einsatzleitung das Schwergewicht der Verantwortung.

**STABS(oder FÜHRUNGS)GRUPPE** (Verantwortliche für die Sachgebiete S 1 – S 6)

Die Mitglieder der Stabsgruppe stellen (mit Hilfskräften) die Arbeits- und Führungsfähigkeit der Einsatzleitung sicher und erledigen die bei allen Arten von Einsätzen im Rahmen eines geordneten Führungsverfahrens anfallenden **Routinetätigkeiten**.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Aufgaben der Stabsgruppe den Sachgebieten S 1 bis S 6 (verschiedentlich auch als Führungsgrundgebiete FGG 1 – FGG 6 bezeichnet) zugeordnet. Bei einzelnen Organisationen divergiert die Zuordnung einzelner Aufgaben gelegentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

**SACHGEBIET 1** (S 1 **Personal/Betreuung**)

Dieses Sachgebiet umfasst vor allem die Sicherstellung, Verwaltung und Betreuung der personellen Einsatzressourcen und Verwaltung und Betreuung Betroffener. Die Aufgaben dieses Sachgebietes sind in der behördlichen Einsatzleitung großteils nur insoweit wahrzunehmen, als es die Koordination der eingesetzten Kräfte und der Gesamtüberblick über sie erfordern. Der Abstimmung mit S 1 der TEL kommt dabei besondere Bedeutung zu.

- \* Feststellung und Beurteilung der Personallage  
Bestand, Bedarf, Folgerung (Anforderung/Entlassung, Bereitschaft/Reserve, Personalersatz/Ablösung)
- \* Sicherstellung der Einsatzkräfte, soweit dies nicht durch Einsatzorganisationen unmittelbar erfolgt  
eigene und fremde (Privatpersonen und fremde Institutionen), Spezialdienste, Festlegung von Sammel-/Bereitstellungsraum (grob), Schichtdienst im Stab
- \* Sicherstellung der Führung einer Gesamt-Kräfteübersicht (grober Überblick)  
Einsatz, Bereitschaft/Reserve, Spezialdienste
- \* Abstimmung der Kräfteübersicht mit S 4
- \* Sicherstellung der psychischen Betreuung der Einsatzkräfte (SvE)
- \* Sicherstellung der Erfassung der Opfer bzw. evakuierten Personen (Gesamtüberblick)  
Personalien, Befinden/Gesundheitszustand, Aufenthalt
- \* Sicherstellung der Betreuung der Opfer bzw. evakuierten Personen  
unmittelbare Hilfe, psychische Betreuung (KIT)
- \* Sicherstellung der Maßnahmen zur Identifizierung, Bergung etc. von Leichen
- \* Unterstützung des Behördlichen Einsatzleiters am Einsatzort (Adjutant)  
Informationen von/für Leiter des Stabes, Termine, Fernmeldemittel, Kfz, Hand-Lagekarte, Verbindung zum Stab
- \* Würdigung für besondere Leistungen

**SACHGEBIET 2 (S 2 Gefahren- und Schadenslage)**

Das Sachgebiet umfasst vor allem die Erstellung eines genauen, ständig aktuellen Lagebildes über Schäden, Gefahren und allgemeine Lage als Grundlage für Entscheidungen über Katastrophenhilfe-Maßnahmen sowie die Darstellung der Lage der getroffenen Maßnahmen.

- \* Erhebung der Gefahren- und Schadenslage und der allgemeinen Lage  
Meldungen vom Schadensort, Meldungen von außen (LWZ, Hydrographischer Dienst), Einsatz von Aufklärungsorganen, Befragung der Opfer/Bevölkerung, Einholung von Sachverständigengutachten
- \* Auswertung der Erhebungsergebnisse / Beurteilung der Gefahren- bzw. Schadenslage
- \* Darstellung der Gefahren- und Schadenslage und der allgemeinen Lage sowie der Gesamtlage (gemeinsam mit S3)
- \* Sicherstellung der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs  
Verkehrsleitung und -regelung, Sicherung gegen Plünderer, Beobachtung verdächtiger Personen, Absicherung gegen Schaulustige etc.
- \* Zutrittsregelung zur behördlichen Einsatzleitung

**SACHGEBIET 3 (S 3 Einsatzführung)**

In diesem Sachgebiet fließt die Arbeit des gesamten Stabes zur Entscheidungshilfe für den behördlichen Einsatzleiter zusammen, werden dessen Entscheidungen in Maßnahmen bzw. Aufträge umgesetzt und wird die Übereinstimmung des Ergebnisses der Maßnahmen bzw. des Einsatzes mit den behördlichen Entscheidungen überprüft.

- \* Entscheidung über Ort, Zusammensetzung und Organisation der Einsatzleitung (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Aufträge an Stabsmitglieder (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Koordination der Detailarbeit im Stab (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Leitung von Stabsbesprechungen (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Zusammenfassung der Lagedarstellung (Lagekarte)
- \* Beurteilung der Gesamtlage, also
  - Schadens- und Gefahrenlage einschließlich Verkehrs- und Sicherheitslage
  - eigene Lage (Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Kräfte und Mittel unter Berücksichtigung des Zeitfaktors)
  - allgemeine Lage (Ort einschließlich Infrastruktur, Zeit, Wetter)
  - Öffentlichkeitslage (Bedürfnisse und Verhalten der Bevölkerung und der Medien)
- \* Formulierung des Zieles der Maßnahmen
- \* Planung von Maßnahmen  
Schwerpunkte/Prioritäten, Einsatzabschnitte, Bestimmung der Art der Einsatzkräfte, Sicherung/Absperrung des Einsatzraumes, Räumung der Einsatzstelle/Umgebung
- \* Alternativplanung
- \* Maßnahmen-/Entscheidungsvorschlag an Behördlichen Einsatzleiter
- \* Umsetzung der Entscheidungen des Behördlichen Einsatzleiters durch Aufträge an Einsatzkräfte bzw. sonstige Maßnahmen

- \* Koordination des Gesamteinsatzes
- \* Kontrolle der Ausführung der Maßnahmen und der erwarteten Wirkung
- \* Einteilung eines Verantwortlichen für die Stabsräumlichkeiten mit den Aufgaben  
Unterbringung/Kennzeichnung der behördlichen Einsatzleitung, Ausstattung und Versorgung des Stabes in Abstimmung mit S 4

**SACHGEBIET 4 (S 4 **Versorgung/Logistik**)**

Das Sachgebiet umfasst vor allem die Sicherstellung der materiellen Ressourcen und der Ver- und Entsorgung. Die Aufgaben dieses Sachgebietes sind in der behördlichen Einsatzleitung nur insoweit wahrzunehmen, als es die Koordination der eingesetzten Kräfte und Mittel und der Gesamtüberblick über sie erfordern. Der Abstimmung mit S4 der technischen Einsatzleitung Einsatzkräfte kommt dabei besondere Bedeutung zu.

- \* Feststellung und Beurteilung der Versorgungslage  
Bestand, Bedarf, Folgerung (Anforderung/Entlassung, Reserve/Bereitschaft)
- \* Sicherstellung der Einsatzmittel, soweit dies nicht durch Einsatzorganisationen unmittelbar erfolgt  
Einsatzgerät/Sondergerät, Betriebsmittel/Verbrauchsgüter, Transportmittel, Ausrüstung der Einsatzleitung
- \* Sicherstellung der Führung einer Gesamtübersicht über Einsatzmittel  
eigene (Einsatzorganisationen), fremde (Privatpersonen und fremde Institutionen) in Abstimmung mit S 1
- \* Sicherstellung von Versorgung und Nachschub (Verpflegung, Betriebsmittel, Ersatzgerät) für Einsatzkräfte (eigene Kräfte: Stab und Einsatzorganisationen; fremde Kräfte: Privatpersonen und fremde Institutionen) und Opfer / Evakuierte
- \* Sicherstellung der Entsorgung von Schad- und Gefahrgut  
z.B. Wracks, kontaminiertes Material, Kadaver
- \* Regelung der Sanitätsversorgung für Einsatzkräfte und Opfer/Evakuierte
- \* Bereitstellung der Infrastruktur Verpflegung/Unterkunft/Lagerung für Einsatzkräfte und –mittel sowie Opfer/Evakuierte
- \* Regelung von Instandsetzung/Bergung
- \* Regelung der Verwaltung und Verrechnung von Versorgungsgütern, Leistungen, Entschädigungen

**SACHGEBIET 5 (S 5 **Öffentlichkeitsarbeit**)**

Das Sachgebiet umfasst vor allem die Organisation der Information der betroffenen Bevölkerung und die Information der Öffentlichkeit durch die Medien, wobei der Medienbetreuung auf dieser Leitungsebene besondere Bedeutung zukommt.

- \* Feststellung und Beurteilung der Öffentlichkeitslage  
(Bedürfnisse und Verhalten der Bevölkerung und der Medien)
- \* Information der Bevölkerung  
Vorbereitung von Informationstexten (Lage, Warnung, Verhaltensregeln)  
Festlegung der Informationsmittel (Lautsprecher, Flugblatt, Rundfunk)
- \* Information der Medien  
Interview, Pressekonferenz, schriftliche Texte, Öffentlichkeits-Lagekarte, Information vor Ort
- \* Bilddokumentation

- \* Einrichtung und Betrieb der Medienbetreuungsstelle
- \* Einrichtung einer Auskunftsstelle für Angehörige von Betroffenen sowie gefährdete Personen (Call-Center) und Aufbereitung der Informationen für diese Stelle

#### **SACHGEBIET 6 (S 6 **Kommunikation/Information**)**

Dieses Sachgebiet umfasst die Sicherstellung der Führungsmittel, insbesondere des für die Katastrophenabwehr und –bekämpfung erforderlichen Informationsflusses und der Kommunikation zwischen allen Kräften und zu anderen Institutionen.

- \* Feststellung und Beurteilung der Informationslage stabsintern, zu TEL, zu anderen Behörden und sonstigen Institutionen
- \* Sicherstellung der Fernmeldeverbindungen der Einsatzkräfte
- \* Sicherstellung der Verbindung nach außen (durch Fernmeldemittel, Verbindungspersonen) zu Einsatzkräften, zu anderen Behörden und Institutionen
- \* Kommunikationsplan (Fernmelde-Verbindungsskizze)
- \* Sicherstellung des Sprachendienstes (Übersetzer, Dolmetscher)
- \* Organisation der Führungsunterstützung durch EDV
- \* Sicherstellung sonstiger Führungsmittel (Melder, Führungskfz)
- \* Sicherstellung des Informations- und Meldeflusses im Stab, zu den Einsatzkräften, zu anderen Behörden und Institutionen (Controlling)
- \* Einrichtung und Betrieb der Meldesammelstelle und der Übermittlungsstelle
- \* Dokumentation des Ereignisablaufes und der Entscheidungen (Einsatztagebuch)

### **5.3.1.4. Stabhilfsstellen**

#### **5.3.1.4.1. Meldesammelstelle**

Diese dient unter der Leitung S 6 als Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr von und nach außen und im Stab und für Hilfsdienste (Kopierstelle). Sie

- registriert die eingehenden und auslaufenden Aufträge, Meldungen und Nachrichten in einem Geschäftsbuch
- leitet sie an den Stab weiter – sofern sie nicht direkt bei Stabsmitgliedern (z. B. telefonisch) eingehen - und hält die Zuordnung zu Bearbeitern im Stab evident
- veranlasst die Übermittlung bzw. Weiterleitung nach außen
- verwahrt alle Schriftstücke nach Erledigung.

Dem Verantwortlichen für die Meldesammelstelle (Sichter) obliegt die Überwachung und Filterung der Ein- und Ausgänge von Aufträgen, Meldungen und Nachrichten (Informationsfluss zu Einsatztagebuchführer, Boten, Kopierstelle, etc.). Er bestimmt bei eingehenden Meldungen etc. den Empfänger im Stab, wichtige Meldungen gibt er unmittelbar an den Leiter des Stabes. Bei ausgehenden Meldungen etc. legt er die Art der Übertragung (z. B. Fax, Telefon, Funk, Kurier) fest.

#### **5.3.1.4.2. Übermittlungsstelle (Fernmeldezentrale)**

Diese wird ebenfalls von S 6 geleitet und nimmt die nicht unmittelbar bei Stabsmitgliedern eingehenden Informationen entgegen bzw. setzt sie nach Anordnung der Meldesammelstelle ab.

#### 5.3.1.4.3. **Einsatztagebuch (Einsatzprotokoll)führer**

Dieser dokumentiert nach grundsätzlicher Anweisung von S 6 in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Stabes die Entwicklung der Ereignisse und die Tätigkeit der behördlichen Einsatzleitung (knappe Darstellung der Ereignisse, Überlegungen, Beurteilungen u. Entscheidungen), soweit sie sonst (in Aufzeichnungen der Meldesammelstelle) nicht dokumentiert sind.

Nach Möglichkeit unterstützt er auch S 3.

#### 5.3.1.5. **Stabspersonal**

Die personelle Ausstattung des Stabes ist abhängig von der Gesamtsituation, also von dem zu bewältigenden Katastrophenereignis (Umfang und voraussichtliche Dauer) und dem für die Stabsarbeit zur Verfügung stehenden Personenkreis. Die Anzahl der im Stab arbeitenden Personen kann sich daher auch während eines Einsatzes ändern. Bei länger dauernden Einsätzen ist jedenfalls die Notwendigkeit einer Ablösung zu beurteilen.

Insbesondere in der Anfangsphase des Einsatzes wird ein kleinerer Personenkreis zur Verfügung stehen oder erforderlich sein, sodass einzelne Personen mehrere Funktionen wahrnehmen werden (siehe Abschnitt 5.3.3.1.). Neben Mitgliedern der Stabsgruppe kommen dafür vor allem auch Verbindungsorgane in Frage.

Unabhängig davon ist die Stabsarbeit von dem Grundsatz beherrscht, dass jedes Stabsmitglied freie Arbeitskapazität auch außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches dort zur Verfügung stellt, wo Bedarf ist.

Leiter des Stabes: Diese Funktion wird manchmal vom Verantwortlichen für das Sachgebiet 3 (S 3) wahrgenommen.

Sachgebietsverantwortliche (S-Funktionen): Die Arbeit in den einzelnen Sachgebieten ist von Stabsmitgliedern (S 1 bis S 6) zu leiten, die hierfür entsprechend ausgebildet sind.

Lagekartenführer: Seine Aufgabe ist die Evidenthaltung der Lage in der Lagekarte. Nach Möglichkeit unterstützt er auch S 2. Nur in seltenen Fällen erlauben die übrigen Aufgaben dem Verantwortlichen für das Sachgebiet 2 (S 2), die Lagekarte selber zu führen.

Sichter: siehe oben 5.3.1.4.1.

Einsatztagebuchführer: siehe oben 5.3.1.4.3.

Hilfs- und Schreibpersonal: Zur Unterstützung der Verantwortlichen für die Sachgebiete (S 1 bis S 6) und für die Erledigung der Aufgaben der Meldesammelstelle sind in der Regel mehrere Personen erforderlich.

Bei Unterbringung der Einsatzleitung in Gebäuden sollte eine mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit der technischen Infrastruktur vertraute Person (Haustechniker) zur Verfügung stehen.

Fernmeldepersonal: Mit den Aufgaben der Übermittlungsstelle sind Personen zu betrauen, die mit dem Übermittlungsverkehr z. B. Funk vertraut sind.

#### **5.3.1.6. Medienbetreuungsstelle**

Die Sensibilität der Öffentlichkeitsinformation bei Katastropheneinsätzen macht es erforderlich, die Medienbetreuungsstelle als **operative** Kraft direkt in die Einsatzleitung zu integrieren.

Die Medienbetreuung erfolgt durch einen **Pressesprecher**, erforderlichenfalls mit zusätzlichem Personal der Medienbetreuungsstelle. Nur in Ausnahmefällen kann der Verantwortliche für das Sachgebiet 5 (S 5) die Funktion des Pressesprechers ausüben.

Die Medienbetreuungsstelle wird von dem Verantwortlichen für das Sachgebiet 5 eingerichtet und geleitet. Sie informiert die Medien nach den Vorgaben des behördlichen Einsatzleiters entweder stationär (im Nahbereich der behördlichen Einsatzleitung) oder beweglich (vor Ort). Stationären Medienbetreuungsstellen ist eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

#### **5.3.1.7. Verwaltungsbehörde**

Behördliche Einsatzmaßnahmen, die nicht durch Einsatzkräfte umgesetzt werden (z.B. Erlassung von Bescheiden und Verordnungen), werden innerhalb der ständigen Organisation der Behörde erledigt.

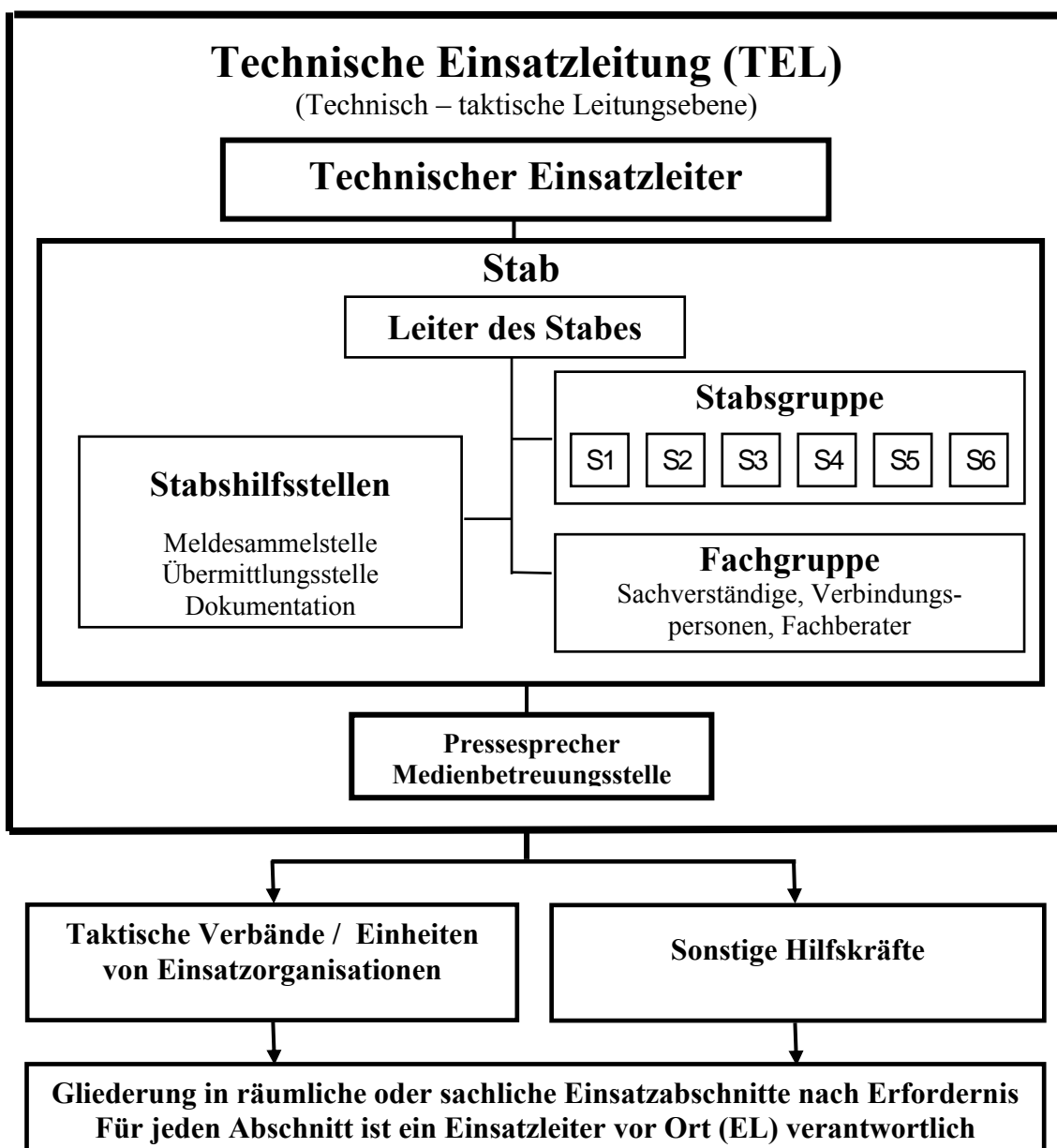
### 5.3.2. Organisation der technischen Einsatzleitung (TEL)

Der technische Einsatzleiter setzt die Aufträge der BEL zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung eigenverantwortlich in technisch-taktische Maßnahmen um und führt Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch.

Zu seiner Unterstützung richtet er einen Stab und eine Medienbetreuungsstelle ein. Er kann dabei Aufgaben, nicht aber die Gesamtverantwortung delegieren.

Zur Einsatzleistung stehen dem technischen Einsatzleiter taktische Verbände bzw. taktische Einheiten und u. U. sonstige Hilfskräfte zur Verfügung.

**Entsprechend dem Einsatzumfang oder der Einsatzlage können auch Einsatzabschnitte gebildet oder besondere Einsatzaufgaben (EA) festgelegt werden.**



**5.3.2.1. Stab** (bei Sicherheitsbehörden als Einsatzstab bezeichnet)

Der technisch-taktischen Leitungsebene stehen zur Sicherstellung der Arbeits- und Führungsfähigkeit und Abwicklung des Führungsverfahrens die **Stabsgruppe** und die **Stabhilfsstellen** und für benötigtes Spezialwissen die Fachgruppe zur Verfügung.

Der Stab ist in Bezug auf den personellen Aufbau und seine sachliche Ausstattung jeweils dem Anlass anzupassen (siehe Abschnitt 5.3.3.).

**5.3.2.2. Leiter des Stabes** (bei Bedarf)

Der **Leiter des Stabes** koordiniert und überwacht die Stabsarbeit.

Er ist Stellvertreter des technischen Einsatzleiters bzw. hält Verbindung zu ihm und kann bei Bedarf auch die Aufgaben von S3 wahrnehmen.

Er entscheidet Organisationsangelegenheiten des Stabes (Ort der Einsatzleitung, Zusammensetzung des Stabes, Geschäftsordnung) und bereitet Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

**5.3.2.3. Stabsdienste (Sachgebiete) der technischen Einsatzleitung**

Aufgabe der Stabsgruppe im Stab der TEL ist vor allem, die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Entscheidungsfindung und den technisch-taktischen Einsatz der Kräfte sicherzustellen, die Fachgruppe unterstützt bei besonderem Bedarf.

**ALLGEMEINE AUFGABEN** aller Stabsmitglieder

- \* Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des eigenen Stabsbereiches
- \* Beschaffung von Basismaterial ( z.B. Sicherheitsdatenblätter, Kartenmaterial, Alarm-, Einsatz- und Leistungspläne/Einsatzunterlagen) des eigenen Stabsbereiches und Wartung dieser Daten
- \* laufende Informationsbeschaffung
- \* Absprache/Koordination/Informationsaustausch mit anderen Stabsmitgliedern
- \* Verbindung zu über- und nebengeordneten Fachbereichen (BEL, Stäbe anderer Einsatzorganisationen) und zu den entsendenden Stellen (Verbindungsorgane)
- \* ständige Beurteilung der Lage im eigenen Sachgebiet
- \* Beiträge zur Lagedarstellung
- \* Information des Leiter des Stabes
- \* Fachbeiträge zu Meldungen etc. an die behördliche Einsatzleitung und Aufträgen/Befehlen an Einsatzkräfte
- \* Beiträge zum Einsatztagebuch der TEL
- \* Teilnahme an Besprechungen
- \* Information der Ablösung bei Schichtbetrieb

**STABS(oder FÜHRUNGS)GRUPPE** (Verantwortliche für die Sachgebiete S 1 – S 6)

Die Mitglieder der Stabsgruppe stellen (mit Hilfskräften) die Arbeits- und Führungsfähigkeit der Einsatzleitung sicher und erledigen die bei allen Arten von Einsätzen im Rahmen eines geordneten Führungsverfahrens anfallenden **Routinetätigkeiten**.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Aufgaben der Stabsgruppe den Sachgebieten S 1 bis S 6 (verschiedentlich auch als Führungsgrundgebiete FGG 1 bis FGG 6 bezeichnet) zugeordnet. Bei einzelnen Organisationen divergiert die Zuordnung einzelner Aufgaben gelegentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen.



**SACHGEBIET 1 (S 1 Personal/Betreuung)**

Die Aufgaben dieses Sachgebietes sind vor allem die Sicherstellung, Verwaltung und Betreuung der personellen Einsatzressourcen und Verwaltung und Betreuung Betroffener

- \* Feststellung und Beurteilung der Personallage  
Bestand, Bedarf, Folgerung (Anforderung/Entlassung, Bereitschaft/Reserve, Personalersatz/Ablösung)
- \* Sicherstellung/Alarmierung der Einsatzkräfte  
eigene Kräfte, Spezialdienste, Festlegung Sammel-/Bereitstellungsraum, Schichtdienst im Stab
- \* Führung der Kräfteübersicht (Einsatz, Einsatzzeiten, Bereitschaft/Reserve, Spezialdienste) in Abstimmung mit S 4
- \* psychische Betreuung der Einsatzkräfte (SvE)
- \* Erfassung der Opfer bzw. evakuierten Personen  
Personalien, Befinden/Gesundheitszustand, Aufenthalt
- \* Betreuung der Opfer bzw. evakuierten Personen  
unmittelbare Hilfe, psychische Betreuung (KIT)
- \* Sicherstellung der Identifizierung/Bergung etc. von Leichen
- \* Unterstützung des technischen Einsatzleiters am Einsatzort (Adjutant)  
Informationen von/für Leiter des Stabes, Termine, Fernmeldemittel, Kfz, Verbindung zum Stab
- \* Würdigung für besondere Leistungen

**SACHGEBIET 2 (S 2 Gefahren- und Schadenslage)**

Das Sachgebiet umfasst vor allem die Erstellung eines genauen, ständig aktuellen Lagebildes über Schäden, Gefahren und allgemeine Lage als Grundlage für Entscheidungen des Einsatzleiters sowie die Darstellung der Lage und der getroffenen Maßnahmen.

- \* Erkundung der Gefahren- und Schadenslage und der allgemeinen Lage  
Einsatz von Erkundungsorganen, Befragung der Opfer/Bevölkerung, Meldungen von außen (z.B. LWZ, Hydrographischer Dienst), Verbindung mit Sachverständigen, Informationen der BEL
- \* Auswertung der Erkundungsergebnisse und Beurteilung der Gefahren- und Schadenslage
- \* Darstellung der Gefahren- und Schadenslage und der allgemeinen Lage sowie der Gesamtlage (gemeinsam mit S3)
- \* Sicherstellung der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs  
Verkehrsleitung und -regelung, Sicherung gegen Plünderer, Beobachtung verdächtiger Personen, Absicherung der Einsatzstellen gegen Schaulustige etc.
- \* Zutrittsregelung zur technischen Einsatzleitung

**SACHGEBIET 3 (S 3 Einsatzführung)**

In diesem Sachgebiet fließt die Arbeit des gesamten Stabes zur Entscheidungshilfe für den technischen Einsatzleiter zusammen, werden dessen Entscheidungen in Maßnahmen bzw. Aufträge/Befehle umgesetzt und wird der Einsatzerfolg überprüft.

- \* Entscheidung über Ort, Zusammensetzung und Organisation der Einsatzleitung  
(wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)

- \* Aufträge an Stabsmitglieder (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Koordination der Detailarbeit im Stab (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Leitung von Stabsbesprechungen (wenn S3 gleichzeitig Leiter des Stabes ist)
- \* Zusammenfassung der Lagedarstellung (Lagekarte)
- \* Beurteilung der Gesamtlage, also
  - Schadens- und Gefahrenlage einschließlich Verkehrs- und Sicherheitslage
  - eigene Lage (Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Kräfte und Mittel unter Berücksichtigung des Zeitfaktors)
  - allgemeine Lage (Ort einschließlich Infrastruktur, Zeit, Wetter)
  - Öffentlichkeitslage (Bedürfnisse und Verhalten der Bevölkerung und der Medien)
- \* Formulierung des Zieles der Maßnahmen
- \* Planung des Einsatzes und sonstiger Maßnahmen  
Schwerpunkte/Prioritäten, Einsatzabschnitte, Bestimmung der Einsatzkräfte, Sicherung/Absperrung des Einsatzraumes, Räumung der Einsatzstelle und der Umgebung
- \* Alternativplanung
- \* Maßnahmen-/Entscheidungsvorschlag an technischen Einsatzleiter
- \* Umsetzung der Entscheidungen des technischen Einsatzleiters durch Aufträge/Befehle an Einsatzkräfte bzw. sonstige Maßnahmen
- \* Koordination der Einsatzkräfte vor Ort
- \* Kontrolle der Erfüllung der Einsatzaufträge und des Einsatzerfolges
- \* Einteilung eines Verantwortlichen für die Stabsräume mit den Aufgaben  
Unterbringung/Kennzeichnung der Einsatzleitung, Ausstattung und Versorgung des Stabes in Abstimmung mit S 4

### **SACHGEBIET 4 (S 4 Versorgung)**

Die Aufgaben dieses Sachgebietes sind vor allem die Sicherstellung der materiellen Einsatzressourcen und der Versorgung für Einsatzkräfte und Betroffene sowie der Entsorgung.

- \* Feststellung und Beurteilung der Versorgungslage  
Bestand, Bedarf, Folgerung (Anforderung/Entlassung, Reserve/Bereitschaft, Festlegung Bereitstellungsraum)
- \* Sicherstellung/Anforderung der Einsatzmittel  
Einsatzgerät/Sondergerät, Betriebsmittel/Verbrauchsgüter, Transportmittel, Ausrüstung der Einsatzleitung
- \* Übersicht über Einsatzmittel in Abstimmung mit S 1  
eigene (Einsatzorganisationen), fremde (Privatpersonen und fremde Institutionen)
- \* Sicherstellung der Durchführung des Versorgungs- und Nachschubeinsatzes (Verpflegung, Betriebsmittel, Ersatzgerät) für Einsatzkräfte (eigene Kräfte: Stab und Einsatzorganisationen; fremde Kräfte: Privatpersonen und fremde Institutionen) und Opfer/Evakuierte
- \* Sicherstellung der Durchführung der Beseitigung/Entsorgung von Schad- und Gefahrgut z.B. Wracks, kontaminiertes Material, Kadaver
- \* Sicherstellung der Durchführung der Sanitätsversorgung für Einsatzkräfte und Opfer/Evakuierte

- \* Sicherstellung der Durchführung von Verpflegung/Unterkunft/Lagerung für Einsatzkräfte und -mittel sowie Opfer/Evakuierte
- \* Sicherstellung der Durchführung von Instandsetzung/Bergung
- \* Sicherstellung der Durchführung der Verwaltung und Verrechnung von Versorgungsgütern, Leistungen, Entschädigungen

#### **SACHGEBIET 5 (S 5 Öffentlichkeitsarbeit)**

Das Sachgebiet umfasst vor allem die Organisation der Durchführung der Information der betroffenen Bevölkerung und der Information der Öffentlichkeit durch die Medien nach den Vorgaben der Behördlichen Einsatzleitung, wobei der Medienbetreuung vor Ort in Abstimmung mit der behördlichen Einsatzleitung auf dieser Leitungsebene besondere Bedeutung zukommt.

- \* Feststellung und Beurteilung der Öffentlichkeitslage (Bedürfnisse und Verhalten der Bevölkerung und der Medien)
- \* Sicherstellung der Durchführung der Information der Bevölkerung (Lage, Warnung, Verhaltensregeln)
- \* Einsatz der Informationsmittel (Lautsprecher, Flugblatt, Rundfunk) nach den Vorgaben der behördlichen Einsatzleitung
- \* Information der Medien nach den Vorgaben der Behördlichen Einsatzleitung  
Information vor Ort, Interview, schriftliche Texte, Öffentlichkeits-Lagekarte
- \* Bilddokumentation
- \* Einrichtung und Betrieb der Medienbetreuungsstelle
- \* Einrichtung einer Auskunftsstelle für Einsatzkräfte und Aufbereitung der Informationen für diese Stelle  
Auskunft /Information an Angehörige /Arbeitsstellen
- \* Einrichtung einer Auskunftsstelle für Angehörige von Betroffenen sowie gefährdete Personen (Call-Center) und Aufbereitung der Informationen für diese Stelle

#### **SACHGEBIET 6 (S 6 Kommunikation/Information)**

Dieses Sachgebiet umfasst die Sicherstellung der Führungsmittel, insbesondere des für die Katastrophenabwehr und –bekämpfung erforderlichen Informationsflusses und der Kommunikation zwischen allen Kräften und zu anderen Institutionen.

- \* Feststellung und Beurteilung der Informations- insbesondere der Fernmeldelage stabsintern, zu Einsatzkräften, BEL und sonstigen Institutionen
- \* Sicherstellung der Fernmeldeverbindungen der Einsatzkräfte
- \* Sicherstellung der Verbindung der Einsatzleitung (durch Fernmeldemittel, Verbindungspersonen) zu Einsatzkräften, zur behördlichen Einsatzleitung und zu anderen Institutionen
- \* Kommunikationsplan (Fernmelde-Verbindungsskizze)
  
- \* Sicherstellung des Sprachendienstes (Übersetzer, Dolmetscher)
- \* Organisation der Führungsunterstützung durch EDV
- \* Sicherstellung sonstiger Führungsmittel (Melder, Führungskfz)
- \* Sicherstellung des Informations- und Meldeflusses im Stab, von/zu Einsatzkräften vor Ort, zur behördlichen Einsatzleitung und anderen Institutionen (Controlling)

- \* Einrichtung und Betrieb der Meldesammelstelle und der Übermittlungsstelle
- \* Dokumentation des Ereignisablaufes und der Entscheidungen ( Einsatztagebuch)

**FACHGRUPPE** (Sachverständige, Verbindungspersonen, sonstige Fachberater)

Die Mitglieder der Fachgruppe werden bei Bedarf an Spezialwissen bei Durchführung der Schutz- und Hilfsmaßnahmen vor Ort und für die unmittelbare Verbindung zwischen den vor Ort eingesetzten Kräften verschiedener Institutionen beigezogen. Die Zusammensetzung der Fachgruppe ist daher den jeweiligen Einsatzerfordernissen anzupassen und kann sich während des Einsatzes ändern:

- \* Sachverständige einsatzrelevanter Fachgebiete (z.B. Bautechnik, Chemie, Medizin) zur Beurteilung von Gefahren vor allem bei den Einsatzmaßnahmen und der möglichen Abwicklung von Abwehrmaßnahmen
- \* Verbindungspersonen zu anderen Einsatzorganisationen und Assistenzkräften vor Ort zur Information über die Leistungsfähigkeit der Kräfte und zur unmittelbaren Kommunikation mit Führungsorganen der anderen Einsatzkräfte
- \* sonstige Fachberater zur Beistellung von weiterem Spezialwissen (z. B. betroffene Unternehmen)

#### 5.3.2.4. Stabhilfsstellen

##### 5.3.2.4.1. Meldesammelstelle

Diese dient unter der Leitung S 6 als Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr von und nach außen und im Stab und für Hilfsdienste (Kopierstelle). Sie

- registriert die eingehenden und auslaufenden Aufträge, Meldungen und Nachrichten in einem Geschäftsbuch
- leitet sie an den Stab weiter – sofern sie nicht direkt bei Stabsmitgliedern (z. B. telefonisch) eingehen - und hält die Zuordnung zu Bearbeitern im Stab evident
- veranlasst die Übermittlung bzw. Weiterleitung nach außen
- verwahrt alle Schriftstücke nach Erledigung.

Dem Verantwortlichen für die Meldesammelstelle (Sichter) obliegt die Überwachung und Filterung der Ein- und Ausgänge von Aufträgen, Meldungen und Nachrichten (Informationsfluss zu Einsatztagebuchführer, Boten, Kopierstelle, etc.). Er bestimmt bei eingehenden Meldungen etc. den Empfänger im Stab, wichtige Meldungen gibt er unmittelbar an den Leiter des Stabes. Bei ausgehenden Meldungen etc. legt er die Art der Übertragung (z. B. Fax, Funk, Kurier) fest.

##### 5.3.2.4.2. Übermittlungsstelle (Fernmeldezentrale)

Diese wird ebenfalls von S 6 geleitet und nimmt die nicht unmittelbar bei Stabsmitgliedern eingehenden Informationen entgegen bzw. setzt sie nach Anordnung der Meldesammelstelle ab.

##### 5.3.2.4.3. Einsatztagebuch (Einsatzprotokoll)führer

Dieser dokumentiert nach grundsätzlicher Anweisung von S 6 in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Stabes die Entwicklung der Ereignisse und die Tätigkeit der behördlichen Einsatzleitung (knappe Darstellung der Ereignisse, Überlegungen, Beurteilungen u. Entscheidungen), soweit sie sonst (in Aufzeichnungen der Meldesammelstelle) nicht dokumentiert sind.

Nach Möglichkeit unterstützt er auch S 3.

#### 5.3.2.5. **Stabspersonal**

Die personelle Ausstattung des Stabes ist abhängig von der Gesamtsituation, also von dem zu bewältigenden Katastrophenereignis (Umfang und voraussichtliche Dauer) und dem für die Stabsarbeit zur Verfügung stehenden Personenkreis. Die Anzahl der im Stab arbeitenden Personen kann sich daher auch während eines Einsatzes ändern. Bei länger dauernden Einsätzen ist jedenfalls die Notwendigkeit einer Ablösung zu beurteilen.

Insbesondere in der Anfangsphase des Einsatzes wird ein kleinerer Personenkreis zur Verfügung stehen oder erforderlich sein, sodass einzelne Personen mehrere Funktionen wahrnehmen werden (siehe Abschnitt 5.3.3.1.). Neben Mitgliedern der Stabsgruppe kommen dafür vor allem auch Verbindungsorgane in Frage.

Unabhängig davon ist die Stabsarbeit von dem Grundsatz beherrscht, dass jedes Stabsmitglied freie Arbeitskapazität auch außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches dort zur Verfügung stellt, wo Bedarf ist.

Leiter des Stabes: Diese Funktion wird manchmal vom Verantwortlichen für das Sachgebiet 3 (S 3) wahrgenommen.

Sachgebietsverantwortliche (S-Funktionen): Die Arbeit in den einzelnen Sachgebieten ist von Stabsmitgliedern (S 1 bis S 6) zu leiten, die hierfür entsprechend ausgebildet sind.

Lagekartenführer: Seine Aufgabe ist die Evidenthaltung der Lage in der Lagekarte. Nach Möglichkeit unterstützt er auch S 2. Nur in seltenen Fällen erlauben die übrigen Aufgaben dem Verantwortlichen für das Sachgebiet 2 (S 2), die Lagekarte selber zu führen.

Sichter: siehe oben 5.3.2.4.1.

Einsatztagebuchführer: siehe oben 5.3.2.4.3.

Hilfs- und Schreibpersonal: Zur Unterstützung der Verantwortlichen für die Sachgebiete (S 1 bis S 6) und für die Erledigung der Aufgaben der Meldesammelstelle sind in der Regel mehrere Personen erforderlich.

Bei Unterbringung der Einsatzleitung in Gebäuden sollte eine mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit der technischen Infrastruktur vertraute Person (Haustechniker) zur Verfügung stehen.

Fernmeldepersonal: Mit den Aufgaben der Übermittlungsstelle sind Personen zu betrauen, die mit dem Übermittlungsverkehr z. B. Funk vertraut sind.

#### 5.3.2.6. **Medienbetreuungsstelle**

Die Sensibilität der Öffentlichkeitsinformation bei Katastropheneinsätzen macht es erforderlich, die Medienbetreuungsstelle als **operative** Kraft direkt in die Einsatzleitung zu integrieren.

Die Medienbetreuung erfolgt durch einen **Pressesprecher**, erforderlichenfalls mit zu-

sätzlichem Personal der Medienbetreuungsstelle. Nur in Ausnahmefällen kann der Verantwortliche für das Sachgebiet 5 (S 5) die Funktion des Pressesprechers ausüben.

Die Medienbetreuungsstelle wird von dem Verantwortlichen für das Sachgebiet 5 eingerichtet und geleitet. Sie informiert die Medien nach den Vorgaben der behördlichen Einsatzleitung hauptsächlich vor Ort, erforderlichenfalls auch stationär (im Nahbereich der technischen Einsatzleitung).

Stationären Medienbetreuungsstellen ist eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

#### **5.3.2.7. Taktische Verbände und taktische Einheiten**

Taktische Verbände und taktische Einheiten sind jene Einsatzeinheiten, die auf Grund ihrer Mannschafts- und Einsatzstärke in der Lage sind, bestimmte, den Einheiten zukommende Aufgaben selbständig zu erfüllen. Dafür kommen Kräfte der Einsatzorganisationen und Assistenzkkräfte des Bundesheeres in Frage.

In den Einsatz eingebundene Einsatzorganisationen und ÖBH-Assistenzkkräfte sind dem technischen Einsatzleiter insoweit zugeordnet, als er Koordinierungsverantwortung hat, benötigen aber in der Regel für die interne Führung eine eigene Einsatzleitungs- bzw. Führungsorganisation.

#### **5.3.2.8. Sonstige Hilfskräfte**

Am Einsatz können auch Teileinheiten der Einsatzorganisationen und der Assistenzkkräfte, Einsatzkräfte betroffener Unternehmen und verpflichtete Personen, unter Umständen auch freiwillige Helfer, beteiligt sein. Der Einsatz von freiwilligen Helfern bedarf aber der Zustimmung der Behörde **und** der Abstimmung mit dem technischen Einsatzleiter bzw. den Kommandanten der Einsatzorganisationen, in deren Verantwortungsbereich sie tätig sein sollen.

#### **5.3.3. Organisationsvarianten**

(Zusammenfassung von Stabsfunktionen und Stäben)

Stäbe sind in Bezug auf den personellen Aufbau und ihre sachliche Ausstattung jeweils der Gesamtsituation (Art und Umfang des Einsatzes, Umgebungssituation, Nähe zu anderen Stäben) anzupassen.

Bei Personalzuweisung zu Stäben ist die Gefahr zu berücksichtigen, dass in personal-schwachen Stäben die Stabsmitglieder überfordert werden können und bei zu großen Stäben die Gefahr der Unbeweglichkeit wächst. Stäbe sollten daher so groß wie nötig, aber so klein wie möglich sein.

5.3.3.1. Je nach Ereignis und Leitungsebene kann es sich ergeben, dass, einzelne Sachgebiete (siehe Abschnitte 5.3.1. und 5.3.2.) von untergeordneter Bedeutung und daher mit geringerem zeitlichem und fachlichem Aufwand wahrzunehmen sind.

Je nach Größe und Komplexität des Schadens- bzw. Katastrophenfalles sowie bei Personalmangel, insbesondere bei der Bildung eines Stabes zu Einsatzbeginn, können daher die Aufgaben der Stabsdienste zusammengefasst werden, (siehe Abschnitt 5.3.3.4.) sodass 1 Person mehrere Sachgebiete abdeckt.

Ebenso kann das Hilfspersonal sachgebiets- oder hilfsstellenübergreifend eingesetzt werden.

5.3.3.2. Wenn behördliche und technische Einsatzleitung räumlich unmittelbar benachbart arbeiten, ist enge Zusammenarbeit der Einsatzleitungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeit anzustreben (z.B. gemeinsame Lagekarte).

5.3.3.3. In besonderen Situationen, insbesondere bei Schadensereignissen geringeren Umfanges oder wenn behördliche und technische Einsatzleitung räumlich unmittelbar benachbart arbeiten, kann es effizienter sein, anstatt je eines Stabes bei der behördlichen und bei der technischen Einsatzleitung für beide Leitungsebenen nur einen (1) integrierten Stab zu bilden.

Diese Organisationsform hat neben der Einsparung von Stabspersonal, Führungsmitteln und Ausstattung den Vorteil, dass auch Verbindungspersonen zwischen den beiden Leitungsebenen nicht erforderlich sind und vor allem, dass Divergenzen zwischen behördlichen Aufträgen und technisch-taktischer Umsetzung durch die TEL nicht entstehen können und dass es keine Informationsverluste und Meldeverzögerungen zwischen den beiden Leitungsebenen geben kann.

5.3.3.4. Beispiele für die personelle Besetzung von Stabsfunktionen

**Beispiel 1**

**S2 Gefahren- u. Schadenslage**  
**S3 Einsatzführung**

**S1 Personal/Betreuung**  
**S4 Versorgung**  
**S5 Öffentlichkeitsarbeit**  
**S6 Kommunikation/Information**

**Beispiel 2**

**S2 Gefahren- u. Schadenslage**

**S3 Einsatzführung**

**S1 Personal/Betreuung**  
**S4 Versorgung**  
**S5 Öffentlichkeitsarbeit**  
**S6 Kommunikation/Information**

**Beispiel 3**

**S2 Gefahren- u. Schadenslage**

**S3 Einsatzführung**

**S1 Personal/Betreuung**  
**S4 Versorgung**

**S5 Öffentlichkeitsarbeit**  
**S6 Kommunikation/Information**

P  
E  
R  
S  
O  
N  
A  
L  
S  
T  
A  
N  
D

**Bei Katastrophen größeren Ausmaßes sind alle Stabsfunktionen mindestens mit je einer Person zu besetzen.**

**Beispiel 4**

**S1 Personal/Betreuung**

**S2 Gefahren- u. Schadenslage**

**S3 Einsatzführung**

**S4 Versorgung**

**S5 Öffentlichkeitsarbeit**

**S6 Kommunikation/Information**



## 5.4. Führungsmittel und Führungseinrichtungen

Zur Gewährleistung der eigenen Führungsfähigkeit müssen jeder Führungsebene dem Bedarf angepasste

- **Führungsmittel**, mit denen Informationen gewonnen, verarbeitet, gespeichert, dargestellt und übermittelt werden, und
- **Führungseinrichtungen** mit der für die Führungstätigkeit der Einsatzleitung erforderlichen Infrastruktur und Ausstattung

zur Verfügung stehen.

### 5.4.1. Führungsmittel

sind als Teil des Führungssystems für den Führungsvorgang (siehe Abschnitt 5.6.) unerlässlich. Neben bestimmten Sachmitteln zählt man auch Arbeitsschritte im Führungsvorgang zu den Führungsmitteln.

Der Einsatz technischer Mittel erleichtert einerseits Informationsgewinnung, -verarbeitung, -speicherung, und –übermittlung und deren Verknüpfung, kann aber durch die Informationsfülle zur Überlastung der Stäbe führen. Die zweckmäßige Nutzung der Führungsmittel ist daher für die Arbeit der Einsatzleitungen entscheidend.

5.4.1.1. Mittel zur Gewinnung der für die Führung erforderlichen Informationen zur Lage (Erfassen der Lage) sind z. B.

- Einrichtungen zur Notrufannahme
- objekt- und ereignisbezogene Alarmpläne
- objekt- und ereignisbezogene Einsatzpläne
- Karten und Pläne
- Adressen-, Telefon- und sonstige Verzeichnisse
- Sicherheitsdatenblätter und sonstige Merkblätter
- EDV-unterstützte Informationssysteme
- Messgeräte

5.4.1.2. Mittel zur Informationsverarbeitung und –speicherung sind z. B.

- Ausstattungsmittel  
Büroartikel, Formulare, Hilfsmittel zur Lagedarstellung, sonstige Arbeitsbehelfe
- EDV-Systeme  
bedarfsgerechte EDV-Programme/Systeme, DORIS

5.4.1.3. Mittel zur Informationsübertragung sind für die Kommunikation zwischen den Führungsebenen und für die Arbeit im Stab unerlässlich:

- Fernmeldemittel (drahtgebunden, drahtlos)  
Telefon, Funk, Internet
- Verbindungsorgane  
Boten, Kuriere, Melder (ev. motorisiert), Verbindungspersonen anderer Führungsorgane
- Besprechungen  
Stabs/Lagebesprechungen, Lagevorträge, Lageeinweisungen

### **5.4.2. Lagedarstellung**

Unter Lagedarstellung als Führungsmittel versteht man die übersichtliche und anschauliche Darstellung der Ergebnisse der Lagefeststellung als Grundlage der weiteren Planung durch Einsatzleiter und Stab.

Sie kann in mündlicher, schriftlicher oder graphischer Form, händisch oder unterstützt durch Informationssysteme erfolgen.

Mündlich erfolgt die Lagedarstellung z. B. bei Lageeinweisungen.

Die graphische Darstellung der Lage, ergänzt durch schriftliche Teile, vermittelt der Einsatzleitung einen schnellen Überblick und eine räumliche Vorstellung der Lage und erleichtert damit die Führung in räumlich oder zeitlich ausgedehnten bzw. komplexen Einsätzen. Für die Führungsarbeit in Stäben ist sie eine unverzichtbare Voraussetzung. Diese Form der Lagedarstellung erfolgt mit Hilfe von Lagekarten und wird durch Übersichten und Listen ergänzt.

Die **Lagekarte** ist das verkleinerte Abbild der Verhältnisse in einem Einsatzbereich (örtliche Verhältnisse, Schadensgebiet, Gefahrenbereiche etc.) mit Darstellung der Positionierung von Kräften (Art, Ort und Stärke; Einsatzabschnitte, Bereitstellungsräume etc.) und wichtigen Einsatzmitteln und Einrichtungen, eventuell auch geplanter Maßnahmen.

Grundlage der Lagekarte sind in der Regel Karten im Maßstab 1: 50.000 oder 1:25.000, Luftbilder, Pläne oder Skizzen. Zur Darstellung werden taktische Zeichen und graphische Symbole (z. B. die von Einsatzorganisationen verwendeten Zeichen und Symbole) oder einfache, schriftliche Darstellungsformen verwendet (siehe Beilage zu 6.10.).

### **5.4.3 Führungseinrichtungen**

Als „Sitz“ der Einsatzleitung (Einsatzleitzentrale bzw. Einsatzleitstelle) werden mobile oder ortsfeste Einrichtungen (z. B. Gebäude, Fahrzeuge) genutzt, aus denen in Einsätzen geführt wird.

Wo und wie Führungseinrichtungen eingerichtet werden und ob die Einsatzleitung geschlossen oder geteilt (rückwärtige EZ und LSt am Einsatzort – siehe Abschnitt 5.4.4.) arbeitet, hängt von der jeweiligen Lage ab.

Führungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass die Einsatzleitung ihre Führungsaufgabe unter Einsatzbedingungen wahrnehmen kann:

- Infrastruktur  
geeignete Räumlichkeiten/Fahrzeuge mit entsprechenden Arbeitsplätzen und Mobilar, Telefon- und Internetanschlüsse, Energie-Notversorgung
- Sachausstattung (siehe Anhang 6.10.)  
Büromaterial, Hilfsmittel zur Lagedarstellung, sonstige Arbeitsbehelfe (Formulare und Erledigungsmuster), technische Hilfsmittel, Verbindungsmittel
- Führungsunterlagen (siehe Anhang 6.10.)  
sollen führungswichtige Informationen zur Erleichterung und Beschleunigung der Entscheidungsfindung anschaulich darstellen. Dazu gehören z. B. Karten, Übersichten, Handbücher, funktionsbezogenes Basismaterial (Sammlung aufbereiteter aktueller Daten)

Arbeitsbehelfe und Führungsunterlagen der Einsatzleitung und sonstiger Funktionsträger werden teilweise auch als Einsatzunterlagen im Rahmen der Notfallpläne bereitgehalten.

**5.4.4. Unterbringung der Einsatzleitung**

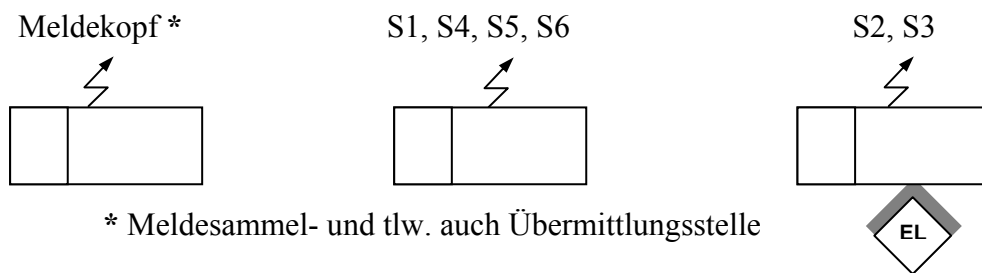
Für die Unterbringung von Einsatzleitungen mit Stäben gelten die gleichen Grundsätze wie für die Errichtung von Einsatzleitstellen:

- Kennzeichnung (Beschilderung, Beleuchtung)
- räumliche Trennung von Führungsarbeit, Nachrichtenübermittlung und Medienbetreuung
- Führungsmittel müssen vorhanden sein
- Meldewege dürfen nicht unterbrochen werden

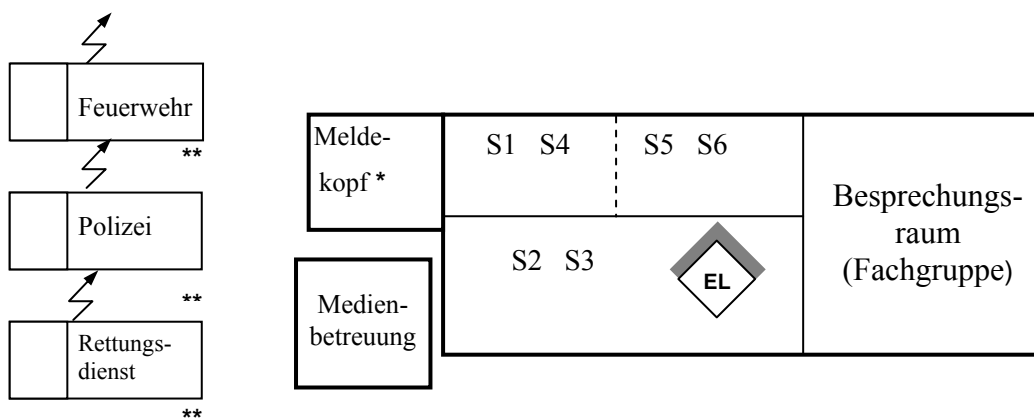
Die Einsatzleitung muss nicht immer geschlossen untergebracht sein.

Je nach Lage kann es notwendig sein, dass der Einsatzleiter mit einem Teil des Stabes (z. B. S2, S3) im unmittelbaren Einsatzbereich arbeitet und der Rest des Stabes abgesetzt, unter günstigeren Arbeitsbedingungen (Umgebungsverhältnisse, Verbindungsmittel, Infrastruktur) in einer ortsfesten Einsatzzentrale. In diesem Fall müssen aber in der Einsatzzentrale trotzdem alle Sachbereiche (also auch z. B. S2, S3) personell abgedeckt sein.

**5.4.4.1. Beispielhafte Unterbringung der Einsatzleitung in Einsatzfahrzeugen**



**5.4.4.2. Beispielhafte Unterbringung der Einsatzleitung in einem Gebäude**



\*\* mobile Funkgeräte bei Bedarf, wenn keine stationären Geräte zur Verfügung stehen.

## **5.5. Einsatzmittel**

Sämtliche Arbeitsmittel, die zur Bewältigung eines Einsatzes dienen, werden als Einsatzmittel bezeichnet. Dies können Fahrzeuge, Betriebsmittel, alle Arten von Einsatzgeräten und Hilfsmitteln sowie Informationsmittel sein.

Arbeitsmittel, die unmittelbar der Einsatzführung dienen, werden in der Regel als Führungsmittel (siehe Abschnitt 5.4.1.) bezeichnet.

### **5.5.1. Allgemeines**

Der KHD und sonstige Einsatzkräfte sind mit den erfahrungsgemäß benötigten Einsatzmitteln ausgestattet. Darüber hinaus werden Sondereinsatzmittel direkt oder bei speziellen Stützpunkten (siehe Anhang 6.3.) vorgehalten. Zusätzliche, nicht ständig vorgehaltene Einsatzmittel sind bei Bedarf über die behördliche Einsatzleitung zu beschaffen.

### **5.5.2. Call-Center für Oberösterreich**

Der Informationsbedarf der Bevölkerung und der Medien übersteigt bei Großschadensereignissen unter Umständen die technischen Möglichkeiten der üblicherweise verwendeten Medien, sodass Einrichtungen erforderlich werden, die den Informationsfluss auch bei einem Massenanfall von Anfragen und Informationswünschen gewährleisten.

Die Energie AG Oberösterreich betreibt ein Call-Center, das in Krisen- und Katastrophenfällen bei Bedarf für das Land Oberösterreich, die Sicherheitsdirektion, den Landes-Feuerwehrverband, das Rote Kreuz Oberösterreich und das Militärkommando Oberösterreich als einheitliche Informations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung steht. Es wird auf Veranlassung des behördlichen Einsatzleiters oder des technischen Einsatzleiters (über die Landes-Zentrale seiner Einsatzorganisation) ab Ebene Bezirk im Wege der Landeswarnzentrale (innerhalb 1 Stunde) aktiviert, wenn

- die Bedrohungsbilder nach den Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich erfüllt werden und
- das Ereignis in Oberösterreich stattfindet oder das Land Oberösterreich berührt und
- das Ereignis einen großen Teil der Landesbewohner berührt oder
- der Informationsbedarf mit den vorhandenen Mitteln bei den Einsatzorganisationen nicht oder nur unzureichend abgedeckt wird.

Das Call-Center dient einerseits dem (internen) **Kommunikationsfluss** zwischen den an der Katastrophenabwehr und -bekämpfung beteiligten Stellen und andererseits der **Information der Öffentlichkeit** (Bevölkerung und Medien). Dabei werden nur Informationen, die von Behörden, Einsatzkräften oder Betroffenen bzw. deren Angehörigen in das System eingebracht werden, bereitgehalten oder weitergeleitet. Es ist daher primär Aufgabe der Behörden und Einsatzkräfte, Informationen so aufzubereiten, dass sie im Rahmen des Call-Center verwertet werden können.

Der interne **Kommunikationsfluss** erfolgt über Internet auf der Basis eines Einsatzjournal, auf das verschiedene Personen je nach Berechtigung Zugriff haben. Teile davon können für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

Die **Information der Öffentlichkeit** erfolgt über Telefon (0800 800 010), weiters sind Auskünfte des Call-Centers über Internet und E-Mail ([www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at)), oder Fax (0800 800 010 5) möglich:

- Medieninformationen (Text, Bild)
- Informationen über Situation und Verhaltensmaßnahmen
- Informationen über betroffene Personen (unter Berücksichtigung des gesetzlichen Datenschutzes)

Die Erstinformation erfolgt über den Rundfunk nach Aktivierung des Call-Centers.

## 5.6 Führungsvorgang

Der **Führungsvorgang** ist ein zielgerichteter, immer wiederkehrender und **in sich geschlossener Denk- und Handlungsablauf**. Zu seiner Darstellung wird das regeltechnische Blockschema eines Einsatzes (nach Heinrich Schläfer „Das Taktikschema“, 4. Auflage) verwendet. Es veranschaulicht übersichtlich die Folge der Überlegungen bzw. Entscheidungen einer verantwortlichen Führungskraft, und zwar

- **Lagefeststellung** (Erkundung / Kontrolle)
- **Planung** (Beurteilung ► Entschluss)
- **Befehlsgebung** (bzw. Auftragserteilung)

Dieser **Führungsvorgang** vollzieht sich **auf allen Führungsebenen**: Er stellt die vom Führer einer taktischen Einheit zu fordernden Führungsaufgaben ebenso dar, wie die eines Behördlichen oder technischen Einsatzleiters.

### 5.6.1. Das Taktikschema

**Taktik** ist das geordnete Denken und Handeln einer Führungskraft,

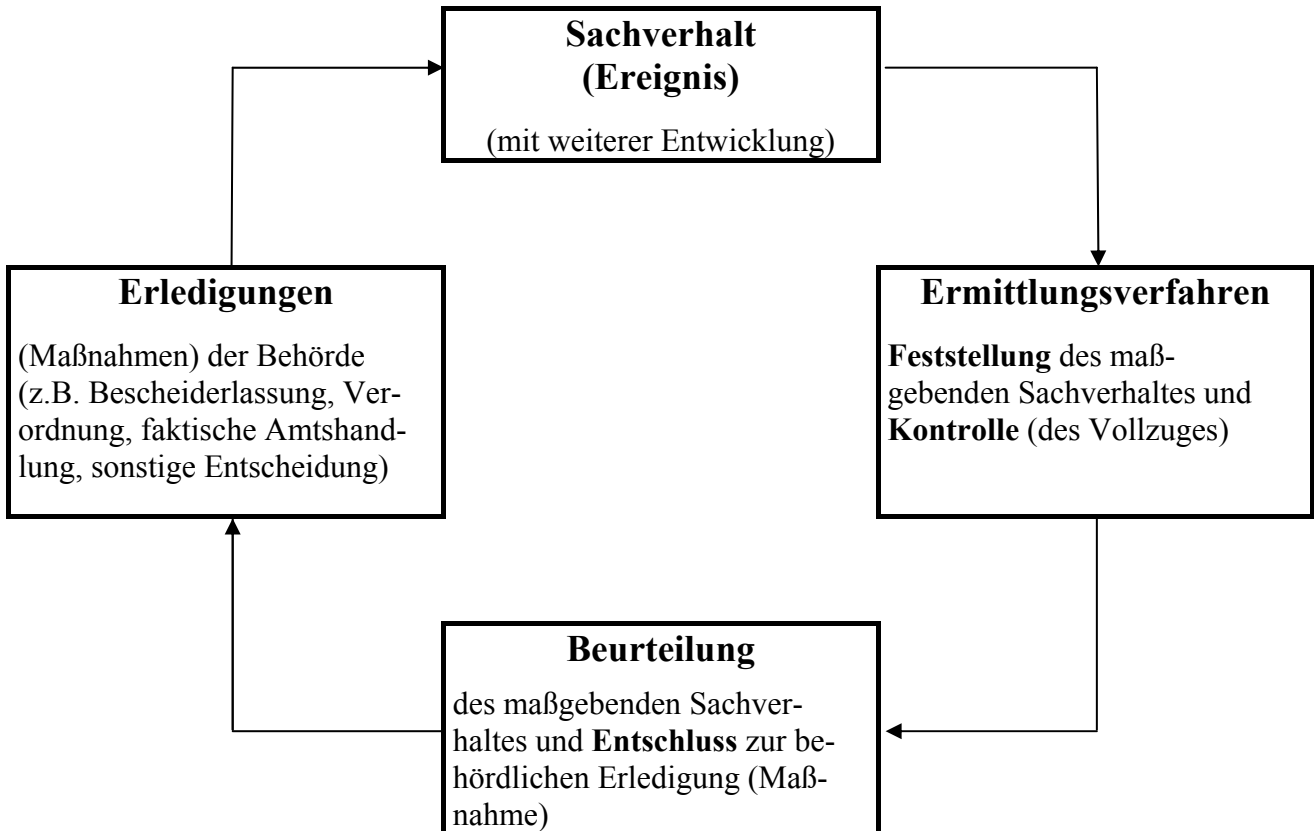
- zum **Einsatz der richtigen Kräfte**,
- **mit richtigen Mitteln**,
- **am richtigen Ort**,
- **zur richtigen Zeit**,

**um das** in einem (Einsatz-) Auftrag (befohlene) angeordnete (Einsatz-) **Ziel zu erreichen und trotz möglicher Störeinflüsse den** (Einsatz-) **Erfolg sicherzustellen** (nach Heinrich Schläfer „Das Taktikschema“, 4. Auflage).



Das oben angeführte Taktikschema beinhaltet auch Beispiele für Gefahren an der Einsatzstelle und ihre Auswirkung auf Menschen, Tiere, Umwelt, Sachwerte, Mannschaft und Gerät. Ebenso Möglichkeiten zur Abwehr von Gefahren wie Rettung, Angriff, Verteidigung und Rückzug.

### 5.6.2. Handlungsschema für Behördenorgane („adaptiertes Taktikschema“)



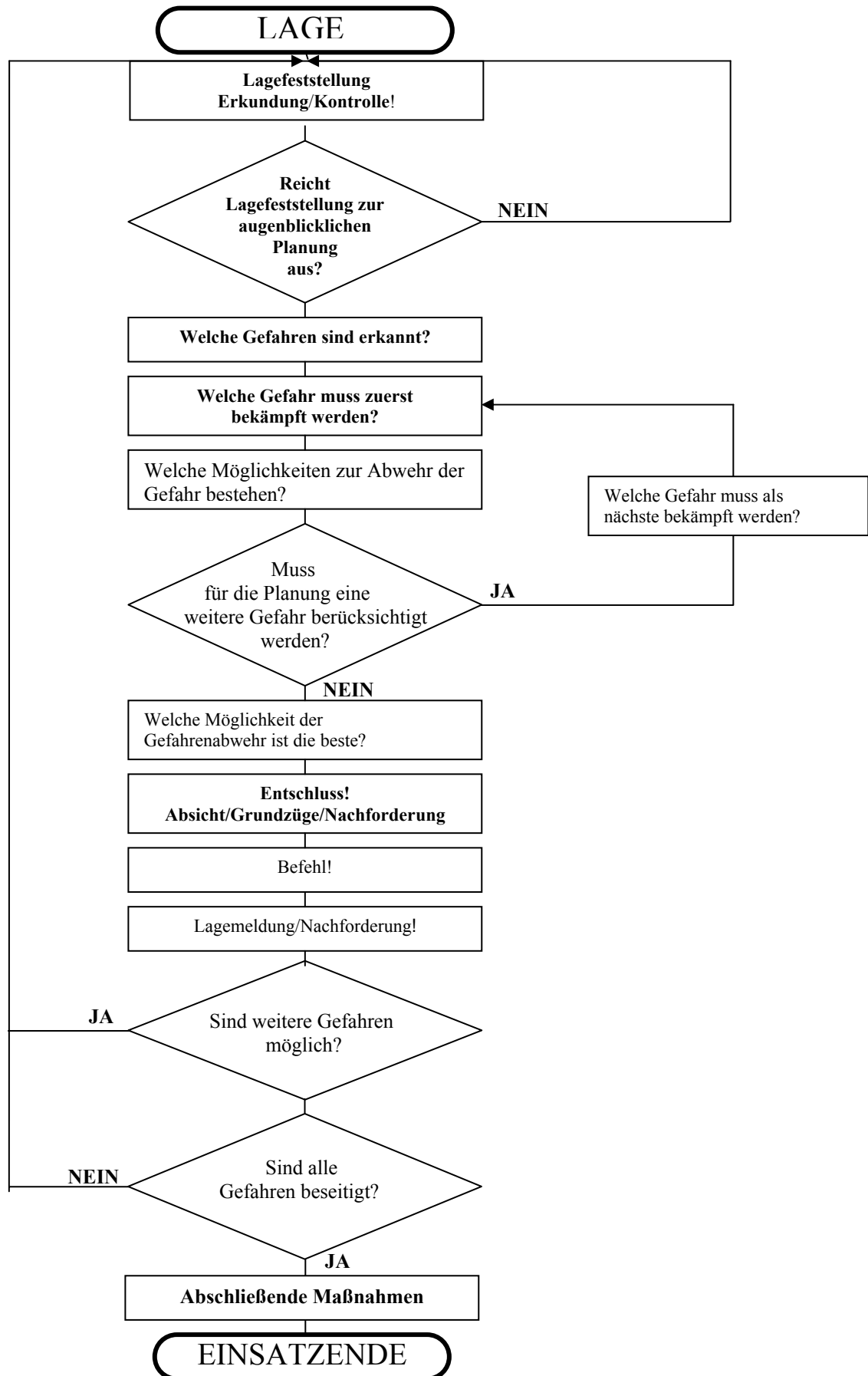
### 5.6.3 Der Ablaufplan des Führungsvorganges

Dieser stellt einen „Fahrplan“ durch das Taktikschema dar. Beide Darstellungen ergänzen sich. Ablaufpläne benutzt man in der Informatik, um schlüssig aufeinander folgende Frage- und Entscheidungsschritte darzustellen.

Das Rechteck mit abgerundeten Schmalseiten kennzeichnet Anfang und Ende eines Ablaufes, z.B. die Lage als Auslöser des Führungsvorganges.

Das Rechteck kennzeichnet eine Frage, die sich der (technische-) Einsatzleiter oder das Behördenorgan stellen und nach ihrem aktuellen Kenntnisstand über die Lage zu beantworten haben, z.B. welche Gefahren sind erkannt?

Die Raute kennzeichnet eine Frage, die mit JA oder NEIN zu beantworten ist. Die Antwort entscheidet über den weiteren Pfad durch den Ablaufplan: Pfad „JA“ oder „NEIN“, z.B. sind alle Gefahren beseitigt?



## 5.7 Bedrohungsbilder, Abwehrmaßnahmen, Zuständigkeiten

Im jeweiligen Schadensfall (dazu siehe auch Abschnitt 2.5.) sind geeignete Abwehrmaßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden und Einsatzorganisationen zu setzen.

<b>Bedrohungsbild</b>	<b>Vorwiegend zuständige Behörden</b>	<b>Abwehrmaßnahmen Zuständige Institutionen wesentliche Rechtsvorschriften siehe:</b>
<b>Bergwerksunfall</b>	Bezirksverwaltungsbehörde Landeshauptmann	5.7.1
<b>Biologische Gefahren</b>	Bezirksverwaltungsbehörde Landeshauptmann	5.7.2
<b>Brandkatastrophe</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung	5.7.3
<b>Chemische Gefahren</b>	Bezirksverwaltungsbehörde Landeshauptmann	5.7.4
<b>Einsturz von Bauwerken</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.5
<b>Eisstoß</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.6
<b>Epidemie</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.7
<b>Erdbeben</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.8
<b>Erdrutsch</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.9
<b>Evakuierung</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung Landeshauptmann	5.7.10
<b>Extreme Temperaturen</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.11
<b>Flutwelle</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landeshauptmann	5.7.12
<b>Flüchtlingsbewegung</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung Landeshauptmann	5.7.10



**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>Bedrohungsbild</b>	<b>Vorwiegend zuständige Behörden</b>	<b>Abwehrmaßnahmen Zuständige Institutionen wesentliche Rechtsvorschriften siehe:</b>
<b>Gefahrgutunfälle auf Verkehrswegen</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.13
<b>Glatteis</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.14
<b>Hagel</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.19
<b>Hochwasser</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.9
<b>Katastrophenschneefall</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.14
<b>Lawinen</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.14
<b>Massenanfall von Verletzten</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung Landeshauptmann	5.7.15
<b>Muren</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.9
<b>Ozon</b>	Landeshauptmann	5.7.16
<b>Pandemie</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.7
<b>Radioaktive Verstrahlung</b>	Bezirksverwaltungsbehörde Landeshauptmann	5.7.17
<b>Schneeverwehungen</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.14
<b>Seuche</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.7
<b>Smog</b>	Landeshauptmann	5.7.16
<b>Starkregen</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.19
<b>Störfälle (Anlagen bezogen)</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.18
<b>Sturm</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.19
<b>Unwetter</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.19

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>Bedrohungsbild</b>	<b>Vorwiegend zuständige Behörden</b>	<b>Abwehrmaßnahmen Zuständige Institutionen wesentliche Rechtsvorschriften siehe:</b>
<b>Verkehrsunfälle (Straße, Schiene, Luft, Wasser)</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.20
<b>Versorgungsprobleme (z. B. Energie, Lebensmittel, Wasser)</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung Landeshauptmann	5.7.21
<b>Wasserverunreinigung (wassergefährdende Stoffe)</b>	Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde	5.7.22

### 5.7.1 BERGWERKSUNFALL

<b>Hauptziele:</b>  Abwehr von Gefahren für  <b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung Verletzter</li></ul> <b>Tiere:</b>  <b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abwehr von Sachschäden (Sachschutz)</li></ul> <b>Umwelt:</b>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>  <u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> BM f. Arbeit und Wirtschaft (Montanbehörde), Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde, Arbeitsinspektorat  <u>Einsatzorganisationen:</u> Grubenwehr, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer  <u>Sonstige Institutionen:</u>
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzpläne:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Mineralrohstoffgesetz</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Grubenrettungspläne Bergbauanlagen Hallstatt und Bad Ischl</li></ul></li><li>• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b></li><li>• <b>Oö. Feuerpolizeigesetz</b></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li></ul>

## 5.7.2 BIOLOGISCHE GEFAHREN

<p><b>Hauptziele:</b></p> <p>Abwehr von Gefahren für</p> <p><b>Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Warnung und Information der Bevölkerung</li><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung kontaminierter und verletzter Personen</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li><li>- Dekontaminationsmaßnahmen (Seuchenteppiche)</li></ul> <p><b>Tiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li><li>- Tierseuchenbekämpfung</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Sachwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Großräumige Absperrmaßnahmen</li><li>- Dekontaminationsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Umwelt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verhinderung von Umweltschäden</li></ul>
<p><b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b></p> <p><u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik</p> <p><u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer</p> <p><u>Sonstige Institutionen:</u></p>
<p><b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reichssanitätsgesetz</li><li>• Epidemiegesetz 1950</li><li>• Gentechnikgesetz</li><li>• Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Durchführung von Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen (Systemverordnung)</li><li>• Abfallwirtschaftsgesetz 2002</li><li>• Oö. Feuerwehrgesetz</li><li>• Tierseuchengesetz</li><li>• Tiermaterialiengesetz</li><li>• Oö. Tiermaterialienverordnung</li></ul>

### 5.7.3 BRANDKATASTROPHE

<b>Hauptziele:</b>  Abwehr von Gefahren für  <b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung Verletzter</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Warnung und Information der Bevölkerung</li><li>- Großräumige Absperrmaßnahmen</li></ul> <b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li></ul> <b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Brandbekämpfungsmaßnahmen in großem Umfang</li><li>- Bergung von Kultur- und Sachgütern</li></ul> <b>Umwelt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermeidung von Umweltschäden durch Schadstoffe</li></ul>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>  <u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Ver- und Entsorgungsbetriebe, Bauhöfe, Straßenmeistereien, u.a.  <u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer  <u>Sonstige Institutionen:</u>
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Oö. Feuerwehrgesetz</li><li>• Oö. Feuerpolizeigesetz</li><li>• Oö. Brandbekämpfungsverordnung</li><li>• Oö. Feuerpolizeiverordnung</li><li>• Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz</li><li>• Oö. Gemeindeordnung 1990</li><li>• Sicherheitspolizeigesetz</li><li>• Wasserrechtsgesetz 1959</li><li>• Rohrleitungsgesetz</li><li>• Gaswirtschaftsgesetz</li><li>• Gewerbeordnung 1994</li><li>• Tierseuchengesetz</li><li>• Tiermaterialiengesetz</li><li>• Oö. Tiermaterialienverordnung</li><li>• Abfallwirtschaftsgesetz 2002</li><li>• Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</li></ul>

#### 5.7.4 CHEMISCHE GEFAHREN

<p><b>Hauptziele:</b></p> <p>Abwehr von Gefahren für</p> <p><b>Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Warnung und Information der Bevölkerung</li><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung kontaminierter und verletzter Personen</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li><li>- Dekontaminationsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Tiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Sachwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Großräumige Absperrmaßnahmen</li><li>- Dekontaminationsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Umwelt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verhinderung von Umweltschäden</li></ul>
<p><b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b></p> <p><u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik</p> <p><u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer</p> <p><u>Sonstige Institutionen:</u></p>
<p><b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Chemikaliengesetz 1996</b></li><li>• <b>Chemikalienverordnung 1996</b></li><li>• <b>Gewerbeordnung 1994</b></li><li>• <b>Wasserrechtsgesetz 1959</b></li><li>• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li><li>• <b>Tierseuchengesetz</b></li><li>• <b>Tiermaterialiengesetz</b></li><li>• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b></li></ul>

### 5.7.5 EINSTURZ VON BAUWERKEN

<b>Hauptziele:</b>  Abwehr von Gefahren für  <b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung Verletzter</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen</li></ul> <b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li></ul> <b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Absicherungsarbeiten</li><li>- Bergung von Kultur- und Sachgütern</li></ul> <b>Umwelt:</b>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>  <u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Straßenmeistereien  <u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Rettungshundebrigade, Bundespolizei, Bundesheer, Rettungshundebrigade  <u>Sonstige Institutionen:</u>
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Oö. Bauordnung 1994</li><li>• Oö. Gemeindeordnung 1990</li><li>• Oö. Feuerpolizeigesetz</li><li>• Oö. Feuerwehrgesetz</li><li>• Sicherheitspolizeigesetz</li><li>• Straßenverkehrsordnung 1960</li><li>• Oö. Straßengesetz 1991</li><li>• Bundesstraßengesetz 1971</li><li>• Tierseuchengesetz</li><li>• Tiermaterialengesetz</li><li>• Oö. Tiermaterialienverordnung</li><li>• Abfallwirtschaftsgesetz 2002</li><li>• Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</li></ul>

### 5.7.6 EISSTOSS

#### **Hauptziele:**

Abwehr von Gefahren für

#### **Menschen:**

- Rettung und Bergung von Personen
- Versorgung Verletzter
- Evakuierungsmaßnahmen
- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen

#### **Tiere:**

- Rettung und Bergung von Tieren
- Evakuierungsmaßnahmen
- Versorgungsmaßnahmen

#### **Sachwerte:**

- Freimachung und -haltung von Verkehrswegen (z.B. durch Sprengen)
- Sperre gefährdeter Verkehrswege (auch Wasserwege)
- Bergung von Kultur- und Sachgütern

#### **Umwelt:**

#### **Vorwiegend zuständige Institutionen:**

##### Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:

Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Via Donau, Hydrographischer Dienst, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Straßenmeistereien

##### Einsatzorganisationen:

Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer, Schifffahrtspolizei

##### Sonstige Institutionen:

#### **Wesentliche Rechtsvorschriften:**

- **Oö. Katastrophenschutzgesetz**
- **Oö. Gemeindeordnung 1990**
- **Oö. Feuerwehrgesetz**
- **Sicherheitspolizeigesetz**
- **Wasserrechtsgesetz 1959**
- **Oö. Straßengesetz 1991**
- **Bundesstraßengesetz 1971**



### 5.7.7 EPIDEMIE, PANDEMIE, SEUCHE

<p><b>Hauptziele:</b></p> <p>Abwehr von Gefahren für</p> <p><b>Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten</li><li>- Großräumige Absperrmaßnahmen</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li><li>- Entsorgungsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Tiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Versorgungsmaßnahmen</li><li>- Entsorgungsmaßnahmen</li><li>- Seuchenbekämpfung</li></ul> <p><b>Sachwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entseuchung durchführen</li></ul> <p><b>Umwelt:</b></p>
<p><b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b></p> <p><u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, BM f. Gesundheit, Familie und Jugend, Bezirks- und Landesschulrat</p> <p><u>Einsatzorganisationen:</u> Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Feuerwehr, Bundesheer</p> <p><u>Sonstige Institutionen:</u></p>
<p><b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Epidemiegesetz 1950</b></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li><li>• <b>Tierseuchengesetz</b></li><li>• <b>Tiermaterialiengesetz</b></li><li>• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b></li></ul>

### 5.7.8 ERDBEBEN

#### **Hauptziele:**

Abwehr von Gefahren für

#### **Menschen:**

- Rettung und Bergung von Personen
- Versorgung Verletzter
- Evakuierungsmaßnahmen
- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen
- Maßnahmen zur Verhinderung von Plünderungen
- Versorgungsmaßnahmen

#### **Tiere:**

- Rettung und Bergung von Tieren
- Evakuierungsmaßnahmen
- Versorgungsmaßnahmen

#### **Sachwerte:**

- Freimachung und -haltung von Verkehrswegen
- Sperre gefährdeter Verkehrswege
- Bergung von Kultur- und Sachgütern

#### **Umwelt:**

#### **Vorwiegend zuständige Institutionen:**

##### Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:

Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Straßenmeistereien

##### Einsatzorganisationen:

Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer, Rettungshundebrigade

##### Sonstige Institutionen:

Oö. Zivilschutzverband, Caritas

#### **Wesentliche Rechtsvorschriften:**

- **Oö. Bauordnung 1994**
- **Oö. Katastrophenschutzgesetz**
- **Oö. Gemeindeordnung 1990**
- **Oö. Feuerpolizeigesetz**
- **Oö. Feuerwehrgesetz**
- **Sicherheitspolizeigesetz**
- **Straßenverkehrsordnung 1960**
- **Oö. Straßengesetz 1991**
- **Bundesstraßengesetz 1971**
- **Tierseuchengesetz**
- **Tiermaterialiengesetz**
- **Oö. Tiermaterialienverordnung**
- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**
- **Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997**

### 5.7.9 ERDRUTSCH, HOCHWASSER, MUREN

<b>Hauptziele:</b>	
Abwehr von Gefahren für	
<b>Menschen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettung und Bergung von Personen</li> <li>- Versorgung Verletzter</li> <li>- Evakuierungsmaßnahmen</li> <li>- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen</li> <li>- Maßnahmen zur Verhinderung von Plünderungen</li> <li>- Versorgungsmaßnahmen</li> <li>- Information der Bevölkerung</li> </ul>	
<b>Tiere:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettung und Bergung von Tieren</li> <li>- Evakuierungsmaßnahmen</li> <li>- Versorgungsmaßnahmen</li> </ul>	
<b>Sachwerte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freimachung und -haltung von Verkehrswegen</li> <li>- Bau von Dämmen</li> <li>- Sperre gefährdeter Verkehrswege</li> <li>- Bergung von Kultur- und Sachgütern</li> </ul>	
<b>Umwelt:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau von Dämmen</li> </ul>	
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>	
<u>Behörden und sonst. öffentliche Einrichtungen:</u>	
Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Hydrographischer Dienst, Wildbach- und Lawinenverbauung, Via Donau , Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Gewässerbezirke, Straßenmeistereien	
<u>Einsatzorganisationen:</u>	
Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer, Wasserrettung, Bergrettung, Rettungshundebrigade	
<u>Sonstige Institutionen:</u>	
Oö. Zivilschutzverband	
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzpläne:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserrechtsgesetz 1959</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oö. Hochwasserrahmenplan</li> <li>- Öl-Alarmplan Donau</li> <li>- Alarmplan Donau</li> </ul> </li> <li>• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b></li> <li>• <b>Oö. Bauordnung 1994</b></li> <li>• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b></li> <li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li> <li>• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b></li> <li>• <b>Straßenverkehrsordnung 1960</b></li> <li>• <b>Forstgesetz 1975</b></li> <li>• <b>Oö. Straßengesetz 1991</b></li> <li>• <b>Bundesstraßengesetz 1971</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tierseuchengesetz</b></li> <li>• <b>Tiermaterialengesetz</b></li> <li>• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b></li> <li>• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b></li> <li>• <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</b></li> </ul>

### 5.7.10 EVAKUIERUNG, FLÜCHTLINGSBEWEGUNG

#### Hauptziele:

Abwehr von Gefahren für

#### Menschen:

- Information der Bevölkerung
- Unterbringung und Verpflegung von evakuierten Personen
- Organisation von Transporten für Menschen
- Verhinderung von Plünderungen

#### Tiere:

#### Sachwerte:

- Freimachung von -haltung von Verkehrswegen
- Sperre von Verkehrswegen

#### Umwelt:

#### Vorwiegend zuständige Institutionen:

##### Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:

Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung, Landeshauptmann, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Straßenmeistereien

##### Einsatzorganisationen:

Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer

##### Sonstige Institutionen:

Transportunternehmen, Caritas

#### Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:

- **Strahlenschutzgesetz**
  - Oö. Strahlenalarmplan, Strahlenalarmplan Bezirke
- **Oö. Katastrophenschutzgesetz**
- **Oö. Gemeindeordnung 1990**
- **Oö. Feuerpolizeigesetz**
- **Oö. Feuerwehrgesetz**
- **Sicherheitspolizeigesetz**

### 5.7.11 EXTREME TEMPERATUREN

<p><b>Hauptziele:</b></p> <p>Abwehr von Gefahren für</p> <p><b>Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wasserversorgung</li><li>- Energieversorgung</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Tiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Versorgungsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Sachwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abwehr von Sachschäden</li></ul> <p><b>Umwelt:</b></p>
<p><b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b></p> <p><u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik</p> <p><u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei</p> <p><u>Sonstige Institutionen:</u> Wasserversorgungsunternehmen</p>
<p><b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Oö. Katastrophenschutzgesetz</li><li>• Oö. Gemeindeordnung 1990</li><li>• Oö. Feuerpolizeigesetz</li><li>• Oö. Feuerwehrgesetz</li><li>• Wasserrechtsgesetz 1959</li></ul>

### 5.7.12 FLUTWELLE

#### Hauptziele:

Abwehr von Gefahren für

#### Menschen:

- Information der Bevölkerung
- Alarmierung der Bevölkerung
- Evakuierungsmaßnahmen
- Rettung und Bergung von Personen
- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen
- Versorgungsmaßnahmen

#### Tiere:

- Evakuierungsmaßnahmen
- Rettung und Bergung von Tieren
- Versorgungsmaßnahmen

#### Sachwerte:

- Freimachung und -haltung von Verkehrswegen
- Sperre gefährdeter Verkehrswege
- Bergung von Kultur- und Sachgütern

#### Umwelt:

#### Vorwiegend zuständige Institutionen:

##### Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:

Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Hydrographischer Dienst, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Via Donau, Straßenmeistereien

##### Einsatzorganisationen:

Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Wasser-Rettung, Bundesheer

##### Sonstige Institutionen:

Oö. Zivilschutzverband

#### Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:

- **Wasserrechtsgesetz 1959**
  - Kraftwerk Klaus, Hochwasser- und Flutwellenalarmplan
- **Oö. Katastrophenschutzgesetz**
- **Oö. Gemeindeordnung 1990**
- **Oö. Feuerwehrgesetz**
- **Sicherheitspolizeigesetz**
- **Straßenverkehrsordnung 1960**
- **Oö. Straßengesetz 1991**
- **Bundesstraßengesetz 1971**
- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**
- **Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997**

### 5.7.13 GEFAHRGUTUNFÄLLE AUF VERKEHRSWEGEN

<b>Hauptziele:</b>  Abwehr von Gefahren für  <b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung Verletzter</li><li>- Warnung und Information der Bevölkerung</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li></ul> <b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li></ul> <b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Freimachung von Verkehrswegen</li><li>- Beseitigung von Gefahrgut</li><li>- Großräumige Absperrmaßnahmen</li></ul> <b>Umwelt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermeidung von Umweltschäden durch Schadstoffe</li></ul>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>  <u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Schifffahrtspolizei, Via Donau, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Straßenmeistereien  <u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer  <u>Sonstige Institutionen:</u>
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wasserrechtsgesetz 1959</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Öl-Alarmplan-Donau</li><li>- Alarmplan Donau</li></ul></li><li>• <b>Straßenverkehrsordnung 1960</b></li><li>• <b>Gefahrgutbeförderungsgesetz</b></li><li>• <b>Schifffahrtsgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b></li><li>• <b>Oö. Feuerpolizeigesetz</b></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Bodenschutzgesetz 1991</b></li><li>• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b></li><li>• <b>Oö. Straßengesetz 1991</b></li><li>• <b>Bundesstraßengesetz 1971</b></li><li>• <b>Tierseuchengesetz</b></li><li>• <b>Tiermaterialiengesetz</b></li><li>• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b></li></ul>

**5.7.14 GLATTEIS, KATASTROPHENSCHNEEFALL, LAWINEN,  
SCHNEEVERWEHUNGEN**

<p><b>Hauptziele:</b> Abwehr von Gefahren für</p> <p><b>Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung Verletzter</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li><li>- Information der Bevölkerung</li></ul> <p><b>Tiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Versorgungsmaßnahmen</li></ul> <p><b>Sachwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Freimachung und -haltung von Verkehrswegen</li><li>- Sperre gefährdeter Verkehrswege</li><li>- Bergung von Kultur- und Sachgütern</li></ul> <p><b>Umwelt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lawinenverbauung</li></ul>																				
<p><b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b></p> <p><u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Lawinenwarndienst, Lawinenwarnkommission, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Wildbach- und Lawinenverbauung, Straßenmeistereien</p> <p><u>Einsatzorganisationen:</u> Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer, Feuerwehr, Bergrettung, Rettungshundebrigade</p> <p><u>Sonstige Institutionen:</u></p>																				
<p><b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:</b></p> <table><tr><td>• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b></td><td>• <b>Tierseuchengesetz</b></td></tr><tr><td>• <b>Oö. Bauordnung 1994</b></td><td>• <b>Tiermaterialengesetz</b></td></tr><tr><td>• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b></td><td>• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b></td></tr><tr><td>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></td><td>• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b></td></tr><tr><td>• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b></td><td>• <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</b></td></tr><tr><td>• <b>Straßenverkehrsordnung 1960</b></td><td></td></tr><tr><td>• <b>Forstgesetz 1975</b></td><td></td></tr><tr><td>    - Waldkatastrophen-Einsatzplan</td><td></td></tr><tr><td>• <b>Oö. Straßengesetz 1991</b></td><td></td></tr><tr><td>• <b>Bundesstraßengesetz 1971</b></td><td></td></tr></table>	• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b>	• <b>Tierseuchengesetz</b>	• <b>Oö. Bauordnung 1994</b>	• <b>Tiermaterialengesetz</b>	• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b>	• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b>	• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b>	• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b>	• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b>	• <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</b>	• <b>Straßenverkehrsordnung 1960</b>		• <b>Forstgesetz 1975</b>		- Waldkatastrophen-Einsatzplan		• <b>Oö. Straßengesetz 1991</b>		• <b>Bundesstraßengesetz 1971</b>	
• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b>	• <b>Tierseuchengesetz</b>																			
• <b>Oö. Bauordnung 1994</b>	• <b>Tiermaterialengesetz</b>																			
• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b>	• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b>																			
• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b>	• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b>																			
• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b>	• <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</b>																			
• <b>Straßenverkehrsordnung 1960</b>																				
• <b>Forstgesetz 1975</b>																				
- Waldkatastrophen-Einsatzplan																				
• <b>Oö. Straßengesetz 1991</b>																				
• <b>Bundesstraßengesetz 1971</b>																				



### 5.7.15 MASSENANFALL VON VERLETZTEN

<p><b>Hauptziele:</b></p> <p>Abwehr von Gefahren für</p> <p><b>Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Information der Angehörigen</li><li>- Unterbringung und medizinische Betreuung</li><li>- Organisation von Krankentransporten</li><li>- Aufbau einer Triage</li></ul> <p><b>Tiere:</b></p> <p><b>Sachwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherstellung von Hab und Gut der Verletzten</li><li>- Verkehrswege für Krankentransporte freimachen</li></ul> <p><b>Umwelt:</b></p>
<p><b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b></p> <p><u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung, Landeshauptmann</p> <p><u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Notärzte, Arbeiter-Samariter-Bund, Rettungshundebrigade, Bundespolizei, Bundesheer</p> <p><u>Sonstige Institutionen:</u> Private Rettungsunternehmen, Caritas</p>
<p><b>Wesentliche Rechtsvorschriften:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Oö. Katastrophenschutzgesetz</li><li>• Oö. Feuerpolizeigesetz</li><li>• Oö. Feuerwehrgesetz</li><li>• Sicherheitspolizeigesetz</li><li>• Oö. Rettungsgesetz 1988</li></ul>

### 5.7.16 OZON, SMOG

<b>Hauptziele:</b>  Abwehr von Gefahren für  <b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Information der Bevölkerung</li><li>- Versorgung kranker Personen</li></ul> <b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Versorgungsmaßnahmen</li></ul> <b>Sachwerte:</b>  <b>Umwelt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Setzen von Maßnahmen zur Luftverbesserung</li><li>- Einschränkung des Verkehrs</li><li>- Umweltschonende Maßnahmen in Betrieben</li></ul>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>  <u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Landeshauptmann, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik  <u>Einsatzorganisationen:</u> Bundespolizei, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Feuerwehr  <u>Sonstige Institutionen:</u>
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzpläne:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ozongesetz</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Aktionsplan</li></ul></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li></ul>

### 5.7.17 RADIOAKTIVE VERSTRAHLUNG

#### Hauptziele:

Abwehr von Gefahren für

#### Menschen:

- Information der Bevölkerung
- Rettung von Personen
- Versorgung verstrahlter und verletzter Personen
- Evakuierungsmaßnahmen
- Versorgungsmaßnahmen
- Dekontaminationsmaßnahmen

#### Tiere:

- Rettung von Tieren
- Versorgungsmaßnahmen
- Dekontaminationsmaßnahmen

#### Sachwerte:

- Abwehr von Sachschäden (Sachschutz)
- Dekontaminationsmaßnahmen

#### Umwelt:

- Verhinderung von Umweltschäden

**Umsetzung von Strahlenschutzmaßnahmen laut Oö. Strahlenalarmplan**

#### Vorwiegend zuständige Institutionen:

##### Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:

Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

##### Einsatzorganisationen:

Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Feuerwehr, Bundesheer

##### Sonstige Institutionen:

Oö. Zivilschutzverband, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer

#### Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:

- **Strahlenschutzgesetz**
  - Oö. Strahlenalarmplan, Strahlenalarmplan Bezirke
- **Oö. Feuerwehrgesetz**

### 5.7.18 STÖRFÄLLE (INDUSTRIEUNFÄLLE)

<b>Hauptziele:</b> Abwehr von Gefahren für
<b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rettung und Bergung von Personen</li><li>- Versorgung Verletzter</li><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Warnung und Information der Bevölkerung</li><li>- Großräumige Absperrmaßnahmen</li></ul>
<b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Evakuierungsmaßnahmen</li><li>- Rettung und Bergung von Tieren</li></ul>
<b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abwehr von Sachschäden (Sachschutz)</li></ul>
<b>Umwelt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermeidung von Umweltschäden durch Schadstoffe</li></ul>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>
<u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Arbeitsinspektorat, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
<u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer
<u>Sonstige Institutionen:</u> Oö. Zivilschutzverband
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzpläne:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gewerbeordnung 1994</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Chemiepark Linz – Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei Schadensereignissen</li></ul></li><li>• <b>Industrieunfallverordnung</b></li><li>• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b></li><li>• <b>Umweltinformationsgesetz</b></li><li>• <b>Störfallinformationsverordnung</b></li><li>• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b></li><li>• <b>Oö. Feuerpolizeigesetz</b></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li><li>• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b></li><li>• <b>Wasserrechtsgesetz 1959</b></li><li>• <b>Rohrleitungsgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b></li><li>• <b>Verordnung der Oö. Landesregierung zur Erstellung externer Notfallpläne</b><ul style="list-style-type: none"><li>- externe Notfallpläne</li></ul></li></ul>

**5.7.19 UNWETTER, HAGEL, STARKREGEN, STURM**

<b>Hauptziele:</b>	
Abwehr von Gefahren für	
<b>Menschen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettung und Bergung von Personen</li> <li>- Versorgung Verletzter</li> <li>- Evakuierungsmaßnahmen</li> <li>- Unterbringung und Verpflegung evakuierter Personen</li> <li>- Versorgungsmaßnahmen</li> <li>- Information der Bevölkerung</li> </ul>	
<b>Tiere:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettung und Bergung von Tieren</li> <li>- Evakuierungsmaßnahmen</li> <li>- Versorgungsmaßnahmen</li> </ul>	
<b>Sachwerte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freimachung und -haltung von Verkehrswegen</li> <li>- Sperre gefährdeter Verkehrswege</li> <li>- Pumparbeiten durchführen</li> <li>- Abdichten von Dächern</li> </ul>	
<b>Umwelt:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufarbeitung von Windbrüchen</li> </ul>	
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>	
<u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Hydrographischer Dienst, Straßenmeistereien	
<u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer, Wasserrettung	
<u>Sonstige Institutionen:</u>	
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Oö. Katastrophenschutzgesetz</b></li> <li>• <b>Oö. Bauordnung 1994</b></li> <li>• <b>Oö. Gemeindeordnung 1990</b></li> <li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li> <li>• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b></li> <li>• <b>Oö. Straßenverkehrsordnung 1960</b></li> <li>• <b>Forstgesetz 1975</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldkatastrophen-Einsatzplan</li> </ul> </li> <li>• <b>Straßengesetz 1991</b></li> <li>• <b>Bundesstraßengesetz 1971</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tierseuchengesetz</b></li> <li>• <b>Tiermaterialiengesetz</b></li> <li>• <b>Oö. Tiermaterialienverordnung</b></li> <li>• <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b></li> <li>• <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</b></li> </ul>

**5.7.20 VERKEHRSUNFÄLLE (STRASSE, SCHIENE, LUFT, WASSER)**

<b>Hauptziele:</b>	
Abwehr von Gefahren für	
<b>Menschen:</b>	
	- Rettung und Bergung von Personen
	- Versorgung Verletzter
<b>Tiere:</b>	
	- Versorgungsmaßnahmen
	- Rettung und Bergung von Tieren
<b>Sachwerte:</b>	
	- Freimachung von -haltung von Verkehrswegen
	- Sperre von Verkehrswegen
<b>Umwelt:</b>	
	- Vermeidung von Umweltschäden durch Schadstoffe
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>	
<u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u>	
Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Via Donau, Schifffahrtspolizei, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Austro Control Ges.m.b.H. , Straßenmeistereien	
<u>Einsatzorganisationen:</u>	
Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Wasser-Rettung, Bergrettung, Rettungshundebrigade	
<u>Sonstige Institutionen:</u>	
Caritas	
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzpläne:</b>	
<b>Straße:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Sicherheitspolizeigesetz</li> <li>● Oö. Bodenschutzgesetz 1991</li> <li>● Straßenverkehrsordnung 1960                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Autobahnalarmplan für den Bereich Oberösterreich</li> </ul> </li> <li>● Gefahrgutbeförderungsgesetz                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- ADR</li> </ul> </li> <li>● Wasserrechtsgesetz 1959</li> <li>● Oö. Straßengesetz 1991</li> <li>● Bundesstraßengesetz 1971</li> </ul>
<b>Schiene:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Eisenbahngesetz                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- RID</li> <li>- Seilbahnalarmplan</li> </ul> </li> <li>● Wasserrechtsgesetz 1959</li> </ul>
<b>Luft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftfahrtgesetz</li> <li>● Wasserrechtsgesetz 1959</li> </ul>
<b>Wasser:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Schifffahrtsgesetz</li> <li>● Wasserrechtsgesetz 1959</li> <li>● Tierseuchengesetz</li> <li>● Tiermaterialiengesetz</li> <li>● Oö. Tiermaterialiengesetz</li> <li>● Abfallwirtschaftsgesetz 2002</li> </ul>

### 5.7.21 VERSORGUNGSPROBLEME (z.B. ENERGIE, LEBENSMITTEL, WASSER)

<b>Hauptziele:</b> Abwehr von Gefahren für
<b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wasserversorgung aufbauen und erhalten (Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Aktivierung von Notbrunnen)</li><li>- Stromversorgung aufbauen und erhalten</li><li>- Versorgungsmaßnahmen allgemein</li><li>- Vorsorgemaßnahmen (Bevorratung von Lebensmittel, Trink-Tafelwasser, Notbeleuchtung und dgl.)</li></ul>
<b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Versorgungsmaßnahmen</li></ul>
<b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beseitigung der Störfaktoren</li></ul>
<b>Umwelt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Umweltschäden bekämpfen</li><li>- Beseitigung der Störfaktoren</li></ul>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>
<u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung, Landeshauptmann, Landeslastverteiler, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
<u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei, Bundesheer
<u>Sonstige Institutionen:</u> Energieversorgungsunternehmen (EVU), Wasserversorgungsunternehmen und andere Versorgungsunternehmen, Caritas, Oö. Zivilschutzverband
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wasserrechtsgesetz 1959</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Trinkwassernotversorgungsrahmenplan des Landes OÖ.</li></ul></li><li>• <b>Energielenkungsgesetz 1982</b></li><li>• <b>Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982</b></li><li>• <b>Versorgungssicherungsgesetz</b></li><li>• <b>Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997</b></li><li>• <b>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</b></li><li>• <b>Trinkwasserverordnung</b></li><li>• <b>Österreichischer Lebensmittelkodex</b></li><li>• <b>Oö. Starkstromwegegesetz</b></li><li>• <b>Elektrotechnikgesetz 1992</b></li><li>• <b>Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006</b></li></ul>

### 5.7.22 WASSERVERUNREINIGUNG (WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE)

<b>Hauptziele:</b>  Abwehr von Gefahren für  <b>Menschen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wasserversorgung durchführen</li></ul> <b>Tiere:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wasserversorgung durchführen</li></ul> <b>Sachwerte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wasserproben entnehmen</li><li>- Ölsperren setzen, Absaugmaßnahmen</li></ul> <b>Umwelt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ölsperren setzen, Absaugmaßnahmen</li></ul>
<b>Vorwiegend zuständige Institutionen:</b>  <u>Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen:</u> Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Schifffahrtspolizei, Via Donau  <u>Einsatzorganisationen:</u> Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bundespolizei  <u>Sonstige Institutionen:</u> Wasserversorgungsunternehmen, Fischerei
<b>Wesentliche Rechtsvorschriften, Katastrophenschutzplan:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wasserrechtsgesetz 1959</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Öl-Alarmplan Donau</li></ul></li><li>• <b>Sicherheitspolizeigesetz</b></li><li>• <b>Rohrleitungsgesetz</b></li><li>• <b>Gefahrgutbeförderungsgesetz</b></li><li>• <b>Schifffahrtsgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Feuerwehrgesetz</b></li><li>• <b>Oö. Fischereigesetz</b></li></ul>



## **6. ANHANG**

### **6.1 Oö. Katastrophenschutzgesetz**

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Teilersatz der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen

### **6.2 Auszug aus weiteren wichtigen Rechtsvorschriften**

6.2.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002

6.2.2. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997

6.2.3. Oö. Bauordnung 1994

6.2.4. Oö. Bodenschutzgesetz 1991

6.2.5. Epidemiegesetz 1950

6.2.6. Oö. Feuerpolizeigesetz

6.2.7. Oö. Feuerwehrgesetz

6.2.8. Gaswirtschaftsgesetz

6.2.9. Gefahrgutbeförderungsgesetz

6.2.10. Oö. Gemeindeordnung 1990

6.2.11. Gewerbeordnung 1994

6.2.12. Luftfahrtgesetz

Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung-ZNV 2007

6.2.13. Mineralrohstoffgesetz

6.2.14. Oö. Rettungsgesetz 1988

6.2.15. Schifffahrtsgesetz

6.2.16. Sicherheitspolizeigesetz

6.2.17. Strahlenschutzgesetz

6.2.18. Straßenverkehrsordnung 1960

6.2.19. Oö. Umweltschutzgesetz 1996

6.2.20. Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz

6.2.21. Wasserrechtsgesetz 1959

6.2.22. Wehrgesetz 2001

## 6.1. Oö. Katastrophenschutzgesetz

P.b.b. 01Z022528 K  
Erscheinungsort Linz  
Verlagspostamt 4021 Linz

Seite 75

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 30. April 2007

32. Stück

Nr. 32 Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz - Oö. KatSchG) und das Oö. Feuerpolizeigesetz geändert wird  
(XXVI. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1010/2006, Initiativanträge Beilagen Nr. 513/2005, 544/2005 und 835/2006, Ausschussbericht Beilage Nr. 1106/2007, 36. Landtagssitzung; RL 96/82/EG vom 9. Dezember 1996, ABl. Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13; RL 2003/105/EG vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97; RL 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, ABl. Nr. L 41 vom 14.2.2003, S. 26; RL 2004/35/EG vom 21. April 2004, ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 56; Entscheidung der Kommission 2002/605/EG vom 17. Juli 2002, ABl. Nr. L 195 vom 24.7.2002, S. 74; Entscheidung des Rates 2001/792/EG, Euratom vom 23. Oktober 2001, ABl. Nr. L 297 vom 15.11.2001, S. 7)

Nr. 32

Landesgesetz,

mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden  
(Oö. Katastrophenschutzgesetz - Oö. KatSchG) und das Oö. Feuerpolizeigesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Oö. Katastrophenschutzgesetz (Oö. KatSchG)

### INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	Zielsetzung und Abgrenzung
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Katastrophenschutzbehörden
§ 4	Katastrophenhilfsdienst
§ 5	Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes
§ 6	Katastrophenschutz auf Gemeindeebene
§ 7	Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene
§ 8	Kostentragung und Schadenersatz
§ 9	Abgeltung bei längeren Einsätzen
II. ABSCHNITT VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ	
§ 10	Richtlinien für den Katastrophenschutz
§ 11	Katastrophenschutzpläne
§ 12	Aus- und Fortbildung
§ 13	Katastrophenschutzübungen
§ 14	Warnung und Alarmierung
III. ABSCHNITT ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ	
§ 15	Behördliche Einsatzleitung
§ 16	Technische Einsatzleitung
§ 17	Melde- und Auskunftspflicht
§ 18	Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe
§ 19	Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs
§ 20	Hilfeleistungs- und Duldungspflichten
§ 21	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
§ 22	Assistenzeinsatz des Bundesheeres
§ 23	Zwangsbefugnisse
IV. ABSCHNITT EXTERNE NOTFALLPLÄNE	
§ 24	Erstellung, Überprüfung, Aktualisierung
§ 25	Domino-Betriebe
§ 26	Verfahren
§ 27	Anwendung und Berichtspflichten
§ 28	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
V. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 29	Strafbestimmungen
§ 30	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 31	Übergangsbestimmungen

## I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Zielsetzung und Abgrenzung

(1) Zielsetzung dieses Landesgesetzes ist die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Katastrophe:** jedes durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöste, bereits eingetretene oder drohende Ereignis, das geeignet ist, in großem Umfang Personen- oder Sachschäden oder Schäden für die Umwelt zu bewirken und zu deren Abwehr und Bekämpfung organisierte Maßnahmen erforderlich sind;
2. **Katastrophenschutz:** die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung einschließlich der dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz);
3. **Katastrophenhilfe:** jene Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes, die darauf abzielen, die unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen;
4. **Stab:** eine organisatorisch zusammengefasste Personengruppe zur Beratung und Unterstützung der Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen bei Wahrnehmung der Führungsaufgaben;
5. **Einsatzbereich:** Gebiet, das von einer Katastrophe bedroht bzw. betroffen ist, von dem die unmittelbare Katastrophenabwehr und -bekämpfung ausgeht oder auf das sich die Einsatzmaßnahmen erstrecken;
6. **Seveso-Betriebe:** Betriebe, in denen in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer
  - a) in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 oder
  - b) in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 angegebenen Menge vorhanden sind;
7. **Domino-Betriebe:** benachbarte Seveso-Betriebe, bei denen auf Grund ihres Standorts und ihrer Nähe sowie der vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder solche Unfälle folgeschwerer sein können ("Domino-Effekt"), soweit sie von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde ausdrücklich als Domino-Betriebe eingestuft sind;
8. **gefährliche Stoffe:** Stoffe oder Zubereitungen, die in der Anlage 5 Teil 1 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt sind oder die die in Anlage 5 Teil 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Kriterien erfüllen;
9. **Vorhandensein von gefährlichen Stoffen:** das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 festgelegte Mengenschwelle erreichenden Ausmaß;
10. **schwerer Unfall:** ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
11. **Stand der Technik:** der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen im Katastrophenschutz, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist;
12. **Gewerbeordnung 1994:** Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006;
13. **Gefahr:** das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt Schaden zufügen zu können.

### § 3

#### Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, wenn eine Katastrophe nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht und der Katastrophenschutz im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs besorgt werden kann,
2. die Landesregierung, wenn eine Katastrophe über das Gebiet eines politischen Bezirks hinausgeht oder der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann,
3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung gegeben, ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin an die Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Gemeindegebiet selbstständig im Namen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Bezirksver-



waltungsbehörden, sofern eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist.

(3) In den Angelegenheiten des Katastrophenschutzes gemäß Abs. 1 Z. 1 ist Aufsichtsbehörde über die Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft, über die Städte mit eigenem Statut die Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde kann sich dabei in fachlicher Hinsicht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bedienen.

## § 4

### Katastrophenhilfsdienst

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe ihres Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen. Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind Hilfsorgane der für den jeweiligen Einsatzbereich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene besteht aus Einrichtungen und Personal der Gemeinde und der öffentlichen Feuerwehren, die in der Gemeinde ihren Standort haben. Der Katastrophenhilfsdienst auf Bezirks- und Landesebene besteht aus Einrichtungen und Personal des Landes, des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (§ 5).

(3) Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind im Einsatzfall berechtigt, das Katastrophenhilfsdienstabzeichen zu tragen. Anderen Personen ist das Tragen dieses Abzeichens verboten. Das Nähere über die Ausstattung des Katastrophenhilfsdienstabzeichens und über die Art des Tragens regelt die Landesregierung durch Verordnung.

## § 5

### Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes

Soweit es im öffentlichen Interesse zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid Organisationen, deren statutengemäße Aufgabe es ist, Katastrophenhilfe zu leisten, und die über entsprechende Einrichtungen und entsprechendes Personal verfügen, über ihr Ansuchen, als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkennen und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Katastrophenhilfe übertragen. Bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden die Angehörigen dieser Hilfsorganisationen als Hilfsorgane des Landes tätig und stehen - soweit von der Katastrophenschutzbehörde nichts anderes verfügt wird - unter der Leitung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

## § 6

### Katastrophenschutz auf Gemeindeebene

(1) Die Gemeinden haben nach Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeindeebene zu sorgen. Subjektiv-öffentliche oder subjektiv-private Rechte werden dadurch nicht begründet.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeindeebene vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe der öffentlichen Feuerwehren der Katastrophenschutzbehörde unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder dieser Feuerwehren sind dabei Hilfsorgane der Standortgemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 7

### Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene

(1) Das Land hat unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene zu sorgen. § 6 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes der Katastrophenschutzbehörde, deren örtlicher Wirkungsbereich betroffen ist, unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind dabei Hilfsorgane des Landes.

(4) Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 führt der Oö. Landes-Feuerwehrverband die Bezeichnung "Landes-Feuerwehrkommando; Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung".

(5) Die Gemeinden sind über Aufforderung der Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- oder Landesebene zur Mitwirkung im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- oder Landesebene verpflichtet.

## § 8

### Kostentragung und Schadenersatz

(1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder soweit die Kosten nicht anderweitig getragen werden, hat jede Gebietskörperschaft die Kosten, die ihr oder ihrem Katastrophenhilfsdienst, ausgenommen die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5, aus der Durchführung dieses Landesgesetzes erwachsen, selbst zu tragen.

(2) Sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht Dritter besteht, haben das Land und die Gemeinden ihren Organen und Hilfsorganen im Sinn dieses Landesgesetzes den Nachteil zu ersetzen, den sie in Durchführung ihrer Pflicht auf Grund dieses Landesgesetzes an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit erleiden. § 20 Abs. 4 wird dadurch nicht berührt.

(3) Hinsichtlich des Ersatzes vermögensrechtlicher Nachteile, die Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung erlitten haben, ist § 20 Abs. 1 und 2 Oö. Feuerwehrgesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ersatzpflicht das Land und die Gemeinden für ihre jeweiligen Organe und Hilfsorgane trifft. Als vermögensrechtliche Nachteile gelten dabei:

1. ein nachgewiesener Verdienstentgang oder glaubhaft gemachter Einkommensverlust;
2. Schäden an Privatkleidung oder an sonstigen privaten



Gegenständen, die notwendigerweise zum Einsatz mitgenommen werden, wie z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Uhren und dgl.

(4) Wer ohne hinreichenden Grund schuldhaft veranlasst, dass Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes durchgeführt werden, hat die Kosten und den dabei dem Land bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes bedingt, hat die Kosten und den dabei dem Land bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Personen, die für den Eintritt eines solchen Umstands gemäß gesetzlicher Vorschrift einem Dritten oder einer Dritten ohne Rücksicht auf ein Verschulden haftpflichtig sind.

(6) Über den Schaden- und Kostenersatz gemäß Abs. 2 bis 5 entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.

## § 9

### Abgeltung bei längeren Einsätzen

(1) Das Land ersetzt auf Antrag privaten Unternehmen einen Teil der Entgeltfortzahlungen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingesetzt waren. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen, insbesondere über die Antragstellung, die Einsatzdauer, die zu einem Teilersatz führt, und die Höhe des Teilersatzes, festzulegen.

(2) Zur Deckung des Aufwands gemäß Abs. 1 hat das Land jährlich 1 % des Landesanteils an der Feuerschutzsteuer zweckgebunden im jeweiligen Haushaltsvoranschlag sicherzustellen. Diese Zweckbindung besteht bis zu einem Betrag in der Höhe der Summe der jeweils letzten fünf Jahresraten des 1 %igen Landesanteils an der Feuerschutzsteuer. Übersteigt der zur Verfügung stehende Betrag diese Summe, dürfen die überschüssigen Mittel auch für den Ersatz von Schäden an der Ausrüstung, die dem Katastrophenhilfsdienst und den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung entstanden sind und nicht anderweitig ersetzt werden, verwendet werden.

## II. ABSCHNITT VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ

### § 10

#### Richtlinien für den Katastrophenschutz

(1) Zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene hat die Landesregierung "Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich" in Form eines Arbeitsbehelfs zu erstellen und am aktuellen Stand zu halten. Sie hat sich dazu des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu bedienen.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen für den Katastrophenschutz einschließlich der Organisation des Katastrophenhilfsdienstes und der Zuständigkeiten hinsichtlich möglicher und absehbarer Katastrophen;
2. die Beschreibung des Warn- und Alarmsystems für die Bevölkerung und den Katastrophenhilfsdienst im Katastrophenfall;
3. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich Führungsstrukturen einschließlich der Stabsfunktionen und hinsichtlich der Führungsvorgänge im Katastrophenfall;
4. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich einer einheitlichen, zweckmäßigen und vollständigen Gestaltung von Katastrophenschutzplänen;
5. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bei bestimmten, möglichen und absehbaren Katastrophen.

(3) Die Richtlinien sind dem Bund, den Katastrophenschutzbehörden und den Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 4 Abs. 2 sowie den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### § 11

#### Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Sie haben sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.

(2) Die Katastrophenschutzpläne sind nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Gemeinden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Landesregierung und den Gemeinden des Bezirks zu übermitteln. Die Landesregierung hat ihre Katastrophenschutzpläne dem Bund und den Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht besteht nach erstmaliger Erstellung und nach jeder Überarbeitung.

### § 12

#### Aus- und Fortbildung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- und Landesebene haben dafür zu sorgen, dass für die im Katastrophenschutz tätigen Organe und Hilfsorgane des Landes und der Gemeinden entsprechende Schulungsangebote zur Aneignung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stehen. Sie können sich dazu des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bedienen.

(2) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat jedenfalls unter Einbindung der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zumindest zweimal jährlich Katastrophen-



schutzseminare im Sinn des Abs. 1 für Organisationen des Katastrophenschutzes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene abzuhalten.

(3) Die behördlichen und technischen Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen und die Mitglieder der Stäbe auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sind verpflichtet, mindestens einmal die gemäß Abs. 2 angebotenen Katastrophenschutzseminare zu absolvieren.

(4) Darüber hinaus haben die Katastrophenschutzbehörden unter Einbindung ihres Katastrophenhilfsdienstes in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren interne Fortbildungsveranstaltungen zur Festigung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse durchzuführen.

## § 13

### Katastrophenschutzübungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen, insbesondere über aufgetretene Mängel, zu führen. Bei der zeitlichen Durchführung der Übungen ist auf die Verfügbarkeit der Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Durch die Katastrophenschutzübungen sollen insbesondere die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Rahmen des Katastrophenschutzes mitwirkenden Behörden und Organisationen sowie die Einsatzbereitschaft des Katastrophenhilfsdienstes erprobt werden.

(3) Die bei Katastrophenschutzübungen aufgetretenen Mängel sind unverzüglich zu beheben.

## § 14

### Warnung und Alarmierung

(1) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und der Katastrophenhilfsdienst durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können. Hinsichtlich der in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie des Ausbaus und der Auslösung des Warn- und Alarmsystems gilt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 5/1988.

(2) Zur zentralen Durchführung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und des Katastrophenhilfsdienstes hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband eine ständig besetzte Landeswarnzentrale einzurichten und zu betreiben. Bei Eintritt einer bezirksübergreifenden Katastrophe hat die Landeswarnzentrale den Bund zu informieren.

(3) Können Signalanlagen gemäß Abs. 1 und dazu notwendige technische Einrichtungen nicht zweckmäßigerweise auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die an der Liegenschaft Berechtigten ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand verpflichtet, die Anbringung, den Betrieb und die Instandhaltung der Signalanlagen und der dazu notwendigen technischen Einrichtungen auf

ihren Liegenschaften zu dulden. Im Streitfall entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(4) Die Gemeinde hat jährlich Probealarme durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, in denen auch allenfalls aufgetretene Mängel zu beschreiben sind. Die festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Veranlassung der Probealarme hat zu entfallen, wenn diese von anderer Stelle (z.B. der Landeswarnzentrale) durchgeführt werden.

(5) Jede Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ist verpflichtet, die bei einer Warnung und Alarmierung allenfalls erteilten Anweisungen zu befolgen. Hievon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Katastrophenhilfsdienstes, wenn sie sonst an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gehindert wären.

## III. ABSCHNITT ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ

### § 15

#### Behördliche Einsatzleitung

(1) Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der Katastrophenschutzbehörde, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann. Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.

### § 16

#### Technische Einsatzleitung

(1) Sofern vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin nichts anderes festgelegt wird, hat die technische Einsatzleitung wahrzunehmen:

1. sofern die öffentlichen Feuerwehren oder der Oö. Landes-Feuerwehrverband in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingebunden sind:
  - a) auf Gemeindeebene der Pflichtbereichskommandant oder die Pflichtbereichskommandantin;
  - b) auf Bezirksebene der Bezirks-Feuerwehrkommandant oder die Bezirks-Feuerwehrkommandantin;
  - c) auf Landesebene der Landes-Feuerwehrkommandant oder die Landes-Feuerwehrkommandantin, sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter(in) oder der Landes-Feuerwehrinspektor oder die Landes-Feuerwehrinspektorin;
2. ansonsten jene Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt.

(2) Dem technischen Einsatzleiter oder der technischen Einsatzleiterin obliegt die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung



der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen; § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Er oder sie ist der behördlichen Einsatzleitung unterstellt und hat deren Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat der technische Einsatzleiter oder die technische Einsatzleiterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat er oder sie an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden.

## § 17

### Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe wahrnimmt, hat unverzüglich das nächste Gemeindeamt, die Bezirksverwaltungsbehörde, die nächste Sicherheitsdienststelle oder die Landeswarnzentrale zu verständigen.

(2) Wer sich im Einsatzbereich aufhält, ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Organe und Hilfsorgane über alle für die Katastrophenabwehr und -bekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

## § 18

### Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe

(1) Jede Person ist bei Gefahr bzw. Eintritt einer Katastrophe verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit, Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere andere durch die Katastrophe gefährdete Personen zu warnen sowie diejenigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, die vor Eintreffen des Katastrophenhilfsdienstes mit unmittelbar im Gefahrenbereich vorhandenen Einsatzmitteln durchgeführt werden können.

(2) Die über Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 hinausgehenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes fallen in den Aufgabenbereich der Katastrophenschutzbehörde und des Katastrophenhilfsdienstes.

## § 19

### Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs

(1) Jede Person hat sich im Einsatzbereich so zu verhalten, dass Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten. Die Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

(2) Soweit es zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung oder im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zur Vermeidung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Tieren notwendig ist, hat die Katastrophenschutzbehörde mit Verordnung das Verlassen des Einsatzbereichs anzuordnen, das Betreten

des Einsatzbereichs zu verbieten und die Einsatzkräfte zu ermächtigen, jede Person aus dem Einsatzbereich wegzuweisen.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind in geeigneter Weise, wie z.B. mittels Megaphon oder im Rundfunk, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Die Katastrophenschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

## § 20

### Hilfeleistungs- und Duldungspflichten

(1) Soweit die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung benötigten Hilfsorgane oder Hilfsmittel sonst nicht zeitgerecht verfügbar sind, ist die Katastrophenschutzbehörde berechtigt,

1. jede Person nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und
2. die Bereitstellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie von Sachen, die für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, anzuordnen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß Abs. 1 Z. 1 sind Personen,

1. die während der Katastrophe behördliche Aufgaben zu vollziehen haben oder die auf Grund eines zu versiehenden Bereitschaftsdienstes (Rufbereitschaft) jederzeit dazu einberufen werden können,
2. deren Dienstleistung während der Katastrophe zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(3) Das im Zuge der Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Einsatzmittel ist zu dulden. Weiters sind Maßnahmen, die zur Abwehr oder Verringerung von Katastrophenschäden unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Entfernung oder das Anbringen von Einrichtungen und Hindernissen, zu dulden.

(4) Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 haben nur für die unbedingt erforderliche Dauer und bei möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Sachen zu erfolgen. Vermögensrechtliche Nachteile, die daraus entstanden sind, sind nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu ersetzen, sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht Dritter besteht.

(5) Die gemäß Abs. 1 zur Hilfeleistung verpflichteten Personen sind, soweit es sich nicht um die bloße Bereitstellung von Sachen handelt, Hilfsorgane der Katastrophenschutzbehörde und Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes.

(6) Von Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 jedenfalls ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sowie Gerät, welches der militärischen Landesverteidigung gewidmet ist, und militärische Liegenschaften.



(7) Die Gemeinden sind bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zur wechselseitigen Hilfeleistung mit ihrem Katastrophenhilfsdienst gegen Kostenersatz durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgt, verpflichtet.

## § 21

### Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, die ermittelten Daten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

## § 22

### Assistenzeinsatz des Bundesheeres

(1) Bei Bedarf ist zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung das Bundesheer zur Assistenz nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006 anzufordern.

(2) Die Anforderung des Bundesheeres hat durch die Katastrophenschutzbehörden in Abstimmung mit und unter gleichzeitiger Verständigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu erfolgen. Bei mehreren Anforderungen ist vor der Festlegung der Einsatzprioritäten durch die Aufsichtsbehörde oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Oö. Landes-Feuerwehrverband zu hören.

## § 23

### Zwangsbefugnisse

Die Rechte und Maßnahmen nach §§ 19 und 20 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 können durch die Katastrophenschutzbehörde und die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

## IV. ABSCHNITT EXTERNE NOTFALLPLÄNE

### § 24

#### Erstellung, Überprüfung, Aktualisierung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Seveso-Betriebe gemäß § 2 Z. 6 lit. b auf der Basis der internen Notfallplanung einen externen Notfallplan zu erstellen, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Der externe Notfallplan ist eine Fachplanung der Behörde und dient folgenden Zwecken:

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, damit deren Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen und den Informationsgehalt externer Notfallpläne durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen und zur Koordinierung ermächtigten Personen, über die Entgegennahme von Unfallmeldungen, über Alarmierungs- und Warnungsmaßnahmen, über die Definition von Gefahrenstufen, über Abhilfemaßnahmen und die Vorgangsweisen bei der Information der Öffentlichkeit über einen schweren Unfall und über das richtige Verhalten bei schweren Unfällen zu enthalten. Dabei sind folgende Normen zu berücksichtigen:

- der Anhang IV, Teil 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97;
- die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14.2.2003, S. 26;
- die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 21. April 2004, S. 56;
- das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen samt Anhängen und Erklärung ("Helsinki-Konvention"), BGBl. III Nr. 119/2000 vom 14. Juli 2000;
- das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen), BGBl. III Nr. 139/1998 vom 16. September 1998.



(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der ihr von der nach anderen Rechtsvorschriften für den Seveso-Betrieb zuständigen Behörde und der vom Betrieb selbst übermittelten Informationen entscheiden, von der Erstellung eines externen Notfallplans abzusehen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass von dem betreffenden Betrieb keine Gefährdung der im Abs. 1 genannten Interessen außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann. Das Absehen von der Erstellung des externen Notfallplans ist zu begründen und dem Betriebsinhaber, der Standortgemeinde, eventuell betroffenen benachbarten Gemeinden und den benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Externe Notfallpläne sind regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben, erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu aktualisieren. Dabei sind wesentliche Veränderungen im Betrieb, allfällige Änderungen bei den benötigten Einsatzorganisationen oder relevante Änderungen innerhalb dieser Einsatzorganisationen, neue technische Erkenntnisse und neue Erkenntnisse über Abhilfemaßnahmen bei schweren Unfällen zu berücksichtigen. Über die Durchführung der periodischen Überprüfungen und Erprobungen externer Notfallpläne ist der Landesregierung zu berichten.

## § 25

### Domino-Betriebe

(1) Die Katastrophenschutzbehörde hat bei der Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung von externen Notfallplänen für Domino-Betriebe das Verzeichnis der zentralen Meldestelle, das diese gemäß § 84d Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 zu führen hat, zu berücksichtigen und die betreffenden Seveso-Betriebe so lange als Domino-Betriebe einzustufen, als sie im Verzeichnis der zentralen Meldestelle als solche ausgewiesen sind oder von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde als solche bezeichnet werden. Zu diesem Zweck ist das Einvernehmen mit der zentralen Meldestelle und mit der nach anderen Rechtsvorschriften für diesen Betrieb zuständigen Behörde herzustellen.

(2) Für Domino-Betriebe sind in jedem Fall externe Notfallpläne zu erstellen. § 24 Abs. 3 ist bei Domino-Betrieben nicht anzuwenden.

(3) Externe Notfallpläne für Domino-Betriebe, die im jährlichen Verzeichnis der zentralen Meldestelle als solche ausgewiesen sind, haben auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen benachbarten Seveso-Betrieben zu berücksichtigen. Die Katastrophenschutzbehörde hat die für die Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung der externen Notfallpläne für Domino-Betriebe relevanten Informationen von den Inhabern der Domino-Betriebe anzufordern. § 24 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 26 gelten sinngemäß.

(4) Um geeignete Abhilfemaßnahmen planen zu können, hat die Katastrophenschutzbehörde in dem Fall, in dem auf Grund des Standorts und der Nähe von Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenreicher sein können, einen regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit den für die Genehmi-

gung oder Überwachung solcher Betriebe nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zu pflegen.

## § 26

### Verfahren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Absicht, einen externen Notfallplan zu erstellen, zu überarbeiten oder wesentlich zu ändern, dem Inhaber oder der Inhaberin des Seveso-Betriebs, der Standortgemeinde und den für die Errichtung und den Betrieb des Seveso-Betriebs sonst zuständigen Behörden bekanntzugeben. Diese haben der Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen auf Verlangen binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres zur Verfügung zu stellen. Der Inhaber oder die Inhaberin des Seveso-Betriebs hat überdies der Behörde im Bedarfsfall auch den Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

(2) Die für die Errichtung und für den Betrieb eines Seveso-Betriebs zuständige Behörde, die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, die Inhaberin oder der Inhaber des betreffenden Seveso-Betriebs, die Einsatzorganisationen sowie sonstige Institutionen, deren Einsatz im Fall eines schweren Unfalls voraussichtlich erforderlich sein werden, sind vor Auflage des Entwurfs des externen Notfallplans (Abs. 3) zu hören.

(3) Der Entwurf eines externen Notfallplans ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Standortgemeinde und den Gemeinden, die von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnten, sowie bei allenfalls anderen betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und gleichzeitig auch der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln. Von der Einsichtnahme können bestimmte Teile des Entwurfs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausgenommen werden. Jeder, der von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnte, hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf des externen Notfallplans Stellung zu nehmen. Für die Überarbeitung oder wesentliche Änderung eines externen Notfallplans gilt dies sinngemäß.

(4) Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Bezirksverwaltungsbehörde den externen Notfallplan unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu erstellen. Dabei ist auf die Vorschläge der Landesregierung Bedacht zu nehmen. Abweichungen von diesen Vorschlägen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesregierung. Eine Ausfertigung des externen Notfallplans ist der Landesregierung, der Standortgemeinde und den von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffenen benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

## § 27

### Anwendung und Berichtspflichten

(1) Bei einem schweren Unfall oder bei einem unkontrollierten Ereignis, bei dem auf Grund seiner Art objektiv



zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt, haben die zuständigen Behörden und deren Hilfsorgane den externen Notfallplan unverzüglich anzuwenden. Unbeschadet der sonstigen in diesem Landesgesetz geregelten Zuständigkeiten obliegt in diesem Fall die behördliche Einsatzleitung der Bezirksverwaltungsbehörde. Erstreckt sich der schwere Unfall auf das Gebiet von zwei oder mehreren Bezirken oder sind auf Grund der zu erwartenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen bezirksübergreifende Maßnahmen erforderlich oder zu koordinieren, obliegt die behördliche Einsatzleitung der Landesregierung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bericht des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin gemäß § 84c Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 über das endgültige Untersuchungsergebnis eines schweren Unfalls um die von ihr veranlassten Maßnahmen zu ergänzen und unverzüglich der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Landesregierung ist verpflichtet, die im gemäß Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vorgesehenen Meldepflichten wahrzunehmen sowie bei der Beantwortung der sonstigen Fragen durch andere Behörden bestmöglich mitzuwirken. Sie hat ihren Bericht mit den nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zuständigen, berichtspflichtigen Behörden abzustimmen.

(4) Im Fall eines schweren Unfalls mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen ist auch der Bund im Wege der Landeswarnzentrale zu informieren.

(5) Zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls und zur Wiederherstellung der zuvor bestehenden Umweltsituation ist die Planung von Aufräumarbeiten und Abhilfemaßnahmen mit den nach anderen Rechtsvorschriften für den Seveso-Betrieb zuständigen Behörden und mit den zuständigen Umweltschutzbehörden abzustimmen.

## § 28

### Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Die Landesregierung hat die benachbarten Bundesländer und - soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen und nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist - auch die Nachbarstaaten über die Existenz eines grenznahen Seveso-Betriebs zu informieren und auf Anfrage dessen externen Notfallplan zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den benachbarten Bundesländern oder Nachbarstaaten auf das Zustandekommen periodischer gemeinsamer Katastrophenschutzübungen in einem grenznahen Seveso-Betrieb hinzuwirken, um die Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Unfällen zu erproben und zu fördern. In welchem Bundesland oder Nachbarstaat diese grenzüberschreitenden Übungen stattfinden und wer sie koordiniert, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Einsatzorganisationen festzulegen.

(3) Der Bund ist über Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu informieren.

## V. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 29

#### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz begeht, wer

1. den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, den Verordnungen hiezu oder den auf Grund dieses Landesgesetzes ergangenen Bescheiden, Verpflichtungen oder Anordnungen zuwiderhandelt oder sich der im § 21 Abs. 4 oder § 23 vorgesehenen Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt widersetzt;
2. ohne hinreichenden Grund schuldhaft unmittelbar veranlasst, dass Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes durchgeführt werden;
3. vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes bedingt;
4. vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes behindert oder verhindert.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3.600 Euro bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 30

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, mit Ausnahme jener nach § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 Z. 2, solche des eigenen Wirkungsbereichs.

### § 31

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die gemäß dem Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. Nr. 88/1955, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2001 mit Bescheid der Landesregierung als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes anerkannten Körperschaften gelten als anerkannte Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5 dieses Landesgesetzes.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über das Katastrophenhilfsdienstabzeichen (Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung), LGBl. Nr. 59/1957, gilt als Verordnung nach § 4 Abs. 3 letzter Satz dieses Landesgesetzes weiter.

(3) Erforderliche Anpassungen bereits erstellter externer Notfallpläne von Seveso-Betrieben sind binnen zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Juli 2007 in Kraft.

**Artikel II**

**Änderung des Oö. Feuerpolizeigesetzes**

Im § 19 Abs. 2 Z. 1 des Oö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird die Wortfolge "in der Höhe von einem Fünftel" durch die Wortfolge "in der Höhe von 19 %" ersetzt.

tritt das Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. Nr. 88/1955, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2001 außer Kraft.

2. Art. I § 9 und Art. II treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Artikel III**

**In-Kraft-Treten**

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft, soweit in Z. 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig

Die Erste Präsidentin  
des Oö. Landtags:

**Angela Orthner**

Der Landeshauptmann:

**Dr. Pühringer**



# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 2007

117. Stück

Nr. 117 Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Teilersatz der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen

## Nr. 117

### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung betreffend den Teilersatz der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Oö. Katastrophenschutzgesetzes (Oö. KatSchG), LGBl. Nr. 32/2007, wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gewährung des Teilersatzes für Entgeltfortzahlung nach § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG und deren Abwicklung.

#### § 2

##### Teilersatzberechtigte Unternehmen

(1) Teilersatzberechtigt sind alle Unternehmen, die ihren bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unfallversicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern für die Zeit eines länger als drei Tage dauernden, in Oberösterreich geleisteten Katastropheneinsatzes Entgeltfortzahlung geleistet haben.

(2) Keine Unternehmen im Sinn des Abs. 1 sind Unternehmen, die von einer oder mehreren Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) selbst betrieben werden oder an denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind.

#### § 3

##### Antragstellung

Der Teilersatz wird nur auf Antrag des Unternehmens nach Ende der Entgeltfortzahlung gewährt. Der Antrag hat alle für die Gewährung und Abwicklung des Teilersatzes maßgeblichen Daten zu enthalten, und zwar insbesondere:

1. Name und Anschrift des Unternehmens;

2. Name und Versicherungsnummer der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, auf Grund deren oder dessen Arbeitsverhinderung der Teilersatz beantragt wird;
3. Glaubhaftmachung des Katastropheneinsatzes durch eine Bestätigung der Einsatzorganisation über Anlass und Dauer;
4. Höhe der nach dem dritten Tag des Katastropheneinsatzes geleisteten Entgeltfortzahlung sowie Angabe, ob Anspruch auf Sonderzahlung besteht.

#### § 4

##### Höhe des Teilersatzes

(1) Der Teilersatz beträgt 50 Prozent zuzüglich eines Zuschlags für die Sonderzahlungen in der Höhe von 8,34 Prozent des tatsächlich fortgezählten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen). Der Teilersatz gebührt ab dem Ende des dritten Tages des Katastropheneinsatzes für jede danach geleistete Einsatzstunde. Der Einsatz muss nicht an aufeinanderfolgenden Tagen, jedoch zur Abwehr und Bekämpfung ein und desselben Katastropheneignisses geleistet worden sein.

(2) Teilersätze nach Abs. 1 werden für höchstens 42 Tage pro Dienstnehmerin oder Dienstnehmer und Kalenderjahr gewährt.

(3) Bei der Ermittlung der Höhe der Teilersätze ist die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2007, außer Acht zu lassen.

#### § 5

##### Rückforderung zu Unrecht geleisteter Teilersätze

Das Land hat zu Unrecht geleistete Teilersätze vom Unternehmen zurückzufordern. Das Land kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zulassen.

**§ 6**

**Ausschluss der Teilersatzgewährung  
infolge Zeitablaufs**

Der Antrag auf Gewährung des Teilersatzes ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Katastropheneinsatzes beim Amt der Oö. Landesregierung einzubringen.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Stockinger**  
Landesrat

## 6.2. Auszug aus weiteren wichtigen Rechtsvorschriften

### 6.2.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

#### § 62 Abs. 2b, 2c, 3 und 4: Überwachung von Behandlungsanlagen

(2b) Wird durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die erforderlichen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, bescheidmäßig zu verfügen.

(2c) Die Bescheide gemäß Abs. .... 2b sind sofort vollstreckbar. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. .... 2b nicht mehr vor, so hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehest möglich zu widerrufen.

(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44 oder 52, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzeptes, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber der Behandlungsanlage nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

### 6.2.2. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997

#### § 39 Abs. 1: Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

Um die durch den Betrieb einer diesem Landesgesetz unterliegenden Anlage oder Maßnahme (§ 19 Abs. 1 und 2) verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder unzumutbare Belästigungen abzustellen, hat die Bewilligungsbehörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung der Anlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Bewilligungsbehörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betreibers oder, wenn dessen Verständigung nicht ohne Verzögerung möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

### 6.2.3. Oö. Bauordnung 1994

#### § 47 Abs. 3: Erhaltungspflicht

Zur Ermöglichung der Überprüfung des Bauzustandes ist den Organen der Baubehörde der Zutritt zu allen Teilen einer baulichen Anlage zu gestatten. Außer bei Gefahr im Verzug ist die Vornahme einer solchen Überprüfung dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer, das von ihm bestellte Aufsichtsorgan und die Bestandnehmer sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 48 Abs. 6 und 7: **Baugebrechen**

(6) Bei Gefahr in Verzug kann die Baubehörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Räumung des Gebäudes oder der Gebäudeteile auf Gefahr und Kosten des Eigentümers durch Mandatsbescheid (§ 57 AVG) verfügen.

(7) Hat sich der Zustand einer baulichen Anlage oder eines Teiles davon so verschlechtert, dass eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit der Benutzer dieser baulichen Anlage oder eines Teiles davon nicht auszuschließen ist, hat die Baubehörde die weitere Benützung der baulichen Anlage oder eines Teiles davon mit Bescheid bis zur Behebung des Baugebrechens zu untersagen. Abs. 6 gilt sinngemäß.

**6.2.4 Oö. Bodenschutzgesetz 1991:**

§ 43 Abs. 1 u. 2: **Sofortmaßnahmen**

(1) Wird durch Handlungen oder Unterlassungen die Bodengesundheit offenkundig in einer Weise gefährdet oder beeinträchtigt, die Sofortmaßnahmen zur Vermeidung des Eintritts oder der weiteren Ausdehnung einer Beeinträchtigung erfordert, so hat der Verursacher die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen und die Behörde zu verständigen.

(2) Wenn die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht getroffen werden, hat die Behörde diese dem Verursacher mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verursacher nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

**6.2.5 Epidemiegesetz 1950:**

§§ 6 bis 28: **Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten. Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.** (Absonderung Kranker, Desinfektion, Beschränkung der Wasserbenützung und des Lebensmittelverkehrs, Maßnahmen bei Märkten, Festlichkeiten und Veranstaltungen, Schließung von Veranstaltungen, Einschränkung und Schließung gewerblicher Unternehmungen, Verkehrsbeschränkungen usw.).

**6.2.6 Oö. Feuerpolizeigesetz**

§ 3 Abs. 3: **Maßnahmen im Brandfall**

Der Leiter der Brandbekämpfungsaktion, die Gemeinde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen und Gegenstände, die die Brandbekämpfungsaktion behindern, vom Einsatzort zu entfernen. ....

§ 4 Abs. 1 und 3: **Verpflichtung zur Hilfeleistung**

(1) Soweit die zur Brandbekämpfung benötigten Hilfsmittel sonst nicht zeitgerecht verfügbar sind, ist der Bürgermeister berechtigt

1. jedermann nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und
2. die Bereitstellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, anzuordnen. ....

(3) Das im Zug der Brandbekämpfung erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Löschmittel ist zu dulden.

## **6.2.7 Oö. Feuerwehrgesetz**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

....

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten:

.....

2. als Ereignis von örtlicher Bedeutung: Ereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern und deren Wirkungen sich nur auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken oder die in der Regel von den Feuerwehren des Pflichtbereichs auf Grund ihrer Schlagkraft bewältigt werden können;

3. als Ereignis von überörtlicher Bedeutung: andere Ereignisse als solche von örtlicher Bedeutung, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern;

*(Anm: Unterstützung einer Feuerwehr bei Einsätzen durch benachbarte Feuerwehren (z.B. Aufbau einer Löschwasserförderung über längere Strecken) oder die Unterstützung örtlicher Feuerwehren durch Sondergeräte (z.B. Drehleiter oder Atemschutz) oder Tanklöschfahrzeuge anderer Feuerwehren haben keine Auswirkung auf die Beurteilung des Ereignisses als Ereignis von örtlicher Bedeutung)*

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehren**

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (Brandschutz);

2. Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (Katastrophenhilfe);

3. technische Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, handelt (technische Hilfsdienste).

(2) Jede Feuerwehr hat weiters die Aufgabe, an der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken.

(3) Zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu erteilen. Darüber hinaus kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.

(4) Leistungen im Sinn des Abs. 3 dürfen nur so weit erbracht werden, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und es sich dabei nicht um Hilfeleistungen handelt, die ausschließlich im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, erbracht werden. Diese Leistungen dürfen überdies nur innerhalb des Pflichtbereichs (§ 8) der Feuerwehr erbracht werden, es sei denn, dass die örtlich zuständige Feuerwehr zur Erbringung dieser Leistungen außerstande ist.



### **§ 3 Rechtsstellung der Feuerwehren**

.....  
(2) Im Einsatz werden die Feuerwehren als Hilfsorgane der Behörde tätig; sie sind dabei dem jeweiligen Einsatzleiter (§ 13) unterstellt. Sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde

1. bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung: der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Einsatz stattfindet;
2. bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen: die Landesregierung;
3. bei sonstigen Ereignissen von überörtlicher Bedeutung: die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) In den Angelegenheiten der Schlagkraft sind die Feuerwehren an die Weisungen des Pflichtbereichskommandanten (§ 9) gebunden.

### **§ 8 Pflichtbereich**

(1) Der Pflichtbereich einer Feuerwehr ist das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

(2) Der Pflichtbereich kann durch Verordnung aus einsatztechnischen und einsatztaktischen Gründen auf Grund übereinstimmender Anträge der betroffenen Gemeinden geändert werden. ....

### **§ 9 Pflichtbereichskommandant**

(1) Hat im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort, ist der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

(2) Unbeschadet seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt dem Pflichtbereichskommandanten die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs, ...
3. die Leitung der Einsätze im Pflichtbereich gemäß § 13;
4. die Beratung der Organe der Pflichtbereichsgemeinde(n) in allen Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei und des örtlichen Katastrophen-Hilfsdienstes.

(3) Der Pflichtbereichskommandant ist hinsichtlich der Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs ein dem (den) Bürgermeister(n) der Pflichtbereichsgemeinde(n) unterstelltes Organ der Gemeinde; ....

(4) Im Interesse der Effektivität der Feuerwehren kann die Gemeinde dem Pflichtbereichskommandanten die Öffentlichkeitsarbeit und die Schulung der Gemeindebewohner in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen.

### **§ 12 Einsatzverpflichtung**

(1) Der Pflichtbereichskommandant hat zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes für die Erstellung von Alarmplänen und bei Bedarf auch für die Erstellung von Einsatzplänen für besondere Einsatzobjekte oder Einsatzfälle im Pflichtbereich zu sorgen.

### § 13 Einsatzleitung

(1) Der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich. Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen kann jedoch der örtlich zuständige Bürgermeister die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete oder Objekte im Pflichtbereich im vorhinein mit Bescheid anderen Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereichs übertragen.

(2) Bis zum Eintreffen des Einsatzleiters gemäß Abs. 1 ist die Einsatzleitung zunächst vom Kommandanten der taktischen Feuerweereinheit (z.B. Löschtrupp, Löschgruppe oder Löschzug) wahrzunehmen, die als erste am Einsatzort eintrifft; in weiterer Folge geht die Einsatzleitung an den jeweils ranghöchsten Kommandanten einer eingesetzten Feuerweereinheit des Pflichtbereichs über. Der jeweilige Einsatzleiter hat sich mit den anwesenden ranghöheren Feuerwehrkommandanten, bei Einsätzen in Betrieben jedenfalls auch mit dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu beraten.

(3) Der Pflichtbereichskommandant kann im Einzelfall die Einsatzleitung einem dazu bereiten Kommandanten eingesetzter Feuerwehrcräfte, dem Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten, dem Landes-Feuerwehrrinspektor oder dem Landes-Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter übertragen, sofern es aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen nötig ist. Die Übertragung der Einsatzleitung bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ist dem Bürgermeister des Einsatzortes unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist der zuständige Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandant, der Landes-Feuerwehrrinspektor, der Landes-Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, die Einsatzleitung im Sinn einer koordinierenden Führung aller eingesetzten Feuerweereinheiten zu übernehmen, soweit dies erforderlich ist.

(5) Der jeweilige Einsatzleiter ist bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ein direkt dem örtlich zuständigen Bürgermeister unterstelltes und ihm verantwortliches Organ der Gemeinde. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist der jeweilige Einsatzleiter ein der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - bei Ereignissen, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen, der Landesregierung - unterstelltes und ihr verantwortliches Organ des Landes.

(6) Bestimmungen in anderen Gesetzen über die Einsatzleitung (wie z.B. im § 4 des Öö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes) werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

### 6.2.8 Gaswirtschaftsgesetz

#### § 55 Abs. 1 und 2: Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

(1) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Erdgasleitungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erdgasleitungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige, die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erdgasleitungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widri-

genfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist und seit dem Anschlag an der Amtstafel durch die Behörde zwei Wochen verstrichen sind. Diese Bescheide sind sofort vollsteckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres – vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet – außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von der Maßnahme betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend waren, von dem Unternehmen eingehalten werden, das die Erdgasleitungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieses Unternehmens die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

### **6.2.9. Gefahrgutbeförderungsgesetz**

#### **§ 16 Abs. 1 bis 7: Anordnung für Unterbrechung und vorläufige Untersagung der Beförderung**

(1) Bestehen Bedenken, ob die Zulässigkeit der Beförderung gegeben ist, so haben die Behörde oder Organe gemäß § 15 Abs. 1 die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen. Die Anordnung der Unterbrechung ist aufzuheben, wenn

1. keine Mängel festgestellt wurden oder
2. nur Mängel festgestellt wurden, welche gemäß § 15a in Gefahrenkategorie III einzustufen sind, und die gegebenenfalls gemäß § 27 Abs. 4 festgesetzte Sicherheit geleistet wurde, oder
3. festgestellte Mängel, welche gemäß § 15a in Gefahrenkategorie II oder I einzustufen sind und an Ort und Stelle (§ 15 Abs. 5) ohne Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt und ohne Hilfe von besonders geschulten Personen sowie ohne besondere Werkzeuge und Vorrichtungen behoben werden können, behoben worden sind, und die gegebenenfalls gemäß § 27 Abs. 4 festgesetzte Sicherheit geleistet wurde.

(2) Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf die Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, nur nach den von der Behörde gemäß § 15 Abs. 1 oder von deren Organen erteilten Anweisungen in Betrieb genommen oder gelenkt werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Anweisungen sind die Behörden gemäß § 15 Abs. 1 und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Beförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperrern, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) Bei Gefahr in Verzug haben die Behörden oder deren Organe die nächste Katastropheneinsatzstelle unter Bekanntgabe der im oder am Fahrzeug verfügbaren Informationen sowie der sonstigen zur Einleitung der notwendigen Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen erforderlichen Angaben unverzüglich zu verständigen. Insoweit dies erforderlich ist, sind von der Behörde und deren Organen, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, die zur Verhinderung einer Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt erforderlichen vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(4) Ergibt sich aus den im oder am Fahrzeug verfügbaren Informationen oder aus den Feststellungen von Sachverständigen, dass die Fortsetzung der Beförderung zur Vermeidung von Gefahren unerlässlich ist, so ist die Anordnung der Unterbrechung aufzuheben. Für die weitere Beförderung sind jedoch von der Behörde gemäß § 15 Abs. 1 und deren Organen die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Die Aufhebung darf nur unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass diese Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. Der Lenker und die Begleitpersonen haben diese Vorsichtsmaßnahmen zu beachten und die Anordnungen zu befolgen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.

(5) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung nicht aufgehoben, so hat die Behörde gemäß § 15 Abs. 1 dem Beförderer die Beförderung vorläufig zu untersagen. Bei der vorläufigen Untersagung hat die Behörde auch darüber zu entscheiden, was mit der Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, oder mit den beförderten gefährlichen Gütern bis zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 8 Abs. 8 oder § 17 Abs. 1 zu geschehen hat. Zu dieser Entscheidung kann die Behörde Sachverständige beiziehen. Bei Beförderungen, die auf Grund einer Beförderungsgenehmigung erfolgen, ist das Dokument über die Beförderungsgenehmigung abzunehmen.

(6) Gegen die vorläufige Untersagung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie erlischt mit der Erlassung eines Bescheides gemäß § 8 Abs. 8 oder § 17 Abs. 1.

(7) Die Behörde gemäß § 15 Abs. 1 hat unverzüglich von der vorläufigen Untersagung

1. bei Beförderungen, die auf Grund einer Beförderungsgenehmigung gemäß § 8 erfolgen, den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
2. in allen anderen Fällen den Landeshauptmann zu verständigen und die Bezug habenden Akten sowie die gemäß Abs. 5 abgenommenen Dokumente vorzulegen.

#### **6.2.10. Oö. Gemeindeordnung 1990**

§ 60 i.V.m. §§ 41 und 80: **Notanordnungsrecht des Bürgermeisters**

§ 41 Abs. 1:

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. ....

§ 60 Abs. 1:

Kann bei Gefahr in Verzug der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingeholt werden, so hat der Bürgermeister diese Maßnahmen anstelle des sonst zuständigen Kollegialorganes zu treffen; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung dieses Kollegialorganes nachträglich einzuholen. ....

#### **6.2.11. Gewerbeordnung 1994**

§ 360 Abs. 1 bis 4: **Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 1, 2 oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z. 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges

Verfahren gemäß § 78 Abs. 2, § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

(2) Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 4, 5 oder 6 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, dass die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung fortgesetzt wird, darf die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(3) Ist eine Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 1 offenkundig, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides den gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betrieb an Ort und Stelle zu schließen; eine solche Betriebschließung liegt auch dann vor, wenn eine Gewerbeausübung unterbunden wird, die keine Betriebsstätte aufweist. ....

(4) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71) verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

#### **6.2.12. Luftfahrtgesetz**

##### **§ 135 Abs. 1 bis 3: Such- und Rettungsmaßnahmen**

(1) Die zusammenfassende Lenkung aller Suchmaßnahmen und die allfällige Einleitung von Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Unfall eines Zivilluftfahrzeuges (Such- und Rettungsdienst) obliegt der Austro Control GmbH. Das gleiche gilt, wenn ein Unfall anzunehmen ist. Die Leitung und Durchführung der Rettungsmaßnahmen verbleibt bei den gemäß den landesrechtlichen Vorschriften über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe und über das Hilfs- und Rettungswesen zuständigen Stellen und Behörden.

(2) Die für die Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde hat für jeden Zivilflugplatz mit Bescheid einen Flugplatzrettungsbereich festzulegen. Die Zivilflugplatzhalter sind zur raschen und wirksamen Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches während der Betriebszeit des Zivilflugplatzes verpflichtet. Bei Vorliegen einer Katastrophe verbleibt die Leitung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen bei den nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden und Stellen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die näheren Vorschriften über den Such- und Rettungsdienst und die Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung zu erlassen.

### **Zivilluftfahrt- Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung**

#### **§ 2: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gilt ... als:

7. Einsatzleiter: die zur Leitung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb der Flugplatzrettungsbereiche (§ 6 Abs. 1) von den Zivilflugplatzhaltern bestellten Personen;

#### **§ 3: Aufgaben des Such- und Rettungsdienstes**

(1) Der Such- und Rettungsdienst hat im österreichischen Hoheitsgebiet in Flugnot befindliche Zivilluftfahrzeuge zu suchen sowie die allfällig notwendige Rettung der Insassen und nach Möglichkeit auch die Bergung von Post und Fracht zu veranlassen. ....

Soweit nicht in § 6 etwas anderes bestimmt ist, verbleibt die Leitung und Durchführung der Rettungsmaßnahmen bei den gemäß den landesrechtlichen Vorschriften über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe und über das Hilfs- und Rettungswesen zuständigen Behörden und Stellen.

(2) Bei Flugnotfällen österreichischer Militärluftfahrzeuge hat der Such- und Rettungsdienst die unaufschiebbaren Such- und Rettungsmaßnahmen bis zum Eintreffen des militärischen Such- und Rettungsdienstes zu veranlassen.

#### **§ 4: Such- und Rettungszentrale**

Die Durchführung der allfälligen Suchmaßnahmen auf dem Luftweg (§ 18) sowie die zusammenfassende Lenkung aller Suchmaßnahmen und die allfällig notwendige Einleitung von Rettungsmaßnahmen (Alarmdienst) obliegen der Austro Control GmbH als Such- und Rettungszentrale. § 3 Abs. 1 letzter Satz bleibt unberührt.

#### **§ 5 Abs. 1 bis 4: Mitwirkung an Such- und Rettungsmaßnahmen**

(1) Die Flugverkehrsdienststellen haben bei der Durchführung von Suchmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Bei der Durchführung der Suchmaßnahmen und bei der Durchführung von Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches (§ 6) während der Betriebszeit eines Zivilflugplatzes sind, soweit es sich als notwendig erweist, vor allem

1. die Sicherheitsbehörden um Hilfeleistung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ersuchen;
2. das Bundesheer nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 79 Abs. 2 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 121/2005, unmittelbar in Anspruch zu nehmen;
3. Hilfs- und Rettungsorganisationen bzw. Notarztdienste, deren Zweck die Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder sonstigen Unglücksfällen ist, heranzuziehen;

4. alle Personen, die hiezu die Möglichkeit haben, insbesondere die Besatzung von in der Nähe befindlichen Luftfahrzeugen, um Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft zwecks Nachrichtenübermittlungen von in Flugnot geratenen Luftfahrzeugen beziehungsweise von funktionsfähig gebliebenen Sprechfunkgeräten und erforderlichenfalls auch um Hilfeleistung zu ersuchen.

(3) Die landesrechtlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe bleiben unberührt. Der Einsatzleiter (§ 2 Z 7) hat bei Auftreten eines Flugnotfalles innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches oder eines Notfalles (§ 2 Z 6) gegebenenfalls die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden so schnell wie möglich zu informieren.

(4) Für die Durchführung bzw. die Mitwirkung an der Durchführung der Rettungsmaßnahmen außerhalb des Flugplatzrettungsbereiches und außerhalb der Betriebszeit eines Zivilflugplatzes sind die landesrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

### **§ 6 Abs. 1 bis 3: Flugplatzrettungsbereich; Such- und Rettungsmaßnahmen der Zivilflugplatzhalter**

(1) Die für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde hat für jeden Zivilflugplatz einen Flugplatzrettungsbereich entsprechend den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und des Flugplatzbetriebes unter Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit innerhalb eines Umkreises von höchstens 8 km um den Flugplatzbezugspunkt mit Bescheid festzulegen. Vor Erlassung dieses Bescheides ist die Austro Control GmbH anzuhören.

(2) Für die Leitung der Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches ist vom Zivilflugplatzhalter eine verlässliche und fachlich qualifizierte Person als Einsatzleiter sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Diese Personen müssen vom Zivilflugplatzhalter bzw. dessen Beauftragten nachweislich über die besonderen Erfordernisse des Flugplatzbetriebes unterrichtet worden sein und mit diesen ausreichend vertraut sein. Bei Flugfeldern müssen diese Personen darüber hinaus im Umgang mit den gemäß § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Rettungs- und Feuerlöschgeräten sowie den sonstigen Hilfsmitteln vertraut sein. Der Einsatzleiter bzw. ein Stellvertreter müssen während der Betriebszeit des Zivilflugplatzes auf diesem jederzeit erreichbar sein.

(3) Die Zivilflugplatzhalter sind während der Betriebszeiten im Falle eines Flugnotfalles innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches oder eines Notfalles zur raschen und wirksamen Durchführung von Such- und/oder Rettungsmaßnahmen verpflichtet. Bei Vorliegen einer Katastrophe liegt die Durchführung der Rettungsmaßnahmen bis zum Eintreffen der nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Stellen zunächst beim Zivilflugplatzhalter. Danach obliegt die Durchführung der Rettungsmaßnahmen den nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Stellen, wobei der Einsatzleiter (Abs. 2) von diesen bezüglich der flugplatzspezifischen Gegebenheiten beizuziehen ist.

### **§ 9 Abs. 1 bis 3: Meldeplan der Such- und Rettungszentrale**

(1) Die Austro Control GmbH hat zur Sicherstellung einer raschen und wirksamen Hilfeleistung bei Flugnotfällen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, dem Bundesheer, den nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und den für die Durchführung von Such-

und Rettungsmaßnahmen in Betracht kommenden Hilfs- und Rettungsorganisationen einen Meldeplan zu erstellen.

(2) Der Meldeplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Anschrift, die Fernsprech- und Telefaxnummern, die E-Mail-Adressen, die Adressen des festen Flugfernmeldernetzes (AFTN) sowie die Funkfrequenz der Such- und Rettungszentrale,
2. die Anschrift, die Fernsprech- und Telefaxnummern, gegebenenfalls die E-Mail-Adressen, die AFTN sowie allfälligen Funkfrequenzen der Dienststellen, Personen und Hilfs- und Rettungsorganisationen, die für die Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen in Betracht kommen, und der nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden,
3. ....

(3) Die Änderungen der im Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Angaben des Meldeplanes sind der Austro Control GmbH und den am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen (§ 5) unverzüglich bekannt zu geben.

#### § 10 Abs. 1 bis 4: **Einsatzpläne der Zivilflugplatzhalter**

(1) Zur Sicherstellung eines raschen und wirksamen Einsatzes während der Betriebszeiten des Zivilflugplatzes bei Flugnotfällen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches sowie Notfällen sind von den Zivilflugplatzhaltern Einsatzpläne zu erstellen.

(2) Die Einsatzpläne haben zu enthalten:

.....

(3) Der Zivilflugplatzhalter hat den Einsatzplan der zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn auf Grund des Einsatzplanes unter Bedachtnahme auf den Betriebsumfang des betreffenden Zivilflugplatzes und die örtlichen Verhältnisse ein rascher und wirksamer Einsatz gewährleistet erscheint. Vor der Genehmigung des Einsatzplanes sind die Austro Control GmbH, die örtlichen Sicherheitsbehörden, die örtlich zuständige Landesregierung und der Landeskatastrophendienst zu hören. ....

(4) Der Einsatzplan ist vom Zivilflugplatzhalter immer am letzten Stand zu halten und an einer allgemein zugänglichen, auffallenden Stelle am Zivilflugplatz aufzulegen. Der genehmigte Einsatzplan und jede Änderung des Einsatzplanes sind der Austro Control GmbH sowie allen für die Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen im Flugplatzrettungsbereich in Betracht kommenden Stellen und den nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen über den Katastrophenschutz bzw. über die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden unverzüglich zu übermitteln und von diesen zu beachten. ....

### **6.2.13. Mineralrohstoffgesetz**

#### § 177 Abs. 1: **Duldungspflichten**

Die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe der in §§ 170 und 171 angeführten Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, die Bergbauzwecken dienenden Grundstücke, die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte, die Bergbauanlagen udgl. sowie das Bergbaugelände jederzeit zu betreten, in das Bergbauartenwerk und, soweit dies für die Ausübung der behördlichen Aufsicht erforderlich ist, in alle Unterlagen, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 angeführten Art zusammenhängen, Einsicht zu nehmen, hierüber Auskünfte zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen, Proben der mineralischen Rohstoffe sowie der verwendeten und entstandenen Stoffe nach Wahl zu fordern und zu entnehmen



sowie die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Bergbauanlagen und Bergbauzubehör sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit den im § 97 angeführten Unfällen und gefährlichen Ereignissen anzuordnen, ferner Gegenstände vorübergehend sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung von Unfallursachen oder zur Erlangung neuer Erkenntnisse zur Unfallverhütung notwendig ist.

**§ 178 Abs. 2: Allgemeine Anordnungsbefugnis der Behörden**

Wurde eine Sicherheitsvorschrift außer Acht gelassen und ist Gefahr in Verzug, so hat die Behörde, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter mit Bescheid zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder zum Ersatz der erwachsenden Kosten zu verpflichten. § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß. Wird eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen (§ 118) oder Bergbauzubehör (§ 146) verursacht und lässt sie sich sonst nicht abwenden, hat die Behörde die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbauzubehörs zu untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtverwendung der Bergbauanlagen usw. oder die Einstellung der Arbeiten zur Aufklärung der Ursachen der Gefährdung unerlässlich ist.

**§ 179 Abs. 1 und 2: Allgemeine Anordnungsbefugnis der Behörden**

(1) Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen, Ereignissen der im § 97 angeführten Art, während und nach Einstellung des Abbaues oder Auflassung von Bergbauanlagen hat die Behörde Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer, Verwalter, von allfälligen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 17 Abs. 1, § 71 Abs. 1 oder nach § 87 Abs. 1 oder von den im V. Abschnitt des VII. Hauptstücks genannten verantwortlichen Personen getroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Bei der Auflassung von oberirdigen Bergbauanlagen sind auch Maßnahmen zur Luftreinhaltung (§ 119 Abs. 3) zu treffen.

(2) Werden durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5) vor, so hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Handelt es sich um Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, kommt Berufungen gegen einen derartigen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.

**§ 187e Abs. 2: Einsatzleitung und überbetriebliches Rettungswerk**

Sofern bei Natur- oder Industriekatastrophen oder bei Unfällen oder gefährlichen Ereignissen (§ 97) hervorkommt, dass ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan

vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Geräte nicht ausreichen, geht die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes auf den **Landeshauptmann** über (überbetriebliches Rettungswerk).

#### **6.2.14. Oö. Rettungsgesetz 1988**

##### **§ 8 Abs. 1 bis 3: Allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht**

(1) Unbeschadet der Verpflichtung zur Hilfeleistung in Unglücksfällen und Gemeingefahr (§ 95 StGB) ist jedermann verpflichtet, einer Person, die sich in einer ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohenden erheblichen Gefahrensituation befindet, die zur Behebung der unmittelbar drohenden Gefahr offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, sofern diese Hilfeleistung dem Verpflichteten möglich und zumutbar ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Hilfeleistungspflichtigen möglich wäre.

(2) Ist der zur Hilfeleistung Verpflichtete nicht in der Lage, mit eigenen Kräften die erforderliche Hilfe zu leisten, so hat er unverzüglich eine anerkannte Rettungsorganisation oder eine Sicherheitsdienststelle zu verständigen oder auf andere geeignete Art und Weise für fremde Hilfe zu sorgen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Verkehrsunfällen (§ 4 der Straßenverkehrsordnung 1960).

##### **§ 9 Abs. 1 bis 3: Pflichten und Befugnisse im Einsatzfall**

(1) Während eines Hilfs- und Rettungseinsatzes hat jedermann über Aufforderung der Behörde im notwendigen Umfang die ihm zumutbare Hilfeleistung zu erbringen und das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten für Zwecke des Hilfs- und Rettungseinsatzes zu dulden.

(2) Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich zur Hilfeleistung nicht erforderlich bzw. angebracht ist, haben sich so zu verhalten, dass weder durch sie selbst noch durch Sachen, über die sie verfügen, die Hilfeleistung behindert wird. Insbesondere sind die Zufahrtswege zum Einsatzort von Personen und Fahrzeugen freizuhalten.

(3) .....

##### **§ 10 Abs. 1 und 2: Behörde**

(1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister (Magistrat).

(2) Zur Durchsetzung der Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 kann bei Gefahr im Verzug unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden. Beim Einsatz im Rahmen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes können diese Befugnisse namens der Behörde auch von dem den Einsatz leitenden Organ der anerkannten Rettungsorganisation bzw. des Hilfs- und Rettungsdienstes einer Gemeinde mit mehr als 25.000 Einwohnern (§ 2 Abs. 7) wahrgenommen werden, sofern und solange kein Organ der Behörde anwesend ist.

#### **6.2.15. Schiffahrtsgesetz**

##### **§ 8: Verhalten unter besonderen Umständen**

Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer unter Beobachtung auf die Sicherheit von Personen alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abzuweichen.

**§ 38 Abs. 3: Organe der Schifffahrtspolizei**

Die ..... Organe sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen und schwimmende Anlagen zu betreten und den Schiffsführern, anderen an Bord von Fahrzeugen oder auf Schwimmkörpern befindlichen Personen, Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen oder schwimmende Anlagen gestellt sind, Benützern von Schifffahrtsanlagen oder schwimmenden Anlagen oder anderen Benützern der Gewässer oder ihrer Ufer für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Derartige Anordnungen können insbesondere getroffen werden, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Ordnung an Bord oder beim Stilliegen oder die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Verwaltungsvorschriften erfordern. Diese Anordnungen dürfen, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erfordert, von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abweichen; sie können auch durch Zeigen geeigneter Schifffahrtszeichen gegeben werden.

**6.2.16. Sicherheitspolizeigesetz**

**§ 19 Abs. 1 bis 4: Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht**

(1) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn die Abwehr der Gefährdung

1. nach den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt oder
2. zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört.

(2) Sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung gemäß Abs. 1 entsteht, sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie die Gefahrenquelle festzustellen und für unaufschiebbare Hilfe zu sorgen. Sobald sich ergibt, dass

1. eine allgemeine Gefahr vorliegt, hat deren Erforschung und Abwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (2. Hauptstück) zu erfolgen;
2. die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit anderer Behörden, der Rettung oder der Feuerwehr fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen.

(3) Auch wenn die Gefährdung weiter besteht, endet die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

1. gegenüber jedem Gefährdeten (Abs. 1), der weitere Hilfe ablehnt;
2. sobald sich ergibt, dass die Abwehr der Gefährdung nicht unter Abs. 1 fällt.

(4) Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden besteht ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr; sie endet mit dem Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr.

**§ 22: Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern**

(1) Den Sicherheitsbehörden obliegt der besondere Schutz

1. von Menschen, die tatsächlich hilflos sind und sich deshalb nicht selbst ausreichend vor gefährlichen Angriffen zu schützen vermögen;
2. der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit;
3. ....

4. von Sachen, die ohne Willen eines Verfügungsberechtigten gewahrsamsfrei wurden und deshalb nicht ausreichend vor gefährlichen Angriffen geschützt sind;

.....

(1a) Die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen obliegt dem Bürgermeister als Fundbehörde.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen (Anm.: gerichtlich strafbare Handlungen) auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.

(3) Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975, die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. ....

(4) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie die betroffenen Menschen hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Soweit diese das bedrohte Rechtsgut deshalb nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen, weil sie hiezu nicht in der Lage sind, haben die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Verzichtet jedoch derjenige, dessen Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich, so kann er unterbleiben, sofern die Hinnahme der Gefährdung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

#### **§ 27: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung**

(1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

#### **§ 27a: Besonderer Überwachungsdienst**

Den Sicherheitsbehörden obliegt im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3) die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

#### **§ 35: Identitätsfeststellung**

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt.

.....

3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;

.....

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlass gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der

Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

**§ 38: Wegweisung**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte weg zu weisen, die durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behindern. Dies gilt auch für Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.

**§ 42: Sicherstellen von Sachen**

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen sicherzustellen,

.....

3. denen unbefugte Beschädigung oder Wegnahme droht, sofern der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht in der Lage ist, selbst für ihren Schutz zu sorgen;
4. die von ihnen aufgefunden werden und sich in niemands Gewahrsame befinden.

.....

(2) Die nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 sichergestellten Sachen sind, sobald der Grund für ihre Verwahrung entfällt, auszufolgen, sonst der Sicherheitsbehörde zu übergeben. Diese hat sie, sofern nicht eine Beschlagnahme nach einem anderen Gesetz erfolgt, solange zu verwahren, bis die für ihre Sicherstellung maßgebliche Gefahr beseitigt ist; dann sind die Sachen ihrem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Beschlagnahmte Gegenstände hat die Behörde nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen zu behandeln.

(3) Die nach Abs. 1 Z. 4 sichergestellten Sachen sind, sofern sie nicht dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer ausgefolgt werden können oder nach einem anderen Gesetz zu beschlagnahmen sind, der örtlich zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5) zu übergeben.

**§ 44: Inanspruchnahme von Sachen**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen fremde Sachen in Anspruch nehmen, wenn deren Gebrauch zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes oder für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht unerlässlich erscheint.

**§ 50: Unmittelbare Zwangsgewalt**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz oder von einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

**§ 66: Erkennungsdienstliche Maßnahmen an Leichen**

Wenn die Identität eines Toten nicht feststeht, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen an der Leiche festzustellen.

**6.2.17. Strahlenschutzgesetz**

**§ 37 Abs. 2: Behördliche Überwachung auf großräumige radioaktive Kontamination und Ermittlung des Radioaktivitätsgehaltes.**

Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Kontamination oder einer sonstigen radiologischen Notstandssituation, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst

erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, zu veranlassen.

§ 38 Abs. 1 bis 5: **Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Ist absehbar, dass die Exposition auf Grund einer radioaktiven Kontamination bzw. einer sonstigen radiologischen Notstandssituation ein Ausmaß übersteigen wird, bei dem nach dem jeweiligen Stand der Technik eine Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft möglich ist, oder ist eine derartige Situation eingetreten, so sind der Landeshauptmann und der Militärkommandant zu benachrichtigen; der Landeshauptmann hat, ausgenommen die gemäß §§ 17 und 18 vorgesehenen Maßnahmen, die sonst erforderlichen Interventionsmaßnahmen zu treffen. Soweit die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen oder Liegenschaften betreffen, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Militärkommandanten angeordnet werden; von sonstigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist der Militärkommandant unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Als Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Verkehrsbeschränkungen, wie das Verbot des Verlassens der Häuser, die Absonderung von Personen und Gegenständen, die Beschränkung des Personen- und Güterverkehrs, des Verkehrs mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten und der Wasserbenützung, die Abgrenzung betroffener Gebiete, das Verbot des Betretens oder die Evakuierung betroffener Gebiete, die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Exposition, weiters die Unschädlichmachung von Gegenständen und die Absonderung, gegebenenfalls Tötung von Tieren und Beseitigung von Tierkadavern anzusehen.

(3) Soweit solche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen allgemein angeordnet werden, sind sie in einer Weise, die eine rasche und möglichst umfassende Verbreitung gewährleistet, wie insbesondere durch Anschlag auf öffentlichen Plätzen, durch Rundfunk und Fernsehen, kundzumachen.

(4) Der Landeshauptmann kann sich bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen mitzuwirken.

(5) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen können bei Gefahr in Verzuge auch gegen den Willen des Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

### **6.2.18. Straßenverkehrsordnung 1960**

§ 44b Abs. 1: **Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen**

Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (z.B. Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu

erwarten ist,

- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen und dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie z.B. Brände, Unfälle Ordnungsstörungen und dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (z.B. Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitung und dgl.) erfordern.

§ 89a Abs. 2 und 3: **Entfernung von Hindernissen**

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.....

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs.1.

**6.2.19. Oö. Umweltschutzgesetz 1996:**

§ 34 Abs. 4: **Anpassungsmaßnahmen, nachträgliche Auflagen, Gefahrenabwehr**

Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder wird eine der im Abs. 1 genannten Fristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile, von der oder denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

**6.2.20. Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz**

§ 3 Abs. 4 bis 7: **Bekämpfung eines Waldbrandes**

(4) Jedermann ist verpflichtet, über Anordnung der Gemeinde im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit die notwendigen Sachleistungen zur Durchführung der Bekämpfung eines Waldbrandes zu erbringen; insbesondere sind im Rahmen dieser Verpflichtung auf Anordnung der Gemeinde Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte, soweit notwendig einschließlich des Bedienungspersonals, zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) von Grundstücken sind verpflichtet, für Zwecke der Brandbekämpfung das Benützen, wie insbesondere das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke, ferner das Ausheben von Gräben, die Kahllegung von Sicherungstreifen, das Anzünden von Gegenfeuer, das Führen von Gegenhieben und die Entnahme von Löschwasser zu dulden, wenn dies vom Einsatzleiter (§ 4) angeordnet wird. Solche Maßnahmen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß angeordnet werden.

(6) Die für die Bekämpfung eines Waldbrandes zuständige Gemeinde kann, wenn dies für die wirksame Bekämpfung des Waldbrandes oder zur Abwehr von Gefahren, die mit diesem verbunden sind, erforderlich ist, auch anordnen, dass

- a) sich in einem bestimmten örtlichen Bereich (Sperrbereich) keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen,
- b) Sachen nicht in den Sperrbereich gebracht werden dürfen oder aus dem Sperrbereich zu entfernen sind.

(7) Das Bundesheer kann nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, zur Mitwirkung bei der Waldbrandbekämpfung herangezogen werden.

#### **6.2.21. Wasserrechtsgesetz 1959**

##### **§ 24 Abs. 1 und 2: Einhaltung der Stauhöhe**

(1) Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muss der Wasserberechtigte durch Öffnen der Schleusen, durch Betätigung aller sonst bestehenden Vorrichtungen, durch deren Indienstellung eine Absenkung des Wasserspiegels erreicht werden kann, sowie überhaupt durch Wegräumung der Hindernisse den Wasserabfluss so lange fördern, bis das Wasser wieder auf die normale Stauhöhe herabgesunken ist. Sobald aber das Wasser unter den niedersten zulässigen Wasserstand sinkt, muss der Wasserberechtigte durch Betätigung der Reguliervorrichtungen diesen Wasserstand in einer die anderen Wasserberechtigten möglichst wenig schädigenden Weise wiederherstellen.

(2) Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde - in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde - die entsprechende Abflussregelung auf Kosten und Gefahr der Säumigen bewerkstelligen.

##### **§ 31 Abs. 2 und 3: Allgemeine Sorge für die Reinhaltung**

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr in Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr in Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr in Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen - soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden - unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr in Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

##### **§ 49 Abs. 1: Hilfeleistung in Notfällen**

Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder



von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden, so sind auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde oder, bei Gefahr in Verzuge, des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. In solchen Fällen müssen auch vorhandene Baustoffe und Geräte, die zur Bekämpfung der Gefahr erforderlich sind, gegen Entgelt (§ 117) abgegeben werden. Von den genannten Stellen können auch die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

**§ 71 Abs. 1: Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel**

Bei Feuersgefahr oder beim Eintritt vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels ist die Bezirksverwaltungsbehörde, oder wenn deren Weisung wegen Gefahr in Verzuge nicht abgewartet werden kann, der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen. Ausgenommen sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen.

**6.2.22. Wehrgesetz 2001**

**§ 2 Abs. 1, 5 und 6: Aufgaben des Bundesheeres**

(1) Dem Bundesheer obliegen

- a) die militärische Landesverteidigung,
- b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
- c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- d) die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hiefür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt.

.....

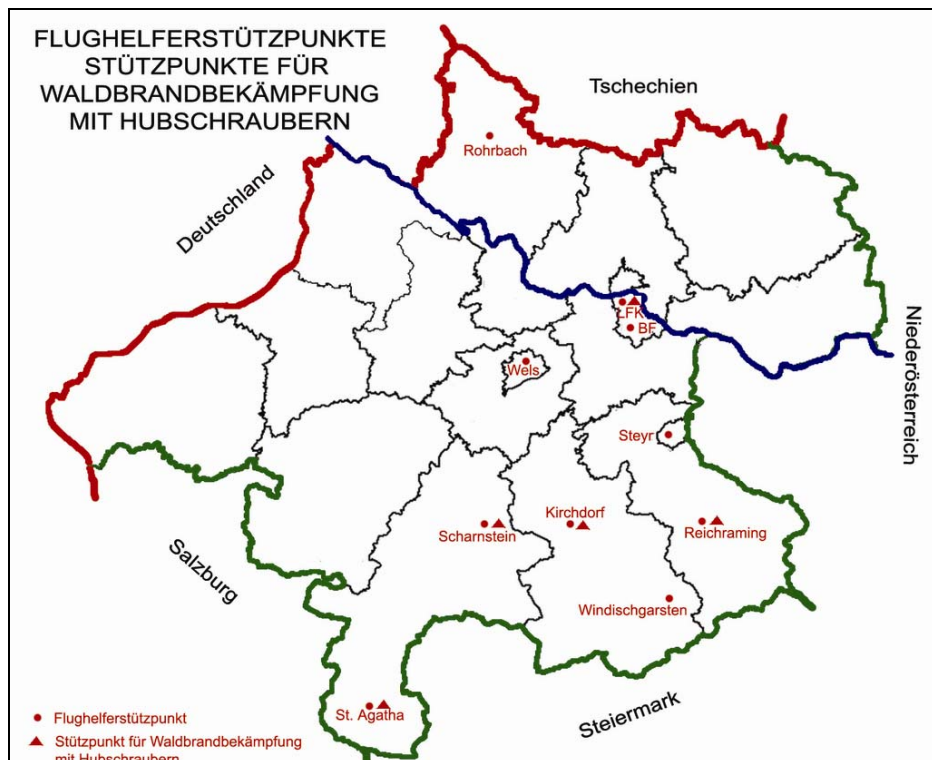
(5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. ....

(6) Anlässlich jeder Anforderung des Bundesheeres zu einem Assistenzeinsatz sind anzugeben

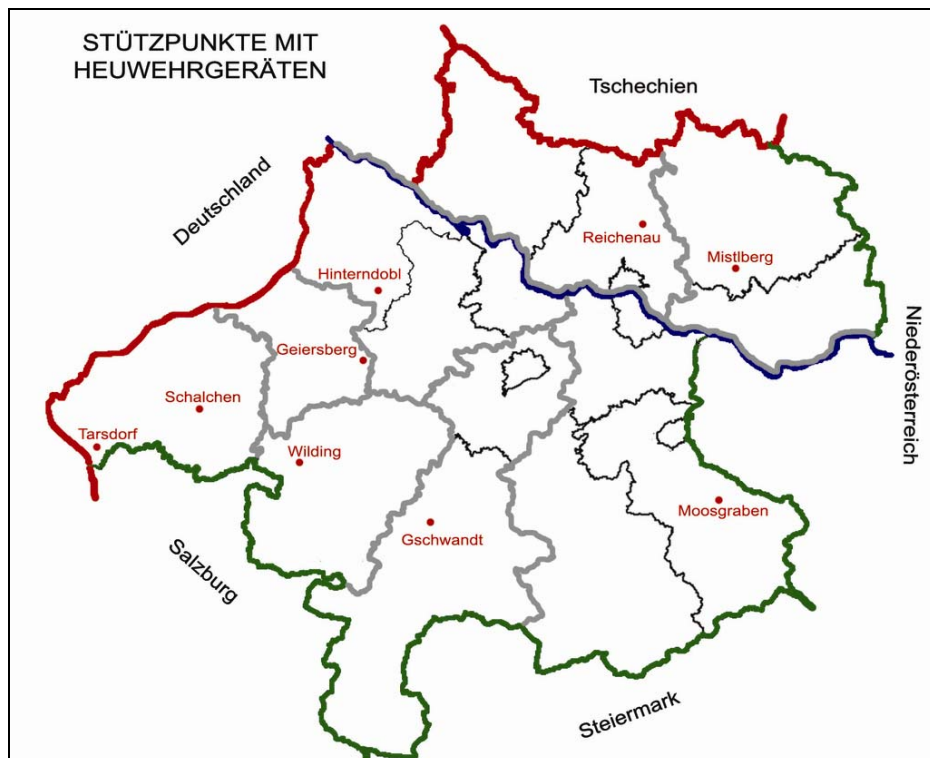
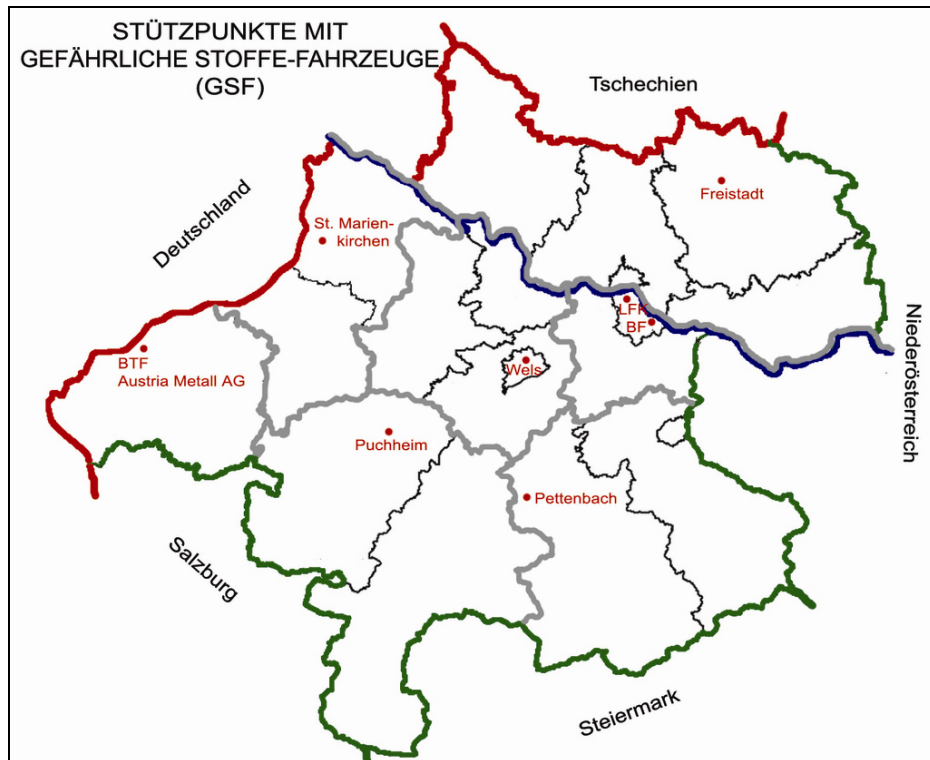
1. Zweck, voraussichtlicher Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen Einsatzes und
2. jene Umstände, weshalb die zugrunde liegende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllt werden kann.



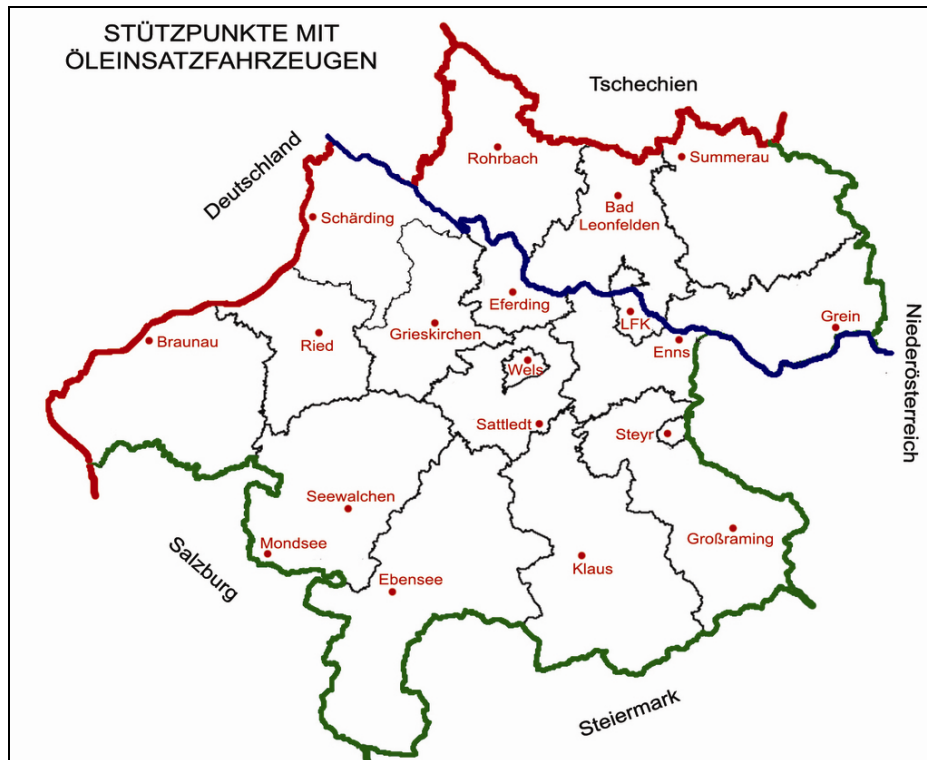
# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich



# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

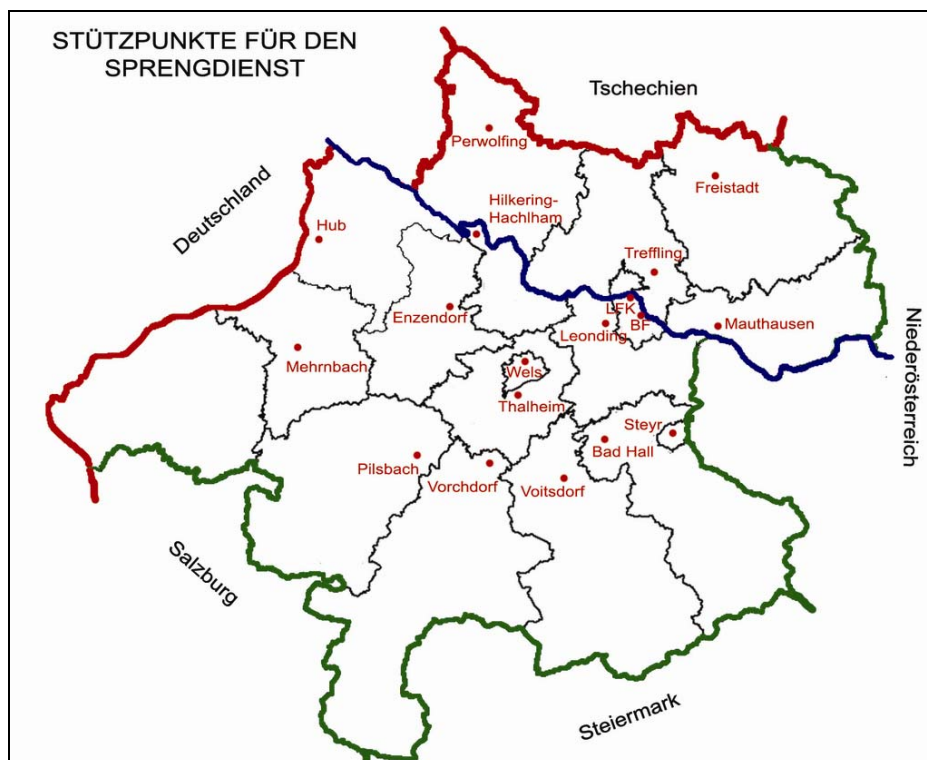
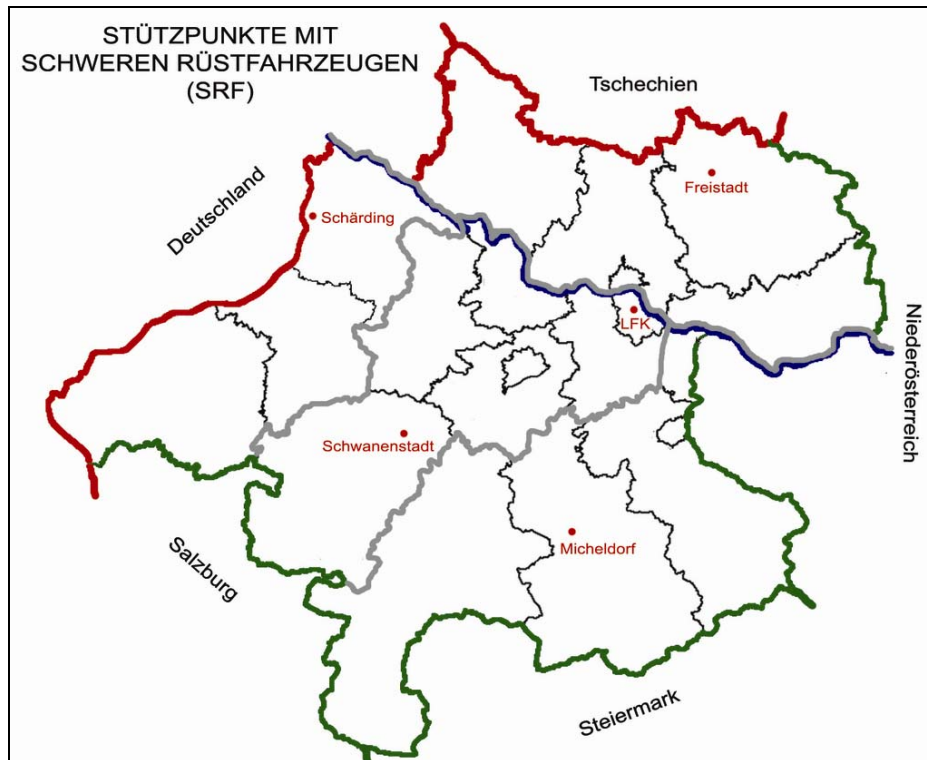


# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

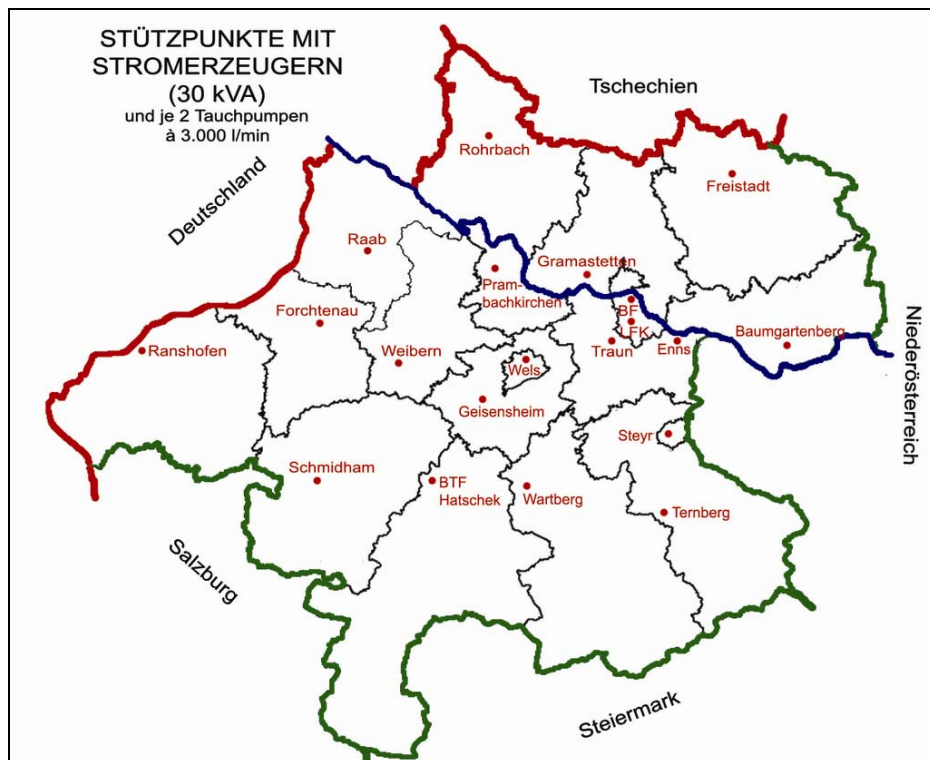




# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich



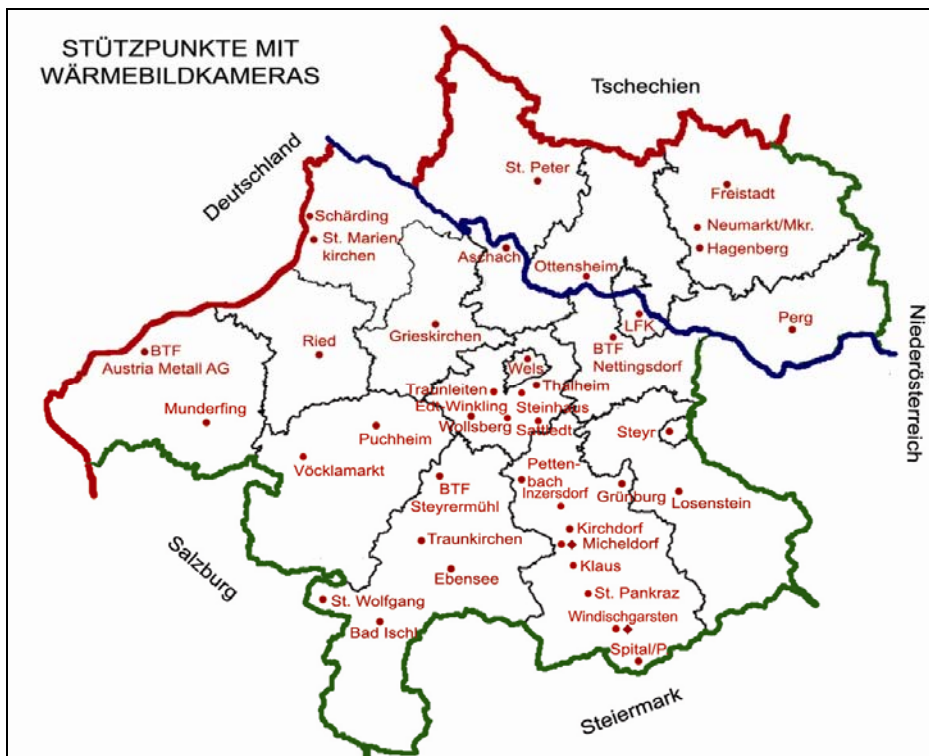
# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich







# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich



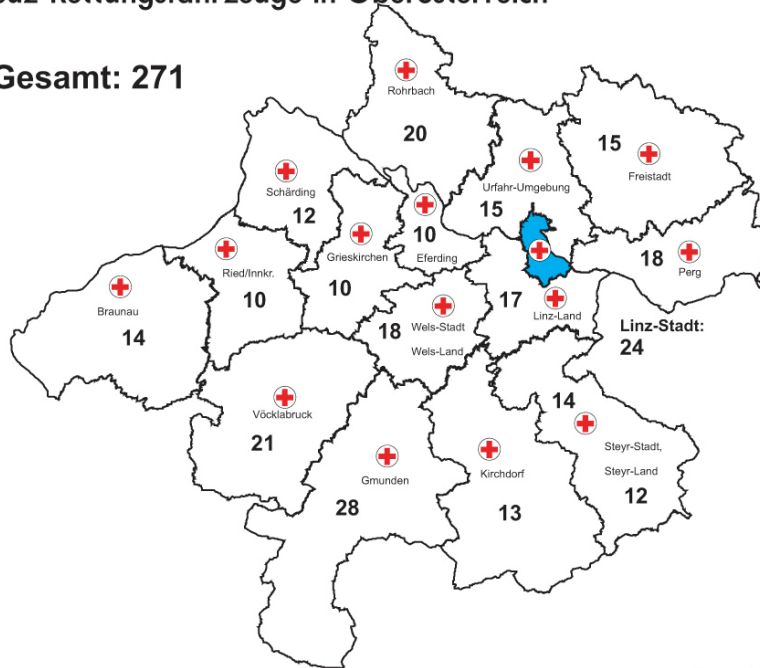


## 6.4. Stützpunktsystem des Österreichischen Roten Kreuzes

### Rot-Kreuz-Rettungsfahrzeuge in Oberösterreich

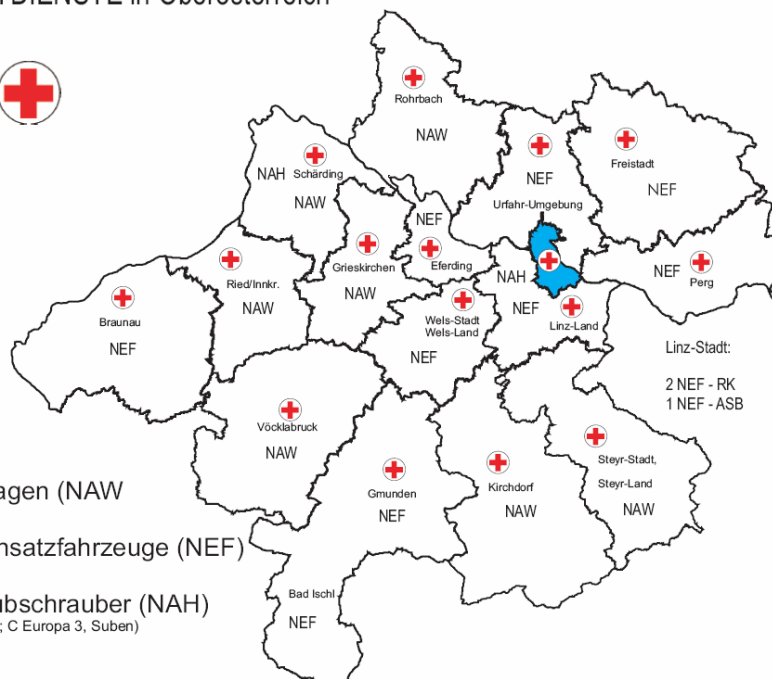


Gesamt: 271



Stand Dezember 2007

### NOTARZTDIENSTE in Oberösterreich



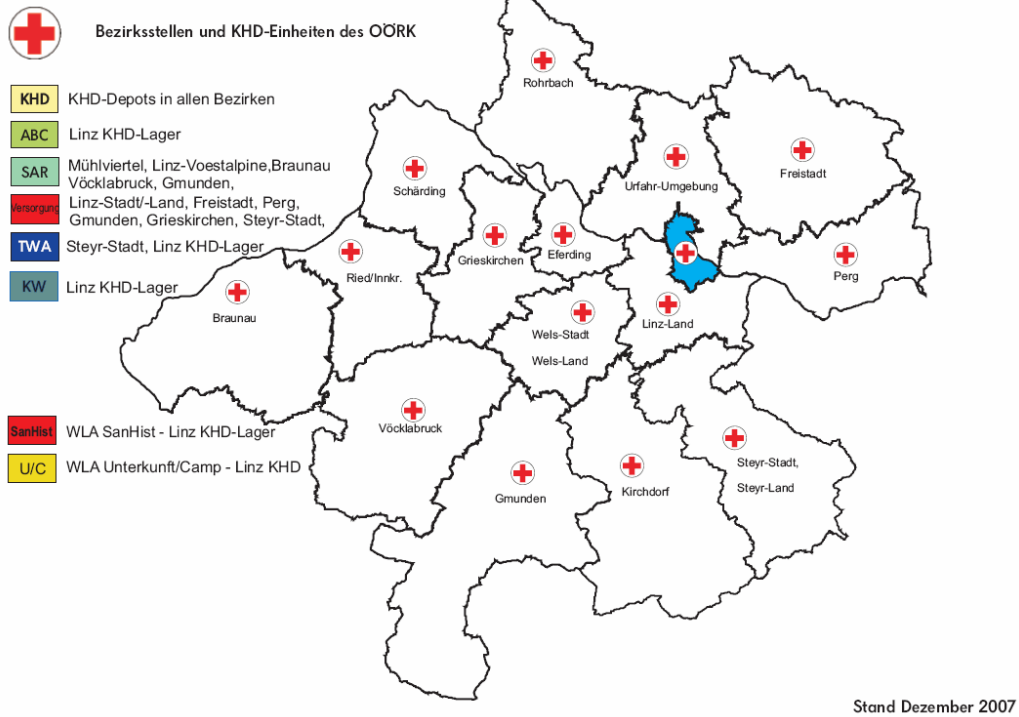
7 Notarztwagen (NAW)

10 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

2 Notarztthubschrauber (NAH)  
(C 10, Hürsching; C Europa 3, Suben)

Stand Dezember 2007

### KHD-Einheiten in Oberösterreich



## 6.5. Hilfs- und Rettungswesen, Integrierter Sanitätsdienst

Der Integrierte Sanitätsdienst (ISD) ist eine Zusammenfassung aller Sanitätsdienste zur Katastrophenbekämpfung, um durch Zusammenwirken aller organisatorischen und personellen Mittel die Maßnahmen der medizinischen Betreuung in Krisensituationen zu optimieren.

Der ISD ist auf allen Verwaltungsebenen vorzusehen, also auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene. Sein Grundkonzept sieht neben der Organisation der Sanitätsdienste und ihrer Arbeit u.a. auch die Organisation von Sanitätssammelstellen mit ambulanter Behandlungsmöglichkeit, der Bevorratung und Versorgung mit Medikamenten und Planungen von Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen für Natur- und Verkehrskatastrophen, Seuchen, Massenvergiftungen etc. vor (siehe auch Abschnitt 4.5.1.).

Bestandteile des ISD sind:

- Öffentlicher Gesundheitsdienst (Gemeindeärzte, Amtsärzte, Polizeiärzte)
- Krankenanstalten
- Niedergelassene Ärzte
- Sanitätsdienst des Bundesheeres
- Zivile Sanitätsorganisationen einschließlich Flugrettungsdienste
- Sonstige medizinische Einrichtungen
- Selbstschutzorganisationen
- Feuerwehrmedizinischer Dienst (FMD)

### 6.5.1. Organisation des Hilfs- und Rettungswesens (Oö. Rettungsgesetz 1988)

Das örtliche Hilfs- und Rettungswesen (Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Lebens- und Gesundheitsgefahren für Menschen) umfasst den allgemeinen und den besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienst und gehört zu den Aufgaben der Gemeinde. Behörde ist der Bürgermeister.

Die Sicherstellung des **allgemeinen** örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes (insbesondere Erste Hilfe einschließlich Notfalltransport, Krankentransport, Schulung in Erster Hilfe) durch die Gemeinden hat

- durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit einer (oder mehreren) anerkannten Rettungsorganisation(en) zu erfolgen, in dem sich die Rettungsorganisation zur Bereitstellung und Erbringung der erforderlichen Leistungen dieses Dienstes verpflichtet oder
- in Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern durch Einrichtung eines eigenen Hilfs- und Rettungsdienstes.

Juristische Person, die eine ordnungsgemäße Besorgung des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erwarten lassen, können über Antrag von der Landesregierung mit Bescheid als **Rettungsorganisation** anerkannt werden und können daher Aufgaben der Gemeinden vertraglich übernehmen.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, gilt für das gesamte Land OÖ. als anerkannte Rettungsorganisation, für Teile des Bundeslandes auch der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband OÖ.

Darüber hinaus können **private Rettungsunternehmen** mit Bewilligung der Landesregierung in einem bestimmten Einsatzgebiet Erste Hilfe (einschließlich Notfalltransport) leisten und Krankentransporte übernehmen.

Für die Belange des **besonderen** örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes hat die Gemeinde nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im jeweils zumutbaren Ausmaß vorzusorgen. Unter dem **besonderen** örtlichen Hilfs- und Rettungsdienst versteht man vor allem Höhlen-, Berg- und Wasserrettung.

Die Österreichische Wasser-Rettung und der Österreichische Bergrettungsdienst sind keine in Oö. gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen, siehe aber Abschnitt 3.3.2.3.

Aufgaben des **Katastrophenhilfsdienstes** zählen **nicht** zu den Aufgaben des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes, siehe aber Abschnitt 3.3.2.3.

In erheblichen Gefahrensituationen besteht **allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht** und während eines Hilfs- und Rettungseinsatzes bestehen Pflichten und Befugnisse für die Bürger ähnlich den Pflichten nach den Bestimmungen des Oö. Katastrophenschutzgesetzes (siehe Abschnitt 3.2.3.).

### 6.5.2. Hubschrauber-Rettungsdienst

Oberösterreich hat (wie die anderen Bundesländer) mit dem Bund vereinbart, zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Oberösterreich einzurichten und zu betreiben und eine Rettungsleitstelle in der Landeshauptstadt Linz beizustellen.

Der Hubschrauber-Rettungsdienst ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete.

### 6.5.3. Katastrophenschutz in Krankenanstalten

Für Krankenanstalten sind im Rahmen des Katastrophenschutzes unter Einbindung der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft **Spitalskatastrophenpläne** zu erstellen, in denen Maßnahmen für besondere Gefahrenlagen in der Krankenanstalt und bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten vorzusehen sind. Für eine entsprechende Unterweisung von Personen, die sich ständig im Gebäude aufhalten, ist Sorge zu tragen.

### 6.5.4. sanitätsdienstliche Einrichtungen und Begriffe

Unter **Sanitätshilfsstelle** (SanHiSt) versteht man eine Einrichtung am Schadensort (z. B. Massenunfall) mit einer vorgegebenen Struktur, an der Verletzte und/oder Erkrankte notfallmedizinisch versorgt werden. Sie soll in Verbindung mit anderen Maßnahmen garantieren, dass bei einem Massenanfall von Verletzten diesen örtlich und zeitlich früh entsprechende Hilfe zuteil wird (und die „Katastrophe“ nicht vom Ort des Geschehens in die umliegenden Spitäler verlagert wird). Von dort erfolgt ggf. der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen.

**Sanitätssammelstellen** sind vorgesehen als Zentren der ambulanten Behandlung der Bevölkerung auf Gemeindeebene bei Anfall einer großen Anzahl von behandlungsbedürftigen Personen z. B. bei Katastrophen oder Massenunfällen. Dort werden, wenn es die Situation erlaubt, die Aufgaben der Ersten Hilfe, der Triage, der Registrierung, ev. auch der Auskunft sowie die Vorbereitung von Patienten für den Abtransport zur Weiterbehandlung bzw. Endbehandlung wahrgenommen. Entsprechende Umgebungsverhältnisse (z. B. Zufahrt, Kfz-Abstellflächen) und eine minimale Infrastruktur müssen

vorhanden (z. B. Beleuchtung, Beheizung, Wasserver- und Entsorgung, Telefon) oder leicht zu beschaffen (z. B. Sitzgelegenheiten, Tische) sein, für die übrige Ausstattung wird durch medizinische oder Sanitätseinrichtungen bzw. -organisationen vorgesorgt, sofern sie nicht auch von der Gemeinde oder dem Land im Rahmen der Katastrophenvorsorge beigestellt werden.

Unter **Triage** versteht man eine Sichtung bei einer großen Anzahl von Patienten, durch welche möglichst viele Personen ein Ereignis mit möglichst wenig Schaden überstehen sollten. Ihr Ziel ist also, möglichst viele Verletzte mit Überlebenschance zu behandeln oder durch Herstellen der Transportfähigkeit der zweckmäßigen Behandlung zuzuführen.

Ein Massenanfall von Patienten, gestörte Infrastruktur und mangelhafte Logistik können zu einem Missverhältnis zwischen erforderlicher und momentan machbarer medizinischer Hilfe führen. Mittels der Triage versucht man, das bestmögliche Ergebnis für die Gesamtheit der Geschädigten zu erzielen, wobei das Interesse des Einzelnen unter Umständen zurückstehen muss.

Intensive Maßnahmen bei wenigen schwer Geschädigten binden möglicherweise Kapazitäten, die zur Versorgung vieler Anderer verwendet werden könnten. Man wird daher jene, deren Situation von vornherein aussichtslos scheint, eher schmerzstillend als intensivmedizinisch behandeln, bis andere, deren Prognose vor Ort besser erscheint, versorgt sind. Dabei wird unterschieden in Patienten bei denen in der jeweiligen Situation eine Sofortbehandlung vor Ort, eine frühzeitige oder eine verzögerte Fachbehandlung, Minimalbehandlung oder abwartende Behandlung (Patienten deren Schädigung so schwerwiegend ist, dass ein Überleben nicht möglich erscheint) erforderlich bzw. angezeigt ist. Die Triage erfordert Prioritätenentscheidungen bezüglich Bergung, Behandlung und Transport und ist ein dynamischer Prozess, der so bald wie möglich beginnen und dessen Entscheid ständig überprüft und neu erstellt werden muss.

Die sanitätsdienstliche Versorgung von Patienten im Katastropheneinsatz erfolgt durch ausgebildetes **Sanitätspersonal** anerkannter Rettungsorganisationen, privater Rettungsunternehmen oder militärisches Sanitätspersonal; Hilfs- und Rettungsdienste von Gemeinden sind in Oö. derzeit nicht eingerichtet.

Die medizinische Versorgung erfolgt durch entsprechend ausgebildete **Notärzte**.

Die leitende notärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste wird von einem in dieser Funktion besonders ausgebildeten Notarzt ausgeübt. Der **Leitende Notarzt** hat alle medizinischen Maßnahmen am Schadensort zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen und die behördliche Einsatzleitung zu beraten. In dieser Funktion ist er gegenüber den am Einsatz beteiligten Ärzten und Sanitätspersonen weisungsbefugt und hat zur Kennzeichnung Schutzkleidung mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“ zu tragen.

In Oberösterreich ist ein landesweiter Bereitschaftsdienst für leitende Notärzte eingerichtet (siehe Abschnitt 3.3.2.3.2.).

Bei Katastrophen oder sonstigen Großschadensereignissen mit einer Vielzahl an Verletzten, ist es notwendig, die Kennzeichnung und Registrierung der Patienten, erste therapeutische Maßnahmen sowie den Triageentscheid vor Ort durchzuführen und sofort zu dokumentieren. Dies erfolgt mit dem in Österreich, Deutschland und

der Schweiz einheitlich eingesetzten **Patientenleitsystem** (PLS), mit dem ein geordneter Ablauf bei der Triage, bei der Behandlung, beim Transport und bei der Hospitalisierung unterstützt und der Patient auf einfache Weise registriert wird und ab einem möglichst

frühen Zeitpunkt die wichtigsten Informationen über die aktuellen medizinischen und organisatorischen Daten und Maßnahmen mitgeliefert werden. Das System kann auch für die Kennzeichnung z. B. von Gepäck der Patienten genutzt werden.

Das PLS besteht aus einer weißen, orange und schwarz bedruckten, wasserfesten Patienten-Leittasche aus Kunststoff (11,5 x 27 cm) mit einem Gummiband zur Befestigung am Patienten, und weist auf der Rückseite eine Hülle mit transparentem Sichtfeld auf. Das PLS muss so lange am Patienten bleiben bis dieser eindeutig identifiziert (Name etc.) ist!

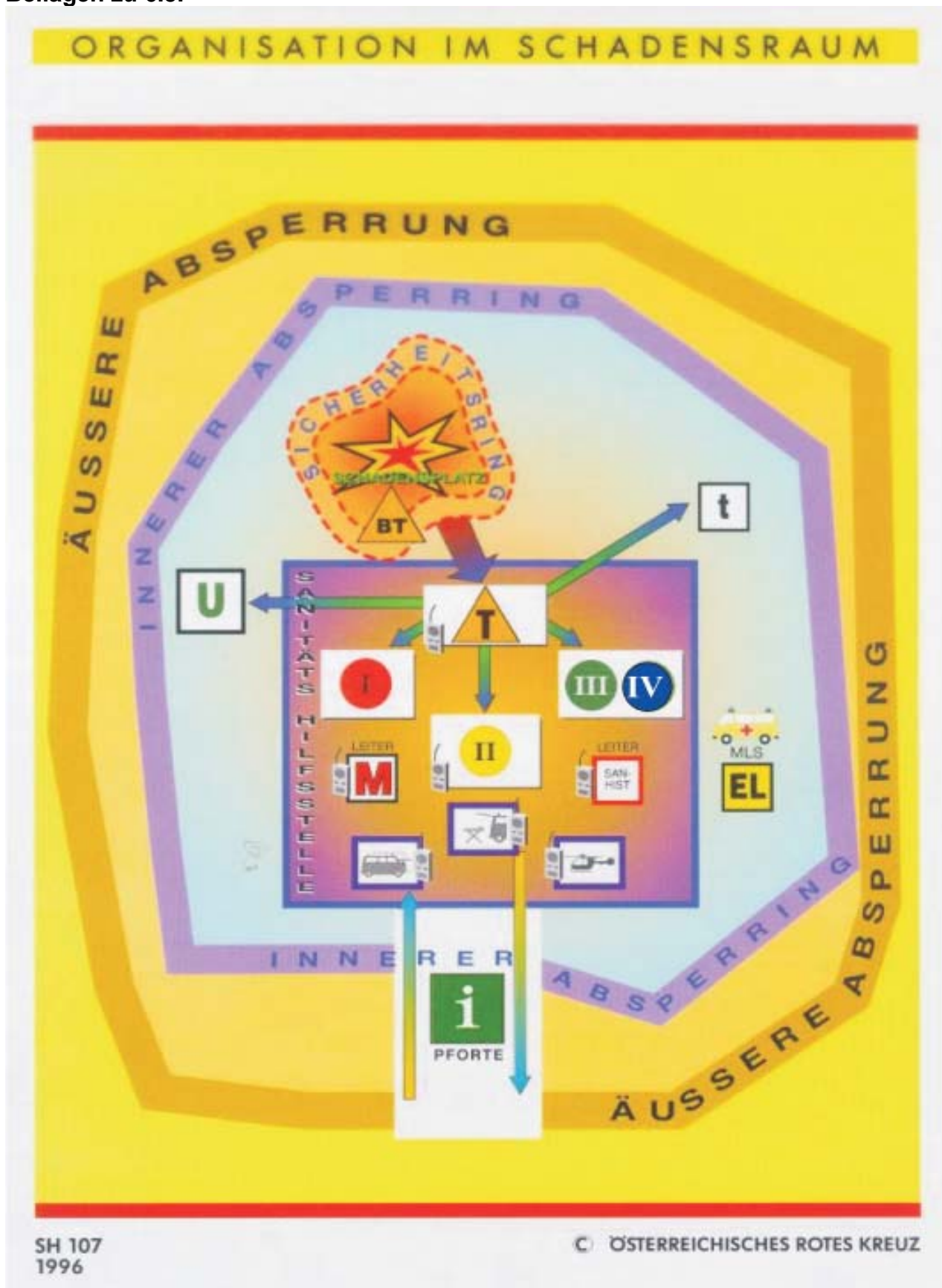
In der Hülle sind enthalten:

ein Behandlungs-Protokoll, ein Identifikations-Protokoll, 5 gelbe, reflektierende, gleichseitige und selbstklebende Dreiecke (20 x 20 mm Seitenlänge) mit schwarzem Rand zur Kennzeichnung kontaminierter Patienten und kontaminierter Sachen und 30 Selbstklebe-Nummernetiketten. Die Tasche weist zwei Abrisse auf, je einen für die Schadenplatzorganisation und das Zielspital.

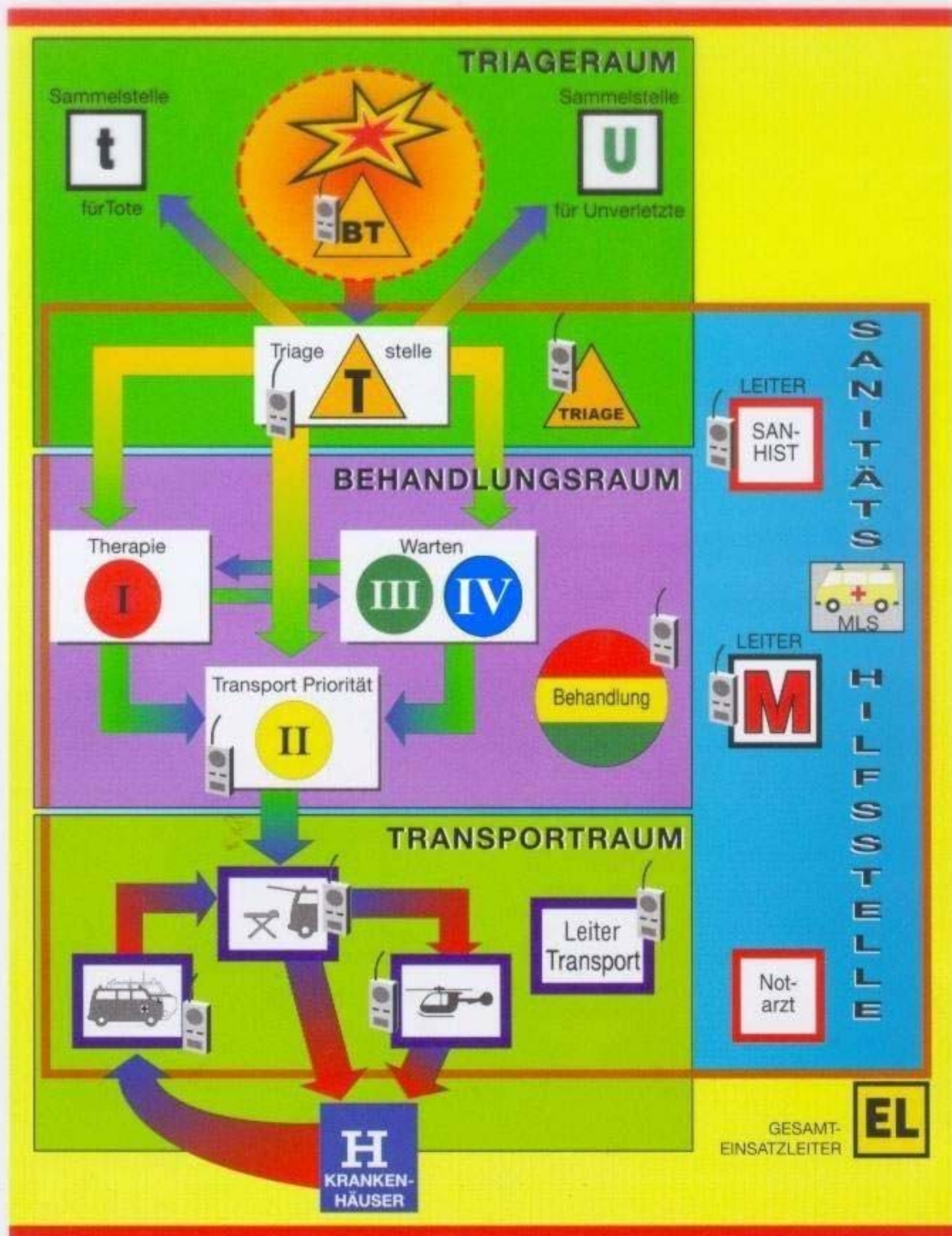
Tasche, Abrisse, Protokolle und Selbstklebe-Etiketten sind mit der gleichen laufenden Nummer versehen, so dass einmal registrierte Patienten eindeutig identifiziert sind. Die Nummern werden nach einem bundesweit einheitlichen Schema vergeben und können eindeutig einem bestimmten Rettungsmittel (z. B. ÖRK) zugeordnet werden. Für Übungen gibt es eigene Nummernbereiche!



Beilagen zu 6.5.



# ORGANISATION DER SanHiSt



SH 108  
2007

© ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Patientenleitsystem - Tasche

**A**

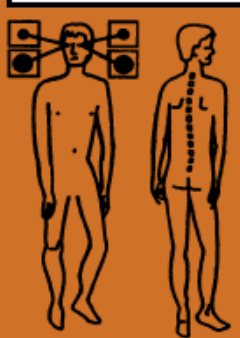
**DIAGNOSE**

**Bewusstsein**  
 OK  ↓

**Atmung**  
 OK  ↓

**Kreislauf**  
 OK  ↓

Pat. Nr. \_\_\_\_\_



**TRIAGE**

I	II	III	IV
☺ _____ Arzt: _____			

A	B
☺ _____ Arzt: _____	

**TRANSPORT**

I	II	III	IV
☺ _____ Arzt: _____			

A	B
☺ _____ Arzt: _____	

Name: \_\_\_\_\_

**H** Abriss für Zielspital  
 Pat. Nr. \_\_\_\_\_

**H** \_\_\_\_\_ ABT: \_\_\_\_\_

**Vor Abtransport abgeben!**  
 Pat. Nr. \_\_\_\_\_

**H** \_\_\_\_\_ ABT: \_\_\_\_\_

KFZ-Nr. \_\_\_\_\_ ☺

**THERAPIE**

O<sub>2</sub>

Intubation

Beatmung

Pleuradrainage

rechts  
links


Blutstillung


Infusion

Medikamente

Ruhigstellung

Dekontamination





ABT: \_\_\_\_\_ Trp. Mittel \_\_\_\_\_

**DURCHFÜHRUNGSBESTÄTIGUNG**

Abriss für Zielspital  
 Zur Weiterversorgung ad: \_\_\_\_\_

Ankunft: ☺ \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Abriss für SanHiSt  
 Vermerke:

Name: \_\_\_\_\_

6.6. Nachbesprechung (Format als Kopiervorlage)

# **NACHBESPRECHUNG**

- 1. ALARMIERUNG**
- 2. ERSTE ERKUNDUNG  
MASSNAHMEN UND ERGEBNIS**
- 3. EINLEITUNG VON SOFORTMASSNAHMEN**
- 4. ORGANISATION ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG**
  - 4.1 FÜHRUNGS- bzw. EINSATZLEITUNGSORGANISATION**
  - 4.2 ARBEIT DER EINSATZLEITUNG**
- 5. ABWICKLUNG DES EINSATZES  
KONKRETE MASSNAHMEN**
- 6. FOLGEMASSNAHMEN**

# NACHBESPRECHUNG / DETAIL

## 1. ALARMIERUNG

- Unternehmen
  - Einsatzorganisationen
  - Behörde
- 
- nach Art und Inhalt als Alarmierung erkennbar
  - rechtzeitig
  - erwartetes Verhalten der Alarmierten bekannt

## **2. ERSTE ERKUNDUNG MASSNAHMEN UND ERGEBNIS**

- **Informationen gleichzeitig mit Alarmierung**
- **sonstige Erstinformationen**
- **eigene Informationsbeschaffung**
- **eigene Erkundung vor Ort**
- **Kooperation / Absprachen mit anderen am Einsatz Beteiligten zur Informationsbeschaffung**
- **Beurteilung, ob offensichtlich weitere Alarmierung erforderlich ist**
- **Beurteilung, ob eine Katastrophe im Sinne des Oö. KatSchG vorliegt**

### **3. EINLEITUNG VON SOFORTMASSNAHMEN**

- **organisatorische Sofortmaßnahmen**
  - **Aufbauorganisation**
  - **Ablauforganisation**
- **fachliche Sofortmaßnahmen im unmittelbaren Einsatzbereich**
- **fachliche Sofortmaßnahmen im weiteren Umgebungsbereich**
- **Kooperation / Koordination mit anderen am Einsatz Beteiligten zur Setzung von Sofortmaßnahmen**

## **4. ORGANISATION ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG**

### **4.1. FÜHRUNGS- bzw. EINSATZLEITUNGSORGANISATION**

- **räumliche/personelle Organisation**
  - **Einsatz(leit)zentrale erforderlich / vorhanden ?**
    - **Unternehmen**
    - **Einsatzorganisation(en)**
    - **Behörde(n)**
    - **kombinierte (gemeinsame) E(L)Z**
  
  - **Infrastruktur/Personal der Einsatz(leit)zentrale**
    - **Örtlichkeit**
    - **Räumlichkeiten / Ausstattung**
    - **Fachpersonal**
    - **Hilfspersonal**



- **Aufbauorganisation, Führungsmittel (geeignet für?)**

- **Gefahrenerhebung / Lageerkundung**
- **Lagedarstellung**
- **Beurteilung der Gefahren**  
**zu erwartende Schäden / Gefahren**
- **Überblick eigene Kräfte / Einsatzmittel**
- **Verbindung / Information intern**  
**Organisation, Verbindungsmittel**
- **Information extern**  
**fremde Dienststellen, Nachbarinstitutionen**
- **Dokumentation**
- **Öffentlichkeitsinformation / Pressebetreuung**
- **Controlling zur Führungsorganisation**

- **Ablauforganisation (geeignet für?)**
  - **Arbeitsabwicklung in der Einsatz(leit)zentrale**
  - **Führung der eigenen Einsatzkräfte**
  - **Koordination mit anderen am Einsatz beteiligten Kräften**

## 4.2. ARBEIT DER EINSATZLEITUNG(EN)

- **Entscheidungen / Maßnahmen**
  - **Entscheidungsfindung**
    - **Lagebild**
      - **Lageerkundung**
      - **Lagebesprechungen**
    - **Gesamtlagebeurteilung**
  - **konkrete Auftragserteilung**
  - **Überprüfung / Rückmeldung der Erledigung**
- **Kooperation / Koordination bei Abwicklung**
  - **Unternehmen ↔ Behörde,**
  - **Unternehmen ↔ Einsatzorganisationen**
  - **Behörde ↔ Einsatzorganisationen**
  - **Einsatzorganisation ↔ Einsatzorganisationen**

## **5. ABWICKLUNG DES EINSATZES KONKRETE MASSNAHMEN**

- **Organisation im Einsatzbereich**
  - **Einsatzabschnitte sachlich / räumlich**
  - **Einsatzleitung vor Ort**
  
- **primäre Einsatzaufgaben (Hilfs-, Rettungs- und Bergemaßnahmen)**
  - **Zuordnung / Erfüllbarkeit der Aufgaben**
  - **Zusammenarbeit der eingebundenen Kräfte**
  - **Abwicklung gemäß einsatztaktischen und –technischen Grundsätzen**

- **Sicherheit / Verkehr**
  - **Einsatzbereich**
  - **Umgebung**
  
  - **Zuordnung / Erfüllbarkeit der Aufgaben**
  - **Zusammenarbeit der eingebundenen Kräfte**
  - **Abwicklung gemäß einsatztaktischen und –technischen Grundsätzen**
  
- **Wiederherstellung Normalzustand**
  - **Einsatzbereich**
  - **mitbenutzte Räumlichkeiten**
  - **Umgebung**
  
- **Sonstige und Begleitmaßnahmen**

## 6. FOLGEMASSNAHMEN

- **Unternehmen**
  - ⇒ **Aufhebung von Maßnahmen**
  - ⇒ **Sofortmaßnahmen zur Anpassung von Notfallplänen**
  
- **Einsatzorganisationen**
  - ⇒ **Sofortmaßnahmen zur Anpassung von Notfallplänen**
  - ⇒ **psychische Betreuung der Einsatzkräfte**
  - ⇒ **Beurteilung von eingesetzten Einsatzfahrzeugen, Geräten und Hilfsmitteln**
  - ⇒ **Behandlung von Eigenschäden**
  
- **Behörde**
  - ⇒ **Aufhebung von Maßnahmen**
  - ⇒ **Sofortmaßnahmen zur Anpassung von Notfallplänen**
  - ⇒ **Kostentragung, Schadenersatz**

## 6.7. Sirensignale

### Bedeutung der Warn- und Alarmsignale im Katastrophenfall

#### Warnung

Herannahende Gefahr!  
Radio oder Fernseher (ORF) einschalten,  
Verhaltensmaßnahmen beachten.



**3 Minuten**

gleichbleibender Dauerton



#### Alarm

Gefahr!  
Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio  
oder Fernseher (ORF) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.



**1 Minute**

auf- und abschwellender Heulton



#### Entwarnung

Ende der Gefahr!  
Weitere Hinweise über Radio oder Fernseher (ORF) beachten.



**1 Minute**

gleichbleibender Dauerton



### Bedeutung weiterer Sirensignale

#### Signal für den Feuerwehreinsatz



**3 x 15 Sekunden**

dazwischen jeweils 7 Sekunden Pause

#### Sirenenprobe



**15 Sekunden**

jeden Samstag mittags

## 6.8. Der Weg zum Katastrophenschutzplan (KSP)

Der Eintritt eines Katastrophenfalles stellt an alle Beteiligten hohe psychische Anforderungen. Handelnde Personen werden mit außergewöhnlichen Vorfällen konfrontiert und das zur Entscheidung verpflichtete Führungspersonal (z. B. Einsatzleitung) sieht sich im Verlauf der Ereignisse einer Fülle von ungewohnten Aufgaben gegenüber. Umso wichtiger ist es daher, dass vorhersehbare Grundroutinen in Form von Notfallplänen zur Verfügung stehen, um Zeit- und Handlungskapazitäten für nicht vorhersehbare Ereignisse bzw. Erfordernisse freizuhalten.

Die **Katastrophenschutzbehörden** sind gesetzlich verpflichtet, **Katastrophenschutzpläne** zu erstellen, regelmäßig zu überarbeiten und sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.

Diese Pflicht besteht in Bezug auf Ereignisse,

- die geeignet sind, in großem Umfang Schäden für Personen, Sachen und Umwelt zu bewirken **und**
- zur Abwehr und Bekämpfung dieser Schäden organisierte Maßnahmen erforderlich machen.

### 6.8.1. Zusammenwirken bei Erstellung des Katastrophenschutzplanes

Es ist primär **Aufgabe der Behörde**, den Katastrophenschutzplan zu erstellen.

Die **Einbindung des KHD** erfolgt in der Form, dass diese Organisationen mit dem jeweiligen Spezialwissen zur Planerstellung beitragen, indem sie die Behörde bei den Planungen z. B. bezüglich spezieller Maßnahmen, Koordinationserfordernisse etc. beraten und eigene Pläne und Unterlagen (soweit sie für das Gesamtwerk „KSP“ von Bedeutung sind) einbringen. Für Teile des KHD, die gleichzeitig Dienststellen der Behörde bzw. der Gebietskörperschaft sind, können sich diesbezüglich besondere Regelungen ergeben.

Weitere **Einrichtungen und Betriebe** (z. B. Straßenerhalter) werden zur Koordinierung des Katastrophenschutzes ebenfalls in die Planung eingebunden. Jedenfalls einzubinden sind Betriebe, die ihrerseits verpflichtet sind, Notfallpläne zu erstellen (wie z.B. Krankenanstalten und sog. Seveso-Betriebe).

Die Pflicht der **öffentlichen Feuerwehren** und des **Oö. Landes-Feuerwehrverbandes**, die Maßnahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene vorzubereiten, umfasst auch die Erstellung von Plänen als Grundlage für Planung und Abwicklung der eigenen Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes, die in die Gesamtplanung der Behörde einfließen (siehe voriger Absatz).

**Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes** und Katastrophenschutzeinrichtung des Landes und der Gemeinden erstellen aus den gleichen Überlegungen für ihren Aufgabenbereich ebenfalls Pläne.

In der Regel stellen diese Pläne eine Ergänzung der Pläne für die Haupt- oder Routineaufgaben dar wie z. B. Alarmplan und Ausrückeordnung der Feuerwehr oder Rettungsorganisation bei Bränden oder Unfällen.



Die Abstimmung der Planungsarbeit aller planenden Institutionen einer Katastrophenschutzebene ist daher unbedingt erforderlich. Ob schlussendlich einzelne Pläne bei jeweils anderen Institutionen (analog) aufliegen oder (digital) zur Verfügung stehen sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden. So werden z. B. interne Alarmierungslisten der Rettungsorganisation für die Behörde (und umgekehrt) nicht relevant sein, eine Übersicht über Einsatzmittel wie Notbetten etc. eher schon.

**Die Gesamtheit dieser Planungen bildet den Katastrophenschutzplan** einer Gemeinde, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung, wobei Teile der Katastrophenschutzpläne z. B. der Gemeinde durchaus als Bestandteil in andere Katastrophenschutzpläne z. B. des Bezirkes einfließen können.

Dies setzt aber eine gewisse Einheitlichkeit im Aufbau der Pläne voraus. Erst die Einheitlichkeit eröffnet die Möglichkeit, die Pläne mehrerer Einsatzleitungsebenen zu einem umfassenden Gesamtplan auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften oder der Landesregierung zusammenzuführen.

### 6.8.2. Erstellung des allgemeinen Notfallplanes

Der allgemeine Notfallplan enthält Daten und Informationen, die für jene Bedrohungsszenarien benötigt werden, für die keine bedrohungsspezifischen Pläne bestehen.

Der allgemeine Notfallplan besteht aus textlichen Ausführungen, Übersichten, Listen und den erforderlichen Plänen samt Planzeichenerklärungen. Bestehende, für die Katastrophen- bzw. Krisenabwehr und –bekämpfung nutzbare Planungen (z. B. Verzeichnisse, Ablauf- und Alarmierungspläne) werden in den Notfallplan eingebunden.

Die Ausarbeitung und Pflege des Notfallplanes hat unter Berücksichtigung der in 4.5.5. aufgezählten Anforderungen zu erfolgen. Für einzelne Teile des Planes sind in der Beilage zu diesem Anhang und zu Anhang 6.10. Beispiele bzw. Muster enthalten, die als Anhalt für die Erstellung des Notfallplanes dienen können.

Die folgende Darstellung (einschließlich der als Beispiele angeführten Beilagen) orientiert sich an einem Notfallplan, der aus einzelnen Dokumenten besteht. Sie kann nur beispielhaft sein und ist je nach Art des Notfallplanes zu erweitern oder zu verkürzen.

Bei der Erstellung von Plänen in digitaler Form empfiehlt sich die Anlage von Stammdaten (z.B. Erreichbarkeitslisten), auf die die jeweiligen Einzelpläne Bezug nehmen bzw. zugreifen.

Allgemein ist der Grundsatz zu beachten, dass in die Pläne nur (voraussichtlich) erforderliche Daten aufzunehmen und Mehrfacheintragungen zu vermeiden sind.

#### 6.8.2.1. Alarmplan

Im Alarmplan ist festzulegen, wie - eventuell unter Berücksichtigung von Alarmstufen - die Maßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingeleitet bzw. ausgelöst werden.

Er beinhaltet also ein Schema für den (internen und externen) Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf (Alarmierungswege, Verantwortlichkeit, Reihenfolge) sowie Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten:

- Personen, Einrichtungen und Dienststellen, welche
  - die Alarmierung von Dienststellen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und
  - die Information sonstiger Personen, Einrichtungen oder Dienststellen vorzunehmen haben

- Liste der zu verständigenden Personen, Dienststellen und Einrichtungen
- Personen, Einrichtungen und Dienststellen, welche die gefährdeten Personen vor drohenden Katastrophen bzw. Krisensituationen zu warnen und bei deren Eintritt zu alarmieren haben
- Liste der gefährdeten Personen, die zu warnen bzw. zu alarmieren sind.

Weitere „Erstmaßnahmen“ zur Einleitung des Einsatzes werden teils in den Alarmplan, in der Regel aber in den Einsatzplan aufgenommen.

### 6.8.2.2. Einsatzplan

Ein Einsatzplan regelt den Ablauf von Maßnahmen für den Einsatzfall. Er umfasst daher in Abhängigkeit des Bedrohungsbildes und vorausschauender Planung die erkennbaren erforderlichen Vorsorgen und Maßnahmen für die Einleitung und Durchführung eines organisierten Einsatzes zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophen bzw. Krisensituationen:

- Personen, Einrichtungen und Dienststellen, welche bei Alarmierung Erstmaßnahmen zur Einleitung des organisierten Einsatzes zu treffen haben
- Liste der Erstmaßnahmen zur Einleitung des organisierten Einsatzes  
z.B. Ausrückeordnung der Einsatzkräfte, Einrichtung der nicht permanent bestehenden Einsatzleitungen (BEL, TEL, EL anderer Einrichtungen)
- Karten und Pläne  
z. B. Anfahrts- und Zugangspläne, Situationspläne, Gefahrenbereiche
- einsatzrelevante Grundinformationen  
z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verhaltensregeln, maßgebliche Teile der Gefahrenanalyse
- Maßnahmen zur Koordinierung des Einsatzes mit anderen Kräften  
z. B. Verbindungsaufnahme zwischen Einsatzkräften und Betriebsverantwortlichen
- sonstige, die (allgemeine oder spezielle) Gefahrensituation berücksichtigende Einzelmaßnahmen und Vorgangsweisen

### 6.8.2.3. Leistungsplan/Einsatzunterlagen

Die Einsatzunterlagen beinhalten jene Angaben und Hinweise zu Organisation, Besonderheiten des Verantwortungsbereiches (Einsatzgebiet) und Ressourcen, die zur raschen, sicheren und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung der in die Katastrophen-/Krisenabwehr und -bekämpfung eingebundenen Einsatzorganisationen, Dienststellen und anderen Institutionen dienen.

Auch zusätzliche Arbeitsbehelfe der Einsatzleitung und sonstiger Funktionsträger, wie Formulare, Listen, Kartenmaterial etc. (siehe 6.10.2.) werden meist als Einsatzunterlagen bereitgehalten.

Daraus ergibt sich – unter Berücksichtigung der unter 6.8.2. angeführten Grundsätze - folgende mögliche Gliederung:

#### 1. Einsatzleitung

Daten bezüglich Aufbauorganisation, Einsatzmittel, Ablauforganisation der Einsatzleitung und ihrer Führungseinrichtungen

- Einsatzzentrale
  - Ort, Einrichtung, Ausstattung
- Stabspersonal
  - Aufgabenbeschreibung, personelle Einteilung, Erreichbarkeit

- Arbeitsunterlagen
  - Formulare, Muster, funktionsbezogenes Basismaterial (Kartenmaterial, Pläne, Übersichten, Listen etc.)
- Geschäftsordnung
  - funktionsbezogene Arbeitsanweisungen, Ablaufregelung

## **2. Daten des Einsatzgebietes und Ressourcen**

Umfang und Detailierungsgrad der Daten sind von Detailkenntnissen des Benutzers der Daten (z. B. Einsatzleitung Gemeinde oder Landesregierung) abhängig.

- Beschreibung des Gebietes mit eventuell daraus resultierender Gefahrenbeurteilung
  - einsatzrelevante topographische Faktoren (z. B. hochwasser- oder lawinengefährdete Bereiche, entsprechende Messstellen, Schutzgebiete)
- Besiedlung
  - Anzahl der Haushalte, Bewohner und sonstige Personen in einzelnen Siedlungsbereichen
  - Schulen, Kindergärten
  - sonstige große Menschenansammlungen (Veranstaltungsorte, Großbetriebe)
- Verkehr
  - Hauptverkehrsträger, gekennzeichnete Umleitungsstrecken
  - Park- und Abstellflächen
  - Eisenbahn/Schiffs-Ent- und Beladestationen
- besondere Gefahrenobjekte
  - gefahrgeneigte Betriebe, Gashauptleitungen, Staudämme
- wichtige Infrastruktureinrichtungen
  - Energieversorgung
  - Wasserver- und -entsorgung
  - Telekommunikation, Amateurfunk
- Behörden, öffentliche Dienststellen
- Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen
  - KHD-Einrichtungen
  - Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes
  - Sicherheitsdienststellen
  - militärische Dienststellen
- Sanitäts- und Sozialeinrichtungen
  - Krankenanstalten
  - Heime
  - Rettungsdienst- und Sanitätssammelstellen
- Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdienste
  - Ärzte, Tierärzte
  - Apotheken
  - psychologisches Betreuungspersonal, Seelsorger
  - Sozialdienste
- Hilfsdienste
  - Baudienste und -unternehmen
  - private Sicherheitsdienste
- Spezialpersonal
  - Dolmetscher, Sachverständige, sonstige Spezialisten

- regionale und überregionale Medien
  - Printmedien
  - Radiosender, Fernsehen
- Bestattungsunternehmen und -einrichtungen, Tierkadaverentsorgungseinrichtungen
- Einsatzressourcen
  - Lebensmittel/Verpflegung (Erzeuger, Lager, Großküchen), Futtermittel
  - Einsatzmittel (Spezialgeräte, Berge- und Transportmittel, Betriebsmittel, Baumaterial, mobile Küchen, mobile Toilette-Anlagen)
  - Anlagen, Einrichtungen, (Schutzräume, Einsatzmittellager, Dekontaminationsplätze, Entsorgungsanlagen)
  - Unterbringungsmöglichkeiten (Beherbergungsbetriebe, Notunterkünfte, Stallungen)
  - Warn-, Alarm- und Informationseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Call-Center)
- Adressen- und Erreichbarkeitsverzeichnisse
  - einsatzrelevante Organisationen, Einrichtungen und Personen
  - Journaledienste
  - Auskunftstellen (Wetterdienste, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, hydrografischer Dienst)

### 6.8.3. Erstellung bedrohungsspezifischer (spezieller) Notfallpläne

Spezielle Notfallpläne enthalten Daten und Informationen, die für Bedrohungsszenarien erforderlich sind, für die ein besonderes Maß an Vorsorge zu treffen ist.

Die Abwehr und Bekämpfung spezieller, bedrohungsspezifischer Gefahren bedarf in der Vorbereitung der spezifischen gedanklichen Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen, unter denen es zu Katastrophen und Krisensituationen kommen kann und der möglichen Folgen bei Eintritt des Ereignisses. Deshalb sind über die Daten eines allgemeinen Notfallplanes hinaus noch spezifische Zusatzinformationen zu sammeln, die es einer Einsatzleitung ermöglichen, rasch und gezielt wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die in Frage kommenden speziellen Gefahren werden nur zum Teil im Anwendungsbereich des Oö. KatSchG abzuwehren und zu bekämpfen sein. Daher wird sich die Ausarbeitung spezieller Notfallpläne vor allem auch für Maßnahmen in Rechtsbereichen empfehlen, für die das Oö. KatSchG nicht anwendbar ist. Siehe dazu auch Abschnitt 2.5.

Es obliegt der Beurteilung und Einschätzung der Organe der Katastrophenschutzbehörde, für besondere Gefahren innerhalb ihres Verantwortungsbereiches bedrohungsspezifische Notfallpläne zu erstellen.

#### 6.8.3.1. Gefahren- und Risikoanalyse

Eine Gefahren- und Risikoanalyse hilft, ein kritisches Szenario prägnant zu umschreiben und einen Konsens über die Bedeutung der Folgen herzustellen. Liegen Analysen mehrerer Bedrohungsbilder vor, so helfen sie, klare Prioritäten festzulegen und Maßnahmen entsprechend diesen Prioritäten einzuleiten.

Die Beurteilung und Einschätzung der Gefahren soll nach den in Abschnitt 4.4. der Richtlinien aufgelisteten Bedrohungsbildern erfolgen. Die Liste ist ggf. noch anhand der gemeindespezifischen Situation zu ergänzen (z.B. besonders gefährliche Betriebe, drohende Umweltgefahren, besondere geologische Situation...)

Aus dieser Liste werden jene Bedrohungen (Ereignisse im Sinne der Definition in 6.8.) ausgewählt, für die eine **realistisch einschätzbare Eintrittswahrscheinlichkeit** besteht und die

- eine Gefährdung von Menschenleben darstellen und/oder
- Sachschäden > 10 Mio. € und/oder besonders gravierende Umweltschäden befürchten lassen (\*) und/oder
- auf der Basis des allgemeinen Notfallplans nicht ausreichend abgewehrt bzw. bekämpft werden können.

Es wird empfohlen, die dadurch ermittelten Gefahren aufzulisten und je nach Daten- bzw. Informationsstand noch näher zu beschreiben.

*(\*) Nur für Ereignisse mit besonders erheblichen finanziellen Folgen (unmittelbarer Schaden, Folgekosten) oder besonders gravierenden Umweltschäden sollen spezielle Notfallpläne erstellt werden. Die Grenzen sind von den Verhältnissen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Behörde abhängig und sind daher von dieser festzulegen.*

### 6.8.3.2. Gefahren-Risiko-Bewertung

Wenn diese Auswahl eine große Anzahl von Bedrohungen ergibt, die eine Prioritätenreihung für die Erstellung der Notfallpläne oder die Bereitstellung von Ressourcen erfordert, sollte als nächster Schritt eine Gefahren-Risiko-Bewertung auf der Basis eines Wahrscheinlichkeit – Auswirkung – Diagrammes eingefügt werden.

### 6.8.3.3. Spezielle Notfallpläne

Die speziellen Notfallpläne sind als Ergänzung zum allgemeinen Notfallplan auszuarbeiten und bauen auf diesem auf, sollen dessen Daten aber nur wiederholen, wenn dies der Handhabung förderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufsplitterung in spezielle Pläne nur dann sinnvoll ist, wenn bezüglich Maßnahmen und Einsatzmitteln *gravierende Unterschiede* zu andern Plänen, insbesondere zum allgemeinen Notfallplan bestehen.

Die speziellen Notfallpläne werden jeweils wie der allgemeine Notfallplan gegliedert, für die Vorgangsweise bei ihrer Erstellung gelten die allgemeinen Ausführungen unter 6.8. und 6.8.1.

In diesen Plänen werden insbesondere

- die **anlassbezogene** (von der üblichen abweichende) Organisation der Einsatzleitungen (z. B. Sitz der EL, Beiziehung bestimmter Spezialisten in die Fachgruppe) sowie
- die **anlassbezogenen speziellen** erforderlichen Maßnahmen, eventuell abgestimmt auf das Ausmaß des Ereignisses (z. B. Gefahrenbereiche bei bestimmten Hochwasser-Pegelständen) und Koordinationserfordernisse mit Einrichtungen betroffener Unternehmungen (z.B. Autobahnmeisterei), zur Katastrophen- bzw. Krisenbewältigung festgelegt und
- **anlassbezogene** erforderliche Sondereinsatzmittel aufgelistet und deren Verwendung beschrieben.

**CHECKLISTE**  
für Erste Maßnahmen zur Einrichtung einer Einsatzleitung  
(Stand, Datum:.....)

**EL/LtStb**

- ⇒ **Kurzbeurteilung der Lage mit S3**
  - ⇒ taktische Sofortmaßnahmen, Alarmierung
  - ⇒ operative Sofortmaßnahmen
  - ⇒ Führungsorganisation
    - ⇒ Ort der Einsatzzentrale
    - ⇒ personelle Gliederung der EZ
- ⇒ **Erste Aufträge**
  - ⇒ S1: Stabspersonal einberufen
  - ⇒ S2: zusätzliche Lageinformationen einholen
  - ⇒ S3: EZ einrichten

**S1**

- ⇒ beruft die restlichen Mitglieder der Stabsgruppe und des Hilfspersonals ein
- ⇒ fordert ev. Verbindungsorgane zu den Einsatzorganisationen an
- ⇒ nimmt die Stabsarbeit in seinem Sachbereich auf

**S2**

- ⇒ legt die Details der Lagekartenführung (Art, Maßstab, Kartenausschnitt) fest
- ⇒ fordert ev. erforderliche Sachverständige an
- ⇒ fordert ev. erforderliche Verbindungsorgane zu betroffenen oder einsatzwichtigen Unternehmen an
- ⇒ nimmt die Stabsarbeit in seinem Sachbereich auf
  - ⇒ Erste Maßnahmen im Stab (siehe dort)

**S3**

- ⇒ macht eine Kurzbeurteilung der Gesamtsituation/EZ
- ⇒ legt die Einrichtung und Gestaltung der EZ fest
- ⇒ beauftragt den Hausmeister/Haustechniker mit der Einrichtung der EZ
- ⇒ nimmt die Stabsarbeit in seinem Sachbereich auf

### **Hausmeister/Haustechniker**

- ⇒ besorgt Hilfspersonal (kein Stabspersonal!) für die Einrichtung der EZ
- ⇒ informiert S6 über EDV- und Telefon-Schaltungserfordernisse
- ⇒ richtet EZ nach dem von S3 vorgegebenen Stellplan ein
- ⇒ unterstützt S6 bei der Einrichtung
- ⇒ entlässt das Hilfspersonal nach Abschluss der Einrichtung
- ⇒ nimmt die Arbeit in seinem Sachbereich auf

### **S6**

- ⇒ besorgt Hilfspersonal (kein Stabspersonal!) für die EDV- und Kommunikationseinrichtungen der EZ
- ⇒ besorgt erforderliches EDV- und Kommunikationsgerät (einschließlich Funkgerät u. Handy)
- ⇒ veranlasst ev. erforderliche EDV- und Telefon-Schaltungen
- ⇒ leitet EDV-, Telefon-, Fax-, Funk- Einrichtung der EZ nach dem von S3 vorgegebenen Stellplan
- ⇒ richtet erforderliche User-Berechtigungen (CERM, KSP, Outlook) im Stab ein
- ⇒ besorgt zusätzliche Informations/Kommunikationsmittel (Radio, Funkgerät) für die EZ
- ⇒ entlässt das Hilfspersonal nach Fertigstellung der EDV- und Kommunikationseinrichtung
- ⇒ nimmt die Stabsarbeit in seinem Sachbereich auf
  - ⇒ Verständigungen, besondere Meldepflichten, Erste Maßnahmen im Stab (siehe dort)
  - ⇒ Vorsorge für Internet-Anschluss der Verbindungsorgane/EOrg

### **alle Stabsmitglieder**

- ⇒ machen eine Erste Lagebeurteilung im eigenen Bereich
- ⇒ treffen die Ersten Maßnahmen zur Herstellung der Führungsfähigkeit des Stabes
- ⇒ treffen Sofortmaßnahmen im eigenen Sachbereich
- ⇒ helfen bei Einrichtung der EZ mit
- ⇒ nehmen die Stabsarbeit in ihrem Sachbereich auf
- ⇒ Erste Maßnahmen im Stab (siehe dort)

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

**ERSTE MASSNAHMEN IM STAB**  
(am Beispiel Bezirkshauptmannschaft)

**MUSTER**

<b>ERSTE MASSNAHMEN IM STAB / S1 – S6</b> <i><u>A</u>: allgemein; <u>B</u>: Bedarf, nach Lage; <u>F</u>: Flugunfall; <u>S</u>: sicherheitspolizeiliche Sonderlage</i>	<b>ERLEDIGUNG</b>
<b><u>-A- S6</u></b> Vorläufige Regelung der Informationsweiterleitung an die Einsatzleitung (Telefon, Mail, Schreiben, Boten) Information der Poststelle und der Telefonzentrale über Erreichbarkeit der EL, ev. Rufumleitung Telefon und Fax	<input type="checkbox"/>
<b><u>-A- S6</u></b> Vorläufige Verbindungsskizze (Erreichbarkeit aller EL per Telefon, Fax, Mail, Funk) <ul style="list-style-type: none"><li>• Anlegen</li><li>• Verteilen im Stab</li><li>• Weiterleiten an EL der EOrg</li></ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b><u>-A- S5</u></b> Vorläufige Regelung der Medienbetreuung (Ort der Medienbetreuungsstelle bestimmen und Schaffung der Infrastruktur für den Pressedienst)	<input type="checkbox"/>
<b><u>-A- S5</u></b> Vorläufige Vorsorge für Bevölkerungsinformation (Kummer-Nummer, eventuell Aktivierung des Call-Center)	<input type="checkbox"/>
<b><u>-A- S6</u></b> Erstellung einer Fernmelde-Verbindungsskizze (Namen und Erreichbarkeit der Mitglieder des Stabes und der Kommandanten der Einsatzkräfte) <i>siehe Formular „Verbindung“</i>	<input type="checkbox"/>
<b><u>-A- S4</u></b> Vorläufige Vorsorge für Notstromversorgung der Einsatzzentrale	<input type="checkbox"/>
<b><u>-BFS- S2</u></b> Rückfrage bei BLS: Konzentrierung von Kräften Verständigung der Staatsanwaltschaft Eingeleitete Absperr-, Such-, Sicherungsmaßnahmen HS-Landeplatz festgelegt und freigehalten Name und Erreichbarkeit des Einsatzleiters vor Ort	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b><u>-A- LtStb</u></b> Erörterung der Sachlage und Festlegung der weiteren Vorgangsweise im Stab	<input type="checkbox"/>
<b><u>-A- LtStb</u></b> Erteilung der Behördenaufträge an Kommandanten der Einsatzkräfte	<input type="checkbox"/>
<b><u>-A- S6/EPFü</u></b> Umfassende Dokumentation der ersten Beratung im Stab und der Aufträge an die Kommandanten der Einsatzkräfte <i>siehe Formular „Einsatztagebuch“</i>	<input type="checkbox"/>
<b><u>-B- S5 Störfall in Betrieben</u></b> Information der Bevölkerung im Sinne der Störfallinformations- und der Industrieunfallverordnung bzw. Externer Notfallplan	<input type="checkbox"/>



**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>VERSTÄNDIGSPFLICHTEN / S6</b>		<b>ERLEDIGUNG</b>
<i><u>A</u>: allgemein; <u>B</u>: Bedarf, nach Lage; <u>F</u>: Flugunfall; <u>S</u>: sicherheitspolizeiliche Sonderlage</i>		
<u>-A-</u> Bezirkshauptmann .....	DKW:	
	Privat:	
<u>-BFS-</u> Bezirkspolizeikommando/Polizeiinspektion .....	059133/.....	<input type="checkbox"/>
<u>-B-</u> Bezirks-Feuerwehr/Pflichtbereichskommandant (.....)		<input type="checkbox"/>
<u>-B-</u> Bezirks/Ortsstelle ..... des Roten Kreuzes (Leitstelle)		<input type="checkbox"/>
<u>-B-</u> Gemeindeämter oder Bürgermeister der betroffenen Gemeinden/Nachbargemeinden	siehe Liste	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>BESONDERE MELDEPFLICHTEN / S6</b>		
<i>A: allgemein; B: Bedarf, nach Lage; F: Flugunfall; S: sicherheitspolizeiliche Sonderlage</i>		
<b>-F-</b> Austro Control - Such- und Rettungszentrale	☎ (01) 79 88 380	<input type="checkbox"/>
<b>-FS-</b> Journaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bei Flugunfällen größeren Ausmaßes und Flugunfällen von Militärluftfahrzeugen	☎ (01) 53 126 – 3200 oder – 3770	<input type="checkbox"/>
<b>-F-</b> Führungsbereitschaft Streitkräfteführungskommando/Luft oder Diensthabender Offizier/Luft bei Flugunfällen österreichischer oder ausländischer Militärluftfahrzeuge	☎ 050201/8023015  0664/6221524	<input type="checkbox"/>
<b>-FS-</b> Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, 4010 Linz, Nietzschestraße 33 (Journaldienst)	☎ (0732) 7803 - 2033	<input type="checkbox"/>
<b>-B-</b> katastrophenschutz-relevante Umstände Rufbereitschaft des Amtes der Oö. Landesregierung	☎ Dienstzeit: 0732/7720/14269 ausser Dienst: 0664/.....	
<b>-BFS-</b> Landeshauptmann	☎ siehe Verständigungsliste 1, außergewöhnliche Ereignisse	<input type="checkbox"/>



## Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

FACHGRUPPE				
Verbindungsorgane				
Organisation	Name	Telefon	Zimmer	DW Einsatz
<b>Feuerwehr</b>				
<b>Polizei</b>				
<b>Rettungsdienst</b>				
<b>Bundesheer</b>				
Amtssachverständige				
Fach	Name	Normalbetrieb und Einsatz		
		Zimmer	Durchwahl	
<b>Sanitätsdienst</b>				
<b>Veterinärdienst</b>				
<b>Forstdienst</b>				
<b>Lebensmittelaufsicht</b>				
<b>Gewässerbezirk</b>				
<b>Straßenmeisterei</b>				
.....				
<b>Straßenmeisterei</b>				
.....				
Externe Fachberater				
Unternehmen	Name	Normalbetrieb	Einsatz	
		Erreichbarkeit		
<b>Krankenhaus</b>				
<b>Wirtschaftskammer</b>				
<b>Bauernkammer</b>				
<b>Abfallverband</b>				
<b>ÖBB</b>				
.....				

## Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

### STABSHILFSSTELLEN / UNTERSTÜTZUNG

Funktion	Name	Normalbetrieb		Einsatz	
		Zimmer	Durchwahl	Zimmer	Durchwahl
Lagekartenführung					
Dokumentation Tagebuchführung					
Leitung Ein- und Auslaufstelle (Meldesammelstelle)					
Übermittlungsstelle (Telefon, Funk)					
Haustechnik					
Unterstützung					
bzw.					
Zusatzfunktion					

## TECHNISCHE EINSATZLEITUNG

**MUSTER**

.....  
**Telefon:** ..... **Fax:** ..... **E-Mail:** .....

(Stand: .....)

**Einsatzleiter**

....Name, Zi. ..., DW. ....

**Einsatzleiter-Stellvertreter**

.....  
 .....

### LEITER DES STABES

Name	Normalbetrieb	Einsatz	
	Erreichbarkeit	Zimmer	Durchwahl

<b>Medien- betreuung</b> Pressesprecher				

### STABSGRUPPE

Funktion	Name	Normalbetrieb	Einsatz	
		Erreichbarkeit		
Personal/ Betreuung (S 1)				
Gefahren- Schadenlage (S 2)				
Einsatzführung/ Kontrolle (S 3)				
Versorgung (S 4)				
Öffentlichkeits- arbeit (S 5)				
Kommunikation/ Information (S 6)				

## Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

### FACHGRUPPE

#### Verbindungsorgane

Organisation	Name	Normalbetrieb	Einsatz
		Erreichbarkeit	

#### Sachverständige

Fach	Name	Normalbetrieb	Einsatz
		Erreichbarkeit	

#### Externe Fachberater

Unternehmen	Name	Normalbetrieb	Einsatz
		Erreichbarkeit	

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>STABSHILFSSTELLEN / UNTERSTÜTZUNG</b>			
Funktion	Name	Normalbetrieb	Einsatz
		Erreichbarkeit	
Lagekartenführung			
Dokumentation Tagebuchführung			
Leitung Ein- und Auslaufstelle (Meldesammelstelle)			
Übermittlungsstelle (Telefon, Funk)			
Haustechnik			
Unterstützung			
bzw.			
Zusatzfunktion			



# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

## Inhaltsübersicht für Einsatzunterlagen aus einem Beispiel in Form einer verlinkten Datei

(über einen Link gelangt man vom jeweiligen Stichwort zu den Detaildaten)

### Katastrophenschutzplan Bezirk.....

(Stand: .....)

### A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

#### Inhalt

<b>A</b> <a href="#">Abfall</a> <a href="#">Abwasser</a> <a href="#">Altendienste</a> <a href="#">Amt der Oö. Landesregierung</a> <a href="#">Apotheken Bezirk.....</a> <a href="#">Arbeit/Arbeitslosigkeit</a> <a href="#">Ärzte (offline-Version)</a> <a href="#">Ärzte (online-Version)</a> <a href="#">Autobahnmeistereien</a> <a href="#">Autobusunternehmen</a>	<b>B</b> <a href="#">Bäckereien</a> <a href="#">Behälter - Gefährliche Stoffe</a> <a href="#">Behinderungen</a> <a href="#">Bergrettung</a> <a href="#">Bezirkshauptmannschaften</a> <a href="#">Bezirkshauptmannschaft-Bedienstete</a> <a href="#">Bezirksabfallverband</a> <a href="#">Bezirkskoordinationsausschuss</a> <a href="#">Bezirksschulinspektor</a> <a href="#">Bezirksschulrat</a> <a href="#">Brückenmeistereien</a> <a href="#">Bundesdienststellen</a> <a href="#">Bundesheer</a> <a href="#">Busunternehmen</a> <a href="#">Bezirk ..... allgem Daten</a>	<b>C</b>
<b>D</b> <a href="#">Dampfkesselüberwachungsorgane</a> <a href="#">DEKO-Plätze</a> <a href="#">Denkmalschutz</a> <a href="#">Deutschland</a> <a href="#">Dolmetscher</a>	<b>E</b> <a href="#">Einsatz-und Hilfsorganisationen</a> <a href="#">Eisenbahnen</a> <a href="#">EKIS-Kennzeichen</a> <a href="#">Eltern</a> <a href="#">Energie</a> <a href="#">EnergieAG</a>	<b>F</b> <a href="#">Familienberatung</a> <a href="#">Fernmeldedienste</a> <a href="#">Fernsehen</a> <a href="#">Feuerwehrkommandanten</a> <a href="#">Fleischhauer</a> <a href="#">Flüchtlinge</a> <a href="#">Flüssiggas</a> <a href="#">Flugplätze</a> <a href="#">Flugunfälle</a> <a href="#">Forstdienst</a> <a href="#">Frauenhäuser</a> <a href="#">Friedhöfe (alle Glaubensrichtungen)</a> <a href="#">Ferngas (nur online)</a>

## Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

<p><b>G</b>  <u>Gas</u>  <u>Gefahrennummern</u>  <u>Gefährliche Stoffe</u>  <u>Gendarmerie</u>  <u>Gesundheit</u>  <u>Gewässerbezirk</u>  <u>Güterverkehr</u></p> <p><b>J</b>  <u>Journaldienste</u>  <u>Jugendwohlfahrt</u></p> <p><b>M</b>  <u>Meteorologie</u>  <u>Metzger</u>  <u>Mietwagen</u>  <u>Militärkommando</u></p>	<p><b>H</b>  <u>Hebammen</u>  <u>Hunde</u>  <u>Hydrografischer Dienst</u></p> <p><b>K</b>  <u>Kabel-TV-Betreiber</u>  <u>Kindergärten</u>  <u>Kommunikation</u>  <u>Koordination in Katastrophenfällen in OÖ</u>  <u>Kraftwerke</u>  <u>Kran</u>  <u>Krankenanstalten</u>  <u>Krankenhäuser in OÖ.</u>  <u>Krankentransporte</u>  <u>KSP-Gemeindeadministratoren</u>  <u>Kulturgüterschutz</u></p> <p><b>N</b>  <u>Niederösterreich</u>  <u>Notrufnummern</u>  <u>Notunterkünfte</u></p>	<p><b>I</b>  <u>Infektionsanzüge</u>  <u>Informationsdienste</u></p> <p><b>L</b>  <u>Land OÖ.</u>  <u>Landeshauptstadt Linz</u>  <u>Landesregierung</u>  <u>Landeswarnzentralen</u>  <u>Lautsprecher</u>  <u>Lawinenwarndienst</u>  <u>Lebensmittelgroßmärkte</u>  <u>Leergebinde -Flüssigketten</u>  <u>Leichenhallen</u>  <u>Lokalbahn</u>  <u>Luftverkehr</u></p> <p><b>O</b>  <u>ÖBB</u></p>
---	--	--

## Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

<p><b>P</b></p> <p><u>Pegelstellen</u> <u>Postämter</u> <u>Postbus</u> <u>Postkennzeichen</u> <u>Priester</u> <u>Psychologen</u> <u>Psychologische Beratung</u> <u>Psychotherapeuten</u> <u>Pumpen</u></p> <p><b>S</b></p> <p><u>Sachverständige</u> <u>Salzburg</u> <u>Sandsäcke</u> <u>Sanitätsdirektion</u> <u>Sanitätssammelstellen</u> <u>Sanitätsversorgung</u> <u>Schlachthöfe</u> <u>Schneeräumungsunternehmen</u> <u>Schulen</u> <u>Schutzanzüge</u> <u>Schutzwasserverbände</u> <u>Seelsorger</u> <u>Sonderkrankenanstalten</u> <u>Sozialarbeiterinnen</u> <u>Sozialeinrichtungen</u> <u>Sprengdienst</u> <u>Staatskennzeichen</u> <u>Statiker</u> <u>Statistik Katastrophenschutzplan</u> <u>Steiermark</u></p>	<p><b>Q</b></p> <p><b>T</b></p> <p><u>Tankstellen</u> <u>Tankwagen</u> <u>Taxiunternehmen</u> <u>Telefonverzeichnis BH-Bedienstete</u> <u>Telefonverzeichnis KatSchutz Land OÖ.</u> <u>Telegraphenbauämter</u> <u>Telekommunikation</u> <u>Tierärzte</u> <u>Tierärzte (online)</u> <u>Tierärzte im Ruhestand</u> <u>Tierkörperverwertung</u> <u>Tierseuchen</u> <u>Tiertransport</u> <u>Transportunternehmen</u> <u>Tschechien</u></p>	<p><b>R</b></p> <p><u>Rauchfangkehrer</u> <u>Rechtsberatung</u> <u>Reinhalteverbände</u> <u>Rettungs- und Hilfsdienste</u> <u>Rettungshundebrigade</u> <u>Risikoobjekte</u> <u>Rotes Kreuz</u> <u>Rundfunkanstalten</u></p> <p><b>U</b></p> <p><u>Unterkunft</u></p>
--	--	--

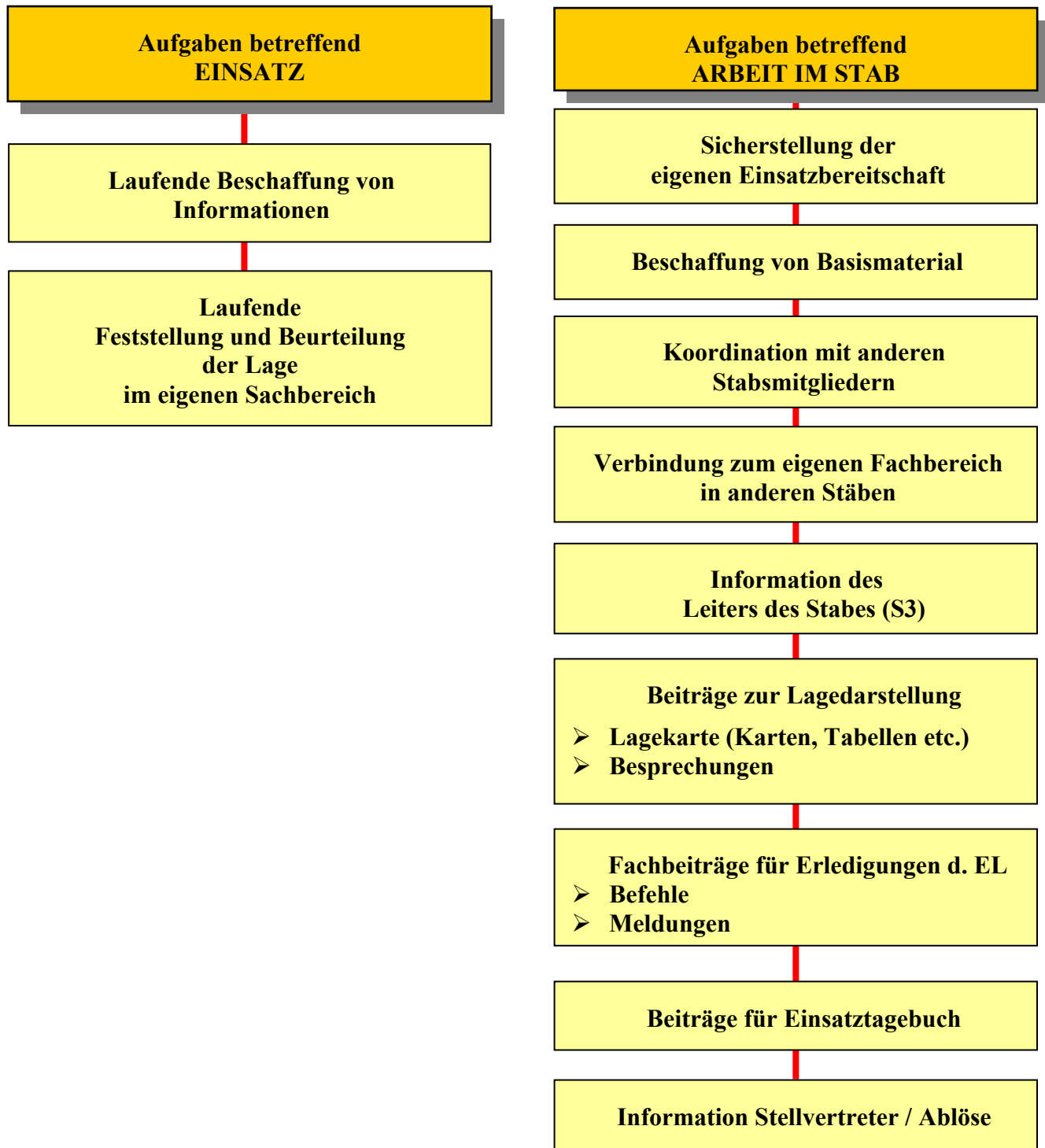
**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<p><u>Steyr</u>  <u>Strahlenmedizinische Notfallplätze</u>  <u>Strahlenschutz</u>  <u>Strahlenspürtrupps</u>  <u>Strassenmeistereien</u>  <u>Suchhunde</u>  <u>Suchtprobleme</u></p> <p><b>V</b>  <u>Verladestellen-Bahn</u></p> <p><b>Y</b></p>	<p><b>W</b>  <u>Waldkatastrophen, Ansprechpersonen</u>  <u>Wasserbau</u>  <u>Österreichische Wasser-Rettung</u>  <u>Wasserverbände</u>  <u>Wasserversorgungsunternehmen</u>  <u>Wehranlagen</u>  <u>Wels</u>  <u>Wetter</u>  <u>Wien</u></p> <p><b>Z</b>  <u>Zivile Flugplätze</u>  <u>Zivilschutzräume</u>  <u>Zivilschutzverband</u></p>	<p><b>X</b></p>
--	--	-----------------

**ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ**

## 6.9. Stabsaufgaben - Übersicht

# SACHGEBIETE S 1 bis S 6 ALLGEMEINE AUFGABEN



# SACHGEBIET S 1

## PERSONAL / BETREUUNG

### PERSONAL

Feststellung und Beurteilung der Personallage

Sicherstellung der Einsatzkräfte

Führung von Kräfteübersichten  
(Abstimmung mit S 4)

Unterstützung des EL am Einsatzort

Würdigung für besondere Leistungen

### BETREUUNG

Feststellung und Beurteilung der Betreuungslage

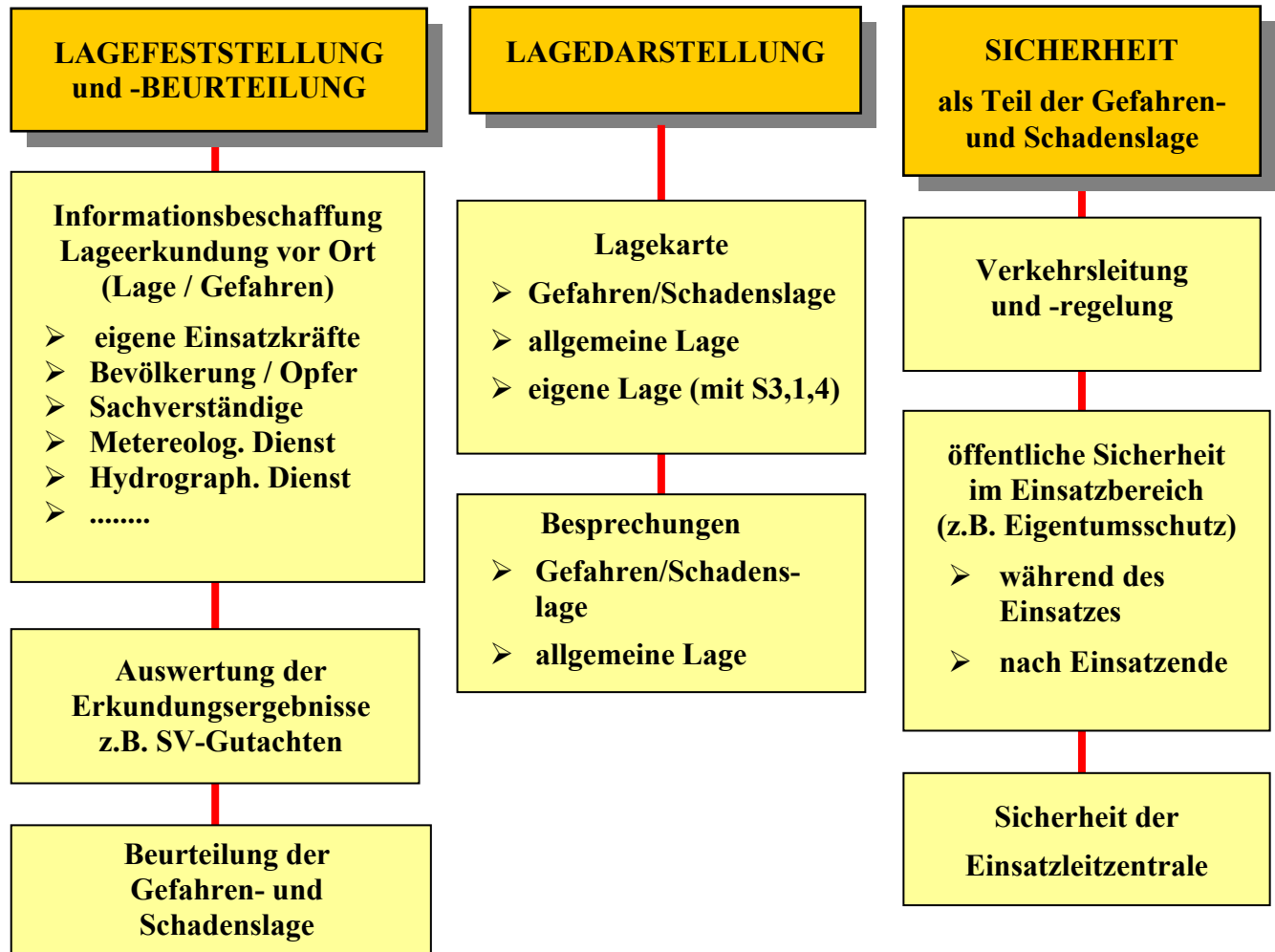
psychische Betreuung der Einsatzkräfte

Erfassung  
von betroffenen Personen

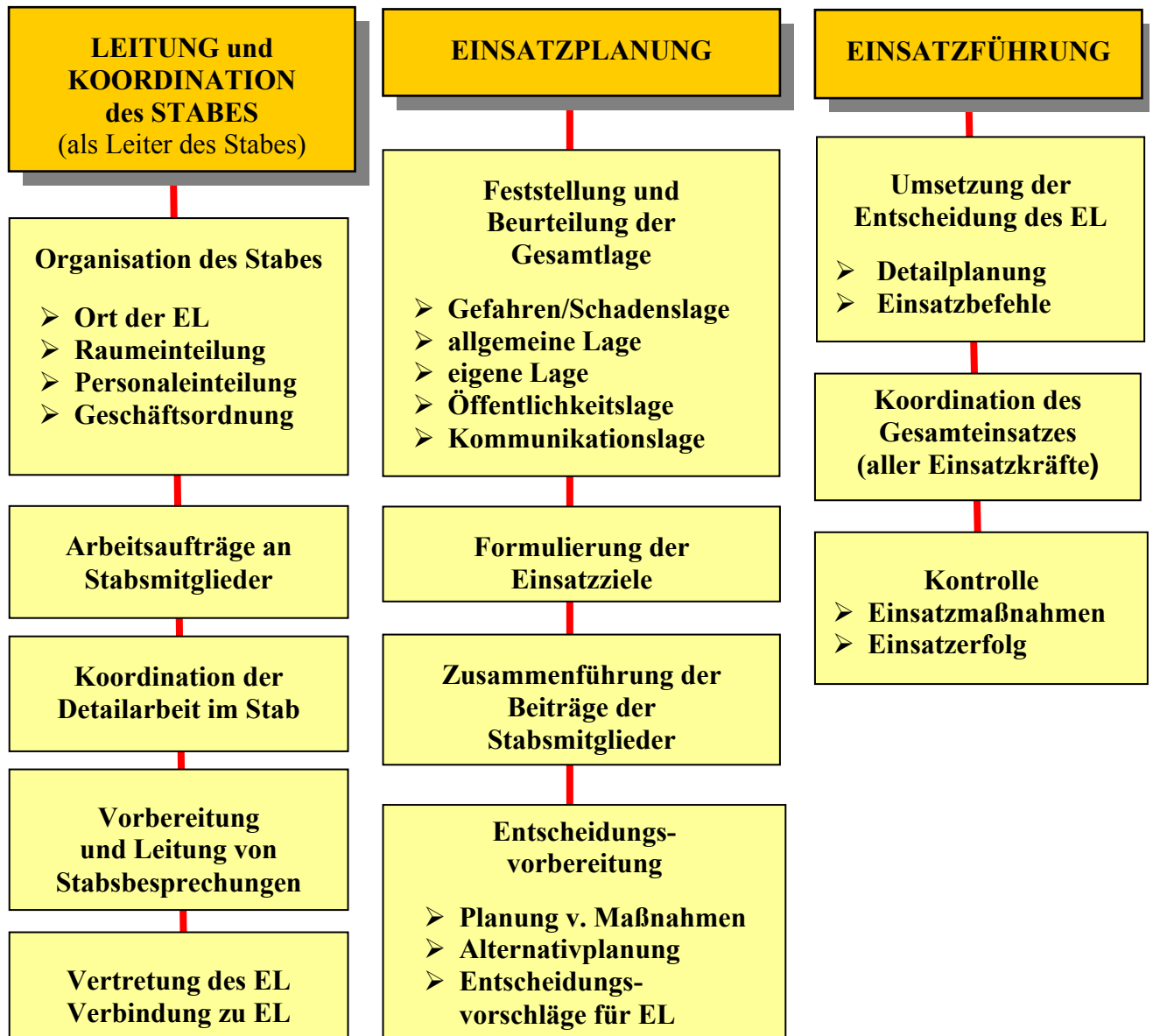
Betreuung  
von betroffenen Personen

Identifizierung / Bergung  
von Leichen

## SACHGEBIET S 2 GEFAHREN- und SCHADENSLAGE

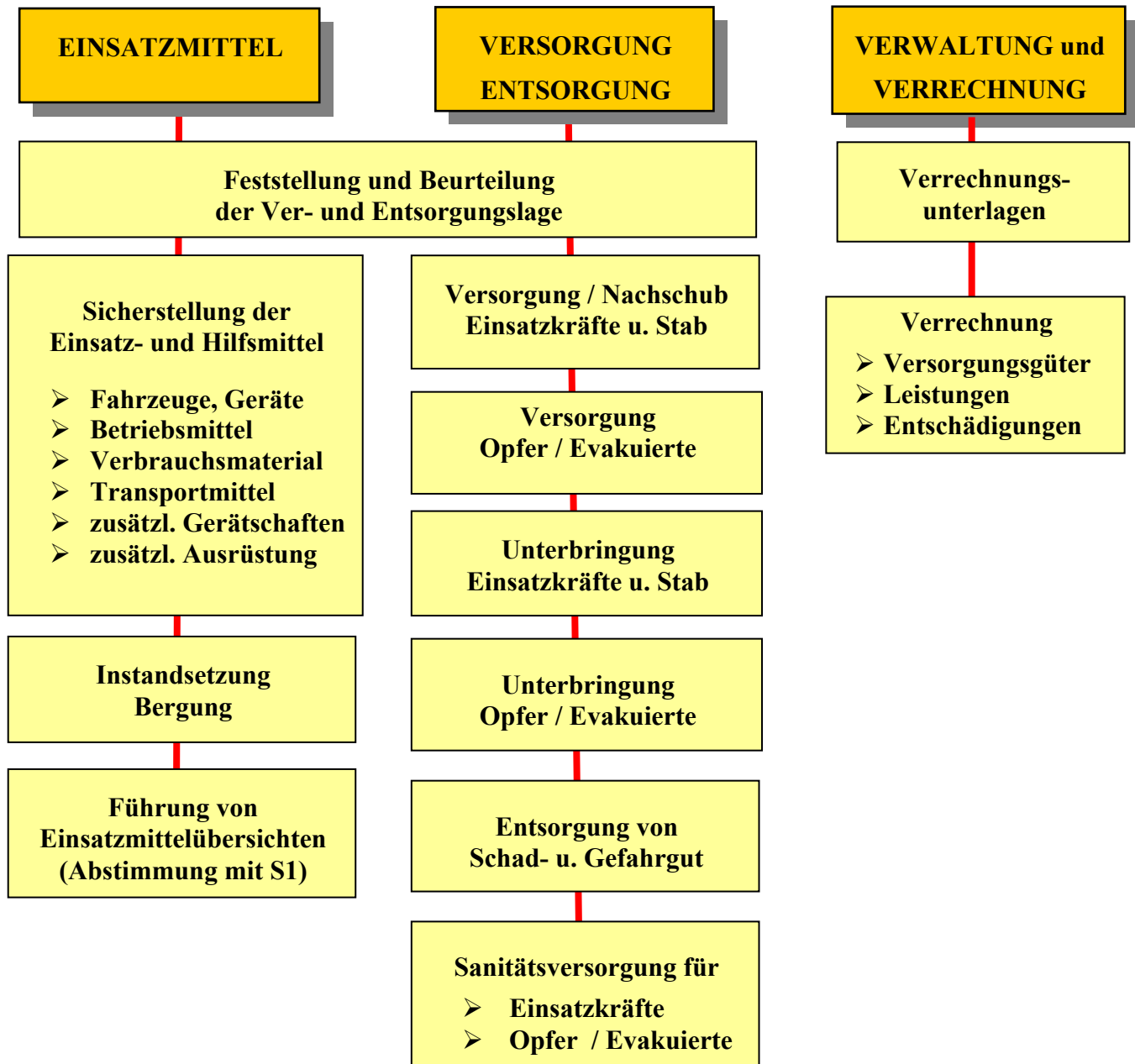


## SACHGEBIET S 3 EINSATZFÜHRUNG





## SACHGEBIET S 4 VERSORGUNG / LOGISTIK



# SACHGEBIET S 5

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### MEDIENARBEIT

### INFORMATION / WARNUNG der BEVÖLKERUNG

Feststellung und Beurteilung der Öffentlichkeitslage

Erstellung von Texten zur  
Veröffentlichung durch Medien

Festlegung der  
Informationsmittel

Erstellung von Presseinformationen  
➤ über aktuelle Ereignisse  
➤ als Gesamtüberblick

Festlegung des  
Informationstextes

Erstellung von Bilddokumentationen

Aktivierung einer  
Auskunftsstelle  
(Call-Center)

Organisation von  
Presseterminen

➤ Bevölkerungsinformation  
➤ Info für/über EOrg u. Beh.

Einrichtung einer  
Medienbetreuungsstelle

Festlegung der  
Informationen für das  
Call-Center

Betrieb der Medienbetreuungsstelle

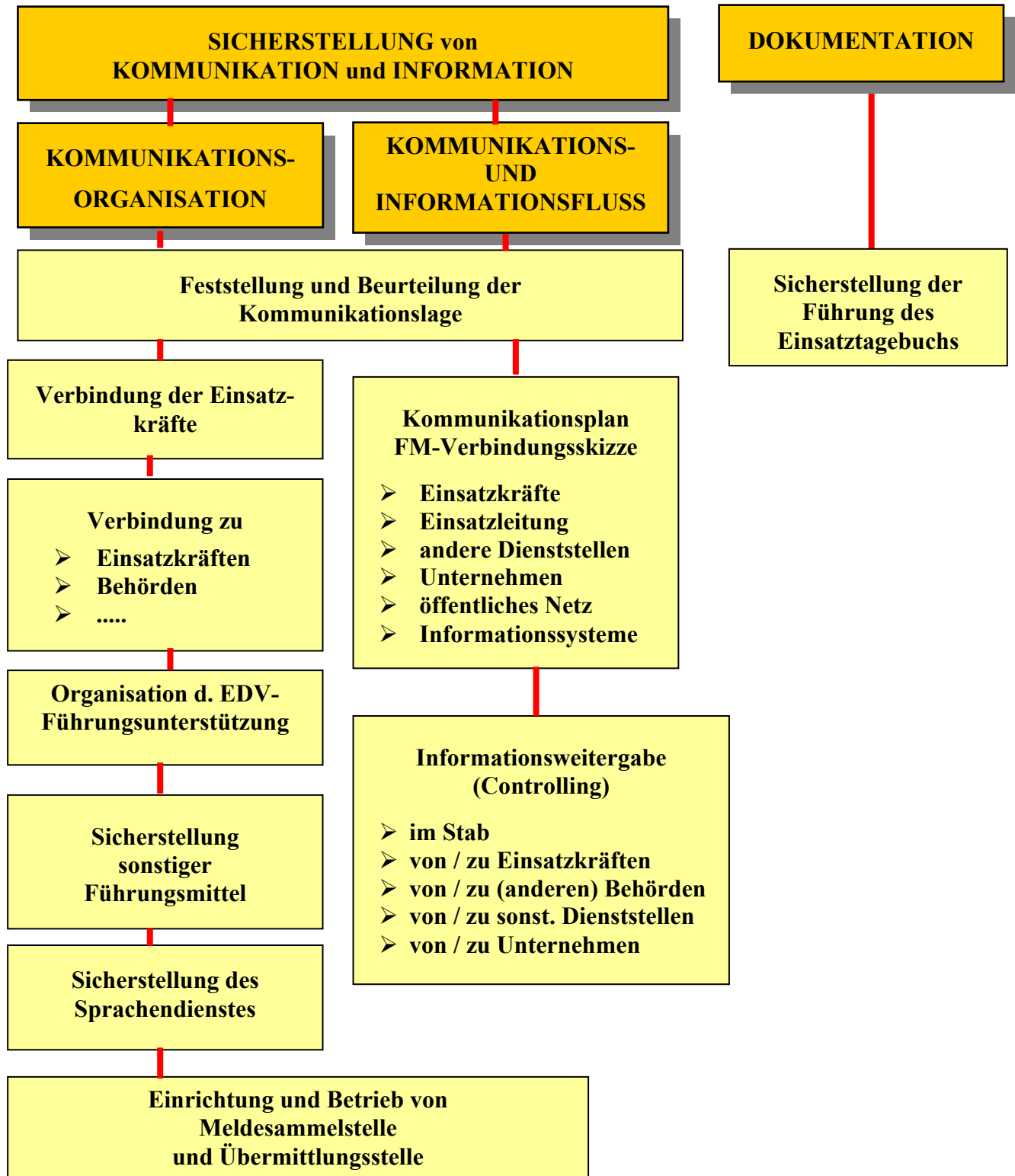
- Ansprechstelle für Medienvertreter (Pressesprecher)
- Betreuung/Begleitung der Medienvertreter
- Verteilungsstelle für Informationsmaterial

Betrieb des Call-Center

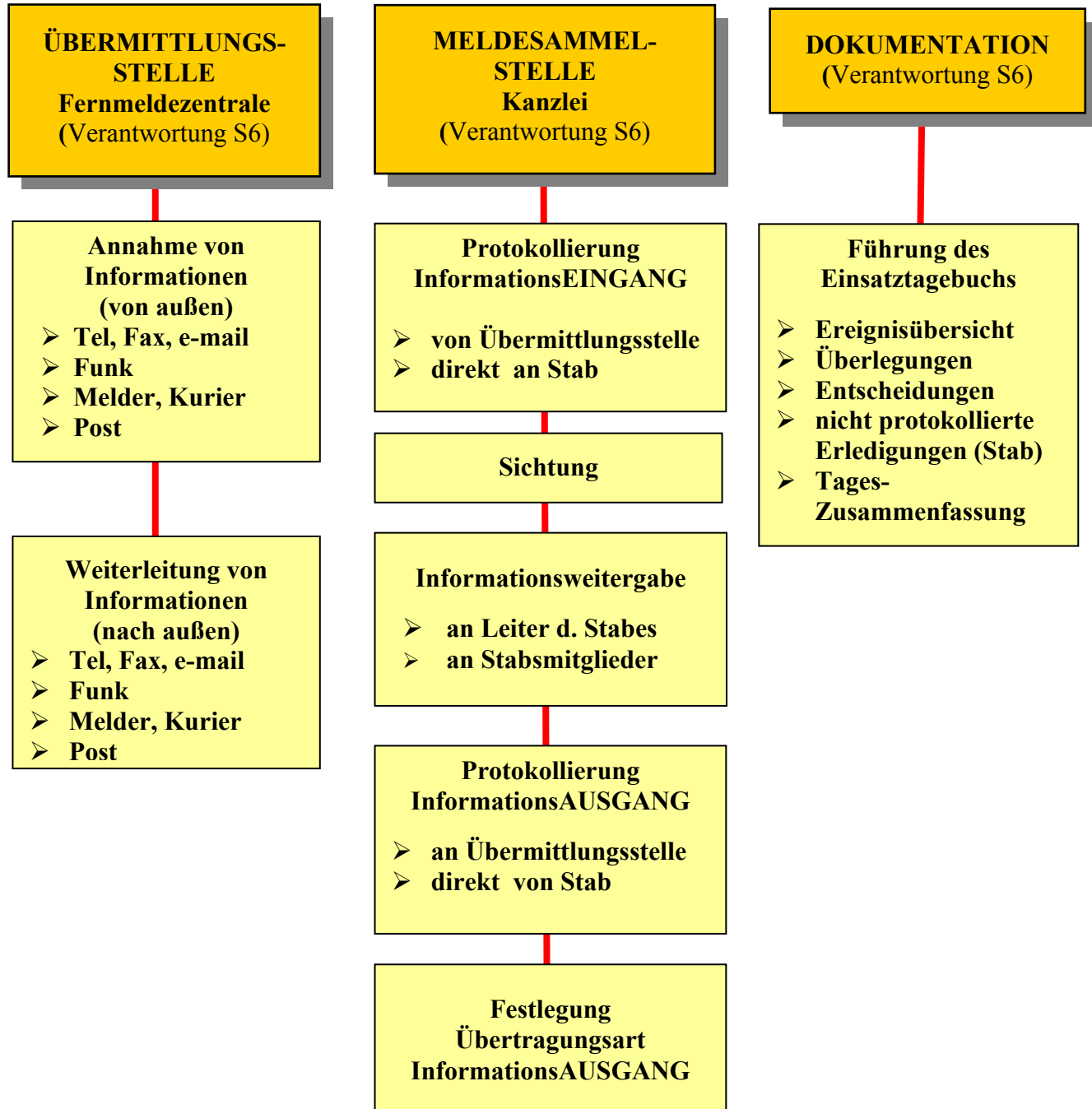
- Info (Tel. u. Internet) bezüglich
- Opfer
  - Gefahren / Verhalten
  - Einsatzkräfte

# SACHGEBIET S 6

## KOMMUNIKATION / INFORMATION



# STABSHILFSSTELLEN



## **6.10. Ausstattung der Einsatzzentrale und sonstiger Führungseinrichtungen**

### **6.10.1. Ausstattung der Führungseinrichtung**

Die folgende Aufzählung ist auf eine ortsfeste Einsatzleitung im Katastropheneinsatz abgestimmt. Nicht in jeder Einsatzleitung und in jeder Lage, insbesondere in mobilen Einsatzleitungen werden alle aufgezählten Gegenstände benötigt:

- Beamer
- Büro- und Schreibmaterial
- Diktiergerät
- Faxgeräte (mindestens 2)
- Fernsehgerät
- Festnetztelefone (in ausreichender Anzahl)
- Flipcharts
- Kamera (Digital- und/oder Videokamera)
- Kartenmaterial (Land-, Straßen- und Wanderkarten, Stadt- und Ortspläne, Luftbilder)
- Kennzeichnungsschilder (Arbeitsplätze, Funktionsträger)
- Kopiergerät
- Lageführungssystem, Hilfsmittel zur Lagedarstellung
- Mobiltelefone
- Notfallpläne
- Overheadprojektor
- PC, Laptop (mit Drucker)
- Radio (mit Batterieteil)
- Schreibmaschine
- Stellwände und Tafeln
- Taschenrechner
- Textverarbeitungsprogramme
- Tonbandgerät
- Uhr
- Versorgungsmaterial

### **6.10.2. Arbeitsbehelfe, Basismaterial**

Die Arbeit der Funktionsträger in einer Einsatzleitung wird durch vorbereitete, benutzungsfreundlich (Einsatzbedingungen!) aufbereitete Behelfe wesentlich erleichtert und beschleunigt. Zum Teil ergeben sich die Unterlagen/Daten aus den Notfallplänen. Welche Behelfe in besonders aufbereiteter Form benötigt werden, hängt von der jeweiligen Arbeitsmethodik und von der Lage ab. Der konkrete Bedarf ergibt sich aus der jeweiligen Funktion des Mitglieds der Einsatzleitung.

Beispiele sind:

- Ausstattung/Einrichtung der EZ
  - Auffindbarkeit der benötigten Ausstattung (z.B. Karten, Folienstifte, Telefone, Fax, PC)
  - Funktionsbeschreibung von nicht alltäglich benutzten Geräten
  - Skizzen, Fotos oder Stellpläne für die Gestaltung/Einrichtung der Einsatzzentrale
  - Funktionsschilder (Arbeitsplatz, Person)
- Checklisten für bestimmte Abläufe (z. B. Pressekonferenz) und Einsatzmaßnahmen (siehe Notfallplan/Alarm- und Einsatzpläne)
- Fachliteratur (z.B. Handbücher, gesetzliche Grundlagen, Richtlinien, Merkblätter)
- Hilfsmittel für bestimmte Arbeitsschritte (z. B. Lagekartensymbole - siehe Beilage zu 6.10., Befehlsschema)
- LINKS bei EDV-Nutzung (Wetter, sonstige Informationsquellen)
- Namens- und Erreichbarkeitsverzeichnisse häufig benötigter Ansprechpartner
- Notfallplan – für jeweiligen Funktionsträger relevante Teile
- Stabspersonal Liste/Erreichbarkeit (siehe Notfallplan/Einsatzunterlagen)
- Taktische Unterlagen (Führungsschemata, Stabsfunktionen)
- Übersichten, Berechnungsgrundlagen (Leistungsvermögen v. Einsatzmitteln/Einrichtungen – siehe Notfallplan/Einsatzunterlagen)

### **6.10.3. Formulare**

Formulare erleichtern und beschleunigen die Arbeit; allerdings nur, wenn sie den Anforderungen der Benutzer voll entsprechen. Dem entsprechend sind die in der Richtlinie enthaltenen Formulare als Gestaltungsvorschlag zu werten, der den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen ist.

Beispiele sind:

- Alarmaufnahme-Formular
- Ein- und Ausgangsprotokoll
- Einsatztagebuch
- Ereignisübersicht (Ereignisse im Einsatzbereich)
- Meldung-Information-Auftrag
- Medieninformation
- Pegelstände
- Stärkeübersicht (Einsatzkräfte, Personal, Einsatzgerät)
- Verbindungsübersicht
- Verkehrsbeschränkungen

### **6.10.4. Erledigungsmuster**

- Auftrag/Befehl
- Bescheide (siehe Notfallplan/Einsatzpläne)
- Lagemeldung an vorgesetzte Stellen
- Verordnungen (siehe Notfallplan/Einsatzpläne)

Beilagen zu 6.10.

**EZ / Sitzungssaal**

Stellplan 3

Stand: Datum ...

**MUSTER**

DW.  
335

Leinwand

332  
334

Tafel

**LAGEKARTE  
(Plattenständer)**

Flip-  
charts

<b>S1</b>	<b>Tel 335 PC/ Netz</b>
<b>S4</b>	

P  
i  
n  
w  
a  
n  
d

<b>S2 + LKFü</b>	<b>Tel 334 PC/Netz PC</b>	<b>S3</b>
----------------------	-----------------------------------	-----------

P  
i  
n  
w  
a  
n  
d

<b>Tel 332 PC/ Netz</b>	<b>S5 S6 + 2P</b>
<b>Drucker</b>	

**EL / Leiter  
d. Stb**

<b>Tagebuchführung</b> unterstützt auch S3 <b>PC/Netz</b>	<b>Beamer</b>
---	---------------

**Besprechung**

**Fach-  
Gruppe**

**Kopierer**

<b>Meldesammel Stelle</b> 2 Pers <b>PC/Netz</b>	<b>Drucker</b>
	<b>Beamer</b>
<b>Tel 330 Tel 331</b>	
<b>Übermitt- lungsstelle</b> 1 Pers	<b>336 Fax</b>

**Medienbetreuungsstelle:**  
PrSprecher + 1, PC(Netz), Tel

**Personal EZ:** Lt, S1, S2+LKFü,  
S3+ HausM, S4, S5+1, S6+1,  
TBFü, MeSaSt+1, ÜbSt = 15

EL

336      330  
336      331

Telefone, Karten etc.


**Lautsprecher**

Leinwand

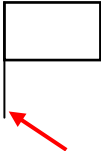
## Behelf zur Lagekartenführung

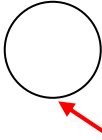
*Grundsatz: einfach und verständlich, nichts ist falsch*

### Grundzeichen

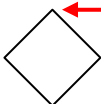
Anmerkung:  bezeichnet den Punkt auf der Karte, an dem sich die dargestellte Einheit etc. befindet

 Einheit, Organisationselement, Dienststelle  
(eingesetzte Kräfte, Einrichtungen)

 Kommando-, Befehls- oder Leitstelle

 Versorgungseinrichtung

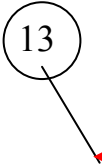
 Sanitätseinrichtung


 Person

 Gefahrenstelle

 Flug-, Landeplatz

 Unterbrechung, Sperre, unpassierbare Stelle

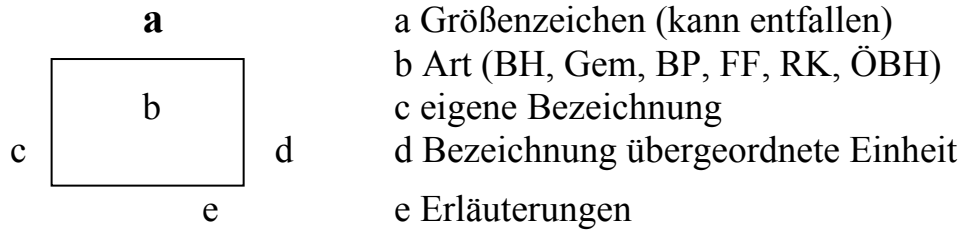
 Ereignis, das in einer Übersicht unter laufender Nr. 13  
im Detail beschrieben ist

 von einem Schaden/Ereignis betroffenes Gebiet  
ev. nähere Bezeichnung (z. B. Überflutung) oder Zeichen

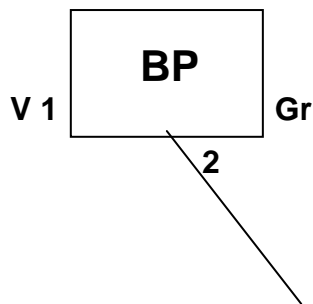
 Weg, Marschstrecke    Pfeilspitze = Ziel



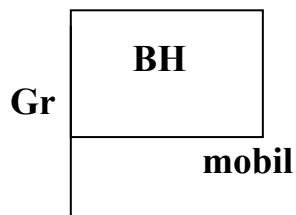
### Zusätze in Grundzeichen



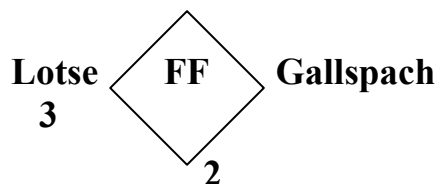
Beispiele:



Polizeistreife des BPK „Grieskirchen Verkehr 1“, 2 Beamte  
Standort am Ende des Striches auf der Karte

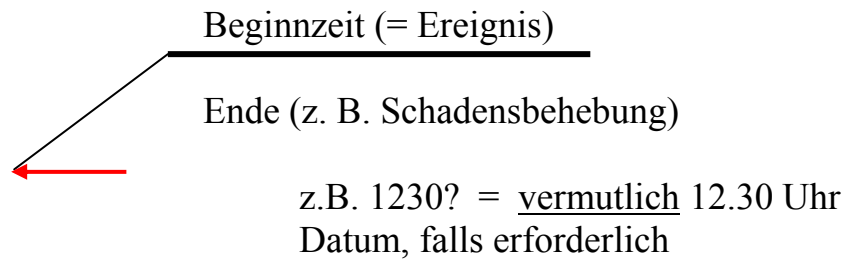


Einsatzleitung „BH Grieskirchen“, mobil



Lotse 3 der FF Gallspach, 2 Mann

## Zeitangaben



## Farbliche Darstellung der Zeichen

<b>blau</b>	Einsatzkräfte, Einrichtungen, Schutzmaßnahmen, Grenzen
<b>rot</b>	Einsatzursachen, Schadensstellen, -ereignisse, Gefahren
<b>schwarz</b>	allgemeine Angaben und Hilfszeichen z. B. Wind-, Fließrichtung, Zeit- u. Ortsangaben
<b>grün</b>	weitere Einsatzkräfte, falls zu Unterscheidung erforderlich

## Behelfe zur Verdeutlichung der Lage

**Detaillfolien** (abnehmbar) zur Darstellung von Einzelabschnitten auf der Gesamtlagekarte; wichtig: Auflagepunkte !!

**Klebezettel** (klein, Eckmarkierung) auf der Karte mit Beschriftung ( Stichworte zum Ereignis)

**Ereignisübersicht** mit laufender Nummerierung der eingezeichneten Ereignisse

**Einzelübersicht** Ereignisablauf mit Aufzählung „Schaden/Gefahr“ und „Maßnahmen“

**Tabellen** z.B. Stärke der Einsatzkräfte

**Übersichten** z. B. unpassierbare Straßen

-----  
*Hinweis: Details zur Lagekartenführung ergeben sich aus den einschlägigen Richtlinien der Einsatzorganisationen und des ÖBH*

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

**MUSTER**

**Ein- und Ausgangsprotokoll  
behördliche/technische Einsatzleitung .....**

<b>Anlass:</b>				<b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Uhrzeit (Datum)	ein	Aus	Absender (außen) / Gegenstand wesentlicher Inhalt	Empfänger im Stab / außen	Anmerkung	
		Übermittlungsart					
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							
21.							
22.							
23.							
24.							
25.							
26.							

**E I N S A T Z T A G E B U C H**

der behördlichen/technischen Einsatzleitung ..... **MUSTER**

Blatt Nr.: 1

<b>Tagebuchführer (Name)</b>	<b>Ort</b>	<b>Begonnen (Datum, Uhrzeit)</b>	<b>Abgeschlossen (Datum Uhrzeit)</b>

<b>Die Einsatzzentrale unterstand im Berichtszeitraum:</b>		
<b>von (Datum, Uhrzeit)</b>	<b>bis (Datum, Uhrzeit)</b>	<b>Einsatzleiter bei dessen Abwesenheit Leiter/Stb</b>

**Bei Abschluss enthält das Einsatztagebuch ..... Blatt mit ..... Anlagen.**

**Unterschrift des Einsatzleiters**

**Unterschrift des Tagebuchführers**

.....

.....

# EINSATZTAGEBUCH

(Fortsetzungsblatt)

Blatt Nr.: 2

Datum/Zeit	Ereignisse	<i>Anlage Nr.</i>

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

<b>behördliche/technische EINSATZLEITUNG</b>  .....	<b>Meldung/Information/ Auftrag</b>	<b>Protokoll-Nr.</b> Ein: Aus:	
Datum:                      Uhrzeit:		<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Funk <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> mündlich	
Meldung etc. <input type="checkbox"/> von <input type="checkbox"/> an   Dienststelle/Name:		Tel/Funk/Mail:	
Text:			
Bearbeiter:		Unterschrift:	
Geht im Stab an	Uhr- zeit	Aufträge / Maßnahmen / Verständigung	erledigt Uhrzeit
EL <input type="checkbox"/>			
LtStb <input type="checkbox"/>			
S1 <input type="checkbox"/>			
S2 <input type="checkbox"/>			
S3 <input type="checkbox"/>			
S4 <input type="checkbox"/>			
S5 <input type="checkbox"/>			
S6 <input type="checkbox"/>			
EP <input type="checkbox"/>			
Fachgr. <input type="checkbox"/>			



**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

**VERBINDUNGSÜBERSICHT** behördliche Einsatzleitung .....  
Einsatzleitung + fremde Dienststellen + Einsatzkräfte

**MUSTER**

<b>Anlass:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Uhrzeit:</b>	<b>Uhr</b>	
<b>Stelle</b>	<b>Funk</b>	<b>Tel</b>	<b>Fax</b>	<b>Mail</b>
<b>Behörde / EOrg</b>				
<b>Einsatzleiter</b>	Katastrophen- Führungsfunk			
<b>Stabsgruppe</b>				
Personal / Versorgung, Logistik	--			
Gefahrenlage / Einsatzführung	--			
Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation / Information	--			
<b>Meldesammelstelle</b>				
Ein-/Ausgangsstelle	--			
Fax (zusätzlich)				
<b>Medienbetreuungsstelle</b>				
Pressesprecher	--			
zusätzliche Verbindungsmittel Büro Einsatzleiter Autotelefon (.....) Autotelefon (.....) Handy .....				



**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

Stelle	Funk	Tel	Fax	Mail
<b>Fachgruppe</b>				
Verbindungsorgan/.....				
Verbindungsorgan/.....				
Verbindungsorgan/.....				
Verbindungsorgan/.....				
Verbindungsorgan/.....Betrieb				
Sachverständiger für .....				
Sachverständiger für .....				
<b>Fremde Dienststellen</b>				

**Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich**

Stelle	Funk	Tel	Fax	Mail
<u>Einsatzkräfte</u>				

# Allgemeine RICHTLINIEN für den KATASTROPHENSCHUTZ in Oberösterreich

behördliche/technische Einsatzleitung ....

**Verkehrsbeschränkungen**  
**Datum**

**MUSTER**

<b>Zif.</b>	<b>Straße</b>	<b>Örtlichkeit</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>	<b>Anmerkungen</b>



**PRESSEMELDUNG**

**MUSTER**

zu Ereignis \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_

1) **Was ist wann und wo** passiert?


2) **Welche Anlagen, welche Stoffe** sind betroffen?


3) Gibt es **Personenschäden**?


4) **Wer** hilft?


5) Gibt es Gefahren im Umfeld?


6) In welchem Ausmaß (Straßenzüge, etc.) gibt es Auswirkungen?


7) Welche Maßnahmen wurden bzw. werden getroffen?


Zuständig in der Einsatzleitung: .....

[ **BEHÖRDENBEZEICHNUNG** ]

**MUSTER**

.....

Aktenzeichen: .....

Bearbeiter:

.....

Telefon:

.....

.....

Datum:

.....

.....

**Einsatzbereich zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung**

**VERORDNUNG**

Gemäß § 19 Abs. 2 des oö. Katastrophenschutzgesetzes erlässt die

.....

.....

zur Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen und Tieren folgende Verordnung:

§ 1

Der Bereich ..... in

....., das ist

- ein Bereich im Umkreis von ..... Metern um diesen Ort
- der in der - dieser Verordnung als ANLAGE angeschlossenen - Plandarstellung in roter Farbe markierte Bereich
- der nachfolgend beschriebene Bereich von

.....

.....

.....

.....

wird zum Einsatzbereich zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erklärt.

§ 2

Das Betreten des unter § 1 genannten Einsatzbereiches ist verboten. Weiters sind alle Personen im Einsatzbereich verpflichtet, diesen unverzüglich zu verlassen.

Ausgenommen vom Verbot des Betretens und des Aufenthaltes sind die Organe der zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie von der [ Behörde ] ..... hiezu ausdrücklich zugelassenen Personen.

§ 3

In dem unter § 1 genannten Einsatzbereich sind die Einsatzkräfte, das sind die Organe der/s ..... ermächtigt, jede Person aus dem Einsatzbereich wegzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 5

Diese Verordnung wird am ..... um .....  
Uhr

an den Außengrenzen des Einsatzbereiches  
durch **Anschlag** sowie

mittels Megaphondurchsage

mittels Flugblatt

mittels Durchsage im Rundfunk

.....

kundgemacht.

Unterschrift

.....

Hinweis:

Wer den Einsatzbereich betritt oder nicht verlässt, obwohl ihm dies von den Einsatzkräften angeordnet wurde, begeht gemäß § 29 Abs. 1 Oö. Katastrophenschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 EURO, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.